

Gesamtpaket 3. D-EITI Bericht und Pilot zum Zahlungsabgleich

Inhaltsverzeichnis

3. D-EITI Bericht – Bericht für 2018 (Feb. 2021).....	2
Arbeitsbericht des Unabhängigen Verwalters.....	160
Stellungnahme der MSG zum bisherigen Umsetzungsstand des D-EITI Piloten zum Zahlungsabgleich.....	186
Konzept Pilot zum Zahlungsabgleich	191

D-EITI

Extractive Industries Transparency Initiative

Germany



Initiative für Transparenz im
rohstoffgewinnenden Sektor – Deutschland

BERICHT FÜR 2018

(Feb. 2021)

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36 Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
53113 Bonn 65760 Eschborn

www.giz.de

GIZ GmbH agiert als Sekretariat der
Multi-Stakeholder-Gruppe der Deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)

Reichpietschufer 20
10785 Berlin

T +49 30 72614-319
F +49 30 72614-22-319

sekretariat@d-eiti.de
www.d-eiti.de

Verantwortlich

Boris Raeder, Leiter des D-EITI Sekretariats (GIZ)

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige
Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Stand

Februar 2021

Grußwort der D-EITI Sonderbeauftragten Elisabeth Winkelmeier-Becker

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Auch nach Monaten der Pandemiebekämpfung sind wir immer noch weit entfernt von „business as usual“. Umso mehr freue ich mich, dass es der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) der D-EITI gelungen ist, einen interessanten 3. D-EITI Bericht vorzulegen. Mein besonderer Dank gilt allen, die mit großem Einsatz an dessen Erstellung mitgewirkt haben. Ausdrücklich hervorheben möchte ich dabei auch die Unternehmen des Rohstoffsektors, die sich an der freiwilligen Berichterstattung beteiligt haben sowie nicht zuletzt die Behörden auf Bundes- und Länderebene, die bei der Umsetzung auch in diesem Jahr eine bedeutende Rolle innehatten.

Gerade in der aktuellen Situation ist eine verantwortungsvolle und transparente Verwaltung der natürlichen Ressourcen von besonderer Bedeutung. In rohstoffreichen Ländern gewinnt der wirtschaftliche Beitrag des Rohstoffsektors angesichts der ökonomischen Folgen der Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Gleichzeitig steht der Rohstoffsektor in Zeiten fallender Rohstoffpreise und einer weltweiten Verschiebung der Nachfrage, z.B. durch die Energiewende vor neuen Herausforderungen. Der im vorliegenden Bericht dargestellte Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung ist ein gutes Beispiel für diese Herausforderungen.

Auch die neue Rohstoffstrategie der Bundesregierung richtet ihren Fokus noch deutlicher auf die Ausrichtung des Rohstoffsektors an den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), mit denen auch die Risiken des Bergbaus für Mensch und Umwelt minimiert werden sollen. Es ist deshalb nur konsequent, dass auch im 3. D-EITI Bericht die Bedeutung der Nachhaltigkeit des deutschen Rohstoffsektors besonders hervorgehoben wird. Mit der Umsetzung der neuen EITI Standardanforderung zu dem Thema „Gender im Bergbau“ komplettieren wir diesen wichtigen Aspekt.

Für die D-EITI war es von Anfang an ein wichtiges Anliegen, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der internationalen EITI zu leisten. Ich begrüße es deshalb sehr, dass die D-EITI auch in diesem schwierigen Jahr 2020 ihrem Ziel treu geblieben ist, und sich der Bitte des internationalen EITI Boards an einer Pilotinitiative der EITI zur Durchführung und Prüfung möglicher Alternativen zum Zahlungsabgleich zu beteiligen, nicht verschlossen hat. Ohne Abstriche bei Transparenz und Rechenschaftspflicht bietet der neue Ansatz der Qualitätssicherung die Perspektive, durch eine systematische Analyse und Prüfung das Verständnis über die staatliche Verwaltung des Rohstoffsektors und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen zu erhöhen. Die Analyse und Diskussion der Ergebnisse dieses Piloten auf nationaler und internationaler Ebene wird eine spannende Aufgabe für das Jahr 2021. Ich freue mich darauf, diese gemeinsam mit allen Stakeholdern zu führen.



Gez. Elisabeth Winkelmeier-Becker

Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die Umsetzung der EITI in Deutschland
Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz und Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile einer modernen Rohstoffpolitik. Deutsche Unternehmen der rohstoffgewinnenden und –verarbeitenden Industrie sind sich ihrer Verantwortung und der stetig steigenden Anforderungen bewusst. Die Rohstoffförderung in Deutschland erfolgt nach weltweit höchsten Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsstandards. Korruption existiert im deutschen Rohstoffsektor nicht. Gleichwohl bringt sich die deutsche Rohstoffindustrie aktiv in die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) ein. Die Validierung Deutschlands als Vollmitglied und die beiden bisherigen Berichte belegen: Alle Zahlungsströme im deutschen Rohstoffsektor sind korrekt, Abweichungen gibt es keine.

Weltweit beteiligen sich bereits über 50 Länder und alle großen Rohstoffunternehmen an der Initiative und tragen so zu einer transparenten internationalen Rohstoffindustrie bei – ein starkes Signal. Auch aus diesem Grund haben wir eine deutsche EITI Mitgliedschaft stets befürwortet und die Umsetzung von Anfang an konstruktiv mitgestaltet.

Für den 3. Bericht wurde Deutschland vom internationalen EITI Board für die Umsetzung eines Pilotprojekts ausgewählt. Damit kommt der D-EITI eine Vorreiterrolle zu. Wir freuen uns, so einen großen Beitrag für die Weiterentwicklung der EITI leisten zu können. Mit der Pilotmaßnahme soll eine Alternative zum bisherigen Zahlungsabgleich getestet werden, die ohne einen Verzicht auf das Steuergeheimnis funktioniert. Ein reduzierter Aufwand für die freiwillig teilnehmenden Unternehmen könnte noch mehr rohstoffreiche Länder zur Mitwirkung in der EITI anregen. Der hohe Anspruch der EITI an Datenqualität und Transparenz bleiben dabei unverändert.

Mit dem vorliegenden 3. Bericht zeigen wir erneut ein umfangreiches Bild der deutschen Rohstoffindustrie auf. Die Berücksichtigung der neuen EITI Anforderungen von 2019 und die Umsetzung der Validierungsempfehlungen für Deutschland waren dabei zentral. Die erfolgreiche Zusammenarbeit in einer paritätisch besetzten Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) mit Vertretern von Regierung, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft schätzen wir sehr. Der konstruktive Austausch in der MSG unterstützt eine sachliche Diskussion zur Rohstoffpolitik und Rohstoffgewinnung in Deutschland und bereichert den gesellschaftlichen Diskurs.

Ich bedanke mich bei allen Unternehmen, die mit ihrer freiwilligen Teilnahme erneut gezeigt haben, wie transparent die deutsche Rohstoffindustrie arbeitet und welche Bedeutung sie für Wirtschaft und Gesellschaft hat. Mein herzlicher Dank gilt auch allen Beteiligten der Multi-Stakeholder-Gruppe für ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit, auf deren Fortsetzung ich mich bereits sehr freue.



Matthias Wachter

Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Grußwort von Swantje Fiedler und Florian Zerzawy für die Zivilgesellschaft

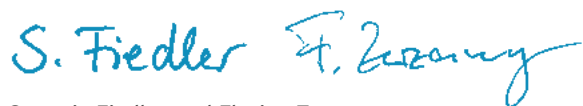
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum dritten Mal legen Regierung, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft einen gemeinsamen Bericht zur Transparenz im Rohstoffsektor vor. Er ist das Ergebnis ausführlicher Beratungen in der Multi-Stakeholder-Gruppe. Diese waren für uns sehr diskussions- und erkenntnisreich. Dafür möchten wir allen Beteiligten danken. Wie in den Vorjahren verzichtet der Bericht bewusst auf die Darstellung der unterschiedlichen Perspektiven auf den Rohstoffabbau, sondern bietet einen faktenbasierten Überblick über den deutschen Rohstoffsektor und von Zahlungen, die die beteiligten Unternehmen an staatliche Stellen leisten. Der Bericht informiert zudem über aktuelle Entwicklungen im Rohstoffsektor, insbesondere zur schrittweisen Beendigung der Kohleverstromung und den Konsequenzen für den Braunkohleabbau.

Wir freuen uns sehr, dass das Thema Nachhaltigkeit auf gemeinsame Initiative von Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft noch mehr Gewicht bekommen hat: Die bisherigen Einzelkapitel zum Umgang mit Eingriffen in die Natur, zu Erneuerbaren Energien, zu Beschäftigung und sozialen Aspekten sowie zu Recycling werden in einem Kapitel „Nachhaltigkeit in der Rohstoffgewinnung“ zusammengefasst. Dadurch wollen wir auch für die internationale Öffentlichkeit einen interessanten Fokus schaffen.

Neu ist auch ein auf Anregung des internationalen EITI Sekretariats umgesetzter Pilotprozess beim Zahlungsabgleich: Das bisherige D-EITI Modell, Zahlungen der rohstoffgewinnenden Industrie einzelfallbezogen abzugleichen, wurde durch ein Verfahren ersetzt, das die systematische Analyse der Zahlungssysteme und Sicherungsmechanismen gegen Korruption in den Mittelpunkt stellt. Die MSG wird die Erfahrungen dazu auswerten und eine Entscheidung treffen, wie der Zahlungsabgleich in Zukunft fortgesetzt wird.

Die Entwicklungen auf internationaler Ebene bestärken uns, unsere Bemühungen um Transparenz bei Umweltaspekten des Rohstoffabbaus fortzusetzen. Im neuen EITI Standard ist erstmals explizit erwähnt, dass umweltbezogene Zahlungsströme offengelegt werden müssen, wenn sie für das Verständnis des Sektors von Bedeutung sind. Davon sind wir überzeugt. Die Vorsitzende des EITI Boards, Helen Clark, möchte die Initiative zudem stärker darauf ausrichten, welche Konsequenzen die Energiewende auf fossile Rohstoffe hat und wie Transformationspfade aussehen können. Wir werden dafür werben, dass Deutschland hier seine Erfahrungen noch stärker einbringt und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in der Multi-Stakeholder-Gruppe.



Swantje Fiedler und Florian Zerzawy

Mitglied und stellvertretendes Mitglied in der Multi-Stakeholder-Gruppe
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V.

INHALT

Grußwort der D-EITI Sonderbeauftragten Elisabeth Winkelmeier-Becker	1
Grußwort von Matthias Wachter für die Privatwirtschaft	2
Grußwort von Swantje Fiedler und Florian Zerzawy für die Zivilgesellschaft	3
1. Einleitung	11
2. Die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland	14
a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung	15
i. Erdöl	15
ii. Erdgas	16
iii. Steinkohle	17
iv. Braunkohle	18
v. Salze	19
vi. Steine und Erden	20
vii. Sonstige Rohstoffe	21
b. Gesamte Rohstoffförderung	22
3. Rechtlicher Rahmen für die rohstoffgewinnende Industrie	24
a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen	25
b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?	28
i. Bergbauberechtigungen	29
ii. Zulassung eines Betriebsplans	31
iii. Umweltverträglichkeitsprüfung	31
c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?	33
i. Lizenzregister	33
ii. Wirtschaftlich Berechtigter	34
d. Kohleausstiegsgesetz	37
e. Strukturstärkungsgesetz	38
4. Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie	39
a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?	40
b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?	40
i. Körperschaftsteuer	40
ii. Feldes- und Förderabgaben	40
iii. Gewerbesteuer	51

iv. Pachtzahlungen	51
v. Verbrauchsteuern	52
c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?	53
d. Öffentliche Berichte	53
i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (§§ 341q ff. HGB)	53
ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI	54
e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?	54
5. Wirtschaftliche Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie	56
a. Beitrag zum BIP	57
b. Beitrag zu den Staatseinnahmen	57
i. Steuern	57
ii. Feldes- und Förderabgaben	59
c. Umsatz	61
d. Beitrag zum Export	61
6. Subventionen und steuerliche Begünstigungen	63
a. Zuschüsse für den Absatz und die Stilllegung der Steinkohle	65
b. Anpassungsgeld	66
c. Transparenz von Finanzhilfen und Beihilfen	67
d. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer	67
7. Nachhaltigkeit in der Rohstoffgewinnung	69
7.1 Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft	71
a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen	72
b. Rückstellungen	79
c. Sicherheitsleistungen	79
d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung	80
7.2 Erneuerbare Energien	84
a. Erneuerbare Energien in Deutschland	85
b. Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien	87
7.3 Beschäftigung und Soziales	92
a. Beschäftigung in der Rohstoffbranche	93
b. Rolle des Gesetzgebers	94

c.	Rolle und Zusammenarbeit der Sozialpartner	94
i.	Mitbestimmung	94
ii.	Tarifbindung	95
d.	Ausbildung	95
e.	Verdienstniveau	96
f.	Diversität und Chancengleichheit	96
g.	Klimapolitik und Strukturwandel	97
h.	Unternehmerische Verantwortung	99
7.4	Recycling	100
a.	Bedeutung	101
b.	Rechtliche Grundlagen	101
c.	Abfallaufkommen und -verwertung	101
d.	Beispiele für Recycling- und Einsatzquoten	102
e.	Zukünftige Herausforderungen/Ausblick	103
8.	Offengelegte Zahlungsströme und Qualitätssicherung	105
a.	Über welche Zahlungsströme wird berichtet?	106
i.	Auswahl der Sektoren	106
ii.	Auswahl der Unternehmen	106
iii.	Auswahl der Zahlungsströme	109
iv.	Ausgestaltung des Projektbegriffs	113
v.	Wesentlichkeit von Zahlungen	113
b.	Vorgehensweise zur Qualitätssicherung	114
i.	Beschreibung des Konzeptes zur Sicherung der Qualität der veröffentlichten Informationen	114
ii.	Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters	114
iii.	Identifizierung der Unternehmen	114
iv.	Identifizierung der Regierungsstellen	115
v.	Umgang mit dem Steuergeheimnis	116
vi.	Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten	116
vii.	Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung	116
viii.	Qualität der von Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten	116
ix.	Qualität der Daten zu staatlichen Einnahmen	117
aa.	Kontrollumfeld	119
bb.	Risikobeurteilungen	121
cc.	Information und Kommunikation	122
dd.	Überwachung der internen Kontrollsysteme relevanter staatlicher Stellen	124
ee.	Überwachung der Kontrollen durch unabhängige Prüfstellen	125
c.	Datenerhebung	127
i.	Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren	127

9. Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters **134**

ANNEX **138**

- a. Darstellung weiterer EITI Anforderungen 138
 - i. Anforderung 4.1.c) (aufzunehmende Einnahmeströme) 138
 - ii. Anforderung 4.2 (Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen) 139
 - iii. Anforderung 4.3 (Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen) 139
 - iv. Anforderung 4.4 (Transporteinnahmen) 139
 - v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen) 140
 - vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen) 140

- b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes 140

- c. Schematische Übersichtsdarstellungen der Organisationsstruktur mit relevanten Prozessen und Kontrollen 141
 - i. Körperschaftsteuer 141
 - ii. Feldes- und Förderabgaben 142

GLOSSAR **143**

ENDNOTEN **149**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AO	Abgabenordnung
APG	Anpassungsgeld
BBergG	Bundesberggesetz
bbs	Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V.
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CSR	Corporate Social Responsibility
DDR	Deutsche Demokratische Republik
D-EITI	Deutschland Extractive Industries Transparency Initiative
Destatis	Statistisches Bundesamt
DrittelbG	Drittelbeteiligungs-Gesetz von 2004
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnSTransV	Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
MSG	Multi-Stakeholder-Gruppe
MontanMitbestG	Montanmitbestimmungsgesetz von 1951
MontanMitbestGErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAP	Nationaler Aktionsplan
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RAG AG	RAG Aktiengesellschaft
StromStG	Stromsteuergesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bergbau	Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2018 (Menge)	22
Tabelle 2:	Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2018 (Wert)	23
Tabelle 3:	Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben	42
Tabelle 4:	Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)	58
Tabelle 5:	Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2016 bis 2018	59
Tabelle 6:	Einnahmen aus Feldesabgaben für die Jahre 2016 bis 2018	60
Tabelle 7:	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen	93
Tabelle 8:	Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige	107
Tabelle 9:	Abdeckung der Sektoren	130
Tabelle 10:	Abdeckung der Feldes- und Förderabgabe	130
Tabelle 11:	Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen	131
Tabelle 12:	Datenmeldungen der Feldes- und Förderabgabe nach staatlicher Stelle	133

SCHAUBILDER

Schaubild 1:	Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland	26
Schaubild 2:	Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland	27
Schaubild 3:	Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz	28
Schaubild 4:	Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht	30
Schaubild 5:	Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung)	32
Schaubild 6:	Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver	34
Schaubild 7:	Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern	74
Schaubild 8:	Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen je Sektor	128

GRAFIKEN

Grafik 1:	Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018	61
Grafik 2:	Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018 (Wert)	62
Grafik 3:	Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018 (Menge)	62
Grafik 4:	Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2018	64
Grafik 5:	Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2015 – 2018 (Anteil Bund)	65
Grafik 6:	Anpassungsgeld 2015 – 2018 (Anteil Bund)	66
Grafik 7:	Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2016 (in 1.000 m ³)	81
Grafik 8:	Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2018	85

1

EINLEITUNG



Die „Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor“ (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) ist ein globaler Standard, der auf mehr Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht bei der Erfassung und Offenlegung von Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie abzielt. Mittlerweile leisten über 50 Staaten weltweit mit der Umsetzung der freiwilligen Initiative auf Grundlage des EITI Standards einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie zur Förderung von Good Governance in diesem wichtigen Wirtschaftssektor.

Für die Umsetzung des EITI Standards in Deutschland (D-EITI) gründete sich Anfang 2015 eine nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die MSG ist verantwortlich für die Umsetzung der Initiative und die Erarbeitung der EITI Berichte, die jährlich entsprechend den Vorgaben des EITI Standards veröffentlicht werden.

Die deutschen EITI Berichte sollen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich umfassend über die rohstoffgewinnende Industrie in Deutschland zu informieren. Die Berichte enthalten zum einen umfangreiche Kontextinformationen zum deutschen Rohstoffsektor, z. B. zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Rohstoffgewinnung und wichtige Daten zum Sektor. Diese Informationen wurden von den Mitgliedern der MSG gemeinsam er- bzw. aufgearbeitet und werden für das jeweilige Berichtsjahr aktualisiert.

Ergänzt werden diese Informationen durch verschiedene D-EITI Sonderthemen. Sonderthemen sind solche Themen, die über die verpflichtenden Anforderungen des internationalen EITI Standards hinausgehen und auf Grundlage einer Entscheidung der MSG zusätzlich aufgenommen wurden. Bereits in den ersten beiden Berichten enthalten waren die Themen *Subventionen und steuerliche Begünstigungen, erneuerbare Energien, Recycling* sowie *Beschäftigung und Soziales*. Das bisherige Sonderthema *Umgang mit Eingriffen in die Natur*, einschließlich der Themen *Rückstellungen,*

Sicherheitsleistungen und Wasser, ist mit der Aktualisierung des EITI Standards 2019 Teil der verpflichtenden Anforderungen. Für den vorliegenden dritten Bericht wurden die Kapitel *Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft, Erneuerbare Energien, Beschäftigung und Soziales* und *Recycling* zudem in einem gemeinsamen Kapitel „Nachhaltigkeit in der Rohstoffgewinnung“ zusammen- und eingeführt.

Für den Bereich der Finanztransparenz, in dem die Zahlungen rohstofffördernder Unternehmen an staatliche Stellen offengelegt werden, wurde das Verfahren zur Qualitätssicherung im Rahmen eines Pilotprojekts modifiziert. In den ersten beiden Berichten erfolgte die Qualitätssicherung entsprechend dem EITI Standardverfahren durch den Abgleich der berichteten Zahlungen der Unternehmen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen. Die Offenlegung der Zahlungen der an D-EITI beteiligten Rohstoffunternehmen an die staatlichen Stellen bleibt weiterhin erhalten. An die Stelle des Abgleichs dieser Zahlungen mit den Einnahmen der staatlichen Stellen, dem sogenannten Zahlungsabgleich, tritt für den vorliegenden Bericht eine allgemeine Prozessbetrachtung der staatlichen Kassensysteme. Neben der Struktur und den rechtlichen Grundlagen stehen dabei insbesondere die internen Sicherungsprozesse und Prüfungen im Mittelpunkt.

Das Pilotprojekt wurde in enger Abstimmung mit dem internationalen EITI Sekretariat durchgeführt und wird im Anschluss an die Berichterstattung ausgewertet.

Die Erhebung der Zahlungen und der Prozess der Qualitätssicherung wurden erneut durch einen von der MSG beauftragten Unabhängigen Verwalter durchgeführt. Die Teilnahme der Unternehmen erfolgte auf freiwilliger Basis.

Der vorliegende dritte D-EITI Bericht für das Berichtsjahr 2018 wurde von der deutschen MSG in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Verwalter Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf erstellt.

Alle in diesem Bericht aufgeführten Informationen und Daten finden sich auch online auf dem Berichtsportal der D-EITI www.rohstofftransparenz.de.

Informationen zum D-EITI Prozess und zur Multi-Stakeholder-Gruppe der D-EITI finden sich unter www.d-eiti.de.

MSG-Ziele der D-EITI:

Wir, die Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG), bekennen uns zu den im EITI Standard 2019 genannten Grundsätzen und setzen uns daher für die Umsetzung der EITI in Deutschland die folgenden Ziele:

1. eine fristgerechte und für die breite Öffentlichkeit verständliche und zugängliche Berichterstattung zu gewährleisten, die auf einem transparenten, offenen und innovativen EITI Prozess in Deutschland basiert;
2. die Aufbereitung von Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor zur Förderung einer breiten rohstoffpolitischen Diskussion, die auch Aspekte der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) beinhaltet;
3. eine schrittweise auszubauende, nachvollziehbare und verhältnismäßige Berichterstattung an die Bevölkerung zu erreichen, die dem EITI Standard entspricht, und mit der EU-Bilanz- und der EU-Transparenzrichtlinie harmonisiert. Gleichzeitig soll ein Mehrwert geschaffen werden;
4. einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI Standards, seiner Anwendung und Akzeptanz als tatsächlich globalen Standard zu leisten, um das weltweite Streben nach Transparenz und Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Korruption im Zusammenhang mit Rohstoffgeschäften zu unterstützen;
5. Erfahrungen aus dem Multi-Stakeholder-Prozess weiterzugeben, insbesondere in Bezug auf demokratische Teilhabe, Bürgernähe und Wissensvernetzung, sowie aus der EITI Umsetzung in einem föderalen Land;
6. die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der politischen und finanziellen Unterstützung der EITI deutlich zu erhöhen;
7. die dauerhafte Umsetzung der D-EITI mit dem vorgesehenen Multi-Stakeholder-Modell sicherzustellen und durch den Aufbau von Kapazitäten eine breite Diskussion in der Bevölkerung zu ermöglichen.

2

DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND



a. Sektoren der deutschen Rohstoffgewinnung

i. Erdöl

Geschichte

Seit über 150 Jahren wird Erdöl in Deutschland industriell gefördert. Die erste erfolgreiche Bohrung 1858/59 in Wietze bei Celle gilt als eine der ersten der Welt. Der Höhepunkt der Erdölförderung in Deutschland wurde 1968 mit einer Jahresproduktion von rund 8 Mio. t erreicht. Die Jahresproduktion 2018 betrug rund 2,1 Mio. t. Die sicheren und wahrscheinlichen deutschen Erdölreserven werden zum 1. Januar 2019 auf rund 29 Mio. t geschätzt.

Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2018 betrug die aktuelle heimische Erdölförderung rund 2 % des deutschen Jahresverbrauchs. Der Anteil an der weltweiten Erdölfördermenge betrug 2018 etwa 0,05 %. Der Wert des geförderten Erdöls lag für 2018 bei geschätzten 783 Mio. Euro. Damit rangierte Erdöl bei der wirtschaftlichen Bedeutung hinter Erdgas und Braunkohle an dritter Stelle der in Deutschland geförderten fossilen Energierohstoffe. Im internationalen Vergleich der Erdöl produzierenden Länder rangierte Deutschland im Jahr 2018 auf dem 58. Platz (1970: 26. Platz). Zum Jahresende 2018 waren in der Erdöl- und Erdgasindustrie in Deutschland 1.642 Mitarbeiter/innen beschäftigt.¹

Gewinnung

Im Jahr 2018 waren in Deutschland 51 Erdölfelder in Produktion. Auf ihnen wurde durch 988 Fördersonden in Bohranlagen (onshore) bzw. auf Förderplattformen (offshore) Erdöl gefördert. Die Erdölfelder Schleswig-Holsteins und Niedersachsens erbrachten 2018 zusammen fast 90 % der deutschen Gesamtproduktion. Die restliche Produktion verteilte sich vor allem auf Rheinland-Pfalz sowie Bayern und zu sehr geringen Anteilen auf Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Das größte deutsche Erdölfeld ist Mittelplate/Dieksand, das sich im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer befindet. Es wird seit

1987 über eine Bohr- und Förderinsel sowie durch Bohrungen vom Festland aus erschlossen. Auf dieses Erdölfeld entfiel 2018 mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Erdölfördermenge.

Verwendung

Erdöl ist ein fossiler Energieträger und dient v.a. als Treibstoff für Verkehrs- und Transportmittel und zur Beheizung von Gebäuden. Zudem wird Erdöl in der chemischen Industrie z.B. zur Herstellung von Kunststoffen verwendet.

Wissenswertes

- Deutschland deckte im Jahr 2018 rund 2 % seines Erdölbedarfs aus heimischer Produktion.
- Das im Wattenmeer gelegene Erdölfeld Mittelplate/Dieksand umfasste im Jahr 2018 mit ca. 17,5 Mio. t mehr als die Hälfte der förderbaren deutschen Erdölreserven.
- Erdöl entsteht aus Ablagerungen großer Mengen von Plankton.
- Durchschnittlich lagern Erdölfelder in einer Tiefe von rund 1,5 km. Durch den technischen Fortschritt ist es heute möglich, auch Erdölfelder in 5.000 m Tiefe und darunter zu erschließen.
- Seit Beginn der Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland wurden insgesamt mehr als 22.000 Bohrungen durchgeführt.

ii. Erdgas

Geschichte

Bei einer Bohrung nach Wasser wurde 1910 in Neuen- gamme, heute ein Stadtteil von Hamburg, Erdgas gefunden. Die Förderung im industriellen Maßstab begann 1913. Bis zum Ende der 1960er Jahre war die heimische Erdgasproduktion allerdings gering – Erdgas erreichte bis dahin nur einen Anteil von rund 1 % am primären Energieverbrauch in Deutschland (West). Die Ölkrisen in den 1970er Jahren lenkten den Blick verstärkt auf den Verbrauch von Energie und die Notwendigkeit der Erschließung neuer Energiequellen.

¹ [BfA 2018] detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹.

Mit der Entdeckung großer Erdgasvorkommen an der deutsch-niederländischen Grenze und der zunehmenden Umstellung von Stadt- und Kokereigas auf Erdgas stieg die heimische Förderung. Damit einher ging auch ein stetiger Ausbau der Erdgasinfrastruktur (von 12 auf 20 Mrd. m³(Vn) Rohgas zwischen 1970 und 2005). Im Jahr 2005 deckte die heimische Erdgasförderung bis zu 25 % des deutschen Erdgasverbrauchs. Seitdem ist die Förderung aber rückläufig. Im Jahr 2018 lag sie bei rund 6,9 Mrd. m³(Vn) Rohgas und deckte damit nur noch etwa 6 % des heimischen Erdgasverbrauchs. Die sicheren und wahrscheinlichen Reserven an Erdgas sind zudem rückläufig. Diese beliefen sich Ende 2018 auf rund 54 Mrd. m³(Vn). Die Abnahme der Erdgasreserven sowie der Erdgasproduktion beruht im Wesentlichen auf der zunehmenden Erschöpfung der großen Lagerstätten und damit einhergehend deren natürlichem Förderabfall. Auch nennenswerte Neufunde sind in den letzten Jahren ausgeblieben. Für die Abnahme der Reserven war zudem ein über mehrere Jahre andauerndes Gesetzgebungsverfahren mitursächlich, in dem u. a. über die künftigen Anforderungen an den Einsatz der Fracking-Technologie diskutiert wurde und das 2016 in gesetzgeberischen Neuregelungen mündete.

Wirtschaftliche Bedeutung

Im Vergleich aller Erdgasförderländer lag Deutschland im Jahr 2018 auf Platz 48. Der Anteil an der weltweiten Erdgasfördermenge betrug 2018 etwa 0,2 %. In Relation zu anderen in Deutschland geförderten Rohstoffen, wie Braunkohle, kommt Erdgas eine relativ große wirtschaftliche Bedeutung zu. Der Wert des geförderten Erdgases betrug im Jahr 2018 geschätzt 1,4 Mrd. Euro. Etwa 11 % des Gesamtwertes der in Deutschland produzierten Rohstoffe entfiel im Jahr 2018 auf Erdgas. Zum Jahresende 2018 waren in der Erdgasgewinnung in Deutschland 1.501 Mitarbeiter/innen beschäftigt.²

Gewinnung

Nahezu 94 % des deutschen Erdgases wurde 2018 in Niedersachsen gefördert. Andere Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und

Bayern) trugen nur marginal zur Gesamtfördermenge bei. Gefördert wurde das Erdgas auf 77 Erdgasfeldern mittels 434 Fördersonden. Das Erdgasfeld A6/B4 im sogenannten Entenschnabel, einer Wirtschaftszone in der Deutschen Bucht (Nordsee), ist dabei das einzige deutsche Offshore Erdgasfeld. Wie auch Erdöl tritt Erdgas in unterirdischen Lagerstätten auf. Vergleichbar mit der Erkundung von Erdöl, findet die Exploration von Erdgas vor allem durch seismische Untersuchungen und Erkundungsbohrungen statt. Die Förderung erfolgt über ein mit Zement und Stahl stabilisiertes Bohrloch, in das ein Steigrohr eingebracht wird (Sonde).

Verwendung

Als fossiler Energieträger wird Erdgas hauptsächlich für die Beheizung von Wohn- und Gewerberäumen, als Wärmelieferant für thermische Prozesse in Gewerbe und Industrie (z. B. in Großbäckereien, Ziegeleien, Zementwerken, Gießereien und Metallhütten), zur elektrischen Stromerzeugung sowie als Treibstoff für Schiffe und Kraftfahrzeuge verwendet. Hinzu kommen mengenmäßig bedeutsame Anwendungen als Reaktionspartner in chemischen Prozessen, wie beispielsweise der Ammoniaksynthese im Haber-Bosch-Verfahren (Stickstoffdüngemittel), der Eisenerzreduktion im Hochofenprozess oder der Herstellung von Wasserstoff.

Wissenswertes

- Erdgas wird im Vergleich zu Kohle und Erdöl erst seit relativ kurzer Zeit als Energieträger genutzt.
- Deutschland verfügt über ein aktives Offshore Erdgasfeld in der Deutschen Bucht. Auf einem 1 Hektar großen Betriebsplatz wird Erdgas für die Versorgung von rund 15.000 Haushalten gefördert.
- Bereits seit 100 Jahren wird Erdgas aus deutschen Lagerstätten gewonnen.
- 6 % des Erdgasbedarfs in Deutschland wurde 2018 durch die heimische Produktion gedeckt. Etwa 94 % des geförderten Erdgases stammte aus Niedersachsen.

² [BfA 2018] detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹.

iii. Steinkohle

Geschichte

Wirtschaftliche Bedeutung erlangte der Steinkohlenbergbau in Deutschland im Zuge der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Die Förderung stieg stetig und erreichte mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges einen ersten Höhepunkt mit über 200 Mio. t Jahresförderung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde heimische Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft, der Stahlindustrie und bei der Wärmeversorgung eingesetzt. Mitte der 1950er Jahre wurden in rund 170 Bergwerken jährlich 150 Mio. t Steinkohle durch über 600.000 Arbeitnehmer/innen gewonnen. Ende der 1950er Jahre wandelte sich die Situation. Die heimische Steinkohle war wegen ihrer hohen Förderkosten – die Gewinnung erfolgte ausschließlich im Tiefbau und erforderte auch 2018 eine Subventionierung durch die öffentliche Hand – auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig. In den vergangenen Jahrzehnten ersetzten Importkohle und vor allem das billigere Erdöl die heimische Steinkohle.

Die heutige Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Anpassungsprozesses. Seinen Anfang nahm er mit der Gründung der Ruhrkohle AG – einer Zusammenführung von 51 Bergwerken des Ruhrgebiets – im Jahr 1969.

Ausblick

Am 7. Februar 2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die RAG AG und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Der Auslaufprozess wird durch eine am 14. August 2007 abgeschlossene Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ und durch das im

Dezember 2007 in Kraft getretene Steinkohlefinanzierungsgesetz geregelt. Siehe hierzu das Kapitel 6 zu Subventionen und steuerliche Begünstigungen.

Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2018 deckte Steinkohle in Deutschland 10,9% des Primärenergieverbrauches ab und trug zu 12,8% zur deutschen Stromerzeugung bei. Im Jahre 2018 entfielen auf die Kraftwerke etwa 56% des Gesamtverbrauchs an Steinkohle, auf die Stahlindustrie weitere 42% sowie auf das sonstige produzierende Gewerbe und auf den Hausbrand und Kleinverbraucher/innen etwa 2%. Die heimische Steinkohlenförderung belief sich im Jahr 2018 auf 2,6 Mio. t. Dies entspricht einem Wert von rund 247 Mio. Euro. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland noch zwei Bergwerke (ein Bergwerk in Bottrop, ein Bergwerk in Ibbenbüren) mit 3.349³ Beschäftigten betrieben. Angesichts dieser Entwicklung wurden im Jahr 2018 rund 94% des Bedarfs an Steinkohle und Steinkohlenprodukten (46,6 Mio. t) durch Importe gedeckt.

Wissenswertes

- Mit der Schließung der letzten verbliebenen Bergwerke in Bottrop und Ibbenbüren wurde die subventionierte Steinkohlenförderung in Deutschland zum 31. Dezember 2018 beendet.
- Die Beendigung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und sozialverträglich.
- Mit einer Förderung von rund 2,6 Mio. t trug die deutsche Steinkohle im Jahr 2018 zu ca. 6% zur Deckung des deutschen Steinkohlenbedarfs bei.
- Ca. 94% der benötigten Steinkohle wurden importiert, hauptsächlich aus der Russischen Föderation, Kolumbien, den USA und Australien.
- Im internationalen Vergleich ist der deutsche Steinkohlenbergbau durch ungünstige geologische Bedingungen (große Abbauteufen, geringmächtige Flöze, hoher Gebirgsdruck) und eine ausgedehnte, untertägige Infrastruktur gekennzeichnet.

3 [BFA 2018] detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹.

iv. Braunkohle

Geschichte

Bereits im 17. Jahrhundert wurde in Deutschland Braunkohle als Ersatz für den knapper werdenden Brennstoff Holz gefördert. Mit der zunehmenden Industrialisierung und der Erschließung neuer Lagerstätten stieg die Braunkohlenförderung im 19. Jahrhundert von 170.000 t (1840) auf 40 Mio. t (1900). Im 20. Jahrhundert setzte sich dieser Trend unverändert fort, bis 1985 der Höhepunkt der Förderung mit 433 Mio. t/Jahr erreicht wurde. Ein Großteil dieses Anstiegs der gesamtdeutschen Fördermenge entfiel auf die ostdeutschen Braunkohlereviere. Im Zuge der Wiedervereinigung ging die Braunkohlenförderung der ostdeutschen Braunkohlereviere von 1989 bis 1994 um 67% zurück, hervorgerufen insbesondere durch eine Änderung im Energieträgermix. Die gesamtdeutsche Fördermenge sank in diesem Zeitraum von 410 Mio. t auf 207 Mio. t.

Gewinnung

Braunkohle wird in drei Revieren – dem Rheinischen, Lausitzer und Mitteldeutschen Revier – ausschließlich in Tagebauen, also in offenen Tagebau-Gruben, gefördert. In Deutschland wird aktuell in zehn aktiven Tagebauen Braunkohle gefördert. Die Braunkohlenlagerstätte des Rheinischen Reviers liegt in der Niederrheinischen Bucht im Städtedreieck Aachen, Mönchengladbach und Köln. Das Lausitzer Braunkohlerevier, früher auch Ostelbisches Braunkohlerevier genannt, ist ein Bergbaurevier im Südosten Brandenburgs und Nordosten Sachsens. Seit der deutschen Wiedervereinigung wird das Mitteldeutsche Braunkohlerevier im Allgemeinen Sachsen-Anhalt sowie dem nordwestlichen Teil von Sachsen und dem äußersten Osten von Thüringen zugeordnet. Die Jahresförderung betrug 2018 rund 166,3 Mio. t und war in den letzten Jahren weitgehend konstant. Der Wert der 2018 in Deutschland geförderten Braunkohle betrug geschätzt 2,2 Mrd. Euro. Damit war die Braunkohle der wertmäßig wichtigste in Deutschland geförderte Rohstoff. Mit dem

Rückgang der Braunkohlenförderung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung ist die Zahl der direkt im Braunkohlenbergbau Beschäftigten von 130.000 (1990) auf 9.152 (2018) gesunken.

Verwendung

Braunkohle wird zu rund 90% zur Strom- und Fernwärmeerzeugung eingesetzt. Die wirtschaftliche Nutzung erfolgt dabei lagerstättennah im Verbund von Tagebau und Kraftwerk. Rund 10% der Braunkohlenförderung werden zu festen oder staubförmigen Brennstoffen (Braunkohlenbriketts, Braunkohlenstaub und Wirbelschichtbraunkohle, Braunkohlenkoks) veredelt – für eine gewerbliche Nutzung sowie für die privaten Haushalte. Braunkohle deckt in Deutschland 11,2% (2018) des Primärenergieverbrauches und trägt zu 22,6% (2018) zur Stromerzeugung in Deutschland bei. Dabei deckt die heimische Braunkohlenförderung den jährlichen Verbrauch.

Wissenswertes

- Mit einer Fördermenge von rund 166,3 Mio. t (2018) war die Braunkohle zu knapp 11,2% am Primärenergieverbrauch in Deutschland beteiligt.
- Der Anteil der Braunkohle an der Bruttostromerzeugung lag 2018 bei rund 22,6%.
- Das Rheinische Revier ist das größte Braunkohlerevier Europas und Deutschland der weltweit größte Produzent von Braunkohle.
- Deutschland deckt seinen Braunkohlenbedarf zu 100% aus heimischen Lagerstätten.
- Rekultivierung und der Ausgleich für die Landinanspruchnahme durch den Bergbau sind wichtige Themen des deutschen Braunkohlenbergbaus.
- Deutschland wird schrittweise die Kohleverstromung verringern und bis spätestens Ende 2038 vollständig beenden.

v. Salze

Geschichte

Salze gehören neben den im nachstehenden Teil (vii. Sonstige Rohstoffe) beschriebenen mineralischen Rohstoffen zu den Industriemineralen. Als Industriemineralen werden mineralische Rohstoffe bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Bei den Salzen wird zwischen Steinsalz, Kali- und Magnesiumsalzen unterschieden.

In Deutschland gibt es große Salzlagerstätten, die besonders im norddeutschen Raum konzentriert sind. Über Jahrmillionen hinweg führten Ablagerungen von Salzen zu mehreren 100 m mächtigen Salzformationen. Ähnlich alt ist das Salz, das seit Jahrtausenden in den bayerischen und österreichischen Alpen gewonnen wird.

Die Inbetriebnahme der ersten Kalifabrik der Welt in Staßfurt im Jahr 1861 begründete die bereits 150-jährige Tradition des deutschen Kalibergbaus. Die Salzgewinnung durch Aussolung, d. h. durch Salzlösung mittels über Bohrlöcher eingepressten Wassers, oder im bergmännischen Abbau in Bergwerken, hat eine lange Geschichte. Bereits im 12. Jahrhundert wurde im Raum Berchtesgaden nach Salz gegraben. Im 16. Jahrhundert erfolgte dort die Errichtung eines sich noch heute im Betrieb befindlichen Salzbergwerks.

Wirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2018 betrug die Fördermenge in Deutschland ca. 15,3 Mio. t Steinsalz (einschließlich Industriesole) und rund 6,2 Mio. t Kali und Kalisalzprodukte. Mit einem Anteil an der weltweiten Gesamtfördermenge von etwa 5 % war Deutschland im Jahr 2018 der viertgrößte Steinsalzproduzent nach China, den USA und Indien und zugleich der fünftgrößte Kaliproduzent mit rund 7 % der weltweiten Gesamtfördermenge.

Im Kalibergbau in Deutschland waren 2018 insgesamt 8.275 Mitarbeiter/innen direkt beschäftigt sowie im Salzbergbau weitere etwa 2.544 Personen.⁴

Gewinnung

Der Abbau erfolgt in Deutschland in sechs Kalibergwerken (in Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salzbergwerken (in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), sieben Salinen (in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) sowie zehn Aussolungsbetrieben (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Der Salzabbau erfolgt in Bergwerken durch bergmännischen Abbau mittels Bohr-, Spreng- oder Schneidtechnik oder durch Aussolung von unterirdischen Lagerstätten. Beim Verfahren der Aussolung wird über Bohrlochsonden Süßwasser oder Halbsole in die Lagerstätte eingebracht, wodurch sich die Salze lösen. Die so entstehende Sole wird über eine Sonde abgepumpt und über Tage in Salinen zu Salz und weiteren Produkten verarbeitet.

Verwendung

Stein- und Siedesalz wird als Industrie- und Gewerbesalz sowie als Speise- und Auftausalz verwendet. Salz ist ein unverzichtbarer Rohstoff für die chemische Industrie – z. B. bei der Erzeugung von Soda, Chlor und Natronlauge. Ohne Salz könnten weder Glas noch Kunststoff oder Aluminium hergestellt werden. Es findet Verwendung als Regeneriersalz in Wasserenthärtungsanlagen, in der Futtermittelindustrie, im Straßen- und Winterdienst sowie in der Lebensmittelindustrie. Besonders hohe Reinheitsanforderungen erfüllt Natriumchlorid als Pharmawirkstoff.

⁴ Gemäß Mitteilung des Verbandes der Kali- und Salzindustrie e.V. sowie Geschäftsbericht der Südwestdeutschen Salzwerke A.G.: https://www.salzwerke.de/fileadmin/user_upload/salzwerke/dokumente/downloads/Investor_Relations/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2018.pdf

Wissenswertes

- Salz wird seit über 5.000 Jahren aktiv durch den Menschen gewonnen.
- Die Bedeutung des Salzes für viele Städte spiegelt sich oft in deren Namen wider.
- Wurden in einer Stadt salzhaltige Quellen entdeckt, so fügte man dem Stadtnamen i. d. R. die Silbe „Bad“ hinzu. Es ist die Geburt der heutigen Kurorte.
- Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckte Justus von Liebig die Bedeutung von Kalium als essentiellen Pflanzennährstoff.
- Nachdem Bergleute im Jahr 1856 bei Staßfurt auf der Suche nach Steinsalz zufällig auf die weltweit erste bekannte Kalilagerstätte stießen, entstanden um 1860 die ersten Kalibergwerke und Kalifabriken in Deutschland.
- Die bereits im Hochmittelalter verlegte Soleleitung vom Bergwerk Reichenhall nach Traunstein gilt als eine der ersten Rohstoffpipelines der Welt.
- Das Kalibergwerk Werra ist der flächenmäßig größte in Betrieb befindliche Untertagebau Deutschlands.

Die überwiegend bergmännisch sowie untergeordnet auch soltechnisch gewonnenen Kalirohsalze kommen vor allem in der Landwirtschaft als Düngemittel zur Anwendung. Sie werden aber auch als Industriesalz in der Elektrolyse und anderen industriellen Prozessen eingesetzt und in hochreiner Form von der Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie für pharmazeutische Zwecke nachgefragt.

vi. Steine und Erden

Steine- und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen, insbesondere Kiese und Sande, gebrochene Natursteine, Kalk-, Mergel- und Dolomitsteine, Gips- und Anhydritsteine sowie Tone und Lehme. Steine und Erden sind Massenrohstoffe; sie sind aufgrund geologischer Verhältnisse standortgebunden und nicht gleichmäßig über das Land verteilt.

Geschichte

Der Abbau von Steinen und Erden ist seit Beginn der Menschheitsgeschichte überliefert. Bei den ältesten bekannten „Steinen aus Menschenhand“ handelt es sich nach den Erkenntnissen der Wissenschaft um aus dem 9. bis 8. Jahrtausend vor Christus stammende Bodenbefestigungen im Nahen Osten. Auch in Deutschland hat die Gewinnung von Steinen und Erden eine sehr lange Tradition. Während die Rohstoffe früher hauptsächlich manuell gewonnen wurden, nutzen Betriebe heute den Einsatz moderner Technik. Geophysik, GPS, intelligente Maschinen- und Anlagensteuerungen sowie weitgehend automatisierte Prozesse bestimmen die Rohstoffförderung.

Gewinnung

Jährlich werden von der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie insgesamt rund 560 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Im Jahr 2018 waren Kiese und Sande mit rund 259 Mio. t und gebrochene Natursteine mit etwa 226 Mio. t die mengenmäßig wichtigsten mineralischen Rohstoffe der deutschen Rohstoffgewinnung. Die Branche der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung zählte im Jahr 2018 in Deutschland ca. 38.026⁵ Beschäftigte und betrieb rund 2.700 Gewinnungsstätten.

Verwendung

Rund 80 % der Steine-Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie. Neben den primär gewonnenen Steinen und Erden werden in der Baustoffindustrie jährlich rund 100 Mio. t Sekundärrohstoffe (mineralische Bauabfälle, Nebenprodukte aus industriellen Prozessen) eingesetzt. Diese entstehen zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden, der Produktion von Roheisen (Hochofenschlacken) oder bei der Stromerzeugung in konventionellen Kraftwerken (REA-Gips, Flugasche). Der Einsatz von Sekundärrohstoffen trägt zur Substitution primärer Rohstoffe bei. Die Substitutionsquote beträgt etwa 15 %.

⁵ [BfA 2018] detaillierte Quellenangabe siehe Endnote¹.

Wissenswertes

- Jährlich werden von der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie insgesamt etwa rund 560 Mio. t Primärrohstoffe gefördert bzw. in der Produktion eingesetzt. Darüber hinaus kommen bei der Herstellung von Baustoffen jährlich rund 100 Mio. t Sekundärrohstoffe zur Schonung der Ressourcen zum Einsatz.
- Steine- und Erden-Rohstoffe umfassen eine Vielzahl von Bodenschätzen; der mengenmäßig größte Anteil an der Gewinnung entfällt auf die Rohstoffe Kies, Sand und Naturstein.
- Rund 80 % der Steine- und Erden-Güter werden in die Bauwirtschaft geliefert – etwa 20 % finden Einsatz in der Chemie-, Stahl- oder Glasindustrie.
- Steine und Erden werden zur Herstellung vieler Produkte unseres Alltags benötigt. So ist Steinmehl die Grundsubstanz von Zahnpasta.
- Statistisch gesehen braucht jede/r von uns stündlich über 1 kg Gips, Steinmehl, Sand, Kies oder Natursteine.

vii. Sonstige Rohstoffe

Industrieminerale

Geschichte

Als Industriemineralien werden mineralische Gesteine bezeichnet, die aufgrund ihrer besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften sofort, d. h. ohne Stoffumwandlung, eine industrielle Verwendung finden. Zu dieser Gruppe gehören neben den unter v. bereits genannten Salzen auch Kaolin (auch Porzellanerde genannt), Quarzsand, Quarzit, Feldspat, Klebsand, Bentonit, Spezialton, Kiesel-erde, Flussspat und Schwerspat.

Industriemineralien werden in Deutschland seit mehreren hundert Jahren in sehr unterschiedlichem Umfang gefördert. Abgesehen von den Salzen, sind die beiden in

Deutschland mengenmäßig bedeutendsten Industrie-minerale Quarzsand/-kies sowie Tone (fein- und grobkeramischer Ton) mit einer Fördermenge von rund 10,7 Mio. t. und ca. 3,1 Mio. t (feinkeramischer Ton) bzw. 11,3 Mio. t (grobkeramischer Ton) im Jahr 2018.

Gewinnung

Aufgrund natürlicher Gegebenheiten weist der Abbau von Industriemineralen in Deutschland eine hohe Regionalität auf. Während z. B. Kaolin in Bayern und Sachsen sowie Kiesel-erde in Bayern gefördert werden, konzentriert sich die Gewinnung von Spezialton vorwiegend auf Rheinland-Pfalz und Hessen.

Abgesehen von den Salzen, werden Industriemineralien in Deutschland hauptsächlich von kleinen und mittelständischen Betrieben zumeist über Tage gefördert. Dagegen werden Fluss- und Schwerspat auch unter Tage abgebaut. 2014 gab es insgesamt 627 aktive Förderstätten in Deutschland, von denen rund die Hälfte allein auf die Gewinnung von Quarzkies und Quarzsanden spezialisiert waren.

Verwendung

Industriemineralien finden aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften insbesondere in der Papier-, Chemie-, Glas-, Keramik-, Feuerfest- sowie in der Gießerei- und Stahlindustrie Anwendung. Aber auch die Pharmabranche, das Umweltmanagement (Abgasreinigung, Kläranlagen, Solarpanel oder Windkraftanlagen) und die Automobilindustrie verwenden Industriemineralien.

Eisenerze

In Deutschland wird in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt Eisenerz abgebaut. Das hier geförderte Eisenerz wird jedoch nicht zu Eisen verhüttet, sondern dient in Form von Schotter, Splitt und Brechsanden als farbiger und eisenreicher Zuschlagstoff für die Beton- bzw. Zementindustrie.

b. Gesamte Rohstoffförderung

In Deutschland wird eine Vielzahl von unterschiedlichen mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gefördert. Die nachfolgenden Tabellen listen die in Deutschland gewonnenen Rohstoffe nach Menge und geschätztem Wert im Jahr 2018 auf.

■ Tabelle 1: Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2018 (Menge)

Rohstoff	Menge (2018)
Steinkohle*	2,6 Mio. t ^I
Braunkohle	166,3 Mio. t ^I
Erdöl	2,1 Mio. t ^{II}
Erdgas**	6,9 Mio. m ³ ^{II}
Kalisalz	34,54 Mio. t ^{III}
Kali- und Kalisalzprodukte	6,2 Mio. t ^{III}
Tone (fein- und grobkeramischer Ton)	14,4 Mio. t ^{III}
Steinsalz und Industriesole	15,2 Mio. t NaCl Inhalt ^{III}
Kaolin	4,9 Mio. t ^{III}
Quarkies und -sand	10,7 Mio. t ^{III}
Kies und Sand	259,0 Mio. t ^{III}
Gebrochene Natursteine	226,0 Mio. t ^{II}
Naturwerksteine	0,4 Mio. t ^{III}
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	54,9 Mio. t ^{III}

* verwertbare Förderung

** einschließlich Erdölgas

I [SDK 2019], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{II}.

II [LBEG 2019], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{II}.

III [BGR 2019], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{II}.

Tabelle 2: Rohstoffgewinnung in Deutschland für 2018 (Wert)

Rohstoff	Wert (2018) in Mio. Euro
Steinkohle*	247 ^{IV}
Braunkohle	2.218 ^{IV}
Erdöl	783 ^{IV}
Erdgas**	1.402 ^{IV}
Kalisalz	k. A. ^V
Kali- und Kalisalzprodukte	1.746 ^{IV}
Tone (fein- und grobkeramischer Ton)	141,4 ^{IV}
Steinsalz und Industriesole	381 ^{IV}
Kaolin	73 ^{IV}
Quarzkies und -sand	221 ^{IV}
Kies und Sand	1.733 ^I
Gebrochene Natursteine	1.632 ^{IV}
Naturwerksteine	46 ^{IV}
Kalk-/Mergel-/Dolomitstein	846 ^{IV}

* verwertbare Förderung

** einschließlich Erdölbegleitgas

IV [BGR 2019], detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{II}.

V Die Wertangaben sind nur für Kali- und Kalisalzprodukte möglich.

3

RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE ROHSTOFF- GEWINNENDE INDUSTRIE



a. Wer ist zuständig? Gesetze und Zuständigkeiten staatlicher Stellen

Die Rohstoffgewinnung wird in Deutschland vor allem durch das **Bundesberggesetz (BBergG)** geregelt, welches 1982 die alten Berggesetze der Bundesländer sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst hat. Die Federführung für das Bergrecht innerhalb der Bundesregierung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Bergbehörden der Bundesländer (*siehe Schaubild 1*) führen das Gesetz aus und sind je nach Bodenschatz für die Genehmigung und Aufsicht der bergbäulichen Tätigkeit zuständig. Um den Besonderheiten ihrer Region gerecht zu werden, haben die Bundesländer teils eigene Bergverordnungen verabschiedet.

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Regelung werden in Deutschland drei Gruppen von Rohstoffen unterschieden (*siehe Schaubild 2*):

- **Bergfreie Bodenschätze** stehen nicht im Eigentum des Grundeigentümers. Das Aufsuchen und Gewinnen dieser Bodenschätze unterliegt dem BBergG, bedarf einer Bergbauberechtigung und muss durch die Bergbehörden der Bundesländer in einem zweistufigen Verfahren genehmigt werden: zum ersten die Erteilung einer Bergbauberechtigung (öffentlich-rechtliche Konzession) und dann die standortbezogene Genehmigung über das Betriebsplanverfahren.

- **Grundeigene Bodenschätze** stehen im Eigentum des Grundeigentümers und unterliegen dem Bergrecht (siehe § 2 Abs. 1 Nummer 1 BBergG). Das Aufsuchen und die Gewinnung dieser Bodenschätze bedürfen keiner Bergbauberechtigung, jedoch einer Genehmigung durch die Bergbehörden der Bundesländer.
- **Grundeigentümergebundene Bodenschätze** sind alle Bodenschätze, die nicht bergfrei oder grundeigen sind und im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Sie fallen jedoch nicht unter das Bergrecht und die Bergaufsicht des Bergamtes. Die Genehmigungsverfahren der Grundeigentümergebundene Bodenschätze erfolgen vielmehr nach den Vorschriften des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** oder nach landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. den Abtragungsgesetzen, dem Wasser- oder Baurecht).

Für die letztgenannte Gruppe der Grundeigentümergebundene Bodenschätze sind je nach Bundesland, Rohstoff und Art des Abbaus staatliche Stellen der mittleren und unteren Verwaltungsebene zuständig.

Schaubild 1: Zuständigkeiten staatlicher Stellen in Deutschland



BERGBEHÖRDEN		
<p>Baden-Württemberg Min. für Umwelt Klima und Energiewirtschaft</p> <p>Regierungsprärs. Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Bayern Staatsmin. für Wirtschaft, Landesent- wicklung und Energie</p> <p>Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern</p>	<p>Berlin Senatsverw. für Wirtschaft, Energie und Betriebe</p> <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>
<p>Brandenburg Min. für Wirtschaft, Arbeit und Energie</p> <p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</p>	<p>Bremen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Hamburg Behörde für Wirtschaft und Innovation</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>
<p>Hessen Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern Min. für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung</p> <p>Bergamt Stralsund</p>	<p>Nordrhein-Westfalen Min. für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</p> <p>Bezirksreg. Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dortmund</p>
<p>Niedersachsen Min. für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Rheinland-Pfalz Min. für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergbau</p>	<p>Sachsen Staatsmin. für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p>Oberbergamt</p>
<p>Sachsen-Anhalt Min. für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p>	<p>Schleswig-Holstein Min. für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Thüringen Min. für Umwelt, Energie und Naturschutz</p> <p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</p>

Schaubild 2: Rechtliche Untergliederung der Bodenschätze in Deutschland

Rechtliche Untergliederung	Bergfreie Bodenschätze (unter Bergrecht)	Grundeigene Bodenschätze (unter Bergrecht)	Grundeigentümergebundene Bodenschätze (nicht unter Bergrecht)
Fachliche Untergliederung	<p><i>Energierohstoffe:</i> Kohlen, Kohlenwasserstoffe (u. a. Erdöl und Erdgas), Erdwärme</p> <p><i>Industrieminerale:</i> Flussspat, Graphit, Lithium, Phosphor, alle leicht wasserlöslichen Salze, Schwefel, Schwerspat, Strontium, Zirkon</p> <p><i>Metallerze:</i> z. B. Eisen-, Kupfer-, Blei- Zinkerze usw.</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer (also auch Kies, Natursteine)</p>	<p><i>Industrieminerale:</i> Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone, Feldspat, Glimmer, Kaolin, Kieselgur (Diatomit), „Pegmatitsand“, Quarz(-sand und -kies), und Quarzit (soweit für Feuerfestprodukte und Ferrosilicium-Herstellung geeignet), Speckstein und Talk, Ton (soweit feuerfest, säurefest)</p> <p><i>Steine und Erden:</i> Basaltlava (außer Säulenbasalt), Dachschiefer, Trass</p> <p><i>Außerdem:</i> Alle untertägig gewonnenen grundeigenen Bodenschätze (also dann auch Gipsstein, Naturstein, z. T. Tone usw.)</p>	<p><i>Steine und Erden (im Tagebau):</i> Anhydrit, Gipsstein, Kalkstein sowie Säulenbasalt und andere Natursteine, Kies und Sand, Quarz und Quarzit (soweit nicht für die Herstellung von Feuerfestprodukten und Ferrosilicium geeignet), und andere in dieser Tabelle nicht genannten Rohstoffe</p> <p><i>Außerdem:</i> Torf</p>
Verfügungsgewalt über die Bodenschätze	Diese Bodenschätze sind „frei“, d. h. sie gehören nicht dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung bedarf der Bergbauberechtigung sowie der Genehmigung durch die Bergbehörde.	Diese Bodenschätze gehören dem Grundeigentümer. Ihre Nutzbarmachung steht dem Grundeigentümer zu.	
Art der rechtlichen Regelung	Geregelt nach BBergG § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4	Geregelt nach anderen Rechtsgebieten, z. B. Baurecht (Abtragungsgesetz), Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundes- bzw. Landes-Naturschutzgesetz	

Eigene Darstellung. Angelehnt an Quelle: Staatliche Geologische Dienste der Bundesrepublik Deutschland, Rohstoffsicherung 2008.

https://www.infogeo.de/Infogeo/DE/Downloads/rohstoffsicherung_2008.pdf?__blob=publicationFile&v=2

b. Wie werden Bergbauvorhaben genehmigt?

Die Verfahren zur Zulassung und Aufsicht von Bergbauvorhaben sind in Deutschland nicht für alle Bodenschätze gleich geregelt. Sie variieren je nach Rohstoffart und deren rechtlicher Verankerung in Bund und Ländern.

Schaubild 3: Schritte zur Genehmigung von Bergbauvorhaben je nach Bodenschatz

Bergfreie Bodenschätze	Grundeigene Bodenschätze	Grundeigentümergebühren
Bergbauberechtigung muss von der zuständigen Bergbehörde erteilt werden	Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag ist der Bergbehörde vorzulegen	Besitznachweis für Grundstück z. B. Pachtvertrag muss vorliegen
Zulassung des Betriebsplans durch die Bergbehörde (Zulassung von Hauptbetriebsplänen alle zwei Jahre) Eine betriebsbezogene Zulassung bestimmt, unter welchen technischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen Bodenschätze aufgesucht und gewonnen werden dürfen.		Für den Abbau dieser Rohstoffe finden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den landesrechtlichen Abtragungsgesetzen, dem Baurecht oder dem Wasserhaushaltsgesetz (bei Nassabbau) statt. Es handelt sich hier meist um sogenannte Massenrohstoffe aus dem Steine und Erden Sektor.
Aufsicht durch die Bergbehörden der Länder Der Abbau bergfreier und grundeigener Bodenschätze unterliegt der Aufsicht der zuständigen Bergbehörde (Bergaufsicht; § 69 Abs. 1 BBergG). Die Beaufsichtigung der Bergbaubetriebe stellt neben der Vergabe der Bergbauberechtigungen und der Erteilung der Betriebsplanzulassungen die dritte Kernkompetenz der Bergbehörden dar. Laut BBergG dürfen die Aufsichtsbeamten/innen die Betriebe betreten, Auskünfte verlangen, Einrichtungen besichtigen und Prüfungen vornehmen sowie in Einzelfällen auch Anordnungen treffen. Für die Bergbauunternehmer/innen bestehen u. a. Verpflichtungen zur Meldung von Ereignissen und Unfällen, zur Duldung der Bergaufsicht und zur Begleitung der Aufsichtsbeamten/innen bei Fahrten durch die Betriebsstätte (Befahrungen).		

i. Bergbauberechtigungen

Bergbauberechtigungen stellen die Grundlage für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen dar. Sie werden in Form einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums beantragt.

Es werden drei Arten von Bergbauberechtigungen unterschieden:

Erlaubnis

Die Erlaubnis ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Erlaubnisfeld erteilt. Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre befristet und kann um jeweils drei Jahre verlängert werden (siehe § 16 Abs. 4 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, soweit keine Versagungsgründe vorliegen. Die Erlaubnis kann verweigert werden, wenn beispielsweise kein Arbeitsprogramm vorliegt oder der festgesetzte Zeitraum in der Planung nicht berücksichtigt wird. Die Versagungsgründe sind abschließend in § 11 BBergG aufgeführt. Wenn die Aufsuchung aus Gründen, die der/die Erlaubnisinhaber/in zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen (§ 18 BBergG).

Bewilligung

Die Bewilligung ist eine Bergbauberechtigung, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem bestimmten Bewilligungsfeld erteilt. Die Bewilligung wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung, sollten keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass

die Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit gewonnen werden können (siehe § 12 BBergG). Wenn die Gewinnung der Rohstoffe nicht innerhalb von drei Jahren aufgenommen worden ist, ist die Bewilligung grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Die Versagungsgründe sind in § 12 BBergG abschließend aufgeführt.

Bergwerkseigentum

Das Bergwerkseigentum ist eine Bergbauberechtigung. Es umfasst die Bewilligung mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken. Mit Entstehen eines Bergwerkseigentums erlischt die Bewilligung. Das Bergwerkseigentum wird unter Angaben des Namens und der Adresse des/r Antragsteller/in und Angaben zum Feld ins Grundbuch eingetragen. Das Bergwerkseigentum wird auf „eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist“ festgelegt. Dabei dürfen fünfzig Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung ist möglich (siehe § 16 Abs. 5 BBergG). Wenn die regelmäßige Gewinnung der Rohstoffe länger als zehn Jahre unterbrochen wird, ist das Bergwerkseigentum grundsätzlich zu widerrufen (siehe § 18 BBergG). Um das Bergwerkseigentum zu beantragen, muss der/die Antragsteller/in bereits im Besitz einer Bewilligung für das angegebene Feld sein. Zudem kann das Bergwerkseigentum verweigert werden, wenn beispielsweise nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass mit einer wirtschaftlichen Gewinnung der Rohstoffe zu rechnen ist (siehe § 13 BBergG).

Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen werden nach § 75 ff. BBergG sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten angelegt. Dort sind die Informationen zu Erlaubnissen, Bewilligungen und Bergwerkseigentum sowie Angaben zu den betreffenden Feldern einzusehen.

Sonderfall: Bergbauberechtigung nach altem Recht

Zu den Berechtigungsformen gehören neben den oben genannten Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung bzw. Bergwerkseigentum) auch aus altem Recht

übergeleitete Berechtigungen, die als alte Rechte bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um Bergbauberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 zugeteilt worden sind. Dazu gehören beispielsweise die Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier. Sie erhalten nach heutigem Recht weiterhin ihre Gültigkeit (siehe § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG), wenn sie innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des BBergG 1982 bei den Bergbehörden angezeigt und durch die Bergaufsicht bestätigt worden sind. Berechtigungen nach altem Recht sind im Gegensatz zu Berechtigungen nach dem neuen BBergG weder befristet, noch müssen Feldes- oder Förderabgaben bezahlt werden. In der Praxis betreffen diese Altrechte insbesondere die Stein- und die Braunkohle. Für die Förderung der Bodenschätze nach altem Recht ist ebenfalls die Zulassung eines Betriebsplans notwendig.

Sonderfall: Besonderheiten in den neuen Bundesländern

Das Bergrechtssystem der DDR kannte nur die volkseigenen mineralischen Rohstoffe und die sonstigen mineralischen Rohstoffe. Die volkseigenen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die nach bundesdeut-

schem Gesetz bergfreien und grundeigenen Bodenschätze und standen im Volkseigentum. Die sonstigen mineralischen Rohstoffe umfassten im Wesentlichen die Grundeigentümergebäude und waren dem Grundeigentum zugeordnet. Mit der Verleihungsverordnung vom 15. August 1990 wurde die Grundlage geschaffen, Bergbauberechtigungen volkseigener mineralischer Rohstoffe in bergfreie Bodenschätze umzuwandeln und diese somit im Rechtssystem im wiedervereinigten Deutschland anzuerkennen. Die übertragenen Bergbauberechtigungen gelten als Bergwerkseigentum. Sie sind wie die Bergbauberechtigungen nach altem Recht unbefristet sowie von der Feldes- und Förderabgabe befreit (siehe § 149 und § 151 BBergG). Im Unterschied zu den alten Bundesländern erstrecken sich die Altrechte (siehe Abschnitt zu Bergbauberechtigung nach altem Recht) in den neuen Bundesländern nicht nur bis 1980, sondern auf die bis 1990 erkundeten Lagerstätten. Sie umfassen zudem nicht nur die bergfreien, sondern auch die grundeigenen Bodenschätze. Die Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen wurden nach DDR-Recht ebenfalls über staatlich vergebene Bergbauberechtigungen geregelt.

Schaubild 4: Übersicht zu altem Bergrecht, Bergrecht in der DDR und neuem Bergrecht

	Berechtigungen nach altem Bergrecht (BRD)	Berechtigungen nach Bergrecht in der DDR	Berechtigungen nach neuem Bergrecht
Rohstoffbezeichnung	Bergfreie Rohstoffe	Volkseigene Rohstoffe	Bergfreie Rohstoffe
Zahlung von Feldes- und Förderabgaben	Nein	Nein	Entscheidung auf Ebene des Bundeslandes
Befristung	Nein	Nein	Ja (siehe Erläuterungen unter Bergbauberechtigungen)

ii. Zulassung eines Betriebsplans

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, welche vom/von der Unternehmer/in aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung solcher Betriebspläne ist an Voraussetzungen gebunden (Zulassungsvoraussetzungen). Diese betreffen u. a. die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz, den Schutz der Oberfläche sowie die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, den Schutz der Lagerstätte und die Vorsorgemaßnahmen für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen. Weitere Informationen siehe Kapitel 7.1 „Umgang mit dem Eingriff in die Natur“.

Grundsätzlich umfassen die Betriebspläne:

- die Darstellung des Umfangs des Vorhabens
- die Darstellung der technischen Durchführung des Vorhabens
- die Dauer des Vorhabens
- den Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fortwährenden Anpassung an die Lagerstätte dynamischer Natur. Mit dieser Betriebsweise sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes. So soll der Hauptbetriebsplan in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und von der Bergaufsicht zugelassen werden. Die ständige Abstimmung zwischen Unternehmen und Bergaufsicht soll eine intensive staatliche Kontrolle der Bergbaubetriebe bei gleichzeitiger Flexibilität der Planung gewährleisten.

In Deutschland werden die Bedingungen, unter denen Bodenschätze gefördert werden, grundsätzlich nicht unmittelbar zwischen den rohstofffördernden Unter-

nehmen und den staatlichen Stellen verhandelt. Die Bedingungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen sind in Gesetzen allgemein gültig festgelegt und werden durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt.

Vereinzelt werden neben den Genehmigungsverfahren auch vertragsrechtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen getroffen. Diese stellen aber, wie oben dargelegt, nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Wo privatrechtliche Vereinbarungen für rohstofffördernde Unternehmen in Deutschland relevant sind, werden diese in Kapitel 8 zu offengelegten Zahlungsströmen und Qualitätssicherung aufgeführt und erläutert.

iii. Umweltverträglichkeitsprüfung

Analog zu anderen Vorhaben mit Umweltauswirkungen werden auch für bergrechtliche Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Die [Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben \(UVP-V Bergbau\)](#) regelt, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die UVP-Pflichtigkeit von Bergbauvorhaben richtet sich dabei in der Regel nach der Größe des Vorhabens, gemessen am Fördervolumen bzw. an der benötigten Abbaufäche. Beispielhaft kann dies der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Darüber hinaus sind alle bergrechtlichen Vorhaben UVP-pflichtig, soweit sie in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß dem [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#) aufgeführt sind.

Ist eine UVP notwendig, so ist nach dem Bergrecht ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren schließt die betroffene Bevölkerung ein, indem die Pläne zum Abbau von Bodenschätzen der betroffenen Bevölkerung zugänglich gemacht und Einwände entgegengenommen werden. Es folgt eine Anhörung der betroffenen Behörden zu den Einwänden und eine Erörterung unter Beteiligung aller Stellen und Personen, die Einwände geäußert haben. Eine

Schaubild 5: Übersicht von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Bergbauvorhaben (nicht abschließende Aufzählung)

	UVP-Pflicht	UVP-Vorprüfungspflicht
Tiefbau <ul style="list-style-type: none"> • Tagesanlagen ab 10 ha • Senkungen der Oberfläche ab 3 m • Senkungen der Oberfläche ab 1 m bis 3 m 	X X	X
Tagebau <ul style="list-style-type: none"> • Abbaufäche ab 25 ha • Abbaufäche ab 10 ha bis 25 ha • in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten • mit Gewässerausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) • großräumige Grundwasserabsenkung mit Entnahme oder Auffüllung ab 5 Mio. m³/a 	X X X X	X X
Erdöl und Erdgas <ul style="list-style-type: none"> • Fördervolumen ab 500 t/d Erdöl oder ab 500.000 m³/d Erdgas • kleinere Fördervolumina • mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck • im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels 	X X X	X
Halden <ul style="list-style-type: none"> • ab 10 ha 	X	

Entscheidung zu den Einwänden wird von der zuständigen Behörde (hier den Bergämtern) getroffen und als Verwaltungsakt festgesetzt. Auch bei der bergrechtlichen Planfeststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht durch planerische Abwägungs- und Ermessensspielräume gekennzeichnet ist. Zudem bindet sie nicht nur Entscheidungen anderer Behörden auf horizontaler Ebene, sondern gilt nach § 57a Abs. 5 BBergG auch für die nachfolgenden Betriebspläne (vertikale Konzentration).

Bei den Betriebsplanverfahren ohne UVP wird dagegen kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Entsprechend bleibt in diesen Fällen die Zuständigkeit anderer Behörden, über Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc. zu entscheiden, unberührt. Soweit es für die konkrete Durchführung eines Rohstoffvorhabens erforderlich ist, müssen also weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen etc. bei den jeweils zuständigen Behörden eingeholt werden. Dies können etwa wasserrechtliche Erlaubnisse⁶,

⁶ Vgl. zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch Glossar, zum rechtlichen Rahmen der Wasserentnahme auch Kapitel 7.1 d.

Baugenehmigungen, Waldumwandlungsgenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen⁷, sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder die Erteilung von Ausnahmen von natur- und landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften sein.

c. Wo sind Informationen zu den vergebenen Lizenzen zugänglich?

i. Lizenzregister

Rechtliche Grundlage

In Deutschland wird allein für bergfreie Bodenschätze das Recht zur bergbaulichen Exploration und Gewinnung staatlich vergeben. Das Verfügungsrecht über einen bergfreien Bodenschatz wird als Bergbauberechtigung bezeichnet und kann bei den Bergbehörden der Bundesländer beantragt werden (siehe Kapitel 3.b.).

Nach § 75 BBergG führen die Bergbehörden sogenannte Berechtsamsbücher und Berechtsamskarten, in denen die nach BBergG neu erteilten oder nach § 149 BBergG aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen (sogenannte Alte Rechte und Verträge) einzutragen sind.

Eine öffentliche Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten wurde im Rahmen der deutschen Umsetzung der D-EITI geschaffen. Seit dem 21. Juli 2017 können nach § 76 Abs. 3 BBergG auf Antrag bei den Bergbehörden folgende Angaben zu den erteilten und aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses, eingesehen werden:

- Inhaber/in
- Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht
- Datum der Beantragung und der Erteilung
- Laufzeit
- Bodenschatz, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht

Bewilligungen und Erlaubnisse zur bergbaulichen Exploration können durch die Gesetzesänderung ebenso eingesehen werden (siehe auch Erläuterung von Bergbauberechtigungen in Kapitel 3.b.).

Die zuständigen Behörden können die genannten Informationen auch direkt öffentlich zugänglich machen, was bereits seit längerem in einer Vielzahl der Bundesländer geschieht. So veröffentlichen einige Bundesländer übersichtliche Online-Lizenzkataloge. Weitere Bundesländer planen den Aufbau entsprechender Systeme.

Weiterhin werden alle Bergbauberechtigungen in Deutschland im Bereich Kohlenwasserstoffe in der jährlich erscheinenden Publikation „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

Eine Übersicht aller Bergbauberechtigungen finden Sie unter <http://www.rohstofftransparenz.de/downloads/#daten-bergbau-berechtigungen>

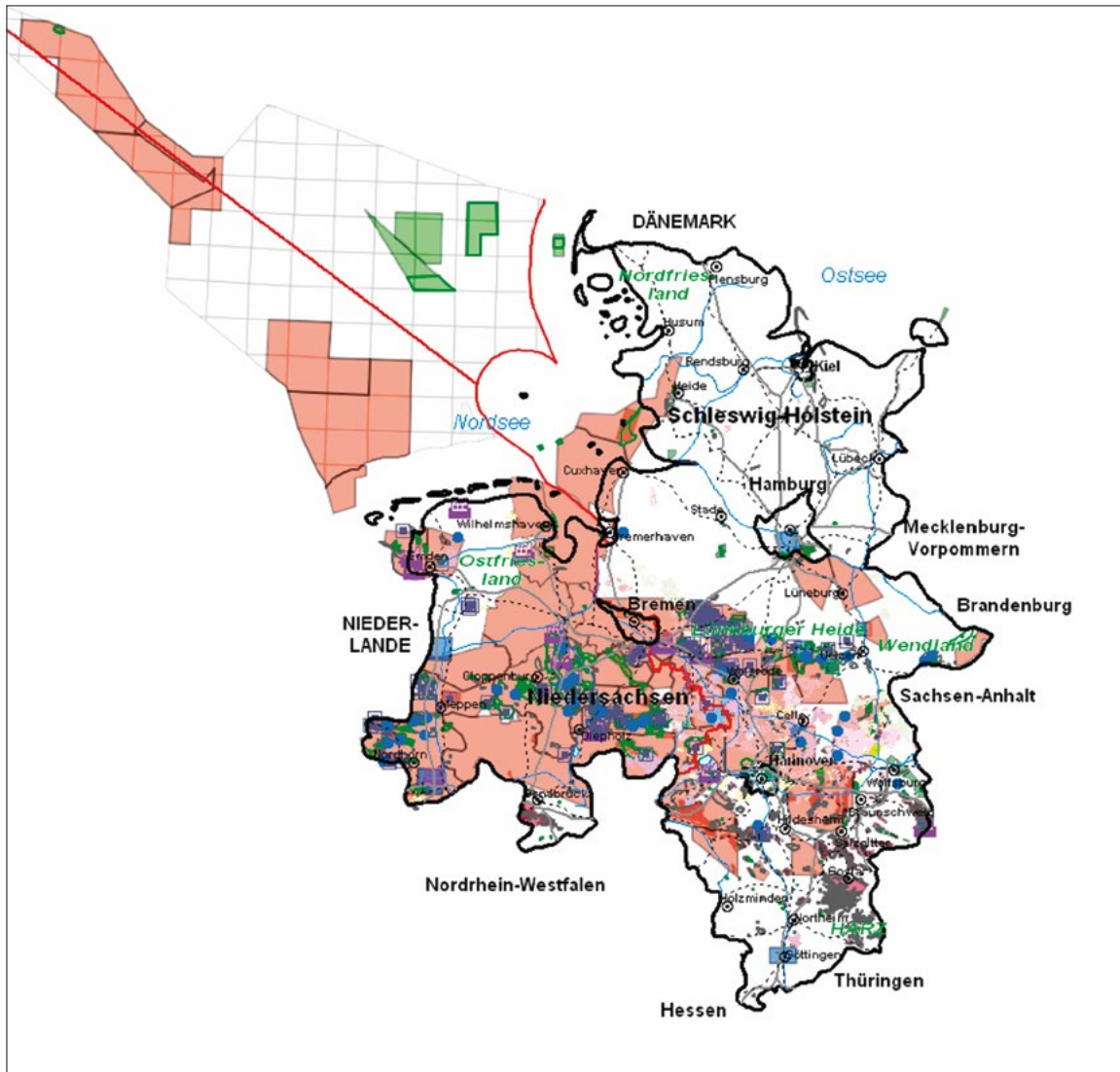
Beispiel für ein Online-System: der NIBIS-Kartenserver

Ein gutes Beispiel für die Veröffentlichung von Angaben zu Bergbauberechtigungen im Internet ist der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen geführte NIBIS-Kartenserver. Auf dieser Webseite können sich Bürger/innen in mehr als 400 Fachkarten über die Themenbereiche Altlasten, Bergbau, Bodenkunde, Erosion, Geologie, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Klima und Rohstoffe informieren. Bezogen auf die Bergbauberechtigungen sind im NIBIS-Kartenserver für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein regelmäßig folgende Daten öffentlich einsehbar:

- Informationen zum/zur Lizenzinhaber/in
- Koordinaten des Lizenzgebiets
- Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz
- Art des Bodenschatzes

⁷ Vgl. zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch Glossar.

Schaubild 6: Bergbauberechtigungen im NIBIS-Kartenserver



Handhabung in anderen Bundesländern

Auch andere Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, online Einsicht in die Berechtsamsbücher und -karten zu nehmen. Beispiele hierfür sind Baden-Württemberg unter <https://maps.lgrb-bw.de/>, Berlin und Brandenburg unter <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau> oder das Saarland unter www.geoportal.saarland.de.

ii. Wirtschaftlich Berechtigter

Die Frage, wer hinter einem Unternehmen steht und sein sogenannter wirtschaftlich Berechtigter ist, hat in den letzten Jahren im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und deren Vorfällen wie etwa Steuerstraftaten an Bedeutung gewonnen. Den Rahmen setzt die Europäische Union mit ihrer Geldwäsche-Richtlinie, zuletzt der Ände-

rungsrichtlinie zur **4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843)**, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

Wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen sind solche natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht bzw. jene natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion⁸ letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz – GwG). Die bessere Zugänglichkeit dieser Informationen soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, wenn es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine sogenannte politisch exponierte Person (PeP) handelt. Eine PeP ist in § 1 Abs. 12 GwG definiert als jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat. Erfasst sind zudem Personen, die ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene aber vergleichbarer politischer Bedeutung ausüben oder ausgeübt haben. Zu den PeP gehören insbesondere Minister/innen, Staatssekretäre/innen, Parlamentsabgeordnete, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen sowie Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe.

Um die Identifizierung von PeP zu erleichtern, erstellt und aktualisiert jeder EU-Mitgliedstaat und die Europäische Kommission gemäß Artikel 1 Nr. 13 der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) eine Liste, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die als wichtige öffentliche Ämter im Sinne der Richtlinie anzusehen sind. In Deutschland ist das Bundesministerium der Finanzen für die Erstellung und Aktualisierung der Liste sowie deren Übermittlung an die Europäische Kommission zuständig. Die Europäische Kommission führt die Listen der EU-Mitgliedstaaten und ihre eigene Liste

zusammen und wird demnächst eine gemeinsame Liste veröffentlichen.

Deutsches Transparenzregister

In Deutschland ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte bereits zum Teil aus Angaben, die in öffentlich zugänglichen Registern wie etwa dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister enthalten sind. Im Rahmen der Umsetzung der **4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849** vom 20. Mai 2015 wurde zum 26. Juni 2017 ein Transparenzregister eingerichtet, welches Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in Form eines Internetportals vorhält. Das bedeutet konkret, dass über das Transparenzregister zum einen Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten aus bereits bestehenden, öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (s.o.) abrufbar sind. Zum anderen sind auch Informationen in den Fällen abrufbar, in denen sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht aus anderen Registern ableiten lässt und daher unmittelbar eine Mitteilung über die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister vorzunehmen war. Das Transparenzregister erweitert und vervollständigt also die Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Dies betrifft auch bisher nicht erfasste Trusts und diesen ähnliche Rechtsgestaltungen.

Soweit eine Meldepflicht an das Transparenzregister besteht, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus anderen Registern ergibt, waren diese Meldungen bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten – das betrifft auch Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie – sind seit dem 27. Dezember 2017 im Register einsehbar (zu den Details siehe unten „Einsicht in das Transparenzregister“).

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister

Erfasst werden Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten, das Geburtsdatum und der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

⁸ Eine Transaktion bezeichnet hierbei all jene Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensbewegung bezweckt oder bewirkt.

Betreuung des Transparenzregisters

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt. Grundsätzlich sind die in § 20 und § 21 GwG genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen in Deutschland dazu verpflichtet, die aktuellen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in elektronischer Form an das Transparenzregister zu melden, sofern diese noch nicht in einem anderen Register verzeichnet sind (sog. Mitteilungsfiktion, vgl. zu den Details § 20 Abs. 2 GwG). Bei Eintragung nimmt die registerführende Stelle eine Schlüssigkeitsprüfung der gemeldeten Daten vor, § 18 Abs. 3 GwG. Eine inhaltliche Prüfung der gemeldeten Daten erfolgt nicht.

Die Frage, ob zwischenzeitlich alle erforderlichen Eintragungen in das als Auffangregister ausgestaltete Transparenzregister vorgenommen wurden, kann nicht pauschal beantwortet werden. Bis zum 20. Juli 2020 wurden 119.110 Eintragungen vorgenommen. Ob Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, die bereits in einem anderen Register eingetragen sind, dort hinreichende Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten hinterlegt haben, wird nicht automatisch abgeglichen. Es erfolgt jedoch eine individuelle Prüfung bei den meldepflichtigen Vereinigungen.

Unrichtige, unvollständige oder fehlende Eintragungen sind zudem nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nummer 55 GwG bußgeldbewehrt. Zuständige Ordnungsbehörde für die Verhängung von Bußgeldern ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Zudem müssen geldwäscherechtlich Verpflichtete (z. B. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsinstitute, Immobilienmakler/innen oder Rechtsanwälte/innen und Notare/innen soweit sie für den/die Mandanten/in Immobilien oder Gewerbebetriebe kaufen oder verkaufen) und Behörden ihnen im Transparenzregister auffallende Unstimmigkeiten nach § 23a GwG melden. Das Unterlassen einer erforderlichen Unstimmigkeitsmeldung ist ebenfalls bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 66 GwG). In dem Zeitraum zwischen Einfüh-

rung der Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten (1. Januar 2020) und Juli 2020 (anteilig) haben Verpflichtete insgesamt 3.104 Unstimmigkeitsmeldungen gemacht.⁹ Behörden, die zu ihrer Aufgabenerfüllung in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, haben in dem entsprechenden Zeitraum keine Unstimmigkeitsmeldungen abgegeben.

Bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen werden vom BVA im Internet veröffentlicht, sofern das Bußgeld einen Betrag von 200 Euro übersteigt.¹⁰ Schwerpunktmäßig werden die Ordnungswidrigkeiten der Nicht-Mitteilung verfolgt.¹¹

Einsicht in das Transparenzregister

Die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister sind staatlichen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und seit dem 1. Januar 2020 entsprechend den Vorgaben der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) auch der gesamten Öffentlichkeit zugänglich (§ 23 Abs. 1 GwG).

Die Daten des Transparenzregisters stehen nicht im Format offener Daten zur Verfügung. Wenn Interessierte Einsicht in das Transparenzregister nehmen wollen, müssen sie sich einmalig online auf der Webseite www.transparenzregister.de registrieren. Die einzelnen Registrierungsschritte werden in der Kurzanleitung „[Einsichtnahme in das Transparenzregister für Mitglieder der Öffentlichkeit](#)“ näher erläutert.

Sofern schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten vorliegen, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch die registerführende Stelle beschränken zu lassen. Die wirtschaftlich Berechtigten müssen hierfür Tatsachen darlegen, nach denen die Einsichtnahme sie der Gefahr aussetzen würde, Opfer bestimmter Straftaten (z. B. Erpressung) zu werden (§ 23 Abs. 2

⁹ Siehe Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

¹⁰ https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/Bussgeldentscheidungen/bussgeldentscheidungen_node.html

¹¹ Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

GwG). Bis zum 20. Juli 2020 wurden 1.598 Anträge auf Beschränkung gestellt. Ab 2021 wird die registerführende Stelle jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und über die Gründe für erfolgte Beschränkungen erstellen, auf ihrer Internetseite veröffentlichen und an die Europäische Kommission übermitteln (vgl. § 23 Abs. 2 Letzter Satz GwG n. F.).

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands ist für jedes Dokument, in das Einsicht genommen wird, eine Gebühr in Höhe von 1,65 Euro fällig (vgl. Gebührenverzeichnis der besonderen Gebührenordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister vom 8. Januar 2020, [Transparenzregistergebührenverordnung \[TrGebV\]](#)). Verweist das Transparenzregister auf eines der anderen elektronischen Register (etwa Handelsregister oder Unternehmensregister), weil sich der wirtschaftlich Berechtigte möglicherweise aus diesen Registern ergibt, so fallen lediglich die Gebühren für die Einsichtnahme in das entsprechend andere Register an.

Die Höhe der Gebühren ist abhängig vom jeweiligen Register, sie liegen jedoch in der Größenordnung der für die Einsicht in das Transparenzregister anfallenden Gebühren.

Um die Möglichkeit zur effektiven Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, wird den Strafverfolgungsbehörden sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) ab 1. Januar 2021 ein automatisierter Zugriff auf sämtliche Daten des Transparenzregisters ermöglicht (vgl. § 26a GwG n. F.).

Derzeit arbeiten die Mitgliedstaaten der EU gemeinsam mit der EU-Kommission an der Vernetzung der europäischen Transparenzregister gem. Art. 30 ff. der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843). Diese Vernetzung wird dazu führen,

dass über eine gemeinsame europäische Plattform („BORIS“) Zugang zu den Transparenzregistern aller Mitgliedstaaten besteht. In diesem Zusammenhang wird auch die oben beschriebene Regelung der sogenannten Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG überprüft.

d. Kohleausstiegsgesetz

Am 14. August 2020 ist das Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Kraft getreten (Kohleausstiegsgesetz).¹² Das Kohleausstiegsgesetz verfolgt das Ziel, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und bis spätestens 2038 zu beenden. Dadurch sollen Emissionen reduziert werden. Gleichzeitig soll aber auch eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität weiterhin sichergestellt werden können. Das Kohleausstiegsgesetz enthält entsprechende Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung, zur kontinuierlichen Überprüfung der Versorgungssicherheit, zur Löschung frei werdender CO₂-Zertifikate, eine Ermächtigung zur Kompensation für Stromverbraucher/innen im Falle eines kohleausstiegsbedingten Strompreisanstieges und ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte im Kohlesektor (siehe Kapitel 6). Zum Ausgleich für die sinkende Kohleverstromung wird das Ausbauziel für erneuerbare Energien auf 65 Prozent im Jahr 2030 angehoben. Zudem wird die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung verlängert, um die Umstellung auf eine flexible und klimafreundlichere Stromversorgung zu fördern.¹³

Die Reduzierung der Steinkohleverstromung erfolgt zwischen 2020 und 2027 zunächst schrittweise durch Ausschreibungen für am Strommarkt beteiligte Steinkohleanlagen. Die Anlagenbetreiber geben im Ausschreibungsverfahren einen Gebotswert an, zu dem

¹² https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s1795.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1818.pdf%27%5D__1601384424365

¹³ Vgl. Kerninhalte des Kohleausstiegsgesetzes https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/1-L/kerninhalte-kohleausstiegsgesetz-strukturtaerkungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8

sie bereit sind, auf die Verfeuerung von Kohle in ihrer Anlage zu verzichten. Durch die Teilnahme an dem wettbewerblichen Verfahren können Anlagenbetreiber einen angemessenen finanziellen Ausgleich für den Steinkohleausstieg erhalten. Auch Braunkohle-Kleinanlagen bis 150 Megawatt (MW) können an den Ausschreibungen teilnehmen. Dadurch sollen die festgelegten Zieldaten in 2022 (jeweils 15 Gigawatt (GW) Steinkohle und Braunkohle), 2030 (8 GW Steinkohle, 9 GW Braunkohle) und 2038 (Null GW) erreicht werden. Der mögliche Höchstpreis pro reduziertem MW sinkt dabei von 165.000 Euro/MW (2020) auf 89.000 Euro/MW (2027).

Die Europäische Kommission hat am 25.11.2020 die beihilferechtliche Genehmigung hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung erteilt.¹⁴ Zur Verringerung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland legt das Kohleausstiegsgesetz einen verbindlichen Plan zur Stilllegung von Braunkohleanlagen fest. Es enthält u. a. verpflichtende Stilllegungsdaten sowie Regelungen zur Entschädigung der Betreiber der stillgelegten Braunkohleanlagen. Danach erhält RWE 2,6 Mrd. Euro, LEAG erhält 1,75 Mrd. Euro.¹⁵ Die gesetzlichen Regelungen werden von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag¹⁶ flankiert, in dem sich die Braunkohlebetreiber zur sozialverträglichen Stilllegung aller Kraftwerke verpflichten. Die Stilllegungszeitpunkte der einzelnen Braunkohlekraftwerke erstrecken sich gemäß **Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG)** von 2020 bis 2038. Zudem enthält der Vertrag Regelungen zur Verwendung der Entschädigungszahlungen zur Abdeckung der Tagebaufolgekosten und zu deren Sicherung sowie einen umfassenden Rechtsbehelfsverzicht der Betreiber der Braunkohleanlagen. Im Lausitzer Revier werden die Entschädigungszahlungen an Zweckgesellschaften geleistet, die im Zuge von Vorsovereinbarungen zwischen dem Braunkohlebetreiber und den Ländern Brandenburg und Sachsen eingerichtet wurden (siehe Kapitel 7.1).

Sowohl die gesetzlichen Regelungen zur Braunkohle als auch der öffentlich-rechtliche Vertrag müssen noch beihilferechtlich von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

e. Strukturstärkungsgesetz

Die Beendigung der Kohleverstromung bedeutet zugleich auch das Ende der Kohleförderung in Deutschland. Während die Steinkohleförderung in Deutschland bereits zum 31.12.2018 ausgelaufen ist (siehe **Kapitel 6**) und die noch bestehenden Steinkohleanlagen mit importierter Kohle betrieben werden, werden Braunkohleanlagen ausschließlich mit Braunkohle aus heimischer Förderung betrieben. Diese Förderung wird entsprechend dem im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Stilllegungsplan reduziert und bis 2038 beendet. Um die Folgen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung abzumildern und das wirtschaftliche Wachstum der vom Kohleausstieg betroffenen Regionen zu fördern, ist zeitgleich mit dem Kohleausstiegsgesetz auch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (**Strukturstärkungsgesetz**)¹⁷ in Kraft getreten. Zur Unterstützung des Strukturwandels erhalten die Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Milliarden Euro für besonders bedeutende Investitionen von Ländern und Gemeinden. Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit bis 2038 mit bis zu 26 Milliarden Euro, etwa durch Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen, den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturprojekten oder die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen.

Zusätzliche Unterstützung von bis zu 1 Milliarde Euro erhalten zudem Steinkohlekraftwerksstandorte, die strukturschwach sind und an denen die Steinkohle eine besonders große wirtschaftliche Bedeutung hat.

¹⁴ Nach der beihilferechtlichen Genehmigung wird es zukünftig eine Anpassung des Ausschreibungssystems geben, die das Jahr 2027 betrifft. Die letzte Ausschreibungsrunde im Jahr 2027 soll entfallen, um ein durchgehend hohes Wettbewerbsniveau in den Ausschreibungen zu gewährleisten.

¹⁵ Zur Berechnung der Entschädigungssumme liegen keine öffentlich zugänglichen Informationen vor.

¹⁶ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹⁷ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s1795.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1795.pdf%27%5D__1601384039076

4

EINNAHMEN AUS DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE



Rohstoffgewinnende Unternehmen in Deutschland zahlen verschiedene Gebühren, Abgaben und Steuern auf ihre Tätigkeiten. Unternehmen, die bergfreie Rohstoffe gewinnen, zahlen eine spezifische Feldes- und Förderabgabe gemäß BBergG an die Länder. Ausgenommen davon sind die Bodenschätze, die aufgrund sogenannter alter Rechte gewonnen werden (siehe Kapitel 3.b.). Hier kann jedoch den Eigentümer/innen der aufrechterhaltenen alten Förderrechte oder den früheren Bergbauberechtigten das Recht auf Zahlung eines sogenannten Förderzinses (z. B. bei den sogenannten Erdölaltverträgen bzw. Erdgasverträgen) durch die Unternehmen zustehen. Unabhängig von der Tätigkeit unterliegen alle Unternehmen des Rohstoffsektors – wie die übrigen Unternehmen auch – der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Je nach Art der Steuer wird sie von den Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben. Eine Ausnahme bilden die Feldes- und Förderabgaben, für deren Erhebung die Bergämter der Bundesländer zuständig sind.

b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?

i. Körperschaftsteuer

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (insb. GmbH und AG), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer 15 % des zu versteu-

erten Einkommens. Sie steht dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zu. Erhoben wird die Körperschaftsteuer von den Finanzämtern der Bundesländer.

ii. Feldes- und Förderabgaben

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung abweichende Beiträge oder Befreiungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen können (siehe § 32 Abs. 2 BBergG und Tabelle auf Seite 41 – 48). Die für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen sind auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Eine Förderung ist allerdings erst möglich, wenn zusätzlich die erforderlichen Betriebsplangenehmigungen und eventuell weitere Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der/die Inhaber/in nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die geförderten bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10% des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Auch hiervon können die Länder in ihren jeweiligen Verordnungen für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen festlegen (siehe § 32 BBergG und Tabelle auf Seite 41 – 48).

Inhaber/innen sogenannter alter Rechte sind nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG von der Förderabgabe befreit (siehe Kapitel 3). In der Praxis betrifft dies vor allem

die Braun- und (bis Ende 2018) die Steinkohlegewinnung sowie alte Verleihungen auf Granit, Fabererden, Salz und Sole. Deren Betreiber/innen hatten bereits vor Inkrafttreten des BBergG 1982 unbefristete, unwiderrufliche und abgabenfreie Gewinnungsrechte erhalten bzw. in den neuen Bundesländern im Rahmen der Privatisierung Bergwerkseigentum alten Rechts erworben. Aus diesem Grund sind sie in den Landesverordnungen über die Förderabgaben nicht erfasst. Ausgenommen sind Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dort mussten aufgrund von Besonderheiten im Rahmen des Einigungsvertrages neue Berechtigungen nach BBergG beantragt werden, die grundsätzlich der

Abgabepflicht unterfallen. Daher wurden in den Förderabgabeverordnungen der beiden Länder jeweils Befreiungstatbestände geschaffen (Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtags Brandenburg 2008).

Feldes- und Förderabgaben fallen nur für die bergfreien Bodenschätze an. Während die Feldesabgaben in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmt werden, fließen die Einnahmen aus der Förderabgabe dem Länderfinanzausgleich zu. Feldes- und Förderabgabe werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben.

Tabelle 3: Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben*

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (GBl. S. 618) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 Euro Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 19% Steinsalz: 5 % bzw. 2,5%⁵ Naturgas: 37 % des erzielten Preises⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Sole Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes² Für Steinsalz werden die Aufbereitungskosten bis zur Qualitätsstufe Industriesalz in Höhe des Abgabesatzes auf die Förderabgabe angerechnet
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert Euro-Regelung 2001 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen gefördertes Erdöl 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> s. Brandenburg 			

¹ Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

² Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

⁵ Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

⁷ In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BbergG
 ** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II/15 Nr. 69) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl, tonige Gesteine: 10 % Kiese und Sande: 7 % Torf einschließlich anfallender Mudde und Natursteine: 5 % Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Mai 2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Erdgas: 36 % des erzielten Preises⁷ Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge⁶ Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels. Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy <ul style="list-style-type: none"> 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 7% Sole: 1 bzw. 0,5 %⁵ Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes⁷ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Aktuell unter Anwendung einer jährlichen Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit. 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 6. Oktober 2014 (GVBl. I S. 232) (Befristet bis 31. Dezember 2019) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1% Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes¹⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Erdwärme <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sich ergebenden Vomhundertsatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

10 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K₂O) und Magnesiumsulfat (MgSO₄) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K₂O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO₄) je t und angefangenem Prozentpunkt.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ • Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 21 % – Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezial-sande sowie tonige Gesteine: 10 % – Torf/Mudde: 5 % – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ • Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungsmaßstabes⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Erdwärme – Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutz-zwecke – Schwefel

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Nds. Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 129) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördertes Erdöl Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes⁸ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge Sole: 1 % bzw. 0,5%⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdölgas, das nicht aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis feldeabgefördert wird Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete², sowie <ul style="list-style-type: none"> 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie <ul style="list-style-type: none"> 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandsockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m³/h

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FFVO) vom 16. Mai 2018 	<ul style="list-style-type: none"> Erdgas 20 Euro/angefangenenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Grubengas 0,15 Cent/m³ Methan¹² Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes^{9, 12, 13} Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ des Marktwertes 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³, sowie <ul style="list-style-type: none"> 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird oder (2.) aus Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird 50 % für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss bis zum 31. Dezember 2025 begonnen worden ist Befreiung ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird oder, im Falle von Grubengas, zumindest Austritte von Grubengas an die Tagesoberfläche nachgewiesen werden.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.
5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.
9 Der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m³.
12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.
13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m³ ist möglich.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2016 (GVBl. S. 602) 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> – Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 % – 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird. – Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Erdölgas: 10 % des erzielten Preises^{7,12} 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> – Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Erdwärme – Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes⁴
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S.250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S.2158) 		<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: 10 % des erzielten Preises⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdöl-gases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabes um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20. Juni 2012 (Sächs. GVBl. S.442). 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Flussspat <ul style="list-style-type: none"> > 280 Euro/t: 1 % > 320 Euro/t: 2 % > 360 Euro/t: 4 % > 400 Euro/t: 10 % Kiese und Kiessande: 8 % Natursteine: 4 % 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Braunkohle Erdwärme Flussspat < 280 Euro/t Marmor Schwerspat Sole bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FörderAVO) vom 15. Juli 2019 (GVBl. LSA S.192) 	<ul style="list-style-type: none"> 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 100 Euro/angefangenen km² 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 8 % Natursteine: 5 % Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemesungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Braunkohle natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

11 20% des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 3. Dezember 2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 Euro/angefangenen km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt: $Z = 0,0076 * \ddot{O}P^2 - 1,15 * \ddot{O}P + 64,5$ (Z = Zins, $\ddot{O}P$ ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei der Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt. Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes⁸ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Erdwärme Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210) 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Gips und Anhydrit: 5 % Kiese und Kiessande: 8 % Natursteine: 5 % Torf/Mudde 3 % Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung Steinsalz: Gewinnung

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.
 2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.
 5 Gilt für Steinsalz und Sole, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden kann.
 8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.
 11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

iii. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Real- oder Objektsteuer. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Für die Erhebung der Gewerbesteuer sind regelmäßig die Gemeinden zuständig. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet. Besteuert wird die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die im Unterschied zu der Körperschaftsteuer nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft. Hinzurechnungen und Kürzungen korrigieren den Ertrag des Gewerbebetriebs (§§ 8 und 9 GewStG). Für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Steuermessbetrag, der 3,5% der objektiven Ertragskraft beträgt. Die zuständige Gemeinde setzt für alle in ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen einen einheitlichen Hebesatz fest, der mindestens 200% betragen muss (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) und berechnet die Gewerbesteuer auf der Grundlage des vom Finanzamt ermittelten Steuermessbetrags und unter Anwendung des jeweiligen Hebesatzes.

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind gewerbesteuerpflichtig. Wenn sich Betriebsstätten über das Gebiet mehrerer Gemeinden hinweg erstrecken oder in mehreren unterschiedlichen Gemeinden betrieben werden, wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (Steuermessbetrag) auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sogenannte Zerlegung). Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten herangezogen. Dies bedeutet, dass jede betroffene Gemeinde ihren Anteil an der Gewerbesteuer eines Rohstoffunternehmens erheben kann.

Eine Übersicht zu den Hebesätzen (2020) der Gemeinden in Deutschland ist über das Statistische Bundesamt¹⁸ verfügbar. Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer – neben der Grundsteuer – die wesentliche

Steuerquelle dar. Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Die den Gemeinden verbleibende Gewerbesteuer fließt in deren allgemeinen Haushalt ein und dient damit u. a. der Finanzierung der lokalen Infrastruktur sowie von Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

iv. Pachtzahlungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in Deutschland durch das BBergG geregelt, soweit es sich um sogenannte bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG u. a. Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe wie Kohlenwasserstoffe und Stein- und Braunkohle. Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Rohstoffe, insofern sind die Eigentumsrechte des/der Grundstückseigentümers/in beschränkt. Grundeigene Bodenschätze stehen dagegen im Eigentum des/der Grundeigentümers/in. Der/die Grundeigentümer/in darf sie aufsuchen und sich durch Abbau aneignen, ohne dass es hierfür neben der Betriebsplangenehmigung und weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen eines zusätzlichen besonderen Rechtstitels bedürfte. Ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des BBergG hat den Zweck, ihren Abbau unter einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen zu stellen und insbesondere die Rohstoffgewinnung im untertägigen Bergbau einheitlich zu regeln und einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.

Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümergebäude. Hierbei handelt es sich um Massenrohstoffe wie z. B. Kiese und Sande, die überwiegend als Baustoffe verwendet und im Tagebau gewonnen werden. Auch diese stehen – wie die grundeigenen Bodenschätze – im Eigentum des/der Grundeigentümers/in, sie unterliegen allerdings nicht dem Bergrecht bzw. der Bergaufsicht.

¹⁸ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuerereinnahmen/Publikationen/Downloads-Realsteuern/aenderung-realsteuerhebesatz-5712301207004.html>, abgerufen am 16.12.2020

Für den Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümergebieten ist es nicht erforderlich, dass der/die Unternehmer/in Eigentümer/in der Flächen ist. Es genügt – und das ist auch vielfach üblich –, dass der/ Eigentümer/in die Flächen dem Unternehmen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen. Auf staatlicher Seite kommen als Eigentümer und Verpächter u. a. Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise oder Gemeinden) oder auch Forstämter in Betracht. Die Einnahmen aus den Pachten gehen dementsprechend in kommunale Haushalte bzw. Landeshaushalte ein und stehen damit u. a. der Finanzierung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung.

v. Verbrauchsteuern

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant. Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruhen auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuer-richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003. Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt und wurden die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen

der Stromsteuer steht dem Bund zu und lag im Jahr 2018 bei rund 6,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgen durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher/innen abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grundsätzlich mit Stromsteuer belastet. Der Regelsatz beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z. B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann (siehe Kapitel 6).

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieseldieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im Energiesteuergesetz geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert (siehe Kapitel 6). Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2018 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 40,9 Mrd. Euro. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 6), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar. Entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, werden bislang nicht geführt.¹⁹

c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?

Das Steuergeheimnis besitzt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. Dies wird durch die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und das Steuergeheimnis (§§ 30 ff. der **Abgabenordnung (AO)**) sichergestellt. Die Vorschriften der §§ 30 ff. AO regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des/der Steuerpflichtigen.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. So ist eine Offenbarung von Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in der Regel nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, der/die Betroffene der Offenbarung zustimmt oder an den betreffenden Steuerdaten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Deshalb ist für die Offenbarung von Daten für freiwillige Berichtsinitiativen – wie die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich. Weil für den 1. und 2. D-EITI Bericht ein

Zahlungsabgleich betreffend Steuerzahlungen im Rahmen des EITI Prozesses durchgeführt wurde, war eine Freigabe des/der Steuerpflichtigen in Form einer Bevollmächtigung des Unabhängigen Verwalters zur Abfrage der relevanten Steuerdaten erforderlich. Für die diesjährige Berichterstattung testet die D-EITI ein nach EITI Standard mögliches alternatives Modell zur Qualitätssicherung der von den berichtenden Unternehmen offengelegten Zahlungen (**siehe Kapitel 8**). Im Rahmen dieses Modells erübrigt sich die Befreiung vom Steuergeheimnis (siehe auch weitere Erläuterungen unter d.ii in diesem Kapitel).

d. Öffentliche Berichte

i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (§§ 341q ff. HGB)

Mit dem **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)** vom 23. Juli 2015 wurden die Vorgaben aus der **EU-Bilanzrichtlinie** 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Die im **Handelsgesetzbuch (HGB)** verankerten Vorschriften der §§ 341q ff. HGB entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der EITI. Von diesen handelsrechtlichen Berichtspflichten sind alle „großen“ in der rohstoffgewinnenden Industrie tätigen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibenden Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (vgl. § 341q HGB) betroffen. Als „groß“ im gesetzlichen Sinne werden Unternehmen bezeichnet, die in zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB):

1. Bilanzsumme von 20 Mio. Euro
2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. Euro
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

¹⁹ In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher sind sie nicht Teil der von den Unternehmen berichteten Zahlungsströme.

Unabhängig von ihrer Größe werden zudem auch kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. v. § 264d HGB sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften) von der Berichtspflicht erfasst. Darüber hinaus werden in Konzernstrukturen auch (Tochter-)Gesellschaften in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen. Auf die Größe und den Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Die den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche in § 341r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungen an staatliche Stellen ab einer „Wesentlichkeitsschwelle“ von 100.000 Euro je staatlicher Stelle offenzulegen, soweit diese Zahlungen unter einen der in § 341r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungsgründe fallen. Hierzu gehören neben Steuerzahlungen beispielsweise auch Lizenzen, Konzessionen und andere mit der Förderung von Rohstoffen in Verbindung stehende Vertragsverhältnisse. Die Angaben sind auf Projekte aufzuteilen, soweit im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde.

ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI

Neben den Berichtspflichten nach §§ 341q ff. HGB werden bestimmte Finanzströme der rohstoffgewinnenden Industrie auch über die EITI offengelegt (siehe Kapitel 8). Die handelsrechtlichen Berichtspflichten decken sich in weiten Teilen mit den Berichtspflichten nach EITI. Allerdings bestehen auch Unterschiede.

Ein grundlegender Unterschied zwischen der Berichtspflicht nach HGB und EITI besteht im Umfang der Berichterstattung. EITI sieht vor, dass die teilnehmenden Unternehmen aus dem Rohstoffsektor alle wesentlichen Zahlungen an die Regierungsstellen veröffentlichen. Welche Zahlungen wesentlich sind, ist im Gegensatz zum HGB nicht abschließend aufgeführt und muss im Laufe des EITI Prozesses geklärt werden

(siehe Kapitel 8). Der EITI Standard sieht keine Unterscheidung zwischen Zahlungen ober- oder unterhalb der Grenze von jährlich mindestens 100.000 Euro vor. Die Akteure der deutschen EITI haben sich darauf verständigt, die Wesentlichkeitsschwelle des § 341t Absatz 4 HGB zu übernehmen.

Im Gegensatz zu den HGB-Vorschriften setzt EITI standardmäßig auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme zur Qualitätssicherung. So musste bisher auch die staatliche Seite per Zahlungsabgleich Einblick in ihre Einkünfte aus dem Rohstoffsektor gewähren. In diesem Zusammenhang ist es ein Hauptanliegen der EITI, jedem/r Interessierten die Zahlungsströme in Form von Open Data zugänglich zu machen und damit die öffentliche Debatte zu unterstützen.

Auf Anfrage des EITI Vorstands und des internationalen EITI Sekretariats beteiligt sich die D-EITI im Rahmen des 3. D-EITI Berichts an einem Pilotprojekt zur Qualitätssicherung der offengelegten Zahlungen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird das aktuelle EITI Modell, Zahlungen der rohstoffgewinnenden Industrie mit den Einnahmen des Staates abzugleichen, durch ein alternatives Verfahren ersetzt. Dieses baut auf den öffentlich verfügbaren Informationen zu Zahlungen der rohstofffördernden Unternehmen auf. Zur Qualitätssicherung dieser Zahlungen werden in diesem Jahr die Struktur, der rechtliche Rahmen und Absicherungsmechanismen umfassend beschrieben und vom Unabhängigen Verwalter beurteilt. Zudem werden die aktuellen Ergebnisse der tatsächlichen Prüfungen der öffentlichen Kassen, an welche die Zahlungen auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene getätigt werden, beschrieben.

e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich in der Verteilung der Steuereinnahmen wider. Welche Ebene die Ertragskompe-

tenz hat, wie also die Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden, ist in Artikel 106 GG geregelt. Dabei wird zwischen Steuern, die den Gemeinden, Ländern oder dem Bund jeweils vollständig zufließen und den sogenannten Gemeinschaftssteuern unterschieden. Im Fall der Gemeinschaftssteuern werden die Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

Im Hinblick auf die Rohstoffförderung relevante Beispiele für Gemeinschaftssteuern sind die Körperschaft- und Einkommensteuer. An den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer werden der Bund und die Länder zu je 50 % beteiligt.

Die Gewerbesteuer hingegen stellt eine reine Gemeindesteuer dar. Somit steht sie als wichtigste Einnahmequellen der Kommunen den Gemeinden zu, in denen die betreffenden Betriebsstätten liegen. Bund und Länder werden durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt.

Eine Umverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt ebenso in Bezug auf die Einnahmen aus der

Förderabgabe. Sie fließen in den Länderfinanzausgleich. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Energiesteuer stehen dem Bund zu.

Die Steueraufkommen aus der Rohstoffförderung sind gemäß § 3 der AO nicht zweckgebunden, d. h. über ihre Verwendung entscheiden der Bundeshaushalt sowie die Länder- und Kommunalhaushalte frei. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben werden jährlich detailliert offengelegt. Dazu verabschieden der Bund und die Länder Haushaltsgesetze und die Kommunen Haushaltssatzungen, die ihre Haushaltspläne beinhalten. Mit Veröffentlichung der Haushaltspläne erhalten alle Bürger/innen freien Zugang zu den darin enthaltenen Informationen.

Um der Öffentlichkeit einen Zugang zu Informationen über die Verwendung der Steuereinnahmen zu erleichtern, veröffentlicht das BMF Informationen zum Bundeshaushalt auf der Web-Plattform <https://www.bundshaushalt.de/#>. Zudem können auf der Webseite <https://offenerhaushalt.de/> weitere Haushalte eingesehen werden.

5

WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER ROHSTOFFGEWINNENDEN INDUSTRIE



a. Beitrag zum BIP

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland betrug im Jahr 2018 3.344,4 Mrd. Euro in jeweiligen Preisen. Nach Angaben der Weltbank ist Deutschland damit die größte Volkswirtschaft Europas und die viertgrößte der Welt.²⁰ Die Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ betrug im Jahr 2018 3,41 Mrd. Euro, was einem Anteil von 0,10 % am BIP entspricht (detaillierte Quellenangabe siehe Endnoteⁱⁱⁱ).

b. Beitrag zu den Staatseinnahmen

Der Rohstoffsektor generiert Einnahmen für den Staat auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen. Die wichtigsten Einnahmen sind die Steuern der allgemeinen Unternehmensbesteuerung (Körperschaftsteuer und Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) sowie die rohstoffspezifischen Feldes- und Förderabgaben. Zusammen beliefen sich diese Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie auf rund 576 Mio. Euro im Jahr 2018. Dies entspricht einem Anteil von 0,04 % an den Gesamteinnahmen des Staates. Die Abdeckung dieser Einnahmen durch die Berichterstattung ist in Kapitel 8 genauer dargelegt. Daneben gibt es weitere Zahlungen des rohstoffgewinnenden Sektors an den Staat wie zum Beispiel Pachten, Energie- und Stromsteuern (siehe Kapitel 4) sowie Zahlungen in Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie der Wassernutzung (siehe Kapitel 7.1), die in diesem Kapitel nicht dargestellt sind.

i. Steuern

Insgesamt wurden durch den rohstoffgewinnenden Sektor im Jahr 2018 davor genannte Steuern in Höhe von rund 334 Mio. Euro gezahlt. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates in Höhe von rund 0,02 %. Die größten Steuereinnahmen werden über die Gewerbe- und Körperschaftsteuern erzielt. Insgesamt sind die Steuereinnahmen aus dem rohstoffgewinnenden Sektor in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

In der nachstehenden Tabelle sind die geschätzten Einnahmen aus den genannten Steuern des rohstoffgewinnenden Sektors und deren Anteil am Gesamtsteueraufkommen dargestellt (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{iv}). Weitere Zahlungsströme, die in nachfolgender Tabelle unberücksichtigt sind, sind in Kapitel 4 und Kapitel 6 dargestellt.

²⁰ https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?year_high_desc=true

■ Tabelle 4: Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

Steuerart	Jahr						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Körperschaftsteuer	173	153	98	135	119	124	132
Gewerbesteuer	287	160	201	133	117	123	131
Einkommensteuer	59	54	61	62	55	58	61
Solidaritätszuschlag	13	11	9	11	10	10	11
Summe	532	378	369	341	300	314	334
Gesamteinnahmen des Staates	1.233.394	1.264.668	1.313.906	1.363.098	1.425.594	1.481.714	1.552.924
Anteil o. g. Steuern an Gesamteinnahmen	0,04 %	0,03 %	0,03 %	0,03 %	0,02 %	0,02 %	0,02 %
nachrichtlich:							
Fortschreibungsfaktor			-6,22 %	-5,71 %	-11,95 %	4,74 %	6,34 %

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{iv}.

ii. Feldes- und Förderabgaben

Die Förderabgaben werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben und variieren stark, abhängig

von der lokalen Bergbauaktivität und den festgelegten Abgabesätzen in den einzelnen Bundesländern.

■ Tabelle 5: Einnahmen aus Förderabgaben für die Jahre 2016 bis 2018

Förderabgabe in Tausend Euro	2016	2017	2018
Bundesland			
Baden-Württemberg	128	211	379
Bayern	1.480	503	602
Berlin	0	0	0
Brandenburg	537	704	777
Bremen	0	0	0
Hamburg	87	90	108
Hessen	463	398	399
Mecklenburg-Vorpommern	248	636	633
Niedersachsen	172.076	180.737	153.652
Nordrhein-Westfalen	667	683	560
Rheinland-Pfalz	5.192	4.639	6.945
Saarland	33	74	62
Sachsen	524	1.728	1.380
Sachsen-Anhalt	1.478	1.547	2.375
Schleswig-Holstein	48.140	62.102	72.836
Thüringen	1.454	1.851	1.484
Gesamtförderabgaben	232.505	255.902	242.192
Gesamteinnahmen des Staates in Mio. Euro	1.415.506	1.473.847	1.415.506
Anteil	0,02%	0,02%	0,02%

Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote*.

Insgesamt wurden 2018 in Deutschland 242,19 Mio. Euro Fördereinnahmen erhoben. Spitzenreiter war mit Abstand Niedersachsen, mit 153,69 Mio. Euro. Auf Rang zwei folgte Schleswig-Holstein mit rund 67 Mio. Euro, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit rund 6,8 Mio. Euro. Bei einigen Bundesländern unterlag die Höhe der Einnahmen in den vergangenen Jahren signifikanten Schwankungen. Dies kann unterschied-

liche Gründe haben, z. B. sinkende Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Änderungen der Produktionsmengen (detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^v). Die Feldeseinnahmen der Bundesländer werden nicht systematisch bundesweit zusammengestellt oder veröffentlicht. Ihre Höhe ist deutlich geringer als die Höhe der Fördereinnahmen und sie fallen nur in einigen Bundesländern an (siehe Tabelle 6):

■ Tabelle 6: Einnahmen aus Feldesabgaben für die Jahre 2016 bis 2018

Feldesabgabe in Tausend Euro	2016	2017	2018
Bundesland			
Bayern	17,5	28,2	31,9
Brandenburg	14,5	7,9	60,1
Niedersachsen	501	560	476,7

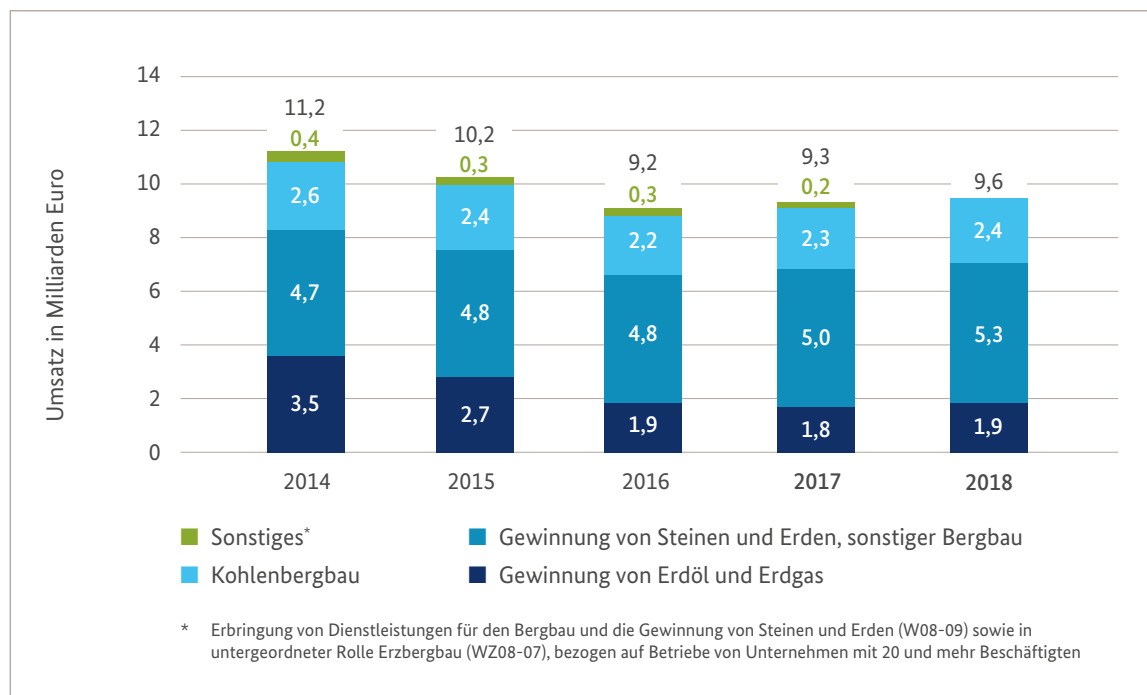
Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^v.

c. Umsatz

Die Unternehmen des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erwirtschafteten im Jahr 2018 insgesamt einen Umsatz von rund 9,8 Mrd. Euro.

Davon entfielen etwa 8,5 Mrd. Euro (rund 87%) auf Inlandsumsätze und 1,3 Mrd. Euro (rund 13%) auf Umsätze aus Exporten.

Grafik 1: Umsatz des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018



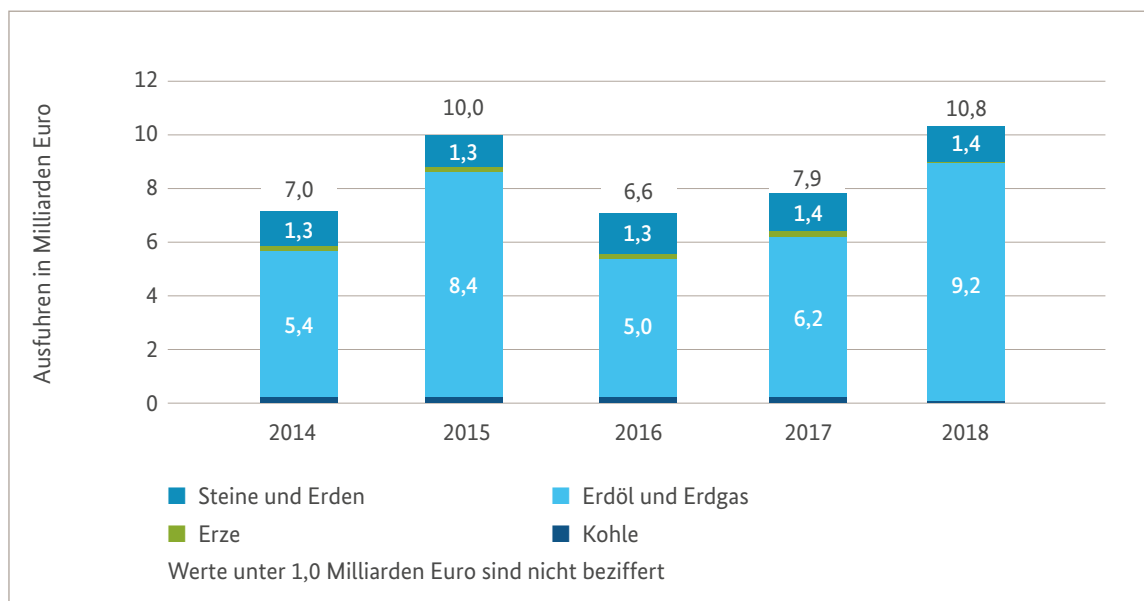
Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vi}. Eigene Darstellung.

d. Beitrag zum Export

Deutschland ist von einer stark exportorientierten und diversifizierten Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet. 2018 exportierte das Land Waren im Wert von insgesamt rund 1,3 Billionen Euro. Dabei entfielen rund 10,9 Mrd. Euro auf Waren der rohstoffgewinnenden Industrie, was einem Anteil von 0,83% an den Gesamtexporten entspricht. Der Bereich „Erdöl und Erdgas“ machte mit über 9 Mrd. Euro den größten

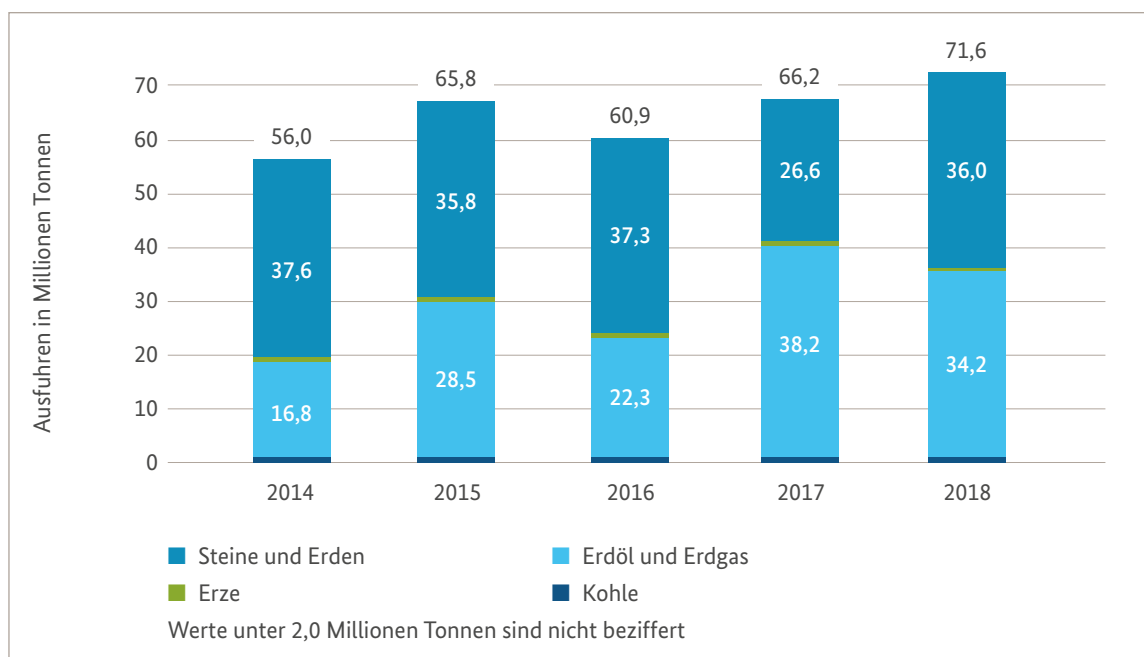
Anteil an den Exporten aus. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Re-Exporte von Erdgas. Das im Inland geförderte Erdgas wird fast vollständig in Deutschland verbraucht. Gefolgt wird dieser Bereich vom Sektor „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ mit 1,4 Mrd. Euro. Zudem wurden Erze im Wert von rund 111 Mio. Euro und Kohle im Wert von ca. 124 Mio. Euro exportiert. Auch hier beinhalten die Zahlen die Re-Exporte, allerdings in weit geringerem Umfang als beim Erdgas.

Grafik 2: Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018 (Wert)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vii}. Eigene Darstellung.

Grafik 3: Exporte des Sektors „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ 2014 – 2018 (Menge)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{vii}. Eigene Darstellung.

6

SUBVENTIONEN UND STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN



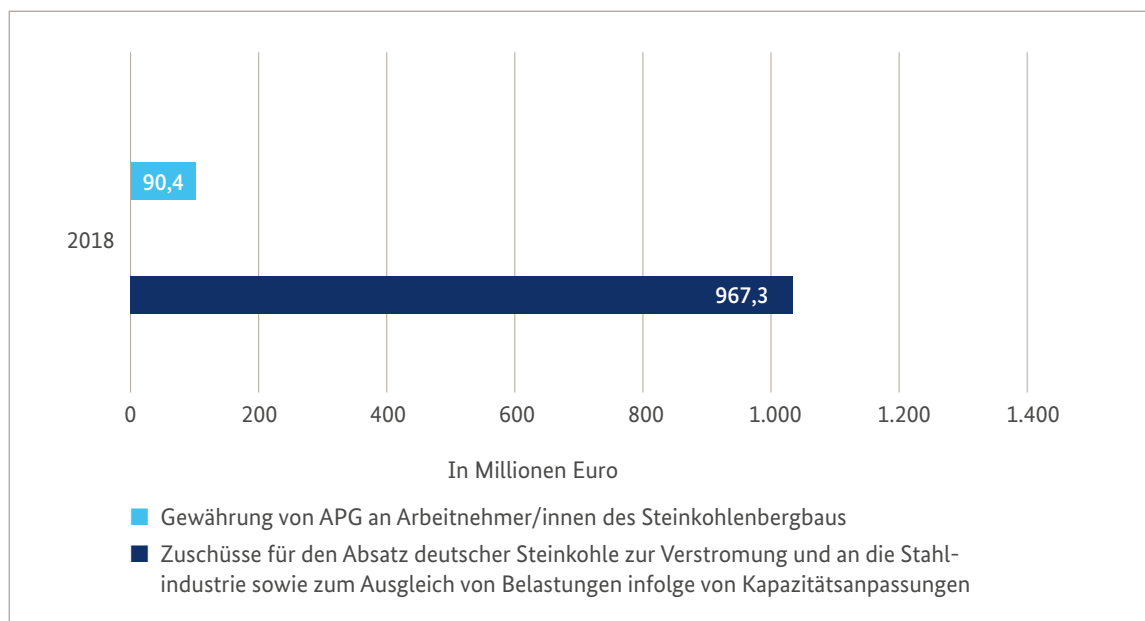
Den Zahlungen der rohstoffgewinnenden Unternehmen an staatliche Stellen (siehe Kapitel 4) stehen Subventionen und steuerliche Begünstigungen gegenüber, mit denen der Staat Unternehmen unterstützt. Die Finanzhilfen für den Steinkohlenbergbau (siehe Kapitel 6.a. und b.) sind dabei die einzige Subvention mit spezifischem Bezug zum Rohstoffsektor. Im Rahmen dieser Finanzhilfe werden, zum einen und letztmalig für das Jahr 2018, Zuschüsse für den Absatz der Steinkohle und zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen gewährt; zum anderen Anpassungsgeld (APG) für einen sozialverträglichen Personalabbau in der Branche.

Außerhalb der Steinkohle können die Unternehmen des Rohstoffsektors von weiteren Finanzhilfen ohne spezifischen Bezug zum Rohstoffsektor profitieren (siehe Kapitel 6.c.).

Ein Beispiel sind die durch den Staat gewährten Begünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes (siehe Kapitel 6.d.).

Grundsätzlich gibt es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Definitionen und methodische Ansätze zu der Frage, was eine Subvention ist und wie sie berechnet wird. Der hier verwendete Begriff beruht auf der Definition des Subventionsberichts der Bundesregierung. Demnach werden nur direkt budgetrelevante Subventionen (Finanzhilfen) des Bundes und Steuervergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige erfasst. Finanzhilfen der föderalen Ebene können über Subventionsberichte einzelner Bundesländer eingesehen werden (siehe hierzu Anlage 5 des [Subventionsberichts der Bundesregierung](#)).

Grafik 4: Subventionen im deutschen Steinkohlenbergbau 2018



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

a. Zuschüsse für den Absatz und die Stilllegung der Steinkohle

Der deutsche Steinkohlenbergbau ist – insbesondere aufgrund der geologisch bedingten hohen Förderkosten – nicht wettbewerbsfähig. Daher wurde 2007 zwischen dem Bund, den Steinkohle produzierenden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich beendet wird. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern, dem Bergbauunternehmen RAG AG und der IG BCE. Die öffentliche Hand gewährte zeitlich begrenzte Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Auch mit Blick auf Klimaschutz und Ressourcenschonung wurden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.

Entwicklung

Im Jahr 2018 belief sich die Höhe der geleisteten Absatz- und Stilllegungsbeihilfen des Bundes auf 967,3 Mio. Euro. Weitere Zuschüsse gewährte das Land Nordrhein-Westfalen. Die dem Steinkohlen-

bergbau zugesagten Hilfen für Absatz und Stilllegung waren degressiv gestaltet. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2014 noch einmal um 25 % reduziert. Abweichungen vom rückläufigen Trend der Subvention sind u. a. in schwankenden Weltmarktpreisen für Steinkohle begründet.

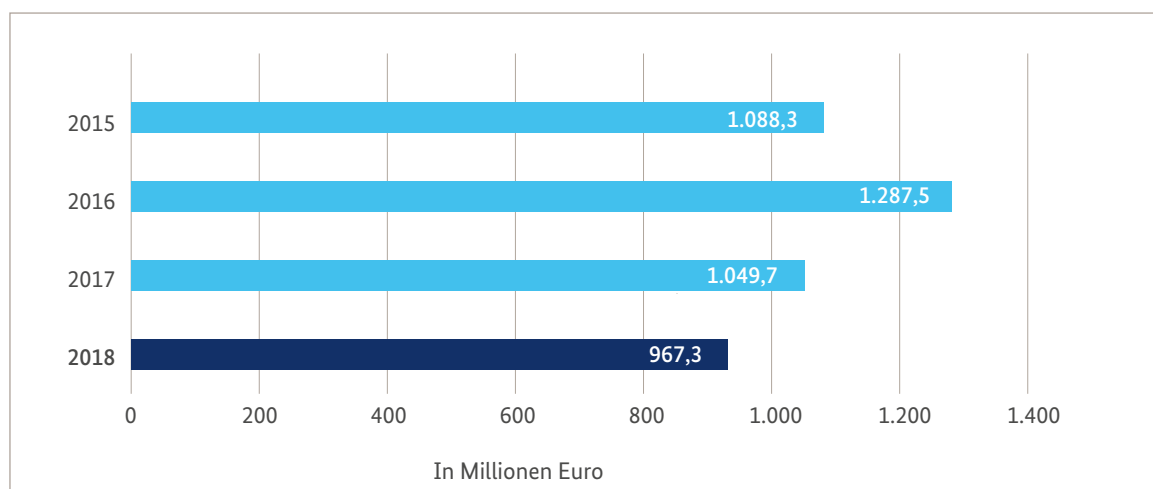
Kontrolle

Die Subventionierung des deutschen Steinkohlenbergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und wurde von der EU-Kommission geprüft und genehmigt. Zudem werden die bereitgestellten Beihilfen hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer/innen jährlich überprüft.

Vorsorge

Zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen wird das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG zur Finanzierung der nach der Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) durch die privatrechtliche RAG-Stiftung bereitgestellt. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten.

Grafik 5: Zuschüsse für den Absatz und Stilllegung deutscher Steinkohle 2015 – 2018 (Anteil Bund)



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

b. Anpassungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten für maximal fünf Jahre Anpassungsgeld (APG) als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.²¹ Die Anpassungshilfe spiegelt die soziale Verantwortung des Bundes und der Steinkohle produzierenden Bundesländer wider. Im Jahr 2018 wurden durch den Bund Anpassungshilfen in Höhe von 90,4 Mio. Euro gewährt.

Beschäftigte

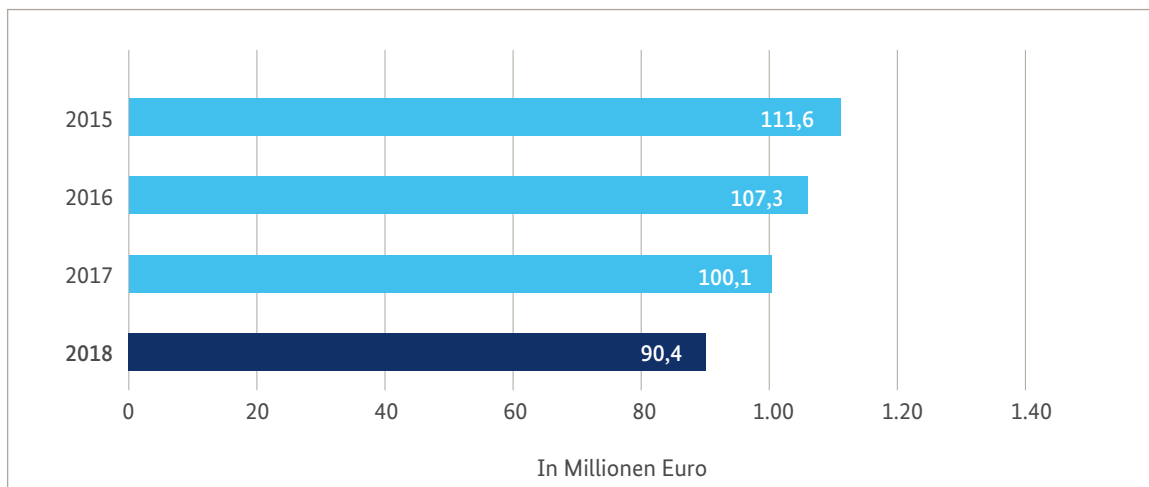
Die Zahl der Beschäftigten entwickelt sich rückläufig. So waren Anfang des Jahres 2008 32.803 Arbeitneh-

mer/innen im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2018 wurde die Beschäftigungszahl sozialverträglich auf 3.349 Arbeitnehmer/innen reduziert. Diesem Trend folgt mit zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Berechtigten. Da nach den letzten Zechenstilllegungen zum Jahresende 2018 weitere Arbeitnehmer/innen ausscheiden und eine sinkende Zahl an Beschäftigten noch nach 2018 für die Stilllegung der Gruben benötigt wird, gelten die derzeit aktuellen APG-Richtlinien noch bis zum Jahre 2027.

Kontrolle

Neben der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern/innen prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.

■ **Grafik 6: Anpassungsgeld 2015 – 2018 (Anteil Bund)**



Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{viii}. Eigene Darstellung.

21 Ein vergleichbares Modell der Zahlung eines Anpassungsgelds ist auch zur sozialen Abfederung der Folgen des Kohleausstiegs vorgesehen. Vgl. näher zum Kohleausstieg Kapitel 3

c. Transparenz von Finanzhilfen und Beihilfen

Rohstoffgewinnende Unternehmen können auch unspezifische, nicht auf den Rohstoffsektor bezogene Finanzhilfen des Staates erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien der Förderprogramme erfüllen. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms in der Regel einen Zinszuschuss erhalten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung informiert über diese Finanzhilfen, deren Umfang und Förderziele. Der Bericht enthält keine Angaben zur Höhe der an die einzelnen Empfänger/innen ausbezahlten Finanzhilfen.

Staatliche Subventionen für Unternehmen sind auch Gegenstand des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#), da diese den Wettbewerb im gemeinsamen Binnenmarkt beeinträchtigen können. Anstelle des Begriffs der Subvention verwendet die EU den Begriff der Beihilfe und hier eine vom Subventionsbegriff abweichende rechtliche Definition.²² Unter staatlichen Beihilfen sind dabei nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen an Unternehmen, Schuldenerlasse oder verbilligte Darlehen zu verstehen, sondern es können auch Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken und Waren sowie Dienstleistungen zu Sonderkonditionen betroffen sein. Um einen fairen Wettbewerb in Europa zu garantieren, haben sich die Mitgliedstaaten der EU Regeln auferlegt. Diese bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Beihilfen zulässig sind und wann nicht. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 1. Juli 2016 zur jährlichen Veröffentlichung von Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen verpflichtet. Diese Pflicht

besteht ab einem Schwellenwert von 500.000 Euro pro Unternehmen, Begünstigung und Jahr auf einer ausführlichen [Beihilfe-Internetseite](#) (siehe Kapitel 6.d.).

Veröffentlicht werden müssen der Name des/der Empfängers/in, die Höhe und der Zweck der Beihilfe sowie deren Rechtsgrundlage. Sofern Unternehmen des Rohstoffsektors Beihilfen z. B. in Form von verbilligten Darlehen über dem Schwellenwert erhalten, können diese öffentlich eingesehen werden.

d. Begünstigungen für Strom- und Energiesteuer

Sowohl bei der Stromsteuer als auch bei der Energiesteuer existieren verschiedene Steuerbegünstigungen. Steuerbegünstigungen erfassen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen. Das Stromsteuergesetz (StromStG) sieht Begünstigungen für bestimmte Arten der Verwendung bzw. der Stromerzeugung vor. Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) kennt ebenfalls Verwendungen, bei denen Energieerzeugnisse steuerlich begünstigt werden. Ein Teil dieser Begünstigungen ist nach der Energiesteuer-richtlinie (EU) 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 verpflichtend zu gewähren.

Als Unternehmen des produzierenden Gewerbes können rohstoffgewinnende Unternehmen insbesondere von den verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten des Energie- und Stromsteuerrechts profitieren.

Drei Regelungen sind hierbei besonders relevant:

- Steuerentlastung für Unternehmen (§ 54 EnergieStG, § 9 b StromStG): Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird auf Antrag eine Ermäßigung der Stromsteuer und der Energiesteuer in Höhe von 25% der Regelsteuersätze auf Strom und Heizstoffe sowie Kraftstoffe gewährt, die in begünstigten Produktionsanlagen eingesetzt werden.

²² https://ec.europa.eu/competition/consumers/government_aid_de.html

- Steuerentlastung in Form des sogenannten Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG): Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes soll die zusätzliche Belastung durch die „ökologische Steuerreform“ durch eine Entlastung bei der Energie- und der Stromsteuer abgemildert werden. Da die Mehreinnahmen durch die ökologische Steuerreform auch dazu dienen, den Faktor Arbeit zu vergünstigen und dazu beigetragen haben, dass die von Unternehmen zu zahlenden Arbeitgeberanteile an den Rentenversicherungsbeiträgen im Vergleich zu 1999 gesunken sind, wird für den Spitzenausgleich eine Vergleichsrechnung für das jeweilige Unternehmen angestellt. Um eine doppelte Entlastung sowohl bei den Arbeitgeberanteilen an der Rentenversicherung als auch bei der eingesetzten Energie zu vermeiden, werden die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge bei der Berechnung der Höhe der Entlastung berücksichtigt. Die Höhe der Entlastung errechnet sich somit je nach Unternehmen individuell und ist zudem auf maximal 90 % der gezahlten Stromsteuer sowie 90 % des Steueranteils nach § 55 Abs. 3 EnergieStG gedeckelt. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs sind u. a. der Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems und die jährliche Reduzierung der Energieintensität des produzierenden Gewerbes als Ganzes um einen gesetzlich festgelegten Wert. Vergleichswert ist der Durchschnittswert der Energieintensität des produzierenden Gewerbes für den Zeitraum 2007 – 2012.
- Bestimmte Prozesse und Verfahren/Herstellerprivileg (§ 9a StromStG, § 51 EnergieStG, §§ 26, 37, 44 und 47 EnergieStG): Unternehmen des produzierenden Gewerbes können Strom bzw. Energieerzeugnisse bei Entnahme bzw. Verwendung zu genau bestimmten,

energieintensiven Zwecken (wie Elektrolyse, Metallerzeugung, Herstellung von Glaswaren etc.) vollständig von der Steuer entlasten. Zudem können Unternehmen, die Energieerzeugnisse auf dem Betriebsgelände produzieren (Raffinerien, Gasgewinnungs- und Kohlebetriebe), die selbst produzierten Energieerzeugnisse im eigenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs steuerfrei nutzen oder von der Steuer entlasten.

Die Subventionen werden im Subventionsbericht der Bundesregierung für das gesamte produzierende Gewerbe und nicht separat für einzelne Wirtschaftszweige wie den Rohstoffsektor dargestellt. Soweit es sich bei den Begünstigungen im Strom- und Energiesteuerbereich um Beihilfen handelt, fallen diese unter die Anmelde- bzw. Transparenzpflichten der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (siehe Kapitel 6.c.).

In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Steuerbegünstigungen gemäß der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (EnSTransV). Aufgrund dieser Verordnung kann die Zollverwaltung Daten zu den Vergünstigungen bei der Energie- und der Stromsteuer erheben, verarbeiten, speichern, übermitteln und löschen. Entsprechende Daten sind auf der Beihilfe-Internetseite der Europäischen Kommission²³ abrufbar.

Der Umfang der Begünstigungen²⁴ der nach der EnSTransV berichtspflichtigen Unternehmen im Rohstoffsektor liegt zwischen 12 und 27 Mio. Euro²⁵ bei der allgemeinen Steuervergünstigung nach § 9b StromStG, 25 – 63 Mio. Euro beim Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und 1,5 – 3 Mio. Euro bei begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG.

²³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>

²⁴ nur Begünstigungen über 500.000 Euro pro Jahr, Unternehmen und Begünstigungstatbestand; Meldungen zu 2018, abgerufen am 24. November 2020

²⁵ Die Einordnung im Beihilferegister der Europäischen Union erfolgt anhand von Aufkommensschritten (0,5–1 Mio. Euro; 1–2 Mio. Euro 2–5 Mio. Euro 5–10 Mio. Euro, 10–30 Mio. Euro, > 30 Mio. Euro), angegeben sind daher jeweils die Unter- und Obergrenzen

7

NACHHALTIGKEIT IN DER ROHSTOFFGEWINNUNG



Bereits 2002 hat die Bundesregierung die erste nationale Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt und diese inzwischen mehrfach fortgeschrieben. In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 betont sie die Verantwortung u. a. zur Herstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sowie eines angemessenen nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Deutschland soll im eigenen Land und weltweit seiner „Rolle als eine der effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften [...] gerecht werden“.²⁶ Für den Rohstoffbereich wurde diese Zielsetzung in der im Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossenen Rohstoffstrategie²⁷ erneut bestätigt. Denn Deutschland ist als einer der weltweit führenden Technologiestandorte und als Exportnation auf eine sichere Rohstoffversorgung angewiesen. Damit geht auch die Verantwortung einher, sich für eine nachhaltige und sozial verträgliche sowie schonende Nutzung von Rohstoffen einzusetzen.²⁸

Die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 formuliert für die Bereiche Umwelt, Soziales und Wirtschaft 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Sie dienen Deutschland als „Kompass ... für alle Politikfelder“²⁹ und damit auch für die Rohstoffgewinnung.

„Nachhaltige Entwicklung“ bezieht sich auf einen möglichst umfassenden Ausgleich ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Herausforderungen entlang der kompletten, unterschiedlichen Wertschöpfungsketten rohstofffördernder Branchen. Im Rahmen dieses Kapitels werden einige wichtige Beiträge hierzu aufgegriffen, ergänzend sei auf diverse Nachhaltigkeitsberichte öffentlicher, zivilgesellschaftlicher und privatwirtschaftlicher Akteure verwiesen.

Kapitel 7.1 erläutert die deutschen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Umgang von Eingriffen in Natur und Landschaft. Es enthält zudem Informationen zu Kompensationsmaßnahmen und -zahlungen, Rückstellungen und Sicherheitsleistungen von Rohstoffunternehmen für Rückbau-/Wiedernutzbarmachung ehemaliger Abbaugelände sowie zu Wasserentnahmeentgelten.

Kapitel 7.2 beschreibt den Stand der Bereitstellung Erneuerbarer Energien sowie des Rohstoffbedarfs für deren Ausbau.

Kapitel 7.3 behandelt die Lage im Bereich Beschäftigung sowie die gesetzlichen Regelungen zum sozialen Schutz der im Bereich der deutschen Rohstoffgewinnung Beschäftigten. Im Abschnitt Diversität und Chancengleichheit wird das Thema Geschlechtergerechtigkeit behandelt. Dargestellt wird die Bedeutung der Mitbestimmung sowie der Kooperation von Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgeber/innen im Rahmen der deutschen Sozialpartnerschaft. Außerdem wird über die Maßnahmen zur sozialen Abfederung der Arbeitsplatzverluste berichtet, die sich aus der eingeleiteten Beendigung des Abbaus und der Verstromung fossiler Energieressourcen ergeben. Im Abschnitt „Unternehmerische Verantwortung“ wird u. a. auf privatwirtschaftliche Initiativen für mehr Nachhaltigkeit und entsprechende Kooperationen mit der Zivilgesellschaft hingewiesen.

Das Kapitel 7.4 Recycling schließlich beleuchtet den Stand der deutschen Anstrengungen zur effizienten und sparsamen Ressourcennutzung. Es ist für Deutschland, das in hohem Maße von Rohstoffimporten abhängig ist, ein Bereich mit einem hohen Innovationspotential.

26 Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, S. 122.

27 Rohstoffstrategie der Bundesregierung, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

28 Rohstoffstrategie der Bundesregierung, S. 2.

29 BMZ Sektorprogramm Rohstoffe und Entwicklung: Agenda 2030 Sustainable Development Goals, <https://www.bmz.de/rue/de/international/SDG/index.html>, S. 1.

7.1

UMGANG MIT EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT



a. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Jede Bergbautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und kann gravierende Umweltbelastungen zur Folge haben. Gleichzeitig kann auf ehemaligen, aber auch auf bestimmten Arealen betriebener Abbauflächen ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität geleistet werden. Kompensationsmaßnahmen wie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen sollen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren und deren Funktion wiederherstellen.

Insgesamt wird der für die mittel- und langfristige Rohstoffsicherung erforderliche Flächenbedarf auf nur wenig über 1 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland geschätzt. Zum letzten Stichtag, dem 31.12.2017, wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ca. 1.519 km², d.h. ca. 0,425 % der Landfläche der Bundesrepublik Deutschland als Abbauand genutzt. Das Flächenäquivalent für die im Jahr 2018 genutzte Rohstoffmenge betrug knapp über 30 km². Bezogen auf die Gesamtfläche Deutschlands (357.582 km²) ergibt sich daraus ein Flächenbedarf von ca. 0,008 % der Landesfläche in 2018 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2018). Das entspricht einer täglichen Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 8 Hektar. Die für die Rohstoffgewinnung genutzten Flächen sind regional unterschiedlich konzentriert, wodurch auch die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft große regionale Unterschiede und Konzentrationen aufweisen.

Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind (Vermeidungspflicht). Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (im Weiteren „Kompensationsmaßnahmen“) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13

BNatSchG). Von diesem allgemeinen Grundsatz und seiner Rechtsfolgenkaskade (zunächst die Vermeidung, dann die Kompensationsmaßnahmen, und als letzte Möglichkeit die Ersatzzahlung) kann nicht abgewichen werden. Bei Bergbaumaßnahmen zielt das Vermeidungsgebot vor allem auf eine möglichst umweltschonende Ausführungsvariante ab, da Standortalternativen aufgrund der Art des Rohstoffs und technischer Erwägungen nicht möglich sein und Nullvarianten aufgrund der ökonomischen Vorrangigkeit des Rohstoffabbaus ausscheiden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 S.4 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird von der Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid festgelegt. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich.

Nach bundes- und europarechtlichen Vorgaben sind in Zulassungsverfahren von naturschutzrechtlichen Eingriffen zudem unter anderem die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (besonderes Artenschutzrecht) sowie auf das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu prüfen.

Das BNatSchG enthält eine Vollregelung, d.h. Landesgesetze und -normen zur instrumentalen Ausgestaltung der Eingriffsregelung dürfen dieser nicht widersprechen. Zur Konkretisierung bei der Anwendung der Vorschriften haben die Länder zum Teil ergänzende Regelungen getroffen, wobei die Praxis in den Ländern unterschiedlich ist. Beispielsweise ist die konkrete Bemessung der Höhe und Verwendung von Ersatzzahlungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) konkretisiert die gesetzlich vorgesehene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Sie erfasst damit insbesondere Vorhaben im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (z. B. Energieleitungen, Offshore-Windparks und Wasserstraßenprojekte, zukünftig auch Bundesfernstraßen). Die BKompV verfolgt das Ziel, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung länderübergreifend zu vereinheitlichen und transparenter sowie effektiver zu gestalten. Die Bundesländer können von der BKompV abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG).³⁰

Zulassungspraxis bei der Rohstoffförderung

Plant ein Unternehmen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der Rohstoffförderung, wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Ebene der zuständigen Zulassungsbehörde geprüft. Das sind entsprechend der jeweiligen Rohstoffart entweder die Bergbehörden der deutschen Bundesländer (bei bergfreien und grundeigenen Rohstoffen) oder die für den Vollzug der landesrechtlichen Abgrabungsgesetze, des Bau- und Wasserhaushaltsrechts oder des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden (bei sogenannten Grundeigentümergebietsschätzen). Dieses Vorgehen entspricht dem sogenannten „Hucke-pack-Verfahren“: Die Eingriffsregelung wird grundsätzlich im Rahmen von fachrechtlichen Anzeige- oder Zulassungsverfahren – ohne eigenständiges Verwaltungsverfahren – geprüft. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen und gibt eine naturschutzfachliche Stellungnahme ab. Die zuständige Zulassungsbehörde erteilt dann die Genehmigung unter Berücksichtigung der Stellungnahme im „Benehmen“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG). Die jeweilige Zulassungsbehörde, die die Entscheidung über die Rechtsfolgen des Eingriffs trifft, ist nicht an die Empfehlungen der Naturschutzbehörde gebunden. Sie kann hiervon aus sachlichen Gründen abweichen. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind jedoch unabhängig von der Eingriffsregelung zwingend einzuhalten. Ferner sind Schutzgebietsausweisungen zu beachten.

Im Zulassungsverfahren legt der/die Unternehmer/in hierzu der zuständigen Behörde einen landschafts-

pflegerischen Begleitplan (LBP) vor, welcher insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. auch über den Ersatzgeldumfang macht. Hierbei wird regelmäßig der überwiegende Teil der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Renaturierung bzw. Rekultivierung erbracht (siehe Zielbestimmung in § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind beispielsweise dann erforderlich, wenn sich bestimmte Landschafts- bzw. Biotopstrukturen nicht in gleichartiger Weise wiederherstellen lassen, wenn der zeitliche Abstand zwischen Beeinträchtigung und Renaturierung zu groß ist oder wenn aus artenschutzrechtlichen Gründen spezielle Maßnahmen notwendig sind.

Beim Abbau der sogenannten bergfreien (z. B. Kohle, Salze, Erdöl und Erdgas) und grundeigenen (z. B. Steine, Erden und Industriemineralien) Bodenschätze, der durch das BBergG geregelt wird, wird die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens abgearbeitet, wobei die Pflichten nach dem BNatSchG vollumfänglich gelten. Die Kompensation von Eingriffen kann bereits im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG, § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG) erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen oder nachrangig Ersatzzahlungen nach BNatSchG erforderlich (siehe hierzu Beispiel aus NRW unten). Bei Verfahren, die unter das BBergG fallen, finden dabei auch die rechtlichen Instrumente des BBergG, wie insbesondere die regelmäßige Kontrolle durch die in der Regel alle zwei Jahre vorzulegenden und neu zu genehmigenden Hauptbetriebspläne, Anwendung.

Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur

Seit der Novellierung des BNatSchG 2010 sind die Bundesländer verpflichtet, Kompensationsverzeichnisse für sämtliche Eingriffe in die Natur zu erstellen. Diese sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt und nicht in allen Bundesländern öffentlich einsehbar.

³⁰ Aktuell haben Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 5 S. 3 NatSchG BW) und Bayern (Art. 8 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Schaubild 7: Übersicht Kompensationsverzeichnisse in den Bundesländern

Bundesland	Öffentlich einsehbares Verzeichnis	Zentral für das Bundesland	Umfassende Informationen zur Eingriffsfläche und Kompensationsart	Weblink	Informationen zu Ersatzzahlungen
Baden-Württemberg	Ja	Nein	Ja	https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/kompensationsverzeichnis	Liste der Ersatzzahlungen kann bei der Stiftung Naturschutzfonds angefordert werden.
Bayern	Ja	Ja	Ja	https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oeko/laechenkataster/index.htm	Die Ersatzzahlungen werden vom Naturschutzfonds verwaltet. Listen der Ersatzzahlungen können auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden angefordert werden.
Berlin	Ja	Ja	Nein	http://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp	Listen der Ersatzzahlungen können auf Bezirksebene angefordert werden.
Brandenburg	Nein	Ja	Nein	Im Aufbau	Liste der Ersatzzahlungen kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz angefordert werden.
Bremen	Ja	Ja	Ja	https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/natur/gis_dienste__geodaten-48536	Liste der Ersatzzahlungen kann bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau angefordert werden.
Hamburg	Ja	Ja	Ja	https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online	Gesamtbetrag der Ersatzzahlungen ist über die Jahresbilanz des Sondervermögens Naturschutz und Landschaftspflege öffentlich einsehbar.

Bundesland	Öffentlich einsehbares Verzeichnis	Zentral für das Bundesland	Umfassende Informationen zur Eingriffsfläche und Kompensationsart	Weblink	Informationen zu Ersatzzahlungen
Hessen	Ja	Ja	Ja	http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de	Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja	Ja	https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Hauptseite https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php	Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar.
Niedersachsen	Teilweise	Nein	Teilweise (z. B. Landkreis Cuxhaven)	z. B. LK Cuxhaven https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/internet/kompensationsflaechen	Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar.
Nordrhein-Westfalen	Geplant	Nein	Ja	z. B. https://www.duesseldorf.de/stadtgruen/landschafts-und-naturschutz/eingriffsregelung/ersatzgeld.html	Das Ersatzgeldverzeichnis wird im Internet veröffentlicht. Informationen (auch zur Verwendung der Ersatzzahlungen) können über die Website der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte eingesehen werden.
Rheinland-Pfalz	Ja	Ja	Ja	http://www.naturschutz.rlp.de/?q=kartendienst	Liste von Ersatzzahlungen kann bei der Stiftung Natur und Umwelt angefordert werden.
Saarland	Nein	Nein	Nein	–	Ökokontomaßnahmen können über das Geoportal des Saarlandes (www.geoportal.saarland.de) eingesehen werden.
Sachsen	Nein	Ja	Nein	https://www.natur.sachsen.de/okokonto-kompensationsflachenkataster-8111.html	Listen der Ersatzzahlungen können auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden angefordert werden.

Bundesland	Öffentlich einsehbares Verzeichnis	Zentral für das Bundesland	Umfassende Informationen zur Eingriffsfläche und Kompensationsart	Weblink	Informationen zu Ersatzzahlungen
Sachsen-Anhalt	Teilweise (Ökokonten: Ja, Kompensationsverzeichnis: Nein)	Ja	Nein	http://ekis.geolock.de/	Ersatzzahlungen sind nicht öffentlich einsehbar.
Schleswig-Holstein	Ja	Nein	Nein	https://www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt-und-gewaesserschutz/oekokonto/	Liste der Ersatzzahlungen kann beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung angefordert werden.
Thüringen	Nein	Ja	Ja	–	Ersatzzahlungen sind an die Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT) zu leisten. Die entsprechenden Übersichtslisten sind nicht öffentlich einsehbar. Bisher hat es noch keine Ersatzzahlungen aus bergbaulichen Vorhaben gegeben.

Eigene Darstellung (Stand: September 2020).

Beispiel für die Transparenz von Kompensationsverzeichnissen in Baden-Württemberg

Grundlage für das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis bildet neben dem § 17 Abs. 6 BNatSchG die Kompensationsverzeichnis-Verordnung und die Ökokonto-Verordnung des Landes, welche eine öffentliche Dokumentationspflicht vorsehen. Beide Verordnungen können auf der Webseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg heruntergeladen werden. Das baden-württembergische Kompensationsverzeichnis ist in die Abteilungen „Ökokonto“ und „Eingriffskompensation“ unterteilt.

Ein Ökokonto ist ein Instrument für Eingriffsverursacher, um Kompensationsmaßnahmen zeitlich und räumlich von der Abbaufläche zu entkoppeln und somit flexibler zu managen. Über sogenannte „Ökopunkte“, die durch die gezielte naturschutzfachliche Aufwertung von externen Flächen angesammelt werden, können Kompensationsmaßnahmen bevorratet und die entsprechenden Ökopunkte bei späteren Eingriffen verbraucht werden, um sie ganz oder in Teilen auszugleichen. Eingriffsverursacher wie z. B. Rohstoffunternehmen und Kommunen treten hierbei sowohl als Produzenten als auch als Verbraucher und Händler von Ökopunkten auf.

Eine zentrale Übersicht über die Gesamtanzahl aller Eingriffe in Baden-Württemberg, einschließlich ihrer Kompensationsmaßnahmen, ist zwar nicht verfügbar, jedoch können die naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen sowie die bereits einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordneten Kompensationsmaßnahmen über die Internetseiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf Ebene der Stadt- und Landkreise abgerufen werden (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/oeffentlich-einsehbares-verzeichnis-eingriffskompensation>). Dort sind folgende Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Kreise einsehbar:

- Bezeichnung der Zulassungsbehörde und der Kompensationsmaßnahme (Kurzbeschreibung),

- Aktenzeichen und Datum des Zulassungsbescheids,
- Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- Vorhabenträger/in,
- Lage der Kompensationsfläche,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum,
- Stand der Umsetzung.

Für die Ökokontomaßnahmen sind weiterhin folgende Informationen einsehbar:

- Maßnahmenkomplex,
- Status,
- Naturraum,
- Lage der Maßnahme,
- Ökopunkte.

Im Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg sind Kompensationsmaßnahmen sowohl auf Eingriffsflächen, als auch auf Ersatzflächen dokumentiert. Aufgelistet sind Maßnahmen seit April 2011.

Beispiel für die Festsetzung von Ersatzzahlungen in Nordrhein-Westfalen (NRW)³¹

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld als Ultima Ratio bei einem zugelassenen Eingriff zu leisten, wenn die Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 1 ff. BNatSchG).

31 Das beschriebene Verfahren gilt bundesweit.

Bei der Zulassung der Aktivitäten der rohstofffördernden Industrie in NRW ist die Festsetzung von Ersatzzahlungen die Ausnahme. Dennoch gibt es Fälle, bei denen z. B. der überwiegende Teil der Kompensation in der Rekultivierung erfolgt, ein kleines rechnerisches Kompensationsdefizit aber noch auf einer externen Fläche umzusetzen wäre oder die Festsetzung der Kompensation durch Wiedernutzbarmachung nicht zweckmäßig ist. Wenn diese Fläche bzw. die erforderliche Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verfügbar, nicht umsetzbar bzw. nicht zweckmäßig ist, erfolgt eine entsprechende Ersatzgeldfestsetzung. In NRW wird diese Festsetzung entsprechend den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene vorgenommen (§ 33 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Empfänger des Ersatzgeldes ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird; das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 31 Abs. 4 LNatSchG NRW). Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es der Forstverwaltung zweckgebunden zur Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Beispiele für Ersatzgeldfestsetzungen sind die Kiestagebaue im Tagebauvorfeld der Braunkohlevorhaben. In drei Tagebauen war eine naturschutzfachlich wertvolle Wiedernutzbarmachung nicht angezeigt, weil im direkten Anschluss zur Kies- bzw. Sandgewinnung der Braunkohlentagebau die Fläche nutzt. Für diese Fälle hat die dortige untere Naturschutzbehörde ein vereinfachtes Bewertungsverfahren entwickelt, mit welchem eine angemessene Ersatzzahlung ermittelt werden kann. Für die drei vorgenannten Vorhaben sind insgesamt Ersatzzahlungen von 265.767,90 Euro festgesetzt worden.

Für einen weiteren Kiestagebau wurde im Rahmen einer kleinflächigen Erweiterungsplanung ein Ersatzgeld festgesetzt, sofern die beabsichtigte Rekultivierung nicht umgesetzt werden kann. Mit dem eingenommenen Ersatzgeld von 21.900 Euro soll dann die untere Naturschutzbehörde des Kreises eine andere gleichwertige Kompensationsmaßnahme umsetzen.

Im Zeitraum 2011 und 2015 hat es bei der Bergbehörde NRW Ersatzgeldfestsetzungen von insgesamt nur ca. 300.000 Euro gegeben. In den Jahren 2015 bis 2019 hat die Bedeutung von Ersatzzahlungen in den bergrechtlichen Verfahren erheblich abgenommen. Sie erreichen in diesem Zeitraum einen Gesamtbetrag von weniger als 100.000 Euro.

Für die Braunkohlentagebaue in NRW hat es bisher keine Ersatzzahlungen gegeben; die Eingriffskompensation erfolgt überwiegend in der Wiedernutzbarmachung. Das Verhältnis der vielen und teilweise auch sehr großflächigen Tagebauvorhaben (insbesondere im Braunkohlenbergbau) unter Bergrecht in NRW zu den wenigen vorgenannten kleinen Vorhaben zeigt, dass die Festsetzung von Ersatzgeld in den bergrechtlichen Verfahren völlig eine untergeordnete Rolle spielt.

Kooperation zwischen Stakeholdern

Weil jede Rohstoffextraktion einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, muss eine umweltschonende Abbauführung und Gewinnungstechnik Unternehmensstandard sein. Eine zeitnahe Renaturierung und Rekultivierung kann zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen, aber auch betriebene Abbaustätten sind Habitate für seltene Tiere und Pflanzen. Hierbei hat sich die Zusammenarbeit zwischen rohstoffgewinnenden Unternehmen, dort Beschäftigten und ortskundigen Naturschützer/innen als sinnvoll erwiesen. Dadurch kann das Betriebsmanagement an die lokalen und spezifischen Biodiversitätsansprüche angepasst werden. Dies gelingt in der Regel, wenn Unternehmensleitung und Beschäftigte kontinuierlich im Dialog mit naturschutzfachlich

kundigen Institutionen und Personen stehen. Bei Erweiterungen oder neuen Abbauvorhaben dient der frühzeitige Dialog von Interessensträgern auch dazu, Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Informations- und Schulungsmaterialien zum Thema helfen der Breitenwirkung solcher Initiativen, die durch mitgliedsstarke Umwelt- und Naturschutzverbände, die Industriegewerkschaften Bergbau, Chemie, Energie und Bauen-Agrar-Umwelt sowie Wirtschaftsverbände auf Bundes- und Landesebene unterstützt werden.

b. Rückstellungen

In Deutschland ist bundesgesetzlich geregelt, dass rohstoffgewinnende Unternehmen Rekultivierungsmaßnahmen durchführen. Die Unternehmen sind darüber hinaus dazu verpflichtet, eine langfristige bilanzielle Vorsorge („Finanzierungsvorsorge“) zu treffen. Hierzu gehören üblicherweise Maßnahmen, die nach dem Stilllegen des Bergbaus noch erforderlich sind, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche oder Rekultivierungsmaßnahmen. Für diese finanziellen Verpflichtungen werden nach bilanziellen Vorschriften Rückstellungen gebildet.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen basiert auf dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrag zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Bei der Bewertung der Rückstellung sind künftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Die zu erwartenden Erfüllungszeitpunkte sind im Wesentlichen abhängig von der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der jeweiligen Förderstandorte. Die Verpflichtungen reichen teilweise bei den Unternehmen weit über das Jahr 2050 hinaus. Langfristige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden mit einem von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelten und monatlich bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst.

Rückstellungen werden in den Jahresabschlüssen der rohstoffgewinnenden Betriebe auf der Passivseite der

Bilanz ausgewiesen. Sie werden im Rahmen der Abschlussprüfung von Abschlussprüfer/innen geprüft. In steuerrechtlichen Fragen wird die Angemessenheit von Rückstellungen von der Finanzverwaltung überprüft.

Transparent ausgewiesen werden die Rückstellungen bei den Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse auf <http://www.bundesanzeiger.de> veröffentlichen müssen. Die Pflicht der Offenlegung nach § 325 HGB gilt grundsätzlich für alle Kapitalgesellschaften und alle Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG).

c. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein in Deutschland vorgesehenes Instrument dafür dar, die durch rohstoffgewinnende Betriebe zu leistenden Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umsetzen zu können.

Für unter das BBergG fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im BBergG ausdrücklich vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des BBergG in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abtragungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Die Bergbehörde kann im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung von Betriebsplänen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Wiedernutz-

barmachung der in Anspruch genommenen Flächen abzusichern. Dies betrifft beispielsweise Folgemaßnahmen bergbaulicher Aktivitäten, wie Wasserhaltungen aber auch den Rückbau von Anlagen, die Entfernung wassergefährdender Stoffe sowie die Sicherung von ehemaligen Abbauflächen durch Verfüllen oder Absperren.

Die Behörde kann, sofern sie eine Sicherheit für notwendig hält und sich aus der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift keine Beschränkungen ergeben, grundsätzlich jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zulassen. Möglich sind die Hinterlegung von Bargeld und Wertpapieren, Hypotheken, spezielle Ausfallversicherungen, betriebliche Rückstellungen, Bank- oder Konzernbürgschaften und sogenannte harte Patronatserklärungen.

Branchenüblich im Rohstoffgewinnungssektor sind betriebliche Rückstellungen, Bankbürgschaften oder Versicherungsbürgschaften und insbesondere bei großen Unternehmen Konzernbürgschaften sowie Patronatserklärungen. Bargeld und Wertpapiere werden üblicherweise nicht als Sicherheit angenommen, da die Verwaltung dieser Finanzmittel durch die Behörde zu komplex ist. Insoweit handelt es sich nicht um Zahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung richtet sich nach den geschätzten Kosten einer möglicherweise notwendigen Ersatzvornahme. Soll ein Vorhaben in Abschnitten durchgeführt werden, wird die Sicherheitsleistung orientiert am tatsächlichen Eingriff etappenweise festgesetzt und nach erfolgreicher Teilwiedernutzbarmachung anteilig freigegeben.

Einen Sonderfall stellen die für das Lausitzer Braunkohlerevier vorgesehenen Zweckgesellschaften dar, die im Zuge der Vorsorgevereinbarungen 2018/2019

zur Sicherung der bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen zwischen dem Tagebaubetreiber LEAG und den Ländern Brandenburg und Sachsen eingerichtet wurden. Das Unternehmen stattet diese Zweckgesellschaften mit einem zweckgebundenen Sondervermögen aus. Vorgesehen hierfür ist ein Sockelbetrag, der – abhängig von den laufenden Gewinnen des Unternehmens – jährlich ausgebaut werden soll. Das Sondervermögen soll im Falle von Unternehmensinsolvenz oder Verletzung des Unternehmens ins Ausland an die jeweiligen Bundesländer verpfändet werden. Die Entschädigungszahlungen im Rahmen des Kohleausstiegs (siehe Kapitel 3) werden direkt in die Zweckgesellschaften eingezahlt.

d. Wasserentnahme zur Rohstoffförderung

Im Zuge des Abbaus und der Weiterverarbeitung von Rohstoffen kann die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser erforderlich sein. Wie viel Wasser für Aktivitäten des Rohstoffsektors entnommen wird, veröffentlichen die zuständigen statistischen Landesämter der einzelnen Bundesländer.³² Eine Übersicht hierzu bietet Grafik 7.

Der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ entnahm im Jahr 2016 insgesamt 1.466 Mio. m³ Wasser aus Gewässern (i.W. Grundwasser). Davon entfielen rund drei Viertel auf den Kohlenbergbau. Dies entspricht etwa 5 % des gesamten 2016 in Deutschland durch Wirtschaft und Privathaushalte entnommenen Wassers.³³ Je nach regionaler Bedeutung des Rohstoffsektors – insbesondere des Kohlenbergbaus – liegt der Anteil in manchen Bundesländern höher (in Einzelfällen bis zu 30 %).

32 Quelle: Statistisches Bundesamt, Umweltökonomische Gesamtrechnung https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/rohstoffe-materialfluesse-wasser/_inhalt.html#sprg380232

33 In manchen Bundesländern wird zwischen den beiden Bereichen 1. Erzbau, Steine und Erden, sonst. Bergbau und 2. Kohle, Torf, Erdöl und Gas unterschieden; z. B. Statistisches Landesamt Sachsen (2013): Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Betrieben des nichtöffentlichen Bereiches im Freistaat Sachsen, https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/SNHeft_derivate_00006220/Q_I_2_3j_13_SN.pdf Die Wasserentnahmen durch Wirtschaft und Privathaushalte betrug 2016 rund 29,6 Mrd. m³, siehe https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-umwelt.pdf?__blob=publicationFile

Beispiel:

Wassernutzung im Kali- und Steinsalzbergbau

Im Kali- und Steinsalzbergbau wird in vielen Prozessen Wasser unterschiedlicher Herkunft und Qualität genutzt und eingesetzt, darunter Flusswasser, Grundwasser und Trinkwasser.

So wird bei der bergmännischen Gewinnung von Kali- und Steinsalz unter Tage das Rohsalz in der Regel mittels Bohren und Sprengen abgebaut. Salz kann jedoch auch in einem Solbetrieb gewonnen werden. Hierbei wird durch ein Bohrloch Frischwasser in lösefähiges (Salz-)Gestein eingebracht, wodurch mit Salzwasser gefüllte Kammern entstehen.

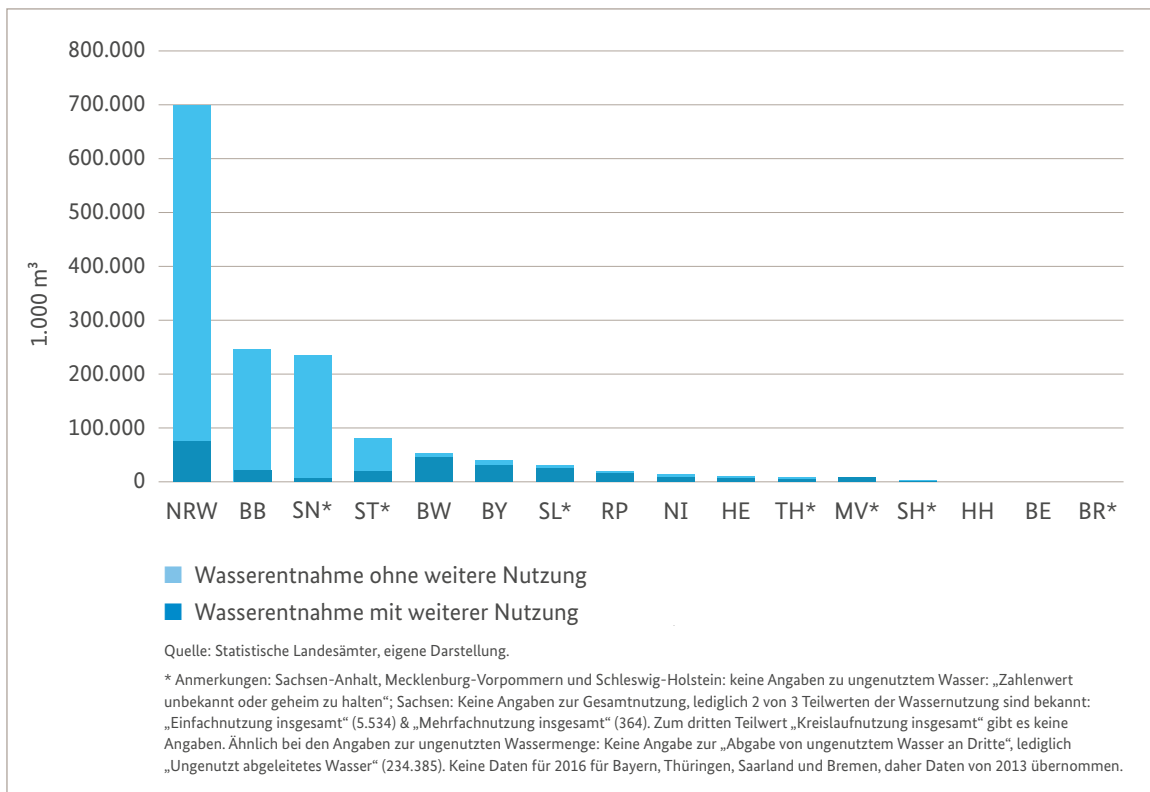
Anschließend wird das mit Salz gesättigte Wasser (die sogenannte Sole) über eine weitere Rohrleitung an die Erdoberfläche gefördert. Hier wird schließlich das Salz durch das Verdampfen der Sole gewonnen.

Verwendung des Wassers

Bereits bei der Erschließung einer Rohstofflagerstätte kann das Abpumpen von Grundwasser zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Zudem können Wasserentnahmen während des Abbaus notwendig werden, beispielsweise um Schächte oder Abbaugruben trocken zu halten. Dieses sogenannte Sumpfs- und Grubenwasser wird unter Beachtung der Genehmigungsaufgaben, wenn nötig, aufbereitet, gereinigt, wiederversickert, ggf. weiterverwendet, z. B. zum Erhalt von Feuchtbiotopen verwendet oder ohne weitere Verwendung in das Oberflächengewässer eingeleitet.

Die Wassernutzung durch den Bergbau ist mit Folgen für den Wasserhaushalt verbunden. Umweltauswirkungen können sich unter anderem aus der Veränderung des Grundwasserspiegels, der Fließgeschwindigkeit von Gewässern sowie durch das Einleiten von Sumpfs- und Grubenwasser in Oberflächengewässer ergeben.

Grafik 7: Wasserentnahme im Rohstoffsektor nach Bundesländern im Jahr 2016 (in 1.000 m³)



Rechtlicher Rahmen der Wasserentnahme

Das Wasserhaushaltsgesetz, das 1960 in Kraft getreten ist, regelt, dass Wasser aus dem Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nur entnommen werden darf, wenn es dafür eine Erlaubnis gibt, in der diese Benutzung in einer nach Art und Maß bestimmten Weise geregelt wird. Mit der Wasserrahmenrichtlinie (EU) 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (WRRL) ist im Jahr 2000 ein EU-weiter Ordnungsrahmen für den Schutz der Gewässer und des Grundwassers geschaffen worden. Die WRRL gibt unter anderem vor, dass Kosten für Wasserdienstleistungen (zu denen bestimmte Wasserentnahmen zählen können) einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten entsprechend dem Verursacherprinzip zu decken sind.³⁴ Wasserentnahmen sind zudem auf die allgemeinen Umweltziele der WRRL hin zu überprüfen. Überschreitet die Menge des entnommenen Grund- oder Oberflächenwassers bestimmte Schwellenwerte, müssen für die betreffenden Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz, das auf nationaler Ebene den Schutz und die Nutzung des Oberflächen- und des Grundwassers regelt. Wasserentnahmen stehen hier unter dem Erlaubnisvorbehalt der Wasserbehörden. Die Landeswassergesetze der Bundesländer ergänzen und konkretisieren die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes. Sie bestimmen auch die Höhe der Wasserentnahmeentgelte, sofern solche Entgelte von den Bundesländern erhoben werden.

Ausgestaltung der Wasserentnahmeentgelte

Die Ausgestaltung der Abgaben auf Wasserentnahmen erfolgt durch die Bundesländer, denen auch die Entgelte zufließen. Deshalb gestalten sich die in Deutsch-

land mit Ausnahme von Hessen, Bayern und Thüringen in 13 der 16 Bundesländer erhobenen Wasserentnahmeentgelte sehr unterschiedlich. Für 2018 ist das Gesamtaufkommen in den Haushaltsplänen der Bundesländer mit 417 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen werden zum Teil für wasserwirtschaftliche Aufgaben verwendet oder fließen in den allgemeinen Landeshaushalt.³⁵

Die meisten Bundesländer erheben für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser Entgelte. Die Entgelte sollen je nach Ausgestaltung auch den „Wert der öffentlichen Leistung“ für die Inanspruchnahme von Ressourcen widerspiegeln und können somit zugleich Lenkungsabgaben für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sowie zur Anlastung von Umwelt- und Ressourcenkosten sein (§ 1 und § 6a Wasserhaushaltsgesetz).³⁶

Bei der Höhe der Abgabesätze wird in den meisten Bundesländern nach Art der Entnahme, Zweck, Menge oder Herkunft des Wassers (Oberflächenwasser oder Grundwasser) differenziert. Zudem existieren verschiedene länderspezifische Abweichungen von den Regelsätzen in Form von Befreiungen oder Ermäßigungen, die auch für den Rohstoffsektor gelten können.

Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor

Für die Wasserentnahme im Rohstoffsektor werden bundesweit sehr unterschiedliche Entgeltsätze erhoben. So werden in einigen Bundesländern für bestimmte Abbauarten Gebührensätze für Oberflächenwasser zwischen 0,3 und 5 Cent/m³ angewendet (z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern), während in manchen Bundesländern auch die Gebührensätze für die Grundwasserentnahme zwischen 5 und 31 Cent/m³ liegen können.³⁷

34 Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11. September 2014 (Aktenzeichen C-525/12) bestätigt, dass Deutschland mit diesen bundes- und landesrechtlichen Regelungen das Prinzip der Kostendeckung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinreichend umgesetzt hat. Der EuGH weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 4 dieser Richtlinie ohnehin befugt sind, unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele dieser Richtlinie das Kostendeckungsprinzip auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden.

35 Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) (2018): Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer im Vergleich https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Sparten/Wasser_Abwasser/180409_VKU-Grafik_Wasserentnahmeentgelte_2018.pdf

36 Gawel/Bretschneider (2016): „Das Wasserentnahmeentgelt in Baden-Württemberg Bestandsaufnahme und Evaluierung“. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_natuerlicher_Lebensgrundlagen/Wasser_Rechtsvorschriften/WEE/160630_Endbericht_WEE_UFZ.pdf

37 Umweltbundesamt (2017): Tabelle Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor in den deutschen Bundesländern, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2466/dokumente/tabelle_wasserentnahmeentgelte_im_rohstoffsektor_uba_neu.docx

In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wiederum ist die Grundwasserfreilegung vom Wasserentnahmeentgelt befreit. In einigen Bundesländern gibt es explizite Regelungen für die bergbaubedingte Wasserhaltung bzw. für Wasser, das ohne Nutzung wieder in Oberflächengewässer eingeleitet wird.

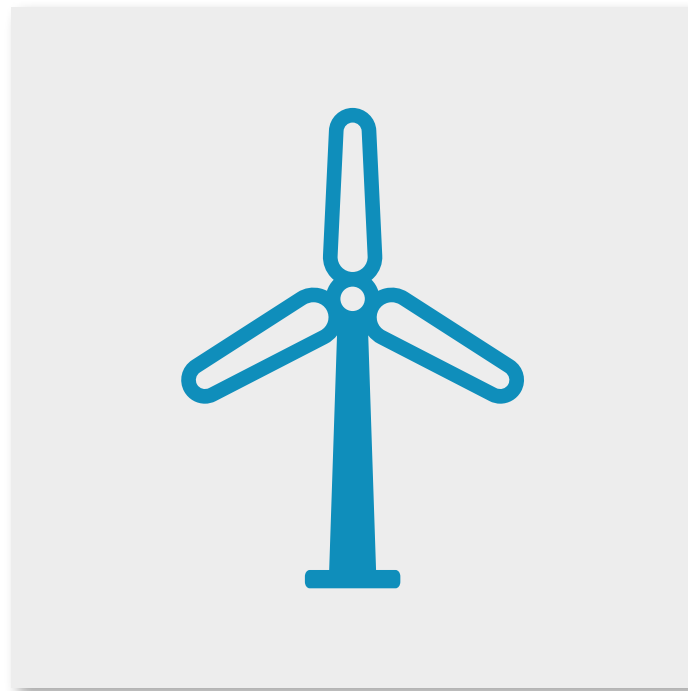
Die verschiedenen Entgeltsätze, Ausnahmetatbestände und Ermäßigungsregelungen sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen oder in Landesverordnungen veröffentlicht. Eine Übersicht über die relevanten Entgeltsätze im Rohstoffsektor bietet das Umweltbundesamt.³⁸ Eine öffentlich zugängliche Informationsquelle über die Höhe der Einnahmen aus den Wasserentnahmeentgelten bezogen auf den Rohstoffsektor existiert hingegen nicht.

Die Wasserentnahmeentgelte stellen einen Zahlungsstrom zwischen rohstofffördernden Unternehmen und dem Staat dar. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Entgeltsätze in den Bundesländern liegen die meisten Zahlungen unter der in der D-EITI vereinbarten Wesentlichkeitsschwelle, weshalb sie im D-EITI Bericht nicht als Zahlungsstrom offengelegt werden. Dort wo Unternehmen des extraktiven Sektors Wasserentnahmeentgelte über der Wesentlichkeitsschwelle von 100.000 Euro gemeldet haben, verlinkt dieser Bericht auf die Berichte der Unternehmen im Bundesanzeiger (siehe Kapitel 8).

³⁸ Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/oekonomische-fragen#textpart-1>

7.2

ERNEUERBARE ENERGIEN

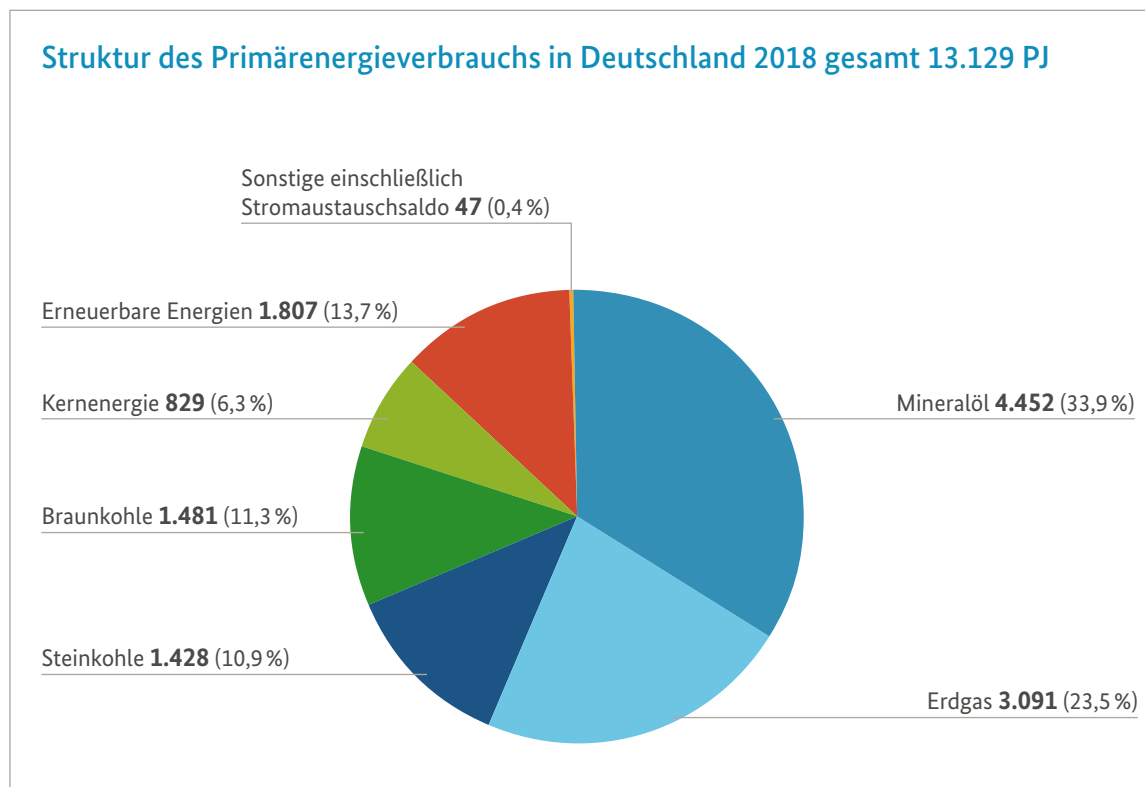


a. Erneuerbare Energien in Deutschland

Erneuerbare Energien³⁹ leisten einen großen und wachsenden Anteil an der Energieversorgung Deutschlands.

2018 betrug der Anteil erneuerbarer Energien 13,7% am gesamten Primärenergieverbrauch.

■ **Grafik 8:** Struktur des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2018



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen – März 2020. Detaillierte Quellenangabe siehe Endnote^{ix}.

Besonders groß ist der Anteil im Stromsektor, 37,8% des Bruttostromverbrauchs werden durch erneuerbare Quellen gedeckt (über 224.600 GWh). Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Jahr 2030 auf 65% zu erhöhen sowie die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig zu dekarbonisieren und so die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Im Jahr 2018 gingen in Deutschland rund 84% der Treibhausgasemissionen (712 Mt CO₂-Äquivalente) auf die Verbrennung fossiler Energien zurück. Derzeit werden fossil betriebene Kraftwerke neben den erneuerbaren Energien benötigt, um dem Energiebedarf in

Deutschland gerecht zu werden. Die Technologien der erneuerbaren Energien benötigen beispielsweise Stahl, Zement oder petrochemische Rohstoffe wie folgendes Beispiel zeigt: Bauteile einer Windkraftanlage bestehen zu etwa 45% aus Erdöl und Produkten der petrochemischen Industrie. Ein Flügel einer Windturbine, der bei großen Windrädern 30 bis 50 Meter lang sein kann, enthält bis zu 12.000 kg petrochemische Erzeugnisse.

Einige der für die Energiewende benötigten Metalle, zum Beispiel Elektronenmetalle wie Indium, Germanium oder Gallium sind beibehaltende Rohstoffe, das

³⁹ Quelle für die in Abschnitt 7.2.a genannten Zahlen: BMWi (2018): Erneuerbare Energien in Zahlen, Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2018. <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/erneuerbare-energien-in-zahlen-2018.html>

heißt, sie werden als Nebenprodukt im Bergbau eines anderen Metalls gewonnen. Bei diesen Metallen funktioniert der Regelkreis der Rohstoffversorgung nur eingeschränkt. In Deutschland und Europa sind Potenziale solcher Lagerstätten vorhanden, so dass mit einer gezielten Lagerstättenentwicklung, entsprechenden Investitionen und Rohstoffgewinnung Importabhängigkeiten verringert werden können.

Die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen betragen 2018 13,5 Mrd. Euro, aus dem Betrieb der bestehenden Anlagen wurden 16,8 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet. Der Ausbau erneuerbarer Energien kann Beschäftigungswirkungen über eine zunehmende Nachfrage nach diesbezüglichen Waren und Dienstleistungen entfalten. 2018 bot der Sektor der Erneuerbaren insgesamt mehr als 340.000 Personen Beschäftigung. Der Schwerpunkt lag dabei auf erneuerbare Energien in der Stromerzeugung. Finanziert wird der Erneuerbaren-Ausbau in diesem Bereich mit über dem Börsenstrompreis liegenden Einspeisevergütungen zugunsten der Betreiber/innen der Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Einspeisevergütungen werden von den Endkunden über Umlagen auf ihren Strompreis aufgebracht. Für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sind industrielle Energieprojekte mit der Entwicklung der erneuerbaren Energien in geeigneter Weise zu verbinden. Das betrifft auch die deutsche Rohstoffindustrie, die bereits eine Reihe von Projekten im Bereich Wind, Biomasse, Geothermie, Solar und Wasserkraft in Deutschland installiert hat.

Erneuerbare Energieträger werden sowohl in der Stromerzeugung als auch in der Wärmeerzeugung und im Verkehrssektor verwendet. Wichtigster erneuerbarer Energieträger im Stromsektor ist die Windenergie: Im Jahr 2018 wurden erneut 48,9 % des erneuerbaren Stroms aus Windenergie generiert. Die Windenergie spielt eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und klimaverträglichen Energieversorgung bei angemessenen Preisen und hohem Wohlstandsniveau. Die Nutzung der Windenergie hatte 2018 einen Anteil von

18,5 % am deutschen Stromverbrauch. An verschiedenen ehemaligen Bergbaustandorten in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen Windkraftanlagen vornehmlich auf begrünten Bergehalden mit bevorzugter Windsituation entstanden, die Modellcharakter für Deutschland haben. Neben dem weiteren Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsstärkere Anlagen – dem sogenannten Repowering – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See eine wachsende Bedeutung zu. 2018 wurden Anlagen mit einer installierten Leistung von rund 2.200 MW an Land und rund 1.000 MW auf See gebaut. Insgesamt stehen in Deutschland Ende 2018 rund 59.000 MW Kapazität aus Windanlagen zur Verfügung, die im Jahr 2018 rund 110.000 GWh Strom produziert haben, mehr als ein Sechstel davon auf See. Bis zum Jahr 2030 soll nach den Plänen der Bundesregierung eine Leistung von 20.000 MW Offshore-Wind und zwischen 67.000 und 71.000 MW Windenergie an Land am Netz sein. Mit Blick auf den Ausbau und die immer größer werdenden Leistungseinheiten (auf See mehr als 10 MW je Windkraftanlage) wird hier auch der Bedarf an mineralischen Rohstoffen steigen. So wird zum Beispiel für den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen Beton benötigt. Damit einher geht eine entsprechend höhere Nachfrage nach Kalkstein für die Zementherstellung sowie Zuschlagsstoffen wie Kies und Sand.

Auch die Biomasse hat sich zu einem relevanten Energieträger für die Stromerzeugung entwickelt. Inzwischen beträgt die Gesamtkapazität der Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse rund 8.400 MW, die Stromerzeugung lag 2018 bei gut 49.000 GWh (8,2 % des gesamten Stromverbrauchs, 21,8 % der erneuerbaren Stromerzeugung). Neben Biogas (inkl. Biomethan, Deponie- und Klärgas) werden auch feste und flüssige Biomasse sowie biogene Abfälle zur Stromerzeugung genutzt, jedoch ist Biogas mit 59 % (2018) der gesamten Biomasse der bedeutendste biogene Energieträger zur Stromerzeugung.

Auch Sonnenenergie lässt sich zur Stromerzeugung nutzen. Mehr als 1,5 Mio. Photovoltaikanlagen wan-

deln die Strahlungsenergie direkt in Strom um und stellten Ende 2018 insgesamt rund 45.300 MW installierte Leistung in Deutschland. 2018 wurden rund 2.900 MW Leistung zugebaut. Demzufolge steigt auch die Stromerzeugung aus Photovoltaik nach wie vor kontinuierlich an und hat in 2018 gut 45.800 GWh erreicht. Photovoltaik deckte damit 7,7 % des gesamten Bruttostromverbrauchs und leistete 20,4 % der erneuerbaren Stromversorgung. Auch deutsche Bergbauunternehmen entscheiden sich zunehmend für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen an verschiedenen Bergbauindustriestandorten in Deutschland.

Neben Wind, Biomasse und Photovoltaik leistete auch die Wasserkraft mit rund 18.000 GWh (2018) einen Beitrag zur Stromerzeugung.

Auch im Wärmesektor werden zunehmend erneuerbare Energieträger verwendet. 2018 wurden insgesamt 171.000 GWh aus erneuerbaren Wärmequellen bestritten. Wichtigster erneuerbarer Energieträger zur Wärmeerzeugung sind dabei mit rund 115.500 GWh biogene Feststoffe, überwiegend Holz, beispielsweise in Form von Holzpellets. Auch Biogas, biogener Abfall sowie durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Geothermie und Umweltwärme sind relevante erneuerbare Wärmeenergieträger mit jeweils ca. 13.000 GWh erzeugter Wärme in 2018. Die tiefe Geothermie ist eine grundlastfähige Energieform mit einer hohen Jahreslaufleistung (angestrebt > 8.000 h bei Geothermiekraftwerken) und ein geringer, aber fester Bestandteil eines sinnvollen Energiemixes. Die Bedeutung der oberflächennahen Geothermie bzw. Umweltwärme für die Wärmeversorgung nimmt laufend zu. Solarthermie leistete mit gut 8.900 GWh ebenfalls einen Beitrag zur Wärmeversorgung.

Im Verkehrssektor kann Biomasse CO₂-Emissionen mindern, insbesondere in Form von Biokraftstoffen wie Bioethanol, Biodiesel oder Biogas für Autos, Lastwagen, Züge, Schiffe und Flugzeuge. Auch Elektrofahrzeuge stellen eine Möglichkeit dar, CO₂-Emissionen zu mindern. Im Jahr 2018 stellten die erneuer-

baren Energien 5,7 % des Kraftstoffverbrauchs in Deutschland.

Durch den flexiblen Einsatz sowohl im Strom-, Wärme- als auch im Verkehrssektor ist die Biomasse damit insgesamt der bedeutendste erneuerbare Energieträger. 53,6 % der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2018 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei und reduziert die Verwendung fossiler, überwiegend importierter Energieträger. Trotz des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden derzeit aber weiterhin konventionelle Kraftwerke benötigt. Da in Deutschland fossile Energieträger wie Mineralöl, Erdgas und Steinkohle zu einem hohen Anteil eingeführt werden, führen Einsparungen in diesem Bereich auch zu einer Senkung der deutschen Energieimporte: Erneuerbare Energien wie auch die Stromerzeugung auf Basis eigener Energierohstoffe können diese Importabhängigkeiten deutlich reduzieren und somit die Energiesicherheit erhöhen.

b. Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien

Die MSG hat im Rahmen der Erstellung des zweiten D-EITI Berichts eine Studie zu den Auswirkungen der erneuerbaren Energien auf die zukünftigen Rohstoffbedarfe sowie die damit einhergehenden sozioökonomischen Implikationen in Auftrag gegeben. Mit der Umsetzung dieses Auftrags wurde als externer Dienstleister das Prognos Institut beauftragt, das als Ergebnis die Studie „Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien“ (2019) erstellt und der MSG vorgelegt hat. Die vollständige Studie steht über <https://d-eiti.de/wp-content/uploads/2020/02/Rohstoffbedarf-im-Bereich-der-erneuerbaren-Energien.Langfassung.pdf> zur Verfügung.⁴⁰

⁴⁰ Am 3. September 2020 hat die Europäische Kommission eine Studie mit ähnlicher Fragestellung und mit Blick auf den Bedarf an kritischen Rohstoffen für die gesamte Europäische Union veröffentlicht. Diese nimmt unter anderem auch zum Sektor der Erneuerbaren Energien Stellung. Siehe hier <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/42881>

Die Studie hat sich nicht mit der Frage befasst, in welchem Ausmaß der zukünftige Bedarf an Basis- und Technologiemetallen für EE-Anlagen durch den Rohstoffabbau in Deutschland gedeckt werden kann. Informationen zu Vorkommen und Förderung dieser Rohstoffe in Deutschland finden sich in den Berichten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):

BGR (2019): „Deutschland – Rohstoffsituation 2018“⁴¹
BGR (2017): „Heimische mineralische Rohstoffe – unverzichtbar für Deutschland!“⁴²

Die folgenden Abschnitte sind der Zusammenfassung der Studie entnommen. Die MSG ist für den Inhalt der Studie und die hier wiedergegebenen Inhalte nicht verantwortlich und macht sich diese nicht zu eigen.

Einordnung der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung Deutschlands und Darstellung des Rohstoffbedarfs für EE-Anlagen

„[...] Durch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energiequellen entsteht [zudem] ein zusätzlicher Rohstoffbedarf, während der Bedarf an fossilen Rohstoffen zurückgeht. Die in dem Gutachten vorgenommene Analyse der Rohstoffbedarfe bezieht sich sowohl auf Anlagen der Energieumwandlung (Windkraft und Photovoltaik) als auch auf bedeutende technologische Veränderungen in der Verwendung von Energieträgern (stationäre Speicher und Batterien für die Elektromobilität). Untersucht wurden Baurohstoffe, Basismetalle und Technologiemetalle. Die Abschätzung der Rohstoffbedarfe erfolgt bis 2030. Für die Abschätzungen wird eine zukünftige Entwicklung des Energiesystems in Deutschland gemäß dem Szenario B des Netzentwicklungsplans 2019 der Übertragungsnetzbetreiber angenommen.⁴³ Dieses Szenario zeigt einen möglichen Entwicklungspfad des Energiesystems bis 2030 bei insgesamt leicht steigendem Bruttostromverbrauch unter Berücksichtigung der politischen Ziele, d. h. insbesondere einen Anteil der erneuerbaren Energien von 65 % zu erreichen, auf.

Bei den Baurohstoffen sind besonders Rohstoffe für die Herstellung von Beton von großer Bedeutung. 2018 betrug der Bedarf an Beton für neu installierte Windkraftanlagen 1,8 Millionen Tonnen. Der

durchschnittliche Jahresbedarf dürfte in Zukunft etwa in dieser Größenordnung konstant bleiben. Die durch die Energiewende hervorgerufene Nachfrage nach Baurohstoffen ist im Vergleich zu dem Bedarf im Wohnungs- und Straßenbau jedoch eher gering (Deutschland hatte im Jahr 2018 einen Bedarf an Transportbeton von etwa 115 Millionen Tonnen).

Bedeutende Basismetalle für die Energiewende sind Stahl und Aluminium sowie Kupfer und Nickel. Stahl wird in vielen Anlagen als Baumaterial eingesetzt. Die durch die Energiewende hervorgerufene Stahlnachfrage ist im Vergleich zur Gesamtnachfrage nach Stahl in Deutschland von untergeordneter Bedeutung. Aluminium findet breite Anwendung in Windkraftanlagen und in PKW-Komponenten. Durch den Ausbau der Elektromobilität entsteht im Jahr 2030 voraussichtlich ein zusätzlicher Jahresbedarf an Aluminium von etwa 162.000 Tonnen. Kupfer wird neben Windkraft- und PV-Anlagen ebenso im Rahmen der Elektromobilität verwendet. Kupfer dürfte aufgrund der Energiewende deutliche Nachfrageimpulse erfahren. Während der Kupferbedarf 2013 für Windkraft- und PV-Anlagen bei 11.200 Tonnen lag, wird der jährliche Kupferbedarf bis 2030 um zusätzliche 73.500 Tonnen für Batterien, Elektromotoren und Leistungselektronik

41 https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/rohsit-2018.html?nn=1542132

42 https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/studie_mineralische_rohstoffe_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=

43 Siehe hierzu: <https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2030-2019>

ansteigen. Der Bedarf an Nickel für die Elektromobilität wird für das Jahr 2016 auf etwa 1.050 Tonnen geschätzt. Bei einem Hochlauf auf etwa eine Million neu zugelassene Elektrofahrzeuge im Jahr 2030 würde sich ein Nickelbedarf von rund 56.000 Tonnen ergeben.

Im Zusammenhang mit der Energiewende haben die Technologiemetalle Gallium, Indium, Selen und Silizium aufgrund ihrer Verwendung vor allem in PV-Modulen eine besondere Relevanz. Das Gleiche gilt für Kobalt und Lithium aufgrund ihrer Verwendung in Lithium-Ionen-Batterien sowie für Neodym und Dysprosium aufgrund ihrer Verwendung in Windkraftanlagen und Elektromotoren. Die zukünftigen jährlichen Bedarfe an Technologiemetallen zur Herstellung von PV-Modulen bleiben etwa konstant. Der jährliche Bedarf an Kobalt und Lithium steigt aufgrund zunehmender Batterieabsätze deutlich an. Gleiches gilt für den Bedarf an den Seltenerdenmetallen

Neodym und Dysprosium. Dies ist verstärkt auf die Zunahme der Elektromobilität als auf den Bau von Windkraftanlagen zurückzuführen. Ein Überblick über den zukünftigen Bedarf an Technologiemetallen für Schlüsseltechnologien der Energiewende ist in Tabelle 1 ausgewiesen.

Die Primärgewinnung einiger benötigter Rohstoffe, z. B. Kobalt, kann insbesondere in Ländern mit schwachen Governancestrukturen mit hohen menschenrechtlichen sowie sozialen und ökologischen Risiken verbunden sein. Gerade im sog. artisanalen Bergbau können Kinderarbeit und fehlende Sozial- und Sicherheitsstandards damit einhergehen, die auch zu Gesundheitsbelastungen der Bevölkerung vor Ort führen können. Umweltbelastungen bei der Primärrohstoffgewinnung entstehen z. B. auch durch Rodungen (bspw. bei Bauxit), Wasserverdunstungen (bspw. bei Lithium aus Salzseen) und Dammbürchen (Risiko bei Bergbaustandorten).

■ Tabelle I: Bedarf an Technologiemetallen für Schlüsseltechnologien der Energiewende nach dem Szenario B 2030

Technologiemetall	Bilanzierte Technologien	Bedarf 2018 – 2030 kumuliert in t	Rechnerischer Bedarf in t/a (Durchschnitt)
Gallium (Ga)	Dünnschicht-PV	12	0,92
Indium (In)	Dünnschicht-PV, Dickschicht-PV	165	13
Kobalt (Co)	Lithium-Ionen-Batterien (E-Mob. und stationäre Speicher)	74.000	5.700
Lithium (Li)	Lithium-Ionen-Batterien (E-Mob. und stationäre Speicher)	50.000	3.800
Neodym (Nd)	Permanent erregte Windkraftanlagen (getriebelos), Elektromotoren HEV, PHEV, BEV, Pedelects	3750	290
Dysprosium (Dy)	Permanent erregte Windkraftanlagen (getriebelos), Elektromotoren HEV, PHEV, BEV, Pedelects	660	50
Selen (Se)	Dünnschicht-PV	64	5
Silizium (Si)	Dickschicht-PV (Dünnschicht-PV)	132.000	10.150

Quelle: eigene Berechnungen nach (OEKO 2019) und (OEKO/IZT 2019)

Sozioökonomische Bedeutung der erneuerbaren Energien

Um die Energiewende anzustoßen, wurde bereits 1990 mit dem Stromeinspeisungsgesetz ein Fördermechanismus eingeführt, das Energieversorgungsunternehmen in Deutschland erstmals verpflichtet, elektrische Energie aus regenerativen Prozessen (Wind- und Wasserkraft sowie Solarenergie und Biomasse) abzunehmen und zu vergüten. Heute wird die Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland maßgeblich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finanziell gefördert. Das EEG konzipiert eine Umlage, die auf den Stromverbrauch (mit Ausnahmen für energieintensive gewerbliche Verbraucher) zusätzlich zum Strompreis erhoben wird. Für 2019 beträgt die EEG-Umlage 6,4 ct/kWh. Der voraussichtliche Umlagebetrag für 2019 beläuft sich auf 23 Milliarden Euro.

Die Zahl der Erwerbstätigen im Leitmarkt „Umweltfreundliche Energieerzeugung, -transport und -speicherung“ belief sich im Jahr 2018 auf 284.000 Personen. Die Zahl der direkten sowie der induzierten Beschäftigung unterliegt Schwankungen und lag 2016 bei 338.500 Personen. Schwankungen in der Beschäftigung lassen sich unter anderem auf Schwankungen bei der Produktion von erneuerbaren Energieanlagen und Schwankungen bei der Anzahl der in Deutschland installierten Anlagen zurückführen.

Ein ausgewiesenes Ziel der Bundesregierung ist die Erhöhung des Anteils des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen auf 65%. Derzeit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei ca. 38%. Um den angestrebten Anteil zu erreichen, muss die installierte Leistung von 2018 bis 2030 entsprechend ausgebaut werden. Diesen Ausbaenzielen stehen zahlreiche Herausforderungen in der Erschließung von erneuerbaren Ressourcen gegenüber. Herausforderungen bestehen insbesondere in Bezug auf die Ausweisung von Eignungsgebieten sowie die gesellschaftliche Akzeptanzsicherung.

Anhand einer regionalen Betrachtung veranschaulicht das Gutachten sodann die sozioökonomische Bedeutung der erneuerbaren Energien mit besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungspotenziale der Energiequellen bzw. der zum Einsatz kommenden Technologien. Hierzu vorgestellt werden eine Norddeutsche Region (bestehend aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) mit Fokus auf Windenergie, eine Mitteldeutsche Region (Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) mit Bioenergienutzung sowie eine Süd-Ostdeutsche Region (Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg), wo eine ausgewiesene Solarenergienutzung stattfindet.

In der norddeutschen Windregion waren im Jahr 2017 8.100 Unternehmen und 50.000 Erwerbstätige im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 5 Milliarden Euro. Im Bereich der Windenergie waren 2018 ca. 4.000 Unternehmen und rund 17.900 Erwerbstätige tätig, was etwa einer Verdoppelung gegenüber 2010 entspricht. Trotz des bisher starken Wachstums ist im Hinblick auf die weitere Entwicklung mit Schwankungen zu rechnen. So sind bei einem geringen Ausbau von Windkraftanlagen auch Beschäftigungseinbrüche zu erwarten.

In der mitteldeutschen Bioenergieregion waren 2017 5.900 Unternehmen und etwa 37.000 Erwerbstätige im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 4,5 Milliarden Euro. Im Bereich der Bioenergie waren 2018 etwa 2.000 Unternehmen mit rund 7.600 Erwerbstätigen aktiv, was einem leichten Anstieg gegenüber den 5.100 Erwerbstätigen der Branche im Jahre 2010 entspricht. Der größte Unternehmenszuwachs vollzog sich in den Bereichen Betrieb und Wartung.

In der südostdeutschen Solarregion waren 2017 16.700 Unternehmen und knapp 100.000 Erwerbstätige im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig. Die Bruttowertschöpfung lag 2018 bei etwa 11 Milliarden Euro. Im Bereich der Solarenergie waren 2018 etwa 5.500 Unternehmen mit rund 20.100 Erwerbstätigen aktiv, was weniger als der Hälfte der 2010 aktiven Erwerbstätigen in der Branche entspricht. Zu den Gründen rückläufiger Beschäftigung und Wertschöpfung zählt die Verlagerung der Anlagenproduktion in das Ausland sowie eine abnehmende Installation neuer Anlagen gegenüber den hohen Installationszahlen während der Jahre 2010 bis 2012.

Der Ausbau erneuerbarer Energien sieht sich auch Herausforderungen gegenüber. Dazu gehören Fragen der Volatilität und Versorgungssicherheit ebenso wie die gesellschaftliche Akzeptanz des Ausbaus. Während der Ausbau mehrheitlich grundsätzlich befürwortet wird, variiert diese Befürwortung je nach Art der Technologie und scheint abhängig vom Grad der unmittelbaren Betroffenheit zu sinken. Auch Fragen des Natur- und Artenschutzes sowie Lärm- und Geruchsemissionen führen zu Akzeptanzproblemen.“

Quelle: Prognos (2019): Rohstoffbedarf im Bereich der erneuerbaren Energien, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
[Download pdf Version](#)

7.3

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES



a. Beschäftigung in der Rohstoffbranche

Die rohstoffgewinnende Industrie bietet in einer Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Tätigkeiten gute Industriearbeitsplätze. Zum Jahresende 2018 waren über 66.000 Menschen⁴⁴ in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig. Dies entspricht rund 0,2% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland.

Mit rund 57 % waren im Bereich Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau die meisten Beschäftigten tätig, gefolgt vom Kohlenbergbau (Braun- und Steinkohle) mit rund 19 %.

Verglichen mit dem Berichtszeitraum 2016 waren ca. 4.400 Arbeitnehmer/innen weniger in der Branche beschäftigt, was überwiegend durch das Auslaufen des Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 bedingt ist.

Tabelle 7: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Stichtag 31. Dezember 2018			darunter Auszubildende		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt; darunter:	66.285	57.583	8.207	*		
Kohlenbergbau (Braun- und Steinkohle)	12.501	10.982	1.519	566	502	64
Gewinnung von Erdöl und Erdgas	3.143	2.464	679	112	90	22
Erzbergbau	824	743	81	*	*	*
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	38.026	33.158	4.868	1.330	1.162	168
Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau	11.791	10.236	1.555	278	234	44

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2019. Detaillierte Quellenangabe siehe Fußnote 44.

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

44 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) - Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) - Dezember 2019. https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&nput_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Mit jedem direkten Arbeitsplatz in der rohstoffgewinnenden Industrie sind weitere etwa 2 bis 2,5⁴⁵ Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen verbunden. Somit summiert sich die Beschäftigungswirkung, die von der Rohstoffgewinnung in Deutschland ausgeht, auf rund 155.000⁴⁶ Personen.

b. Rolle des Gesetzgebers

Das deutsche Wirtschaftssystem ist geprägt durch das Zusammenspiel von freiem Marktgeschehen und staatlicher Sozialpolitik. Gleichzeitig besteht speziell im Rohstoffbereich eine ausgeprägte Sozialpartnerschaft, mit der bestehende Interessenunterschiede zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich regelt der deutsche Gesetzgeber ein einheitliches (Mindest-)Maß an Schutz für die Arbeitnehmer/innen (z. B. Arbeitszeiten, Urlaub, Kündigungsschutz, Schutzrechte für Jugendliche, Schwangere oder Schwerbehinderte, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit u. v. m.). Über diesem Schutzniveau sind die Sozialpartner im Rahmen ihrer durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie frei, die Arbeitsbedingungen eigenständig für das Unternehmen oder die jeweilige Branche zu regeln.

Die gesetzliche Sozialversicherung bietet Schutz vor Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall und Berufskrankheit sowie Absicherung für das Alter. In der Sozialversicherung sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte versichert; selbstständig Tätige sind teilweise in diesen Schutz einbezogen. Die Leistungen der Sozialversicherungen werden überwiegend aus paritätischen Beiträgen von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen bestritten. Eine Ausnahme stellt hier die gesetz-

liche Unfallversicherung dar, welche ausschließlich von dem/der Arbeitgeber/in finanziert wird. In einigen Zweigen der Sozialversicherung werden auch Steuermittel zur Finanzierung hinzugezogen. Die Versicherungsträger sind selbstverwaltend organisiert und garantieren die Beteiligung der Sozialpartner.

c. Rolle und Zusammenarbeit der Sozialpartner

i. Mitbestimmung

Eine der wesentlichen Säulen der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland ist die Mitbestimmung, d. h. das Recht der Arbeitnehmer/innen und ihrer Interessenvertreter/innen an betrieblichen oder unternehmerischen Entscheidungen mitzuwirken. Die Reichweite und Form der Mitbestimmung unterscheiden sich nach Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche.

Am weitgehendsten ist die unternehmerische Mitbestimmung im Bergbau⁴⁷ (Montan-Mitbestimmung; MontanMitbestG⁴⁸, MontanMitbestGErgG⁴⁹): Hier sind die Aufsichtsräte durch Anteilseigner/innen und Arbeitnehmervertreter/innen gleichgewichtig (paritätisch) besetzt. Darüber hinaus wird ein/e Arbeitsdirektor/in, der/die als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist, bestellt. Seine/ihre Bestellung ist nach dem MontanMitbestG von der Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat abhängig.

Für andere Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, gilt bei mehr als 2.000 Arbeitnehmer/innen ebenfalls die gleichgewichtige Vertretung von Arbeitnehmer/innen und Anteilseigner/innen in den Aufsichtsgremien nach

45 Die Beschäftigungswirkung variiert in den einzelnen Sektoren zwischen 1,94 und 2,66. Hillebrand, Elmar (2016): Branchenanalyse Rohstoffindustrie, hrsg. von der Hans-Böckler-Stiftung, Study Nr. 315, Berlin, S. 71. unter: www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_315.pdf

46 Hillebrand, Elmar (2016): Branchenanalyse Rohstoffindustrie, hrsg. von der Hans-Böckler-Stiftung, Study Nr. 315, Berlin, S. 52. unter: www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_315.pdf

47 ebenso in der „Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“.

48 Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951.

49 Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956.

dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Gegenüber der Montanmitbestimmung gibt es jedoch zwei wesentliche Abweichungen. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit auf, gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden, der/die i. d. R. den Anteilseigner/innen zuzurechnen ist, den Ausschlag. Dieses doppelte Stimmrecht des/der Aufsichtsratsvorsitzenden setzt die formell bestehende Parität zwischen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen faktisch außer Kraft. Zudem kann der/die Arbeitsdirektor/in grundsätzlich auch gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat berufen werden. Für Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmer/innen gilt die 1/3-Beteiligung der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat (DrittelbG⁵⁰).

Die betriebliche Mitbestimmung ist im **Betriebsverfassungsgesetz** geregelt. Danach hat ein gewählter Betriebsrat Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten. In jedem Betrieb in Deutschland mit mindestens fünf Arbeitnehmer/innen kann grundsätzlich ein Betriebsrat gegründet werden. Ein zentrales Instrument in der Betriebsratsarbeit sind Betriebsvereinbarungen, die – ähnlich wie Tarifverträge – rechtsverbindliche Übereinkünfte zwischen Arbeitgeber/innen und Betriebsrat darstellen und das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten regeln. Häufige Themen sind betriebliche Regelungen zu Arbeitszeit, Datenschutz, Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz oder Weiterbildung, die auf die im Betrieb geltenden Verhältnisse zugeschnitten sind.

ii. Tarifbindung

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen sind in Deutschland durch das **Grundgesetz in Art. 9 GG** garantiert. Tarifverträge werden von einem oder mehreren Arbeitgeber/innen oder Arbeitgeberverbänden mit einer oder mehreren Gewerk-

schaften abgeschlossen. Sie sind ausschließlich für ihre Mitglieder bindend (Tarifbindung). Es ist allerdings gängige Praxis von tarifgebundenen Arbeitgeber/innen, durch individualvertragliche Bezugnahmen auf die entsprechenden Tarifverträge auch gewerkschaftlich unorganisierte Arbeitnehmer/innen an dem tarifvertraglich Vereinbarten teilhaben zu lassen. Zudem orientieren sich viele nicht tariflich gebundene Unternehmen an bestehenden Tarifverträgen. Im Jahr 2014⁵¹ waren 30 % der Unternehmen der Rohstoffbranche⁵² tariflich gebunden; 27 % im Rahmen eines Flächentarifvertrages und 3 % mit einem Firmentarifvertrag. Allerdings gelten die tariflichen Vereinbarungen für nahezu zwei Drittel (62 %) der Beschäftigten der Branche, wobei 46 % den Bedingungen eines Flächentarifs unterliegen und 16 % denen eines Firmentarifvertrages.

d. Ausbildung

Die anspruchsvollen Tätigkeiten in der rohstoffgewinnenden Industrie erfordern gut ausgebildetes Fachpersonal. Mehr als 70 % der Beschäftigten verfügen über einen anerkannten Berufsabschluss⁵³, weitere gut 10 % über einen akademischen Abschluss⁵⁴ etwa im Ingenieurwesen.

Im Wesentlichen erfolgt die Berufsausbildung in Deutschland über das System der dualen Berufsausbildung, bei dem die Ausbildung parallel an zwei Lernorten stattfindet. Der/die Auszubildende schließt mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag und lernt am Arbeitsplatz die notwendigen berufspraktischen Kompetenzen und Fertigkeiten. Die zweite Säule des Systems bildet die Berufsschule, die allgemeine und fachtheoretische Kenntnisse vermittelt. Die Dauer der Ausbildung ist vom jeweiligen Beruf abhängig, und variiert zwischen zwei und dreieinhalb Jahren. In dieser Zeit bekommt der/die Auszubildende vom Betrieb

50 Drittelbeteiligungs-Gesetz von 2004.

51 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Tabellen/tarifbindung-betriebe.html>

52 Abschnitt B der WZ 2008.

53 „anerkannter Berufsabschluss“ ist die Summe aus „mit anerkannter Berufsausbildung“ und „Meister-/Techniker-/gleichw. Fachschulabschluss“.

54 „akademischer Abschluss“ ist die Summe aus „Bachelor“, „Diplom/Magister/Master/Staatsexamen“ und „Promotion“.

eine Ausbildungsvergütung. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft.

Die Branche bildet in einer Reihe unterschiedlicher Berufe aus. Hierzu gehören beispielsweise Mechatroniker/innen, Elektroniker/innen, Industrie- und Verfahrensmechaniker/innen, Aufbereitungsmechaniker/innen, Berg- und Maschinenmann/-frau, Bergbautechnologe/-technologin, oder auch Industriekaufmänner/-frauen. Zum Berichtsstichtag⁵⁵ waren unter den Beschäftigten der rohstoffgewinnenden Industrie 2.300 Auszubildende, was einer Ausbildungsquote von 3,5 % entspricht. Damit lag die Ausbildungsquote in der Branche unterhalb des gesamtdeutschen Durchschnitts von 4,8 %. Betrachtet nach Einzelbranchen ergibt sich für die Rohstoffwirtschaft ein relativ differenziertes Bild. So schwanken die Ausbildungsquoten beispielsweise in der Steinerden-Industrie von unter 1 % bis 4,5 % (2018), weil die Bedeutung von Ausbildungsberufen jeweils unterschiedlich hoch ist und der Anteil angelernter Arbeitskräfte entsprechend variiert.

e. Verdienstniveau

Erwerbsarbeit spielt sowohl in gesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht eine zentrale Rolle. Unbestritten wird Arbeit als Hauptquelle zur Sicherung des Lebensunterhalts gesehen, der Verdienst ist für die Beschäftigten der wichtigste Bestandteil des persönlichen Einkommens. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten der Branche lag 2018 bei monatlich 4.081 Euro, zusätzlich wurden monatlich 464 Euro an Sonderzahlungen geleistet.⁵⁶ Damit ist der durchschnittliche Monatsverdienst in der Rohstoffindustrie gut 1 % höher als durchschnittlich im produzierenden Gewerbe und gut 6 % höher als die Durchschnittsverdienste von Voll-

zeitbeschäftigten⁵⁷ in Deutschland insgesamt. Aufgrund der abzuziehenden Einkommensteuer und der anteilig zu zahlenden Sozialabgaben sind die individuell verfügbaren Nettolöhne der Arbeitnehmer/innen deutlich niedriger als die Bruttolöhne.

Die durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit betrug 40,7 Stunden und war damit im Vergleich mit dem produzierenden Gewerbe insgesamt relativ hoch.

In Deutschland gilt der Gleichstellungsgrundsatz zwischen Männern und Frauen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Lohnfindung und bedeutet, dass insbesondere geschlechterspezifische Einkommensunterschiede weiter abzubauen sind. Seit 2017 gilt das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (**Entgelttransparenzgesetz**). Dieses führt das bereits im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) normierte Entgeltgleichheitsgebot (gleiches Entgelt für Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit) weiter aus und beinhaltet einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte, Berichtspflichten für große Unternehmen sowie die Aufforderung an große private Arbeitgeber/innen, betriebliche Prüfverfahren zur Entgeltstruktur durchzuführen. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Frauen in der rohstoffgewinnenden Industrie lag mit 4.315 Euro bei 92,6 % der männlichen Beschäftigten (4.662 Euro) und damit oberhalb des durchschnittlichen Anteils von 83 % im produzierenden Gewerbe insgesamt.

f. Diversität und Chancengleichheit

Unterschiedliche Lebenserfahrungen und Arbeitshorizonte von Beschäftigten leisten einen maßgeblichen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen. Durch eine bewusste Förderung von Vielfalt können sich Unternehmen einen wichtigen Erfolgs-

55 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) – Dezember 2018. https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

56 Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.3 2019, S.6 (Wirtschaftszweig Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden).

57 Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.3 2018, S.6.

und Wettbewerbsfaktor erschließen, der sich sowohl auf Unternehmen als auch auf Belegschaften positiv auswirkt.

Diversität lässt sich an einer Reihe von quantitativen Indikatoren messen, beispielsweise am Anteil von Frauen an allen Beschäftigten und an Führungskräften, am Anteil ausländischer Beschäftigter oder an der Altersstruktur der Belegschaft.

Im Jahr 2018 lag der Frauenanteil unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche bei 13,1%. Ausländische Beschäftigte machten einen Anteil von 6,2% an der Gesamtbelegschaft aus.⁵⁸

Der Anteil weiblicher Aufsichtsräte in der Branche ist mit 10,7% sehr gering. Von den Vorständen deutscher Rohstoffunternehmen sind lediglich 4,4% Frauen. Um den Anteil von Frauen an der Belegschaft und an Führungspositionen weiter zu steigern, besteht auch im Vergleich zu anderen Branchen hoher Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigungsstruktur in der Rohstoffwirtschaft traditionell von männlich dominierten technischen Ausbildungsberufen und Studiengängen geprägt ist.

Mit 63,3% stellte die Altersgruppe der 25 bis unter 55-Jährigen den weitaus größten Anteil der Belegschaft, gefolgt von den 55 bis unter 65-Jährigen mit 28,5%. In der Gruppe der unter 25-Jährigen waren 7,2% der Beschäftigten und 1% der Beschäftigten war älter als 65 Jahre.⁵⁹

Chancengleichheit wird in Deutschland unter anderem durch das AGG gefördert, das „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen

Identität verhindern oder [...] beseitigen“⁶⁰ soll sowohl im Bereich des Arbeitslebens als auch des Zivilrechts.

g. Klimapolitik und Strukturwandel

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, die Klimaziele und das **Pariser Klimaschutzabkommen** umzusetzen. Um diese Zielsetzung zu unterstützen, sollen neben der Beendigung der Förderung von Steinkohle 2018 auch die Braunkohlenförderung und die Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens 2038 auslaufen. Mit der politischen Wende 1990 erfolgte im Osten Deutschlands ein erheblicher Eingriff in die Braunkohlegewinnung, es kam in den beginnenden 1990er Jahren zu einer drastischen Reduzierung der Beschäftigten im Osten Deutschlands in den Braunkohlerevieren.⁶¹ Um eine Entscheidung zum Kohleausstieg und dem damit verbundenen Strukturwandel sozial gerecht zu gestalten, richtete die Bundesregierung u. a. die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“⁶² ein, die Vorschläge zur Gestaltung des energie- und klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland erarbeitete. Ziel der Kommission war der Erhalt und die Schaffung neuer, guter tarifvertraglich abgesicherter Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen, die sichere und bezahlbare Versorgung mit Strom und Wärme zu jedem Zeitpunkt sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der Kohlereviere zu weiterhin lebenswerten und attraktiven Regionen.

Klimapolitische Anforderungen, Versorgungssicherheit mit Energie, Wettbewerbsfähigkeit waren Gegenstand des umfassenden Dialogs der Kommission. Diese gesellschaftliche Verständigung zur Kohlenutzung wurde im Juli 2020 vom Bundestag und vom Bundesrat bestätigt und mündete in dem Gesetz zur Redu-

58 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) – Deutschland, West/Ost und Länder (Quartalszahlen) – Dezember 2018. https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=746698&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen

59 Angaben ohne Erzbergbau, Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008).

60 § 1 AGG (siehe unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>)

61 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/publikationen/2018-07-25_climate-change_18-2018_beschaeftigte-braunkohle-industrie.pdf

62 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.html>

zierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (**Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVVBG**). Damit wurde ein gesellschaftlicher Kompromiss erzielt.

Der Kohlenbergbau und die -verstromung befinden sich meist in eher strukturschwächeren Regionen und leisten dort einen erheblichen Anteil an der industriellen Wertschöpfung. Ein industrieller Arbeitsplatz lässt in der Region rund zwei weitere Arbeitsplätze im industrienahen bzw. Dienstleistungsbereich entstehen.

Durch den Abbau der Braunkohle im Tagebau kommt es zur Beeinflussung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Struktur der davon direkt betroffenen Gemeinden und der Tagebaurandkommunen in den Revieren. Bei Einfluss- und Inanspruchnahme von Infrastrukturen und Eigentum gilt das Verursacherprinzip. Entschädigungen sowie Umverlegungen und Umsiedlungen sind durch die Bergbauunternehmen zu regeln und zu leisten. Seit Beginn der deutschen Braunkohlenförderung in den frühen 1920er Jahren wurden 120.000 Menschen umgesiedelt.⁶³ Noch immer sind Dörfer von der Umsiedlung betroffen. Die Eigentümer/innen der betroffenen Flächen werden von den Unternehmen für die Umsiedlung entschädigt. Gleiches gilt für das Gemeindeeigentum. Kommunale Einrichtungen werden im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen neu errichtet. Seltene Fälle einer Entschädigung für die bergrechtliche Enteignung sind gesetzlich festgeschrieben (Art. 14 Abs. 3 GG i.V.m. §. 84 ff. BBergG).

Die Festlegung der Höhe der Entschädigungszahlungen obliegt bei einer privatrechtlichen Einigung unmittelbar den betroffenen Parteien, lediglich im seltenen Fall einer erforderlichen Enteignung/Grundabtretung erfolgt sie durch die Behörde nach Wertgutachten durch einen Sachverständigen. Sie ist

gerichtlich überprüfbar. Die Einigung zum Braunkohleausstiegspfad hat Einfluss auf die Ausdehnung und Anpassung der Tagebaue. Infrastrukturell angedachte Neubauten können gegebenenfalls entfallen.

Die Braunkohlereviere⁶⁴ werden durch das am 14. August 2020 in Kraft getretene Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen⁶⁵ unterstützt, damit die Reviere weiterhin als erfolgreiche Wirtschaftsregionen bestehen bleiben können und die wegfallende Beschäftigung kompensiert wird (siehe auch Kapitel 3). Das Gesetz sieht bis zu 40 Mrd. Euro bis 2038 vor, insbesondere für öffentliche Investitionen von Ländern und Gemeinden, aber auch für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes, wie zum Beispiel für die Verkehrs- und Breitbandinfrastruktur, Reallabore oder den Aufbau von Forschungseinrichtungen. Die Bundesregierung setzt sich zudem das Ziel, bis zu 5.000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen in den Kohleregionen neu einzurichten.

Weiterhin soll mit dem neuen, nicht auf Investitionen ausgerichteten Förderprogramm „STARK“⁶⁶ die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation der Kohleregionen unterstützt werden. Mit dem Programm können insbesondere Personal- und Betriebskosten von KMU aber nur im geringen Umfang Investitionen gefördert werden.

Zur Abfederung der sozialen Folgen des Kohleausstiegs hat die Bundesregierung entsprechend den Empfehlungen der Kommission „Strukturwandel, Wachstum, Beschäftigung“ zudem ein Anpassungsgeld eingeführt. Damit wird älteren Beschäftigten ein früherer Übergang in den Ruhestand erleichtert.

63 Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung.

64 Lausitzer Revier (Bundesländer: Brandenburg/Sachsen), Mitteldeutsches Revier (Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen), Rheinisches Revier (Nordrhein-Westfalen), Helmstedter Revier (Niedersachsen).

65 https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbI120s1795.pdf#_bgbI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbI120s1795.pdf%27%5D__1601384039076

66 STARK steht für „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Regionen und an den Kohlekraftwerkstandorten“.

h. Unternehmerische Verantwortung

Deutsche Unternehmen sind eng eingebunden in globale Liefer- und Wertschöpfungsketten. Daraus folgt eine besondere Verantwortung für die Unternehmen, nicht nur national, sondern auch international die Bedingungen, unter denen Rohstoffe abgebaut werden, in den Blick zu nehmen und wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit zu verbinden. Dies gilt gerade im Bereich des internationalen Bergbaus, der mit hohen menschenrechtlichen sowie sozialen und ökologischen Risiken verbunden sein kann. Diesen Herausforderungen begegnen der Gesetzgeber, die Bundesregierung und Unternehmen auf mehreren Ebenen.

Der **Nationale Aktionsplan (NAP)** der Bundesregierung zur Umsetzung der **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** enthält einen breiten Maßnahmenkatalog zum Schutz der Menschenrechte. Zugleich verankert die Bundesregierung im Aktionsplan erstmals die Verantwortung von deutschen Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte.

In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode bereitet die Bundesregierung derzeit eine gesetzliche Regelung bezüglich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen in ihren Lieferketten vor.

Mit der sog. Konfliktminerale-Verordnung (EU) 2017/821 werden erstmals verbindliche Sorgfaltspflichten für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold (3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eingeführt. Ziel der Verordnung ist es, die Finanzierung bewaffneter Auseinandersetzungen durch Erlöse aus dem Verkauf der genannten Minerale einzudämmen. Die Verordnung gibt dazu zahlreiche Sorgfaltspflichten vor, die Importeure von 3TG ab dem 1. Januar 2021 verbindlich einzuhalten haben. Mit dem am 7. Mai 2020 in Kraft getretenen

nationalen Durchführungsgesetz wird die wirksame Anwendung der Konfliktminerale-Verordnung in Deutschland sichergestellt.

Die Anforderungen an die Berichtspflichten von Unternehmen im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Verantwortung (häufig auch als „Corporate Social Responsibility (CSR)“ bezeichnet) wurden erhöht. Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, das die EU CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in nationales Recht umsetzt, verpflichtet Unternehmen – insbesondere große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten – über wesentliche Umwelt-, Arbeitnehmer-, Sozial- und Menschenrechtsbelange sowie über Korruptionsbekämpfung zu berichten.

Gleichzeitig setzen sich auf Branchenebene zunehmend Initiativen für mehr Nachhaltigkeit ein. So haben beispielsweise die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt 2004 mit dem Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) eine gemeinsame Erklärung zur nachhaltigen Rohstoffnutzung erarbeitet.⁶⁷ Neben einem möglichst umweltschonenden Rohstoffabbau sowie der Stärkung von Biodiversität und Ressourceneffizienz wird dabei auch der hohe Stellenwert der Qualifizierung von Beschäftigten adressiert. Auch im Bereich der industriellen Weiterverarbeitung von Rohstoffen engagieren sich Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen gemeinsam für mehr Nachhaltigkeit. So haben die Sozialpartner (Gewerkschaften und Verbände) in der deutschen Zementindustrie bereits 2002 die Initiative „Zement verbindet nachhaltig“ gegründet. Zentrale Themen sind neben Natur- und Umweltschutzmaßnahmen auch die Sicherung der heimischen Produktion, die wirtschaftlichen Belange der Unternehmen sowie die sozialen Interessen der Beschäftigten. Wesentliches Ziel der Nachhaltigkeitsinitiative ist der Dialog zwischen Politik und Gesellschaft sowie Gewerkschaften und Arbeitgeber/innen.⁶⁸

⁶⁷ https://www.baustoffindustrie.de/fileadmin/user_upload/bbs/Dateien/gem-rohstoff-erklaerung.pdf

⁶⁸ <https://www.zement-verbindet-nachhaltig.de/>

7.4

RECYCLING



a. Bedeutung

Deutschland ist als Industrienation in besonderem Maße auf die zuverlässige Verfügbarkeit von Rohstoffen angewiesen. Der Schutz der natürlichen Ressourcen, die sparsame Nutzung von Rohstoffen und die Gewinnung von Sekundärrohstoffen⁶⁹ aus Abfällen oder Rückständen sind von hoher Bedeutung nicht nur für Mensch und Umwelt, sondern gerade auch für die deutsche Industrie, die bei einer Reihe der von ihr benötigten Rohstoffe von Importen abhängig ist.

Gerade vor dem Hintergrund der global zu verzeichnenden zunehmenden Rohstoffnachfrage, aber auch der Herausforderungen im Kontext des Klimawandels, rückt ein zirkuläres Wirtschaften, bei dem bereits in der Produktentwicklung möglichst geschlossene Rohstoffkreisläufe mit wenig Materialverlust angestrebt werden, zunehmend in den Fokus.

Erste gesetzliche Grundlagen für die Abfallentsorgung wurden bereits Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen Landesteilen entwickelt. Die erste bundeseinheitliche Regelung wurde 1972 mit dem Erlass des Abfallbeseitigungsgesetzes geschaffen.

b. Rechtliche Grundlagen

Umweltbelastungen, die Deponieknappheit der 1980er Jahre und die wachsende Erkenntnis, dass aus der Natur gewonnene Rohstoffe und Energieträger wertvolle Ressourcen sind, haben den Aufbau einer modernen Kreislaufwirtschaft angestoßen. Diese wird maßgeblich von dem auf der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 basierenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geprägt. Wesentliches Element des KrWG ist die sogenannte fünfstufige Abfallhierarchie, die in der folgenden Rangfolge für Abfallbesitzer/innen und -erzeuger/innen anzuwenden ist: 1. Vermeidung, 2. Vorberei-

tung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung – insbesondere energetische Verwertung und Verfüllungen, 5. Beseitigung. Ein Bestandteil des deutschen Abfallrechts ist die Übertragung der Produktverantwortung auf Hersteller/innen und Vertrieber/innen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass sowohl bei der Herstellung als auch beim Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert werden soll und eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung sichergestellt ist.

Ziel einer modernen Kreislaufwirtschaft ist ein nachhaltiger Umgang mit Wertstoffen und die Entkopplung der Abfallmengen von der Wirtschaftsleistung, am besten der Rückgang der Abfallmenge auch bei steigendem Wirtschaftswachstum. Damit einher geht der Schutz von Gewässern, Böden und des Klimas, beispielsweise durch die Vermeidung klimaschädlicher Gase aus Deponien. In Deutschland gilt bereits seit 2005 ein Deponierungsverbot für unbehandelte Siedlungsabfälle.

c. Abfallaufkommen und -verwertung

Das gesamte Abfallaufkommen in Deutschland lag im Jahr 2018 brutto bei 417,2 und netto (ohne Doppelzählungen) bei 362,3 Mio. t. Bau- und Abbruchabfälle machen mit einer Menge von 228,1 Mio. t etwas mehr als die Hälfte des Gesamtaufkommens (ca. 55 %) aus. Das Aufkommen an Siedlungsabfällen, Sekundärabfällen (Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen) und der übrigen Abfälle, die insbesondere aus Produktion und Gewerbe stammen, liegt mit jeweils rund 50,2 bis 55 Mio. t deutlich darunter. Rund 28,8 Mio. t Abfall entstand aus der Gewinnung und Behandlung von Bodenschätzen. 338,5 Mio. t Abfälle wurden im Jahr 2018 verwertet, davon 290,5 Mio. t stofflich und 48,0 Mio. t energetisch.⁷⁰ Die Verwertungsquote aller

⁶⁹ Glossar, DNR: <https://www.dnr.de/rohstoffpolitik-20/glossar/grundbegriffe/primaer-und-sekundaerrohstoffe/>, Abruf am 15. Juli 2019.

⁷⁰ Unter stofflicher Verwertung (Recycling) ist gem. § 3 Absatz 25 KrWG jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung. Die energetische Verwertung meint hingegen die Aufbereitung von Abfällen für die thermische Verwertung durch Verbrennung. Ein Teil der Abfälle wird aber auch verbrannt, um sie zu beseitigen.

Abfälle ist in den letzten zehn Jahren bei gleichzeitigem Anstieg der Abfallmenge kontinuierlich von 74,3 % (2006) auf inzwischen 81 % (2018) angestiegen.⁷¹ Die Verwertungsquote bemisst den Anteil (Input) der gesammelten Abfälle, der einem stofflichen oder energetischen Verwertungsverfahren zugeführt wird.

Für das Recycling und die stoffliche Verwertung von Abfällen ist in Deutschland ein flächendeckendes Netz von nahezu 15.800⁷² Vorbehandlungs-, Behandlungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen aufgebaut worden, das neben chemisch-physikalischen, biologischen und mechanischen Behandlungs- auch Bodenbehandlungsanlagen, Bauschuttzubereitungsanlagen, Sortier- sowie Demontageanlagen etc. umfasst.

d. Beispiele für Recycling- und Einsatzquoten⁷³

Die Recyclingquote bei Stahl lag 2016 bei rund 95 %.⁷⁴ Rund 18,6 Mio. t Stahlschrotte wurden 2018 bei der Stahlproduktion eingesetzt. Das entspricht einer Einsatzquote von 43,8 %.⁷⁵ 2018 wurden rund 2,53 Mio. t Nichteisenmetalle (wie z. B. Kupfer, Aluminium, Zink, Bronze, Blei, Messing) produziert. Davon waren rund 1,33 Mio. t Sekundärmetalle, was einem Anteil von 52,5 % entspricht.⁷⁶

Die Recyclingquoten von Aluminium reichen von 90 bis 95 % je nach Sektor. Der Energieeinsatz für das Recycling von Aluminium ist bis zu 95 % niedriger im Vergleich zur Primärherstellung.⁷⁷ Die Einsatzquote betrug 2018 ca. 59 %. Bei Kupfer liegt die Recycling-

quote bei ca. 45 %. Bei der Kupferproduktion werden 41 % recyceltes Kupfer⁷⁸ eingesetzt.

Hohe Recycling- und Einsatzquoten weisen auch Papier und Glas auf, das Kunststoffrecycling bedarf noch zusätzlicher Anstrengungen:

- Papier/Pappe/Kartonagen, die überwiegend getrennt gesammelt werden, erreichen eine Recyclingquote von nahezu 100 %. Die Einsatzquote von Altpapier liegt bei 75 %. Durch die Rückgewinnung werden Primärrohstoffe wie Holz, Kaolin und Kalk, aber auch Wasser und Energie eingespart. Allerdings ist Papier nicht unbegrenzt recyclingfähig, da die Fasern beim Recyceln immer kürzer werden.
- Bei der Glassammlung liegt die Recyclingquote bei ebenfalls nahezu 100 %.⁷⁹ Dies gilt jedoch nur für entsprechend sortiertes Glas. Jede Glasverpackung besteht heute aus bis zu 60 % Recyclingglas, bei Grünglas liegt der Anteil sogar bei einer Einsatzquote von 90 %.⁸⁰ Durch die Rückgewinnung des Glases wird die Nachfrage nach dem Primärrohstoff Quarzsand gesenkt.
- Rund 46 % des Plastikabfalls (6,15 Mio. t) gingen 2017 in das stoffliche Recyclingverfahren ein, der Rest wurde energetisch verwertet, deponiert bzw. exportiert. Nach den Vereinbarungen im Rahmen des Basler Abfallübereinkommens⁸¹ soll der freie Export künftig nur noch für störstofffreie, gut recycelbare Plastikabfälle erlaubt werden. Für Gemische wird eine Export- und Einfuhrerlaubnis der beteiligten Länder erforderlich. Der Export gefährlicher oder nicht verwertbarer Abfälle aus der EU in Entwicklungsländer soll ab 2021 untersagt werden.

71 Destatis, Abfallbilanz 2018, Stand 2020.

72 Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018.

73 Die Recyclingquote (errechnet nach dem Gewicht der in Recyclinganlagen eingebrachten Abfälle) unterscheidet sich von der Einsatzquote (Anteil der tatsächlich recycelten Materialien sowie ihrem tatsächlichen Einsatz in der Produktion).

74 Fraunhofer Umsicht: Technische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Faktoren von Stahlschrott, 3. November 2016.

75 Stahlschrottbilanzen des bvse und BDSV.

76 Wirtschaftsvereinigung Metalle – Metallstatistik 2018.

77 Gesamtverband der Aluminiumindustrie.

78 Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft.

79 Destatis, Abfallbilanz 2018, Stand 2020.

80 Bundesverband Glasindustrie.

81 Änderung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung am 5. Mai 2019.

Im Bausektor geht es weniger um die Recycling- als um die Verwertungsquote, denn nicht alle Bau- und Abbruchabfälle müssen für eine Verwertung aufbereitet werden. Von den 214,6 Mio. t (2016) angefallenen Bau- und Abbruchabfällen wurden 192,6 Mio. t bzw. 89,8 % verwertet.⁸² Durch die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen konnten 72,2 Mio. t Recycling-Baustoffe hergestellt werden. Diese wurden zu 52,8 % im Straßenbau, zu 22 % im Erdbau, zu 4,2 % in sonstigen Anwendungen (v. a. Deponiebau) und zu 21 % als Gesteinskörnungen in der Asphalt- und Betonherstellung eingesetzt.

Die Bau- und Entsorgungswirtschaft leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Gesellschaft. Sie erfüllt mit der Sammlung, Sortierung und werkstofflichen bzw. energetischen Verwertung von Abfällen nicht nur eine wichtige ökologische Funktion, sondern versorgt auch unsere Wirtschaft mit Rohstoffen. Insgesamt stellt sie mittlerweile gut 15 % der in Deutschland benötigten Rohstoffe bereit.⁸³ Dadurch werden jährlich Rohstoffimporte im Wert von 10 Mrd. Euro eingespart.⁸⁴ Die Recyclingwirtschaft trägt zudem maßgeblich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands bei. Sie bietet rund 290.000 Beschäftigten in rund 10.800 kommunalen und privaten Betrieben einen Arbeitsplatz und erzielt einen Umsatz von etwa 76 Mrd. Euro. Die Bruttowertschöpfung beträgt 21,5 Mrd. Euro.⁸⁵ Mit der Substitution von Primär- durch Sekundärrohstoffen sind häufig auch signifikante Einspareffekte z. B. beim Energieverbrauch verbunden.⁸⁶

e. Zukünftige Herausforderungen/ Ausblick

Deutschland hat eine Reihe von Anstrengungen unternommen, um Stoffkreisläufe besser zu schließen und ressourcenschonender zu wirtschaften. Dennoch gibt es verschiedene Bereiche, in denen Potential für Verbesserungen besteht.

Beispielsweise werden derzeit hauptsächlich die schweren, leicht rückgewinnbaren Rohstoffe bzw. Massenmetalle wie Eisen, Stahl, Kupfer, Aluminium oder sehr werthaltige Edelmetalle recycelt. Dies liegt neben dem ökonomischen Aufwand auch an der Systematik der bestehenden Recyclingquoten, die zu einer Vernachlässigung der Rückgewinnung gering konzentrierter Sonderelemente beiträgt. Hier besteht Handlungs- bzw. Nachholbedarf insbesondere im Hinblick auf die für neue Entwicklungen benötigten strategisch wichtigen Rohstoffe, deren Gewinnung unter ökologischen und menschenrechtlichen Gesichtspunkten zuweilen problematisch ist.⁸⁷ Sie werden teils in sehr geringen Mengen z. B. in Elektrogeräten, Handys, Computern, Solarpanels und Leiterplatten eingesetzt. Auch wenn eine Rückgewinnung oftmals technisch möglich und zum Teil ökologisch sinnvoll wäre, lässt sie sich wirtschaftlich oft noch nicht darstellen.

Mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) soll gewährleistet werden, dass in Deutschland künftig deutlich mehr wertvolle Rohstoffe aus Elektro-

82 Kreislaufwirtschaft Bau, Mineralische Bauabfälle – Monitoring 2016.

83 Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs), Studie „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland“.

84 Recycling in Deutschland – Studie Wuppertal Institut.

85 Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018.

86 Studie des UBA „Stoffstromorientierte Ermittlung des Beitrags der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Schonung von Primärrohstoffen und Steigerung der Ressourcenproduktivität“, April 2019.

87 Hierzu zählen die 17 Metalle der Gruppe der Seltenen Erden wie Neodym, aber auch Konfliktrohstoffe wie Zinn, Tantal (Coltan), Wolfram oder auch Platin und Lithium.

und Elektronik-Altgeräten zurückgewonnen werden und die von der EU ab 2019 vorgegebene Sammelquote von 65 % erreicht wird.⁸⁸ Dies soll durch spezifizierte Anforderungen an die Behandlung dieser Altgeräte sichergestellt werden. Mit der Rücknahmepflicht von Elektroaltgeräten durch den Großhandel ab einer Ladenfläche von 400 m² wird das Sammelnetz verdichtet, damit Verbraucher/innen Elektro- und Elektronik-Altgeräte leichter entsorgen können und diese frühzeitig vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt werden.

Ein besonderes Problem in diesem Kontext ist der illegale Export von Elektroaltgeräten beispielsweise nach Afrika oder Asien. Insbesondere durch unsachgemäße Behandlung der Altgeräte können massive Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen. Dem

soll durch das ElektroG, das strenge Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten vorsieht, Einhalt geboten werden. Danach dürfen grundsätzlich nur überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die angemessen vor Beschädigung bei der Beförderung geschützt sind, mit entsprechenden Nachweisen als Nicht-Abfall exportiert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Exporteur.

Mit dem Kreislaufwirtschaftspaket der EU von 2018 werden die Mitgliedstaaten zu einer Vielzahl weiterer Schritte zur Stärkung der Abfallhierarchie verpflichtet. Die Mitgliedstaaten müssen z. B. Maßnahmen treffen, um die Wiederverwendung von Produkten zu fördern. Zudem soll die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Bedienungsanleitungen und technischen Informationen verbessert werden.⁸⁹

88 2018 lag Deutschlands Sammelquote bei 43,1%. Im Jahresschnitt wurden so über eine Mio. t Elektroaltgeräte in Deutschland nicht oder unsachgemäß gesammelt. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrott-deutschland-verfehlt-eu-sammelquote>

89 Detaillierte Quellenangaben siehe Endnote*.

8

OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND QUALITÄTSSICHERUNG



a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

i. Auswahl der Sektoren

Der EITI Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den dritten deutschen EITI Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle ist Ende 2018 in Deutschland beendet worden. Der Sektor wird daher unverändert gegenüber der bisherigen Berichterstattung nicht berücksichtigt (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlesektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 6).

ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI Anforderung 4.1b) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI Initiative und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das BilRUG in deutsches Recht umgesetzt worden. Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie sind nach §§ 341q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-) Zahlungsberichten verpflichtet (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D EITI Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341 q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-) Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro

- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer/innen

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der rohstoffgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

■ Tabelle 8: Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	B	ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
	06.20.0	Gewinnung von Erdgas	
07		Erzbergbau	
	07.1	Eisenerzbergbau	

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2	NE-Metallerzbergbau	
	07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
	07.21.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810
	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810
	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
	08.92	Torfgewinnung	0892
	08.93	Gewinnung von Salz	0893
	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der rohstoffgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesell-

schaften, die nicht selbst als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde auch der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgte die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 8.b.ii.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der weit überwiegende Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 8.b.iii.).

Die Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI Standards stehen im Zusammenhang mit staatlichen Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen.

Für Deutschland wurde ein rohstoffförderndes Unternehmen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung identifiziert, die Südwestdeutschen Salzwerke AG. Der Stadt Heilbronn stehen laut Geschäftsbericht 2018 46,6 % der Stimmrechte und dem Land Baden-Württemberg 45 % der Stimmrechte an diesem Unternehmen zu (vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 128 und 129). Die im Jahr 2018 bezahlte Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr betrug 16.812.000,00 Euro, entsprechend 1,60 Euro je Aktie (vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 93). Das Grundkapital beträgt 27.000.000,00 Euro und ist in 10.507.500 Stückaktien eingeteilt.

Der Geschäftsbericht 2019 ist einsehbar unter:
<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte.html>

Quasi-fiskalische Einnahmen, wie unter Anforderung 6.2 des EITI Standards abgefragt, sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung der MSG wird den Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI Standards durch die vorstehenden Erläuterungen hinreichend Rechnung getragen.

iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des dritten deutschen EITI Berichts erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

Steuern

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI Berichtserstattung gefolgt.

Gewerbsteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.).

Für ein besseres Verständnis der im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Zahlungen von Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sollen nachfolgend weitergehende Hinweise zur Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen bzw. zu Besonderheiten von Steuerzahlungen im Rahmen von steuerlichen Organschaftsverhältnissen gegeben werden. Im Zuge der Auswertung der Datenerhebung hat sich gezeigt, dass beide Aspekte für die Einordnung und Würdigung der gemeldeten Steuerzahlungen von besonderer Relevanz sind.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterlie-

gen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbsteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der

Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Besonderheiten sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI Zwecke zu folgen.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 341 r Nr. 1 HGB.

- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der rohstoffgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse der Erhebung der Zahlungen belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den an der Berichterstattung teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den geleisteten Zahlungen unter Kapitel 8.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI Bericht aufzunehmen.

Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem

Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z. B. Städte und Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). So wurden beispielsweise für das Berichtsjahr 2018 durch ein Unternehmen der Steine-und-Erden-Branche Zahlungen an die Stadt Kerpen für die Entnahme von Kies gemeldet.

Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich einer Qualitätssicherung.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen werden daher unverändert gegenüber dem zweiten deutschen EITI Bericht im Rahmen der Datenerhebung erfasst, jedoch nicht einer gesonderten Qualitätssicherung unterzogen. Der Gesamtbetrag der Pachtzahlungen, die i. d. R. über die Finanzkassen

der Kommunen vereinnahmt werden, spielt für das Berichtsjahr 2018 analog zu dem ersten und zweiten D-EITI Bericht im Vergleich zur Gesamtsumme der gemeldeten Zahlungen nur eine untergeordnete Rolle. Die Höhe der gemeldeten Pachtzahlungen von 2 Mio. Euro und die inhaltliche Zusammensetzung sind vergleichbar zu den Berichtsjahren 2016 und 2017.

Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur

Der Zahlungsstrom entspricht der gesetzlichen Regelung des (Konzern-)Zahlungsberichts in § 341 r Nr. 3 g HGB. Die Daten zu diesen Zahlungen wurden erstmalig für den zweiten deutschen EITI Bericht erhoben und die Datenmeldungen an die teilnehmenden Unternehmen insofern ergänzt. Die gemeldeten Zahlungen umfassen generell Maßnahmen der Unternehmen für Renaturierungsaufwendungen einerseits sowie Zahlungen zur Förderung von kommunalen Investitionen oder Bildungseinrichtungen oder für die Schaffung bzw. Instandhaltung von öffentlicher Infrastruktur andererseits. Die gemeldeten Zahlungen für das Berichtsjahr 2018 sind analog zum zweiten D-EITI Bericht ausschließlich Unternehmen aus dem Sektor Braunkohlengewinnung zuzuordnen, so dass es sich nicht um einen sektorübergreifenden Zahlungsstrom handelt.

Inhalt und Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen wurden im Rahmen der ersten beiden D-EITI Berichte auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter näher analysiert und die Ergebnisse der MSG vorgestellt. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Heterogenität der erfassten Zahlungen als Folge der Vielfalt an Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Einwirkungen aus dem jeweiligen Unternehmen der Braunkohlengewinnung getätigt werden. Informationen zu den Empfängern der Zahlungen und deren Zweck finden sich z. T. in den Zahlungsberichten der Unternehmen.

iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/

Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen und der Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen auf Projekte je staatlicher Stelle vor.

v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341 t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den dritten D-EITI Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2018 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

b. Vorgehensweise zur Qualitätssicherung

i. Beschreibung des Konzeptes zur Sicherung der Qualität der veröffentlichten Informationen

Die MSG muss sowohl die Qualität der im Bericht veröffentlichten Informationen zu Zahlungen der Unternehmen an den Staat als auch die Qualität der Informationen zu den korrespondierenden staatlichen Einnahmen sicherstellen. Dies ist eine zentrale Anforderung des EITI Standards. In den ersten beiden Berichten der D-EITI setzte die MSG zur Qualitätssicherung auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. Dieses sogenannte EITI Standardverfahren sieht weiter einen individuellen Abgleich der berichteten Zahlungen der Unternehmen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen durch einen Unabhängigen Verwalter vor.

Für den vorliegenden Bericht hat die MSG eine alternative Vorgehensweise zur Qualitätssicherung beschlossen. Diese beruht auf dem EITI Standard und wurde mit dem internationalen Sekretariat der EITI abgestimmt.⁹⁰ Die neue Vorgehensweise basiert auf einer durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Analyse der Prozesse und Kontrollen, mit denen insbesondere die relevanten staatlichen Stellen die Qualität der Veranlagung und Erhebung (d. h. Vereinnahmung der Zahlungen) der für D-EITI relevanten Zahlungsströme sicher stellen. Die Gesamtheit aus eingerichteten Prozessen und Kontrollen ist im Sinne eines internen Kontrollsystems zu verstehen, mittels dessen die angestrebten Ziele einer ordnungsmäßigen Veranlagung und Erhebung der jeweiligen Zahlungen unterstützt werden sollen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Kapitel 8.b.ix. bis 8.b.xiii.

ii. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelte es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen).

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht der durch die Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar. Daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in Bezug auf die gemeldeten Zahlungsströme abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

iii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den dritten D-EITI Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse⁹¹ sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Kali/Salze, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entspre-

⁹⁰ Sie finden das Konzept zum Pilot zum Zahlungsabgleich, den Arbeitsbericht des Unabhängigen Verwalters sowie die Stellungnahme der MSG zum bisherigen Umsetzungsstand des Pilot zum Zahlungsabgleich hier: <https://d-eiti.de/mediathek-dokumente/>

⁹¹ Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 20. Oktober 2020.

chend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 dar (vgl. Kapitel 8.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte, erweitert (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 8.a.ii.). Unverändert gegenüber dem ersten und zweiten D-EITI Bericht sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 341 q ff. HGB) und den daraus resultierenden Interpretationsmöglichkeiten ist auch im Hinblick auf den dritten D-EITI Bericht eine abschließende Identifizierung aller zur Zahlungsberichterstattung nach HGB verpflichteten Unternehmen nicht sichergestellt. Gleichwohl kann auf Basis der zwischenzeitlich veröffentlichten Zahlungsberichte für 2018 festgehalten werden, dass die anhand der oben beschriebenen Methodik identifizierten Unternehmen ganz überwiegend den Unternehmen entsprechen, die bisher tatsächlich einen Zahlungsbericht veröffentlicht haben.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wurde (vgl. Kapitel 8.c.). Bei

diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen.

Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden e. V. (bbs) machen aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6 % an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22 % an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche aus. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 8.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

iv. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden dritten D-EITI Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/ Bewilligungsfeld liegt

- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden
- Pachtzahlungen und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur: staatliche Stellen auf Landes- bzw. Gemeindeebene, je nach Art der Zahlung

v. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Die EITI Berichterstattung umfasst Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zuge der Erstellung des EITI Berichts wurden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.

vi. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten wurden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifiziertem Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten stand eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen konnten. Aus Sicherheitsgründen konnten die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es wurde sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer/innen hatte. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes oblag dem deutschen EITI Sekretariat in Berlin.

vii. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI Berichtsprozesses eine Excelbasierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten bei den Unternehmen entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

viii. Qualität der von Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei der drei Kriterien gemäß § 267 HGB in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen.

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und

die Buchführung. Der/die Abschlussprüfer/in hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss nebst zugehörigem Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung fasst der/die Abschlussprüfer/in im Rahmen des sog. Bestätigungsvermerks (vgl. § 322 HGB) zusammen. Der Bestätigungsvermerk ist im Fall von gesetzlichen Abschlussprüfungen pflichtmäßig mit dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht gemäß § 325 HGB durch elektronische Einreichung beim Bundesanzeiger offenzulegen und diese sind damit für die Öffentlichkeit grundsätzlich verfügbar.⁹² In Ausnahmefällen können die Gesellschafter von einer Offenlegung Abstand nehmen, sofern ihrerseits ein Konzernabschluss offengelegt wird, in welchen das jeweilige Unternehmen einbezogen wird und es zudem gewisse Zahlungsgarantien gibt. Diese Fälle sind jedoch ebenfalls über den elektronischen Bundesanzeiger transparent nachvollziehbar.

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen unterliegen die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Abschlussprüfer/innen haben allerdings im Rahmen ihrer Redepflicht nach § 321 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB im Prüfungsbericht zu berichten, wenn sie im Zuge der Prüfungsarbeiten feststellen, dass trotz gesetzlicher Verpflichtung kein (Konzern-)Zahlungsbericht erstellt bzw. offengelegt wurde. Der Prüfungsbericht ist jedoch – anders als der Bestätigungsvermerk – grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit verfügbar, sondern ausschließlich an die Organe des geprüften Unternehmens gerichtet.

Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Pflichten werden dabei die gesetzlichen Vertreter/innen sowie die für die Unternehmensüberwachung Verantwortlichen zumeist durch eine Interne Revision unterstützt. Auch wenn es in Deutschland keine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen prozessunabhängigen Funktion gibt, entspricht ihr Vorhandensein doch den Grundsätzen guter Corporate Governance (vgl. **Deutscher Corporate Governance Kodex**). Dies gilt insbesondere für solche Unternehmen, die ihrerseits Teil großer, komplexer bzw. international tätiger Konzerne sind. Zugleich finden sich in diesen Organisationsstrukturen auch zunehmend Bemühungen der gesetzlichen Vertreter/innen zur Einrichtung effektiver Compliance Management Systeme, deren Ziel neben der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften auch die Beachtung ethischer Regeln des Unternehmens bzw. Konzerns ist. Bestandteil dieser Systeme sind i. d. R. auch vom Unternehmen bzw. Konzern beauftragte externe Ansprechpartner/innen, bei denen Hinweisgeber/innen mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die ethischen Regeln melden können.

ix. Qualität der Daten zu staatlichen Einnahmen

Grundlage für die Darstellung der Einnahmen der staatlichen Stellen sind die entsprechenden Daten zu den Zahlungen der Unternehmen für das aktuelle Berichtsjahr.

In den beiden vorangegangenen D-EITI Berichten wurden die korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen erhoben und ein unmittelbarer (Zahlungs-)Abgleich mit den berichteten Daten der Unternehmen durchgeführt, der keine bzw. keine erwähnenswerten Abweichungen ergeben hat (ausgabebezogener bzw. einzelfallbezogener Ansatz). Aufbauend auf diesen Erkenntnissen erfolgte für den vorliegenden dritten deutschen EITI Bericht abweichend zu der bisherigen Vorgehensweise eine Analyse

⁹² Die Abschlüsse sämtlicher am Bericht teilnehmenden Unternehmen sind auf dem Portal des Bundesanzeigers verfügbar. <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?0>

der Prozesse und Kontrollen bzw. Kontrollmechanismen, die auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind, um eine ordnungsgemäße Erhebung (Sollstellung) und Abwicklung (Zahlung) der jeweiligen Zahlungsströme sicherzustellen (systembasierter Ansatz). Der Begriff der „Ordnungsmäßigkeit“ bedeutet im Hinblick auf die Zielsetzung von EITI u. a.,

- dass hinreichende Prozesse bzw. Verfahren auf Ebene der jeweiligen staatlichen Stelle eingerichtet sind, um eine gesetzeskonforme und zeitgerechte Sollstellung der Zahlungen sicherzustellen,
- dass Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind, die eine vollständige und zeitgerechte Klärung von etwaigen Abweichungen zwischen Sollstellung der staatlichen Stellen und Zahlungen der Unternehmen sicherstellen,
- dass hinreichende Kontrollen auf Ebene übergeordneter staatlicher Stellen vorhanden sind und
- dass eine Überprüfung der Kontrollen durch unabhängige Prüfstellen sichergestellt ist.

Die Gesamtheit aus eingerichteten Prozessen, Verfahren und Kontrollen ist im Sinne eines internen Kontrollsystems zu verstehen, mittels dessen das angestrebte Ziel einer ordnungsmäßigen Erhebung der jeweiligen Zahlungen unterstützt wird. In Deutschland basiert dieses System grundsätzlich auf einem Zusammenspiel von rechtlichen Grundlagen (z. B. Beamtenrecht, Strafrecht, Verwaltungsvorschriften), Behördenaufbau und -organisation (z. B. über Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Einrichtung von Funktionstrennungen, Vier-Augen-Prinzip) sowie zusätzlicher Überwachung von Prozessen und Kontrollen (z. B. über interne Revisionsstellen und andere unabhängige Prüfstellen).

Mit der Analyse der Prozesse und Kontrollen, die auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind, wird deshalb notwendigerweise auch das weitere behördliche Umfeld dieser staatlichen Stellen und der relevante rechtliche Rahmen in die Betrachtung einbezogen. In Unterkapitel cc wird der Behördenaufbau näher betrachtet. Eine umfassende Darstellung findet sich in Die Steuerverwaltung in Deutschland Ausgabe

2018 (bundesfinanzministerium.de). Im [Annex c](#) finden sich zudem für die Körperschaftsteuer und die Feldes- und Förderabgaben schematische Übersichtsdarstellungen der Organisationsstruktur und der für die Untersuchung relevanten Prozesse und Kontrollen.

Der Unabhängige Verwalter hat sich auf Basis von Unterlagen aus dem Kreis der MSG und Gesprächen mit Vertretern/innen der MSG und der zuständigen Behörden ein Bild von den eingerichteten Prozessen und Kontrollen verschafft und diese Erkenntnisse u. a. an den Vorgaben aus dem Rahmenkonzept des US-amerikanischen [Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission \(COSO\)](#) gespiegelt. Dieses Rahmenkonzept hat eine weite, internationale Verbreitung gefunden. Seine Grundprinzipien spiegeln sich z. B. in den Standards for Internal Control in the Federal Government des United States Government Accountability Office wider, können also auch auf staatliche Stellen übertragen werden. Zugleich ist dieses Rahmenkonzept unter anderem die methodische Basis für den derzeit in Deutschland bei gesetzlichen Abschlussprüfungen regelmäßig angewendeten [Prüfungsstandard 261](#) – Feststellung und Beurteilung von Fehlriskiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlriskiken des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Zu den Komponenten eines internen Kontrollsystems gehören nach COSO das Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information & Kommunikation sowie die Überwachung des internen Kontrollsystems. Diese Komponenten wurden durch den UV auf die einschlägigen Zahlungsströme Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben angewendet.

Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse aus den bisherigen Zahlungsabgleichen im Rahmen des ersten und zweiten D-EITI Berichts als eine einzelfallbezogene Bestätigung der Wirksamkeit der eingerichteten Prozesse und Kontrollen in die Analyse und Beurteilung des UV einbezogen. Der systembasierte Ansatz

im Rahmen des vorliegenden dritten deutschen EITI Berichts und die bisherigen Erkenntnisse aus den Zahlungsabgleichen ergänzen sich daher und stellen gemeinsam die Basis der Beurteilung des UV dar.

Im Ergebnis hält der UV das Konzept des Piloten zur Beurteilung der von den jeweiligen relevanten staatlichen Stellen eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erhebung der Zahlungsströme für gut geeignet, um den Anforderungen des EITI Standard nach einer verlässlichen Offenlegung der Zahlungen aus der rohstoffgewinnenden Industrie zu genügen und insofern als alternatives Verfahren gegenüber der bisherigen Vorgehensweise eines umfangreichen Abgleichs aller wesentlicher Zahlungsströme eines Berichtsjahres im Rahmen von Einzelfallprüfungen in Betracht gezogen zu werden.

Die Art und der Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters im Rahmen des Piloten zum Zahlungsabgleich für den dritten D-EITI Bericht sind in einem umfassenden Arbeitsbericht festgehalten. In den folgenden Unterkapiteln werden die wichtigsten Arbeiten und Erkenntnisse für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgabe zusammenfassend dargestellt.

Die Gewerbesteuerzahlungen werden nachfolgend nicht gesondert betrachtet, da die Prozesse zur Veranlagung der Gewerbesteuer ganz überwiegend in der Verantwortung der Finanzämter stattfinden und sich damit die Erkenntnisse aus der Analyse des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer insoweit auf die Veranlagung der Gewerbesteuer übertragen lassen. Der durch die Finanzämter veranlasste Gewerbesteuermessbescheid ist sog. Grundlagenbescheid für die nachfolgende Ermittlung der konkreten Höhe der Gewerbesteuer durch die jeweilige Kommune. Die Kommunen ermitteln die Höhe der Gewerbesteuerschuld durch Anwendung eines individuellen Hebesatzes auf den Gewerbesteuermessbetrag. Die Höhe der Gewerbe-

steuer kann also von Kommune zu Kommune unterschiedlich hoch sein in Abhängigkeit von der Höhe des Hebesatzes.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet dagegen regelmäßig vollständig in der Verantwortung der weit über 10.000 Gemeinden statt, so dass diesbezüglich Prozesse und Kontrollen inhaltlich voneinander abweichen, auch in Abhängigkeit von der Größe und der Struktur der jeweiligen Verwaltung. Verallgemeinernde Aussagen zur Organisation der Zahlungsprozesse in den Kommunen sind aufgrund der Heterogenität der kommunalen Selbstverwaltung nicht sinnvoll möglich.

aa. Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld umfasst nach COSO grundsätzlich die Einstellung, das Bewusstsein und die Maßnahmen der für die Überwachung Verantwortlichen und der Personen mit Leitungsfunktionen im Hinblick auf das interne Kontrollsystem und dessen Bedeutung innerhalb der jeweiligen staatlichen Stelle. Das Kontrollumfeld prägt die Grundhaltung einer Organisation, indem es das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter/innen – verstanden als Selbstverpflichtung zur Integrität und zum Handeln unter Beachtung ethischer Werte – beeinflusst.

Das Kontrollumfeld der hier relevanten staatlichen Stellen ist gleichermaßen geprägt durch einen streng hierarchischen Aufbau, der für Finanzbehörden durch das [Finanzverwaltungsgesetz \(FVG\)](#) (vgl. Link in Fußnote) vorgegeben ist.⁹³ Die Organisation der Bergbehörden liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes, das Bundesberggesetz enthält hierzu keine näheren Bestimmungen.

Innerhalb der relevanten staatlichen Stellen wird die jeweilige Aufbauorganisation durch Geschäftsordnungen (z. B. die Geschäftsordnung für die Finanzämter, vgl. Link in Fußnote) Geschäftsverteilungspläne,

⁹³ Eine umfassende und übersichtliche Darstellung der Steuerverwaltung in Deutschland, in der auch die Unterschiede zwischen den Bundesländern dargestellt werden findet sich in: [Die Steuerverwaltung in Deutschland \(BMF 2018\)](#)

Stellenbeschreibungen sowie Verwaltungsanweisungen klar geregelt. Während sich aus den verwaltungsinternen Stellenbeschreibungen bzw. Geschäftsverteilungsplänen die Verantwortlichkeiten der/des jeweiligen Stelleninhabers/in innerhalb der zugeordneten Verwaltungsprozesse ergeben, leiten sich aus den Geschäftsordnungen und Verwaltungsanweisungen Überwachungspflichten und Weisungsbefugnisse der jeweiligen Vorgesetzten ab. Innerhalb der Verwaltungsorganisation liegt zum einen ein besonderes Augenmerk auf der stringenten Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Verwaltungsprozesse sowie zum anderen auf der organisatorischen Trennung von Veranlagungs- und Erhebungsprozessen, also der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der relevanten staatlichen Stellen einerseits und der Vereinnahmung fälliger Zahlungen der Zahlungsverpflichteten andererseits.

Daneben wird das Kontrollumfeld der relevanten staatlichen Stellen maßgeblich durch das deutsche Beamtenrecht⁹⁴ geprägt. Das Beamtenrecht ist ein eigenes Rechtsgebiet, welches die besonderen Rechte und Pflichten der Beamten/innen regelt. Der Pflicht zur Neutralität bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dem Ausschluss des Streikrechts sowie dem Gebot der Verfassungstreue stehen das Recht auf lebenslange Beschäftigung bei angemessener Besoldung und Versorgung im Rahmen öffentlich definierter Laufbahnen gegenüber. Ferner gilt innerhalb der relevanten staatlichen Stellen der allgemeine Grundsatz, wonach bei der Auswahl von Beamten/innen zur Besetzung offener Dienstposten ausschließlich nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu berücksichtigen sind. Aus diesen Grundsätzen des Berufsbeamtenrechts leiten sich Pflichten der Beamten/innen wie etwa die Treuepflicht, die Gehorsamspflicht sowie die Dienstleistungspflicht ab.

Verstöße von Beamten/innen gegen die sich aus dem jeweiligen Dienstverhältnis ergebenden Pflichten un-

terliegen dem Disziplinarrecht, einem Teilgebiet des Beamtenrechts, das regelt, wie bei möglichen Pflichtverletzungen zu verfahren ist und welche Folgen sich bei festgestellter Schuld für die jeweilige Beamtin bzw. Beamten ergeben können. Neben Pflichtverletzungen im fachlichen Zuständigkeitsbereich können sich auch aus dem Verhalten außerhalb der relevanten staatlichen Stelle Pflichtverletzungen ergeben, soweit diese geeignet sind, das Vertrauen der Bürger/innen in einer für die jeweils relevante staatlichen Stelle oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Aus ihrer besonderen rechtlichen Stellung ergibt sich die Selbstverpflichtung der/des Beamten/in zu integrem Verhalten, insbesondere der Einhaltung bzw. Umsetzung rechtlicher Vorschriften, sowie das Handeln unter Beachtung der sich aus dem Beamtenrecht ableitenden ethischen Werte, einschließlich der Gesetzes- bzw. Verfassungstreue. Hierzu gehört auch die explizite Entbindung von der ansonsten bestehenden Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG, sofern eine Beamtin bzw. ein Beamter einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde anzeigt.

Über die genannten Regelungen des Beamtenrechts hinaus existieren in Deutschland eine Reihe weiterer Regelungen, mit denen die Integrität des Handelns öffentlicher Verwaltungen sichergestellt werden soll. Für den Bereich der Korruptionsprävention ist insbesondere die [Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) zu nennen, die wesentliche Maßnahmen einer Präventionsstrategie wie z. B.

- die Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete,
- das Mehr-Augen-Prinzip und
- die Schaffung einer Ansprechperson

⁹⁴ In den zuständigen Stellen sind z. T. auch Tarifbeschäftigte angestellt, die nicht dem Beamtenrecht unterliegen. Diese sind aber gleichwohl dem Gemeinwohl verpflichtet und müssen ihren Dienste ebenfalls objektiv, neutral und gesetzesgemäß verrichten. In Entscheidungsprozesse ist jedoch mindestens immer eine BeamtIn involviert.

sowie einen Verhaltenskodex für die Beschäftigten und einen Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen enthält. Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie dienen ergänzende **Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung**. Auf Landesebene bestehen ebenfalls verschiedene gesetzliche Regelungen und Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln (vgl. beispielhaft für NRW das **Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004**).

bb. Risikobeurteilungen

Unter dem Risikobeurteilungsprozess versteht man die Identifikation und Beurteilung von Risiken im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der jeweiligen Prozesse. Auf Ebene der relevanten staatlichen Stellen ist zwischen Risiken im Veranlagungsprozess und Risiken im Erhebungsprozess zu unterscheiden.

Veranlagungsprozess

Die **Feldes- und Förderabgaben** basieren auf einer Selbstveranlagung durch die jeweils Verpflichteten, also die fördernden Einheiten bzw. die jeweils Abgabepflichtigen. Auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen wird dabei die Höhe der Zahllast zunächst durch die/den Verpflichtete/n selbst ermittelt und der jeweiligen staatlichen Stelle mitgeteilt.

Mit dem Verfahren der Selbstveranlagung können auf Seiten der/des Verpflichteten Fehlerrisiken verbunden sein, deren Spektrum sich von einem Schreib- bzw. Eingabefehler bei der Erfassung der Daten in der Selbstveranlagung über eine unabsichtliche fehlerhafte Auslegung einschlägiger rechtlichen Regelungen bis hin zu einer vorsätzlichen Missachtung gesetzlicher Vorschriften reichen kann. Dementsprechend stehen den relevanten staatlichen Stellen jeweils umfangreiche Prüfungsrechte zu, um sich von der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der von den Verpflichteten erstellten und übermittelten Angaben zu überzeugen.

Dagegen erfolgt in Bezug auf die **Ertragsteuern (Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer)** keine Selbstveranlagung. Die steuerpflichtigen Unternehmen unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Ertragsteuererklärungen, die infolge der Abschnittsbesteuerung grundsätzlich jährlich einzureichen sind. Im Anschluss prüft die sachlich und örtlich zuständige Finanzbehörde die Angaben. Nach amtsseitiger Freigabe der eingereichten Ertragsteuererklärungen werden Ertragsteuerbescheide und damit die Höhe der Zahllast an die Unternehmen bekanntgegeben. Zeitlich nachgelagert kann eine Überprüfung der Steuererklärungen im Zuge von Betriebsprüfungen erfolgen, vgl. hierzu Abschnitt cc.

Erhebungsprozess

Von den Risiken im Veranlagungsprozess zu unterscheiden sind Risiken im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der Zahlungen, also im Erhebungsprozess. Diese könnten sich u. a. aus einer Kompetenzbündelung von Bediensteten ergeben, die sowohl Bestandteil des Veranlagungs- als auch des Erhebungsprozesses wären. Dem Risiko wird sowohl organisatorisch begegnet durch eine strikte Funktionstrennung innerhalb der relevanten staatlichen Stelle zwischen den für die Veranlagung und den für die Erhebung Verantwortlichen als auch aufgrund der Tatsache, dass die jeweils Verpflichteten ihrer Zahlungsverpflichtung nur unbar, d. h. mittels Überweisung, nachkommen können – eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Durch die Funktionstrennung wird sichergestellt,

- dass die mit der Veranlagung betrauten Beamten/innen keinen Zugriff auf die jeweiligen (Bank-)Konten der relevanten staatlichen Stelle haben, auf welche die Verpflichteten die ermittelte und veranlagte Zahllast per Überweisung ausgleichen und
- dass nicht nur eine Person einen Sachverhalt in seiner Gesamtheit bearbeitet.

Umgang mit Abweichungen zwischen Zahllast und Zahlungseingang

Etwaige Abweichungen zwischen der veranlagten Zahllast (Sollstellung) und dem tatsächlichen Zahlungseingang (Ist-Eingang) werden durch die jeweilige Erhebungsstelle geklärt.

Bei der Körperschaftsteuer werden zu niedrige Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften automatisch angemahnt bzw. im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften durch die Vollstreckungsstelle (als gesonderter Teil der Erhebungsstelle) beigetrieben. Zu hohe Zahlungen werden von der Erhebungsstelle zunächst verwahrt (Verwahrkonto) und mit möglichen anderen offenen Forderungen an den Steuerpflichtigen aus anderen Steuerarten oder anderen Zeiträumen verrechnet. Erst ein hiernach verbleibender Differenzbetrag wird an den Steuerpflichtigen erstattet.

Bei den Feldes- und Förderabgaben sind im Erhebungsprozess vergleichbare Prozesse etabliert, wobei aufgrund des deutlich kleineren Kreises von abgabepflichtigen Unternehmen keine automatisierten Mahnungen erfolgen, sondern dies durch die Sachbearbeitung einzelfallbezogen gehandhabt wird.

cc. Information und Kommunikation

Unter der Komponente „Information und Kommunikation“ eines internen Kontrollsystems sind Verfahren und Maßnahmen zu verstehen, mittels derer die jeweilige staatliche Stelle die relevanten (Zahlungs-) Informationen in geeigneter und zeitgerechter Form generiert bzw. einholt, aufbereitet und an die zuständigen Stellen in der internen Organisation weiterleitet. Im Folgenden werden diese Verfahren und Maßnahmen für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben sowohl für den Veranlagungs- als auch den Erhebungsprozess dargestellt.

Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuererklärungen werden regelmäßig mittels einer programmseitigen Schnittstelle elektronisch an das sachliche zuständige Festsetzungsfinanz-

amt übermittelt. Die Zuständigkeit des Festsetzungsfinanzamtes richtet sich nach dem Bezirk, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens befindet.

Die Organisation eines Finanzamtes als Ganzes und die Rechte und Pflichten der einzelnen Arbeitsbereiche werden durch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder für eine Geschäftsordnung für die Finanzämter (sog. FAGO) festgelegt. Die FAGO regelt die Grundsätze der Organisation bei den Finanzämtern im Anschluss an das Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) und ist der interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

In den meisten Fällen obliegt der zuständigen Sachbearbeitung der Veranlagungsstelle nicht nur die Prüfung der Angaben in der Körperschaftsteuererklärung, sondern auch die abschließende Zeichnung von Körperschaftsteuerbescheiden. Bei Unternehmen, die entweder bestimmte Betriebsgrößen (z. B. jährlicher Umsatz, jährlicher Gewinn) übersteigen oder als rechtlich komplexe Fälle systemseitig oder manuell eingestuft werden, erfolgt eine abschließende Zeichnung des Körperschaftsteuerbescheides durch die für die Veranlagungsstelle zuständige Sachgebietsleitung oder einer im gleichen Festsetzungsfinanzamt angesiedelten Qualitätssicherungsstelle. Der Körperschaftsteuerbescheid wird auf elektronischem Wege freigegeben. Sofern ein Zeichnungsvorbehalt vorliegt, kann die Sachbearbeitung den Fall nicht eigenmächtig elektronisch freigeben. Dies obliegt regelmäßig der abschließend zeichnenden Sachgebietsleitung.

Um sicherzustellen, dass Steuern korrekt abgeführt werden, können Unternehmen über die Prüfung der Körperschaftsteuererklärung hinaus zusätzlich einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Für solche Betriebsprüfungen, die vor Ort in den jeweils betroffenen Unternehmen stattfinden, ist ein von der Veranlagungsstelle personell sowie organisatorisch getrenntes Sachgebiet zuständig. Betriebsprüfungen werden je nach Betriebsgröße durch Zufallsauswahl, anlassbezogen aufgrund eines Vorschlags durch die Veranlagungsstelle oder lückenlos (sog. Anschluss-

prüfung) durchgeführt. Großbetriebe und Konzerne unterliegen grundsätzlich der Anschlussprüfung. Die Betriebsprüfungsstelle ist damit quasi der „verlängerte Arm“ der Veranlagungsstelle für die Prüfung der Unternehmen vor Ort. Durch die Einbeziehung der Prüfer/innen und deren Sachgebietsleiter/innen (der nicht identisch ist mit dem/der Sachgebietsleiter/in der Veranlagungsstelle) verdeutlicht sich das „Mehr-Augen-Prinzip“ im Bereich des Festsetzungsverfahrens.

Sobald die Freigabe eines Körperschaftsteuerbescheides durch die Veranlagungsstelle erteilt wurde, wird amtsseitig die Zahllast bzw. der Erstattungsanspruch aus dem Körperschaftsteuerbescheid in der zuständigen Erhebungsstelle im Wege des elektronischen Datenaustausches zum Soll gestellt. Erst infolge dieser Freigabe wird die Erhebungsstelle in den Gesamtprozess einbezogen. Aufgrund der Zentralisierung der Finanzkassen sind mittlerweile Veranlagungsbereich und Zahlungsbereich oftmals nicht nur innerhalb eines Finanzamts getrennt, sondern der Zahlungsbereich ist ausgegliedert an sogenannte zahlungsabwickelnde Stellen. Diese können je nachdem, ob die Landesfinanzverwaltungen durch einen zwei-/dreistufigen Behördenaufbau gekennzeichnet sind, entweder der Oberfinanzdirektion oder dem Landesfinanzministerium zugeordnet sein. Dies führt dazu, dass sich die Sachbearbeiter/innen aus beiden Bereichen in der Regel persönlich nicht näher kennen.

Feldes- und Förderabgaben

Die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Feldes- und Förderabgabe richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesberggesetz (BBergG) und den Förderabgabeverordnungen der jeweiligen Bundesländer (Vgl. 4 b ii) in Verbindung mit einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Soweit Bergbauberechtigungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982 stammen („alte Rechte“) fallen für diese keine Feldes- und Förderabgaben an (vgl. hierzu die Ausführungen unter [Kapitel 3, Abschnitt b.](#)).

In Deutschland ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Hauptsitz in Hannover für den weitaus größten Anteil des Aufkommens an Feldes- und Förderabgaben zuständig (95 % für das Berichtsjahr 2017) und wurde daher für die Analyse der Prozesse und Kontrollen herangezogen. Das LBEG unterliegt der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Die für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgabe zuständigen Referate des LBEG sind auch vor dem Hintergrund der überschaubaren Anzahl an abgabepflichtigen Unternehmen⁹⁵ und dem Verfahren der Selbstveranlagung hinsichtlich ihrer personellen Ausstattung und ihrer organisatorischen Ausgestaltung nicht mit den Verhältnissen in einem Festsetzungsfinanzamt vergleichbar. Für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind derzeit im LBEG ein/e Sachbearbeiter/in, zwei Außenprüfer/innen und ein/e Referatsleiter/in zuständig.

Gleichwohl stellen die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen analog zur Körperschaftsteuer eine strikte Trennung zwischen Sachbearbeitung (Veranlagung/Sollstellung) und Zahlungsabwicklung sicher. Zuständig für die technische Abwicklung der Zahlungsströme ist für das Land Niedersachsen die Landeshauptkasse Niedersachsen als Organisationseinheit des Niedersächsischen Finanzministeriums unter Nutzung des Haushaltvollzugssystems als Bestandteil des Haushaltswirtschaftssystems. Die Landeshauptkasse ist nicht für die inhaltliche Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Feldes- und Förderabgabe verantwortlich und dementsprechend nicht daran beteiligt.

Die abgabepflichtigen Unternehmen erfassen die für die Förderabgabe notwendigen Daten im Rahmen einer Selbstveranlagung über ein Web-Client-System (VAS = Veranlagungssystem Feldes- und Förderabgabe). In VAS werden sämtliche abrechnungsrelevan-

⁹⁵ Im BVEG Jahresbericht 2018 findet sich eine Übersicht über die abgabepflichtigen öl- und gasfördernden Unternehmen in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein. <https://www.bveg.de/content/download/11711/134387/file/BVEG%20Statistischer%20Bericht%202018.pdf>

ten Stammdaten je Unternehmen verwaltet (z. B. Vergünstigungstatbestände) und aus den Eingaben der Unternehmen die Höhe der Förderabgabe systemgestützt berechnet. Für die Feldesabgabe erfolgt keine Nutzung von VAS, sondern die Festsetzung erfolgt über das elektronische Aktensystem des LBEG. Die Sachbearbeitung am Dienstsitz in Clausthal-Zellerfeld trägt die fachliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben („Sollstellung“). Das Mehr-Augen-Prinzip wird durch die Mitzeichnung der Referatsleitung sichergestellt. Die Sachbearbeitung erteilt die Abgabenbescheide gegenüber den Unternehmen und erstellt Kassenanordnungen, die zur Prüfung und Freigabe an den Hauptsitz des LBEG in Hannover mittels des elektronischen Aktensystems übermittelt werden.

Hier erfolgt nach Prüfung und Freigabe die Verbuchung der Kassenanordnungen im Haushaltvollzugssystem und die Klärung von Differenzen zwischen Zahlungseingängen und Sollstellungen.

Entsprechend dem Charakter der Selbstveranlagung stellt die Überprüfung der Angaben der Unternehmen im Rahmen von Außenprüfungen ein zentrales Element des Prozesses der Festsetzung der Abgaben durch das LBEG dar. Auskunftsgemäß erfolgt die Außenprüfung aufgrund der Personalsituation nicht lückenlos sondern mittels Bildung von Prüfungsschwerpunkten.

dd. Überwachung der internen Kontrollsysteme relevanter staatlicher Stellen

Unter der Überwachung von Kontrollen durch die (Verwaltungs-)Einheit sind die organisatorischen und prozessualen Maßnahmen zu verstehen, mit denen die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Zeitablauf beurteilt wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollen zu jeder Zeit bestehen und tatsächlich durchgeführt werden. Sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Feldes- und Förderabgabe wird die Umsetzung der Überwachungsfunktion u. a. über interne Revisionseinheiten sichergestellt. Die Berichte dieser internen Revisionseinheiten sind – vergleichbar mit den Berichten einer

Internen Revision von Unternehmen oder mit dem Prüfungsbericht eines Abschlussprüfers – nicht öffentlich und richten sich an die jeweiligen Verantwortlichen in den staatlichen Stellen.

Körperschaftsteuer

Für die Körperschaftsteuer führen die Oberfinanzdirektionen bzw. die Landesfinanzministerien auskunftsgemäß in einem jährlichen Turnus Kontrollen in Form von Geschäftsprüfungen durch. Diese betreffen sowohl den Festsetzungs- als auch den Erhebungsbereich. Im Rahmen dieser Kontrollen werden Fälle zur Prüfung selektiert, die anschließend auf die Ordnungsmäßigkeit ihrer Bearbeitung überprüft werden.

Darüber hinaus ist auf Ebene der Landesfinanzministerien in der Regel eine gesonderte Einheit „Interne Revision“ eingerichtet, die unmittelbar der Leitung der Behörde unterstellt ist. Die Arbeit der Internen Revision basiert z. B. im Bundesland Hessen u. a. auf den „Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung“. Diese Standards bilden eine einheitliche und ressortübergreifende Arbeits- und Rechtsgrundlage für die Arbeit der internen Revisionsabteilungen. Sie beruhen auf den Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V. (DIIR) sowie den „Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Interne Revisionen“. Die Interne Revision nimmt unabhängige Prüfungs- und Kontrollfunktionen wahr, indem sie das Verwaltungshandeln nach Abweichungen und Unregelmäßigkeiten untersucht und Anregungen für deren Beseitigung und künftige Vermeidung gibt und so die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns unterstützt.

Die Interne Revision fertigt über ihre Arbeiten einen Revisionsbericht, der der Behördenleitung der geprüften Organisationseinheit grundsätzlich zur Billigung vorgelegt wird. Die geprüfte Organisationseinheit erhält eine Ausfertigung dieses Berichts. Die Interne Revision legt ihrer Behördenleitung mindestens jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten vor. Die prüfungsbezogene unterjährige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

Das Bundesministerium für Finanzen kann gemäß § 19 FVG über das Bundeszentralamt für Steuern (Bundesbetriebsprüfung) an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mitwirken. Hiermit wird das Bundesministerium der Finanzen u. a. über steuerliche Entwicklungen in Kenntnis gesetzt, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsregelungen von Bedeutung sein können.

Feldes- und Förderabgaben

Die Überwachung der für D-EITI relevanten Prozesse im Bereich der Erhebung der Feldes- und Förderabgaben erfolgt über die Interne Revision auf Ebene des Niedersächsischen Landesfinanzministeriums. Die Interne Revision ist u. a. für die Überwachung der Verfahren und Kontrollen innerhalb der Landeshauptkasse Niedersachsen als zahlungsabwickelnde Stelle für die Feldes- und Förderabgabe zuständig.

Darüber hinaus sind Kontrollaktivitäten in Bezug auf die laufende Haushaltsführung auf Ebene der jeweiligen Landeshaushalte von Bedeutung. Die Einzahlungen werden z. B. im Land Niedersachsen innerhalb des Haushaltsvollzugssystems dem entsprechenden Haushaltstitel zugeordnet und ermöglichen der für den Haushalt zuständigen Verwaltungseinheit einen Abgleich der im Haushalt geplanten Einnahmen mit den tatsächlichen Einnahmen. Entsprechend der Bedeutung der Feldes- und Förderabgaben für die jeweiligen Haushalte ist auch periodenübergreifend ein Vergleich zwischen den geplanten Einnahmen aus den Feldes- und Förderabgaben mit dem späteren Ist-Beträgen möglich, und erlaubt es somit in letzter Konsequenz auch der interessierten Öffentlichkeit über die üblichen Prozesse der politischen Teilhabe eine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Nach Erhebung des UV erfolgt aktuell ein gesonderter Ausweis der Feldes- und Förderabgaben in den der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Haushaltsplänen der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz sowie Bayern.

ee. Überwachung der Kontrollen durch unabhängige Prüfstellen

Die für D-EITI relevanten Verwaltungseinheiten unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfstellen (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Landesrechnungshöfe bzw. dem Bundesrechnungshof (nachfolgend als Prüfstellen bezeichnet).

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf das Finanzgebaren des Bundes⁹⁶, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern. Ihre Aufgaben, Stellung und Befugnisse ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114 GG) bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

⁹⁶ <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.⁹⁷ Bei der Durchsicht der öffentlich zugänglichen Berichte des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2018 wurden seitens des UV keine spezifischen Aussagen zu den fraglichen Zahlungsströmen im Untersuchungszeitraum festgestellt.

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden.

Seit dem 1. Juli 2016 ist der Präsident des Bundesrechnungshofes für sechs Jahre Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen.⁹⁸ In diesem Rahmen ist Deutschland für die Prüfung von neun internationalen Organisationen verantwortlich.⁹⁹ Alle Prüfungen werden entsprechend der INTOSAI Standards durchgeführt.¹⁰⁰

Auch die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen der Europäischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethoden. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf sub-nationaler Ebene kann also als gegeben angesehen werden.

97 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

98 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

99 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

100 <http://www.un.org/en/auditors/panel/>

c. Datenerhebung

i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben insgesamt 17 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI Berichts teilgenommen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Identifizierung der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen eine Abschätzung der voraussichtlich den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen zugrunde lag (vgl. zu Einzelheiten Kapitel 8.b.ii.). Nach Ablauf der Fristen zur Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und den Erfahrungen aus der Veröffentlichung der Zahlungsberichte für die Zeiträume 2016 und 2017 hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte hinter der Anzahl der identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückbleibt. Eine Einschätzung bzw. Beurteilung der Anzahl der am EITI Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist damit auch vor dem Hintergrund der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Abdeckung in den Bereichen Braunkohle, Erdgas, Erdöl, Kali und Salz in Bezug auf die Fördermenge und die berichteten Feldes- und Förderabgaben ist die Beteiligung als positiv zu beurteilen.

Alle von Unternehmen eingereichten Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB sind öffentlich verfügbar und können im Bundesanzeiger¹⁰¹ eingesehen werden. Die MSG hat im Zuge der Erstellung des ersten D-EITI Berichts auf Anregung der Zivilgesellschaft eine Nennung der identifizierten Unternehmen, die sich nicht an der Berichterstattung für den ersten Bericht der

D-EITI bzw. für den Nachtragsbericht beteiligt haben, diskutiert. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Einsehbarkeit der Zahlungsberichte sowie der rechtlichen Bedenken, die die Regierungsseite gegen eine Nennung dieser Unternehmen geltend gemacht hat, hat die MSG analog zu den bisherigen D-EITI Berichten auch für den vorliegenden dritten D-EITI Bericht von einer Nennung der nicht teilnehmenden Unternehmen abgesehen. Die rechtlichen Bedenken, die aus Sicht der Regierung gegen eine Nennung der Unternehmen sprechen, werden im Folgenden dargestellt:

Zum einen findet das Datenschutzrecht in den Fällen Anwendung, in denen der Unternehmensname Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulässt, wie bspw. bei der Firmierung eines Einzelkaufmanns (ggf. mit weiteren Angaben wie dem Sitz). Bei mindestens zwei Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, ist dies der Fall, so dass aus Gründen des Datenschutzes auf eine Nennung verzichtet werden muss.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI Bericht ohne ausreichende Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Unternehmen auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) eingreifen könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Unternehmensnamen liegt nicht vor.

Schutzgut des Art. 12 GG ist u. a. die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung. Die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI Bericht würde als Akt staatlicher Wirtschaftslenkung in das Schutzgut eingreifen. Denn durch die Veröffentlichung all derjenigen Unternehmensnamen, die nicht am Abgleich teilgenommen haben, könnte eine gewisse Prangerwirkung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Unternehmen sich faktisch gezwungen fühlen, einem Abgleich zuzustimmen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den

¹⁰¹ <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben.

von den Unternehmen zu übermittelnden Daten (Zahlungsströme wie Körperschaftsteuer, Feldes- und Förderabgaben, z. T. Gewerbesteuer) um Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisse handelt.

Die Namensnennung wäre auch nicht mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG im sog. Glykol¹⁰² bzw. Scientology¹⁰³-Fall rechtlich vertretbar. In besagten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage seinen Warnungs- und Informationspflichten nachkommen kann, insbesondere dann,

wenn wie beispielsweise im Glykol-Fall auf Seiten der Verbraucher schützenswerte Interessen vorliegen, die für eine Warnung sprechen (Gesundheit der Verbraucher). Eine vergleichbare Interessenslage ist jedoch bei den nicht unter D-EITI berichtenden Unternehmen nicht gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für den dritten D-EITI Bericht auf die verschiedenen Sektoren:

Schaubild 8: Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen je Sektor

		Sektor
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	Erdöl und Erdgas
3.	Dyckerhoff-Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4.	ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg	Erdöl und Erdgas
5.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
6.	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
7.	JTSD-Braunkohlebergbau GmbH, Zeitz	Braunkohle
8.	K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze Kali und Salze
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10.	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Erdöl und Erdgas

102 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 – Rn. (1–79), http://www.bverfg.de/e/rs20020626_1bvr055891.html

103 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. August 2002–1 BvR 1241/97 – Rn. (1–25), http://www.bverfg.de/e/rk20020816_1bvr124197.html

		Sektor
11.	Quarzwerke GmbH, Frechen	Steine und Erden
12.	RWE – Gruppe Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	Steine und Erden Braunkohle
13.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach	Steine und Erden
14.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Kali und Salze
15.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
16.	Wacker Chemie AG, München	Kali und Salze
17.	Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	Erdöl und Erdgas

Die Erfassung der staatlichen Einnahmen aus dem Rohstoffsektor ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen schwierig. Zunächst ist festzustellen, dass es in Deutschland nur die Feldes- und Förderabgabe als spezifische Abgabe des Rohstoffsektors gibt. Im Übrigen tragen die Unternehmen des Rohstoffsektors, wie Unternehmen aus anderen Sektoren auch, zum Steueraufkommen bei, insbesondere in Form von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer bzw. je nach Rechtsform Einkommensteuer. Statistisch wird nicht zeitnah erfasst, welche Zahlungen an Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer der Rohstoffsektor insgesamt leistet. Dies kann vielmehr nur aus anderen Daten hochgerechnet werden.

Des Weiteren existieren im deutschen Steuerrecht Besonderheiten, die eine Erfassung der Steuereinnahmen des Sektors insgesamt erschweren. Zu nennen ist vor allem die steuerliche Organschaft, welche dazu führt, dass im Rohstoffsektor tätige Tochtergesellschaften selbst nicht als Steuerpflichtige erfasst werden, sondern die Ertragsteuern auf deren Ergebnis von einer übergeordneten Muttergesellschaft entrich-

tet werden, diese Mutterunternehmung vielfach selbst aber nicht im Rohstoffsektor tätig ist. Auf Ebene des Mutterunternehmens ist hingegen eine Zuordnung der geleisteten Steuerzahlungen zu den einzelnen in den Organkreis einbezogenen Unternehmen nicht möglich (vgl. Kapitel 8.a.iii.). Des Weiteren werden die Erfassung und Zuordnung der Gewerbesteuer durch den föderalen Aufbau des Staatswesens in Deutschland erschwert, da die Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der eindeutigen Einstufung der Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind und somit einen Zahlungsbericht erstellen müssen. Hierbei kann es zu Abweichungen im Rahmen der Erfassung nach Handelsrecht basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 und der statistischen Erfassung von branchenbezogenen Staatseinnahmen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fördermenge, ergänzt durch die Förderabgabe, die bestmögliche Maßgröße für die Abdeckung der Sektoren.

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtspro-

zess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

Tabelle 9: Abdeckung der Sektoren

Sektoren*	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
Braunkohle	100,0 %	99,5 %	Fördermenge 2018
Erdöl**	96,3 %	96,3 %	Fördermenge 2018
Erdgas	99,1 %	99,1 %	Fördermenge 2018
Kali und Kalisalzprodukte	97,2 %	97,2 %	verwertbare Fördermenge 2018
Steinsalz	95,9 %	k.A.***	verwertbare Fördermenge 2018
Siedesalz	99,7 %	99,7 %	verwertbare Fördermenge 2018

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 8.b.iii.).

** Auf die Aufnahme der verbleibenden Anteile des Sektors Erdöl wurde verzichtet, da es sich um mehrere kleinere Unternehmen handelt (vgl. <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>).

*** Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen.

Tabelle 10: Abdeckung der Feldes- und Förderabgabe

Gesamteinnahmen aus Feldes- und Förderabgabe 2018	Summe gemeldeter Zahlungen der Feldes- und Förderabgabe 2018	Abdeckung durch den D-EITI Prozess
242.761.105,46 €	241.967.347,25 €	99,67 %

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2018 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme Kör-

perschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen und Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur:

Tabelle 11: Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

	Körperschaft- steuer	Gewerbe- steuer	Förder-/ Feldesabgaben	Pacht- zahlungen	Zahlungen in die Infrastruktur	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	– ¹	13.456.118,17	51.519.859,44	–	–	64.975.977,61
2. DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	23.890.388,28	2.093.605,63	83.949.560,31	–	–	109.933.554,22
3. Dyckerhoff-Gruppe	2.044.628,00	1.411.150,00	–	–	–	3.455.778,00
4. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	135.008.100,00 ²	126.094.720,00	34.238.687,42	–	–	295.341.507,42
5. Heidelberger Sand und Kies GmbH	367.188,00	314.029,00	–	–	–	681.217,00
6. Holcim (Deutschland) GmbH	362.028,00	537.145,00	–	463.329,04	–	1.362.502,04
7. JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG	13.023.384,85	10.884.004,46	–	–	–	23.907.389,31
8. K+S-Gruppe / esco GmbH & Co. KG	– ¹	6.632.810,00	104.358,00	–	–	6.737.168,00
9. K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH	– ²	– ²	969.669,00	–	–	969.669,00
10. LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG	–	–	–	1.225.570,32	13.752.536,64	14.978.106,96
11. Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH)	– ²	– ²	12.653.244,93	–	–	12.653.244,93
12. Quarzwerke GmbH	4.471.000,00	6.035.000,00	–	–	–	10.506.000,00

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

	Körperschaft- steuer EUR	Gewerbe- steuer EUR	Förder-/ Feldesabgaben EUR	Pacht- zahlungen EUR	Zahlungen in die Infrastruktur EUR	Summe EUR
13. RWE-Gruppe / RWE Power AG	- ²	- ²	-	-	30.138.837,00	30.138.837,00
14. RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH	- ²	- ²	-	312.173,34	-	312.173,34
15. Sibelco Deutschland GmbH	763.356,0	673.518,00	-	-	-	1.436.874,00
16. Südwestdeutsche Salzwerke AG	4.264.750,00	3.513.160,00	-	-	-	7.777.910,00
17. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	- ¹	-	3.466.852,46	-	-	3.466.852,46
18. Wacker Chemie AG	-	327.830,36	378.573,69	-	-	706.404,05
19. Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	- ²	- ²	54.686.542,00	-	-	54.686.542,00
Summe der berichteten Zahlungen aller Unternehmen	184.194.823,13	171.973.090,62	241.967.347,25	2.001.072,70	43.891.373,64	644.027.707,34

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 8.a.iii.).

Der Inhalt und die Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur

wurden auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter in Zusammenarbeit mit den meldenden Unternehmen weitergehend analysiert. Erfasst werden sowohl Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Grunderwerbsteuern) als auch Zahlungen, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen (Städten, Gemeinden und Verbänden) beruhen. Letztere umfassen u. a. den Ausgleich von bergbaubedingtem Verwaltungsmehraufwand oder Leistungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung lokaler, öffentlicher Infrastruktur. Die veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341q ff. HGB für 2018 weisen darüber hinaus noch Zahlungen von Wasserentnahmeentgelten aus.

■ Tabelle 12: Datenmeldungen der Feldes- und Förderabgabe nach staatlicher Stelle

Feldes-/Förderabgaben	Betrag lt. Unternehmen EUR
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	162.188.116,53
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	73.937.156,43
LBEG für: Freie und Hansestadt Hamburg	116.839,32
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	730.836,03
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	3.440.644,60
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle	104.358,00
Bezirksregierung Arnsberg, Arnsberg	101.153,65
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	969.669,00
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	378.573,69
Gesamt	241.967.347,25

9

EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



Hinweise zum Piloten zum Zahlungsabgleich und Alternativen zum bisherigen Standardverfahren

Der für den vorliegenden dritten D-EITI Bericht umgesetzte Pilot zum Zahlungsabgleich stellt eine neue Vorgehensweise zur Sicherung der Qualität der ausgewiesenen Zahlungsströme dar. Anders als das bisherige Standardverfahren eines umfänglichen Abgleichs der durch die Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme basiert der Pilot auf einer Systemanalyse der Prozesse und Kontrollen, die für eine ordnungsgemäße Erhebung auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind. Die bisherigen Resultate des Zahlungsabgleichs aus dem ersten und zweiten D-EITI Bericht werden explizit mit in die Beurteilung einbezogen, so dass sich das Ergebnis unserer Beurteilung aus der Kombination der aktuellen Systemanalyse und der positiven Bilanz der Zahlungsabgleichprozesse ergibt.

Der Unabhängige Verwalter sieht in der Vorgehensweise des Piloten einen deutlichen inhaltlichen Mehrwert sowohl für die MSG als auch für die interessierte Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Verfahren des Abgleichs der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme. Die gewonnenen Erkenntnisse geben einen vertieften Einblick in die vorhandenen Strukturen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Veranlagung und Erhebung von relevanten Zahlungsströmen. Sie können der MSG zukünftig als Basis für weitergehende Überlegungen zum Umgang mit dem systembasierten Ansatz der Qualitätssicherung dienen.

Das bisherige Standardverfahren eines (umfänglichen) Abgleichs von geleisteten und empfangenden Zahlungen basierte methodisch auf der Vermutung eines mit der Abwicklung von Zahlungsströmen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen verbundenen Risikos wesentlicher falscher Darstellungen sowie einem auf Seiten der relevanten staatlichen Stellen nicht bzw. nicht hinreichend ausgestalteten internen Kontrollsystem. Entsprechend wurde die in Anforderung 4.9a des EITI Standards geforderte Qualitätssi-

cherung der Zahlungsströme bisher entsprechend international anerkannter Prüfungsstandards durch einen unmittelbaren, aussagebezogenen Abgleich der geleisteten mit den empfangenen Zahlungen aufseiten der staatlichen Stellen sichergestellt. Die internationalen Prüfungsstandards lassen es in begründeten Ausnahmen allerdings zu, dass die seitens des Standardsetzers vermuteten Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsströmen in konkreten Einzelfällen begründet widerlegt werden können (vgl. International Standard on Auditing Nr. 240 „Die Verantwortung des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“, Textziffer 47 bzw. Prüfungsstandard 210 neue Fassung „Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“, Textziffer 39, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Auf Basis der Feststellungen im vorliegenden dritten D-EITI Bericht zu den bestehenden Prozessen und Kontrollen, die für eine ordnungsgemäße Erhebung auf Seiten der staatlichen Stellen eingerichtet sind, und unter Berücksichtigung der bisherigen positiven Ergebnisse des Zahlungsabgleichs aus dem ersten und zweiten D-EITI Bericht empfiehlt der Unabhängige Verwalter der MSG eine Beurteilung darüber abzugeben, ob sie mit Blick auf die künftige Qualitätssicherung der von den berichtenden Unternehmen gelieferten Daten die vom EITI Standard beinhaltetete Vermutung des Vorliegens von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit den relevanten Zahlungsströmen für Deutschland als widerlegt ansieht (Alternative 1). In diesem Fall könnte das bisherige Verfahren des Abgleichs der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme ersetzt werden durch eine Beurteilung der Plausibilität der von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme durch die MSG oder einen UV. Ein Abgleich der geleisteten bzw. empfangenen Zahlungsströme wäre nur erforderlich, wenn und soweit einzelne Zahlungsströme nicht durch die MSG bzw. den UV plausibilisiert werden könnten.

Sofern die MSG die Voraussetzungen für die Widerlegung des vermuteten Risikos wesentlicher falscher

Darstellungen in Bezug auf die geleisteten bzw. empfangenen Zahlungen als unverändert nicht erfüllt beurteilen sollte, empfiehlt der Unabhängige Verwalter für zukünftige D-EITI Berichte eine Kombination aus systembasierten Analysen und stichprobenhaften Abgleich der durch teilnehmende Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme (Alternative 2). Aufgrund der positiven Erkenntnisse der systembasierten Analysen im Rahmen des vorliegenden dritten D-EITI Berichts kann die Sicherstellung der Qualität der Zahlungsströme nach Einschätzung des UV ohne Qualitätseinbußen über einen stichprobenhaften Zahlungsabgleich erfolgen, so dass nicht jeweils sämtliche teilnehmende Unternehmen bzw. nicht jeweils sämtliche Zahlungsströme in den wiederkehrenden Zahlungsabgleich einbezogen werden müssten. Diese Beschränkung der einzubeziehenden Unternehmen bzw. Zahlungsströme stellt eine effiziente und wirtschaftliche Vorgehensweise dar, die internationalen Prüfungsstandards entspricht.

Beide vorstehend dargestellten Alternativen sind nach Beurteilung des UV bei Vorhandensein der jeweiligen Voraussetzungen auch in anderen Mitgliedsländern der EITI umsetzbar. Voraussetzung für die Umsetzung beider Alternativen ist jeweils ein wirksames System aus Prozessen und Kontrollen auf Seiten der jeweiligen staatlichen Stellen. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht hinreichend gegeben, scheidet eine Widerlegung des vermuteten Risikos wesentlicher falscher Darstellungen hinsichtlich der Zahlungsströme bzw. ein lediglich stichprobenhafter Abgleich der gemeldeten Zahlungsströme nach Beurteilung des UV aus.

Mit Blick auf die Datenmeldungen empfiehlt der Unabhängige Verwalter, den in den Zahlungsabgleich einbezogenen Unternehmen einen hinreichend langen Zeitraum für die Abgabe der Datenmeldung und der steuerlichen Vollmachten zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Datenmeldungen könnte hierbei zeitlich flexibel zu beliebigen Zeitpunkten im Kalenderjahr erfolgen und wäre damit entkoppelt von der Bestellung des UV und dem Abgleich der Zahlungsströme.

Ausgangspunkt sowohl für Alternative 1 als auch für Alternative 2 ist daher ein follow-up der Prozessabläufe und Kontrollen im Rahmen der jährlichen EITI Berichterstattung, um relevante Veränderungen in den Prozessen und Kontrollen zu erfassen und die Aktualität der bisherigen Informationen sicherzustellen. Im Fall von wesentlichen Änderungen in den relevanten Prozessen bzw. Kontrollen der relevanten staatlichen Stellen müsste die MSG (im Rahmen der Alternative 1) bzw. der UV (im Rahmen der Alternative 2) eine erneute Beurteilung der jeweiligen Schlussfolgerungen für die zu wählende Alternative der Qualitätssicherung vornehmen. Stellt sich dabei – für Deutschland wider Erwarten – heraus, dass die Wirksamkeit der Systeme entgegen der Ergebnisse im Rahmen des Piloten nicht (mehr) gegeben ist, würde nur noch das bisherige Standardverfahren eines umfänglichen Abgleichs von Zahlungsströmen als Möglichkeit der Qualitätssicherung verbleiben (Alternative 3).

Im Rahmen der Alternative 2 wäre die Durchführung des stichprobenhaften Zahlungsabgleichs beispielsweise in einem Zweijahresrhythmus nicht geeignet, da Aussagen zur Qualität der Zahlungsströme bei Annahme eines bestehenden Risikos nur für den jeweiligen Beurteilungszeitraum möglich sind und Rückschlüsse auf nicht beurteilte Zeiträume dementsprechend nicht zulässig sind. Eine solche Vorgehensweise wäre auch nicht mit internationalen Prüfungsstandards vereinbar. Darüber hinaus ist nach internationalen wie nationalen Prüfungsstandards auch bei unverändert eingeschätztem Bestehen eines Risikos hinsichtlich der relevanten Zahlungsströme eine ausschließliche Abstützung auf die Prozesse und Kontrollen ohne einen stichprobenhaften Abgleich der Zahlungsströme methodisch nicht vertretbar. So formuliert das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in Textziffer 83 des Prüfungsstandards 261 „Feststellung und Beurteilung von Fehlerisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerisiken“, dass der/die Prüfer/in sein/ihr Prüfungsurteil nicht ausschließlich auf die Ergebnisse der Beurteilung der Prüfung des internen Kontrollsystems stützen darf.

Gleichwohl kann die aus dem Piloten generierte Informationsbasis der MSG die Möglichkeit eröffnen, mögliche andere Risiken zu identifizieren oder weitere Einblicke in einzelne Teilaspekte aus der beschriebenen Gesamtheit von Prozessen und Kontrollen zu erhalten. In jedem Fall ist nach Beurteilung des UV

vorab eine Abstimmung zwischen der MSG und den relevanten staatlichen Stellen hinsichtlich der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten weiterer Einblicke vorzunehmen und – soweit Einblicke möglich sein sollten – deren Inhalt und Umfang konkret abzustimmen.

ANNEX

a. Darstellung weiterer EITI Anforderungen

i. Anforderung 4.1 c) (aufzunehmende Einnahmeströme)

1. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z. B. Profit Oil)

Derartige Ansprüche staatlicher Stellen existieren in Deutschland nicht, so dass eine Berücksichtigung nicht angezeigt ist.

2. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion

Staatliche Beteiligungen an Unternehmen des Rohstoffsektors spielen in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle. Von den identifizierten 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen besteht lediglich in einem Fall eine direkte Beteiligung staatlicher Stellen. Darüber hinaus besteht eine indirekte staatliche Beteiligung an der RWE AG über die RWEB GmbH, Dortmund. Gesellschafter der RWEB GmbH sind zu 100 % verschiedene staatliche Stellen.

Damit führen staatliche Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen nicht zu wesentlichen Einnahmen des deutschen Staates.

3. Dividenden

Wie bereits unter Punkt 2. dargestellt, führen Beteiligungen des Staates an Unternehmen der Rohstoffindustrie in Deutschland zu keinen wesentlichen Einnahmen des Staates. Auf eine Berücksichtigung im Rahmen des D-EITI Prozesses kann daher verzichtet werden.

4. Boni (z. B. Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni)

Derartige Zahlungen werden in Deutschland nicht geleistet, daher erübrigt sich eine Aufnahme für D-EITI Zwecke.

5. Alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erhebliche Vorteile für die Regierung

a) Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Zahlung erfolgt zwar durch die Unternehmen als Arbeitgeber, aber für und auf Rechnung der Arbeitnehmer/innen. Analog zu den handelsrechtlichen Regelungen für den (Konzern-) Zahlungsbericht erfolgt keine Berücksichtigung für D-EITI Zwecke.

b) Sozialabgaben

Sozialabgaben (= Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer/innen) führt der/die Arbeitgeber/in ebenso wie die Lohnsteuer für seine/ ihre Arbeitnehmer/innen ab. Allerdings trägt der/die Arbeitgeber/in einen Teil der Abgabenlast und zwar – je nach Abgabe – bis zur Hälfte. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Sozialabgaben sind allerdings keine spezifische Abgabe der Rohstoffindustrie. Zudem werden diese ebenfalls ausdrücklich von der handelsrechtlichen Berichterstattung ausgenommen. Aus diesem Grunde erfolgt keine Aufnahme in den deutschen EITI Bericht.

c) Umsatzsteuer

Für die Unternehmen ist die Umsatzsteuer in der Regel ergebnisneutral, belastet wird vielmehr der/die Endverbraucher/in. Es handelt sich im Regelfall um eine indirekte Steuer, weil Steuerschuldner/in (Zahlungsverpflichtete/r) und wirtschaftlich Belastete/r (Endverbraucher/in) nicht identisch sind.

Besteuert wird der Austausch von Leistungen, die ein/e Unternehmer/in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens im Inland ausführt. Da es sich bei der Umsatzsteuer nicht um eine Unternehmensteuer handelt, ist diese nicht in den deutschen EITI Bericht aufzunehmen.

d) Ersatzzahlungen

Auflagen, die ein rohstoffabbauendes Unternehmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erfüllen muss, sind Ausdruck des umweltrechtlichen Verursachungsprinzips. Zu diesen Auflagen kann als „ultima ratio“ die Zahlung von sogenannten Ersatzgeldern an staatliche Stellen gehören, wenn Beeinträchtigungen der Natur nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Die MSG sieht es als vertretbar an, Ersatzzahlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft aus Gründen fehlender Wesentlichkeit nicht in die EITI Berichterstattung einzubeziehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 7.1).

e) Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen stellen ein Instrument dafür dar, dass Rückbau-, Sicherungs- und Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen bei Ausfall oder Verweigerung des rohstoffabbauenden Unternehmens ohne zusätzliche Kosten für die Allgemeinheit durch sogenannte Ersatzvornahmen der Behörden umgesetzt werden können.

Für unter das Bundesberggesetz (BBergG) fallende Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Sicherheitsleistungen als behördliches Instrument im BBergG ausdrücklich fakultativ vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben für die Rohstoffgewinnung außerhalb des Geltungsbereiches des BBergG in ihren Abtragungsgesetzen oder anderen untergesetzlichen Regelungen für Abtragungen vergleichbare Vorschriften erlassen. Zudem können zur Absicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ein-

griffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG Sicherheitsleistungen festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist jede geeignete Form der Sicherheitsleistung zugelassen. Die Hinterlegung von Bargeld ist jedoch nicht branchenüblich, da die Verwaltung dieser Finanzmittel den zuständigen Behörden zu komplex ist. Insofern hat sich die MSG darauf verständigt, Sicherheitsleistungen nicht als Zahlungsstrom im Rahmen des D-EITI Prozesses zu berücksichtigen.

ii. Anforderung 4.2

(Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen)

Wie bereits unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1 c) erwähnt, spielen staatliche Beteiligungen an Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie in Deutschland eine untergeordnete Rolle. Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils werden entsprechend nicht im Rahmen von D-EITI berücksichtigt.

Einnahmen staatlicher Stellen aus der Rohstoffwirtschaft in Form von Sachleistungen sind nicht bekannt.

iii. Anforderung 4.3

(Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen)

Es liegen keine Erkenntnisse über Vereinbarungen vor, die einen direkten Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen gegen Erteilung von Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen vorsehen.

iv. Anforderung 4.4

(Transporteinnahmen)

Der EITI Standard sieht die Offenlegung von Einnahmen des Staates aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen vor, wenn diese zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören.

In Deutschland werden hoch entwickelte Fernleitungsnetze für Energie (Elektrizität, Erdöl und Gas) betrieben, die der Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privathaushalten dienen. Der Betrieb von Versorgungsnetzen für Elektrizität und Gas unterliegt dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG steht hierbei die „... möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ im Vordergrund. Aufgrund entsprechender Entflechtungsvorschriften im EnWG ist eine weitgehende Trennung der Aktivitäten von Transportnetzbetreiber/innen und Unternehmen der eigentlichen Erdgasgewinnung sichergestellt.

Sowohl für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas als auch für die Nutzung von Ölfertleitungen werden in Deutschland keine spezifischen Einnahmeströme an staatliche Stellen erhoben. Die Betreiber/innen dieser Netze unterliegen damit lediglich der allgemeinen Unternehmensbesteuerung.

Gleichwohl kann es im Zuge der Nutzung von staatlichen Grundstücken zu Zahlungen aufgrund von Leitungs- und Wegerechten kommen. Nach der Konzessionsabgabeverordnung dürfen diese Entgelte jedoch nur für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbraucher/innen in kommunalen Gebieten mit Strom und Gas dienen, erhoben werden. Fernnetzbetreiber/innen liefern dagegen nicht an Letztverbraucher/innen, sondern von den rohstoffgewinnenden Unternehmen bzw. Stromerzeuger/innen oder den nationalen Übergabestationen an die Übergabestationen zu den Verteilnetzbetreiber/innen in Deutschland.

Transportunternehmen, die ganz oder teilweise in staatlicher Hand liegen, wie z. B. der Deutsche Bahn-Konzern, unterliegen ebenfalls lediglich der

allgemeinen Unternehmensbesteuerung. Besondere Abgaben für den Transport von Gas und Erdöl bzw. mineralischen Rohstoffen werden nicht erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung der LKW-Maut für die Nutzung von Autobahnen und ausgewählten Bundesstraßen.

v. Anforderung 4.5 (Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt i. zu Anforderung 4.1 c). Aufgrund der untergeordneten Bedeutung von staatlichen Beteiligungen an rohstoffgewinnenden Unternehmen erscheint eine weitergehende Analyse der Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen als nicht erforderlich.

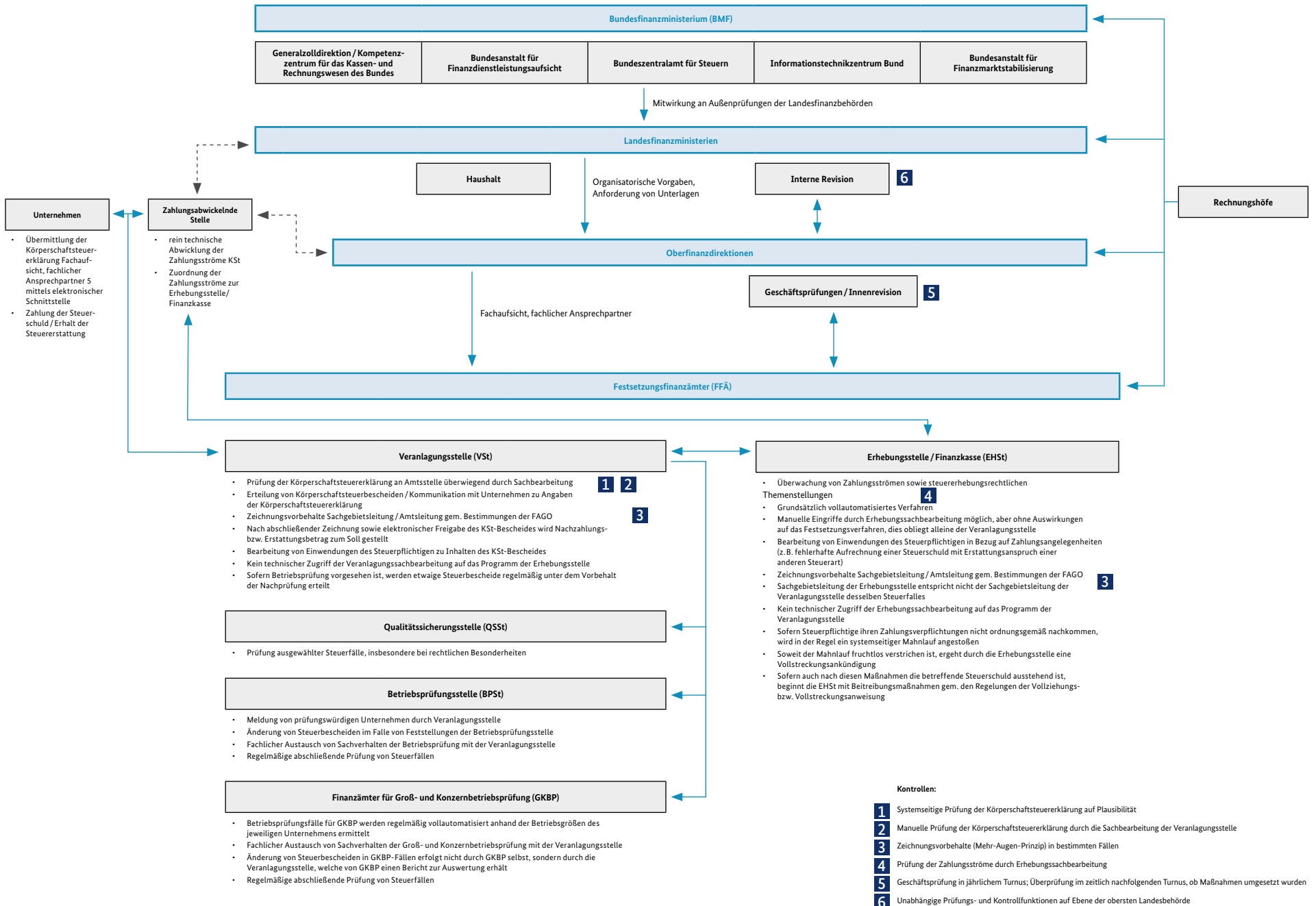
vi. Anforderung 4.6 (Zahlungen an subnationale Stellen)

Zahlungen für Gewerbesteuer und ggf. für Pachten gehen direkt an staatliche Stellen auf Gemeindeebene im Sinne einer „subnationalen“ Ebene (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich Gewerbesteuer und Pachtzahlungen vgl. Kapitel 4.b.). Weitere wesentliche Zahlungsströme der Rohstoffindustrie an in diesem Sinne „subnationale“ Stellen sind nicht ersichtlich.

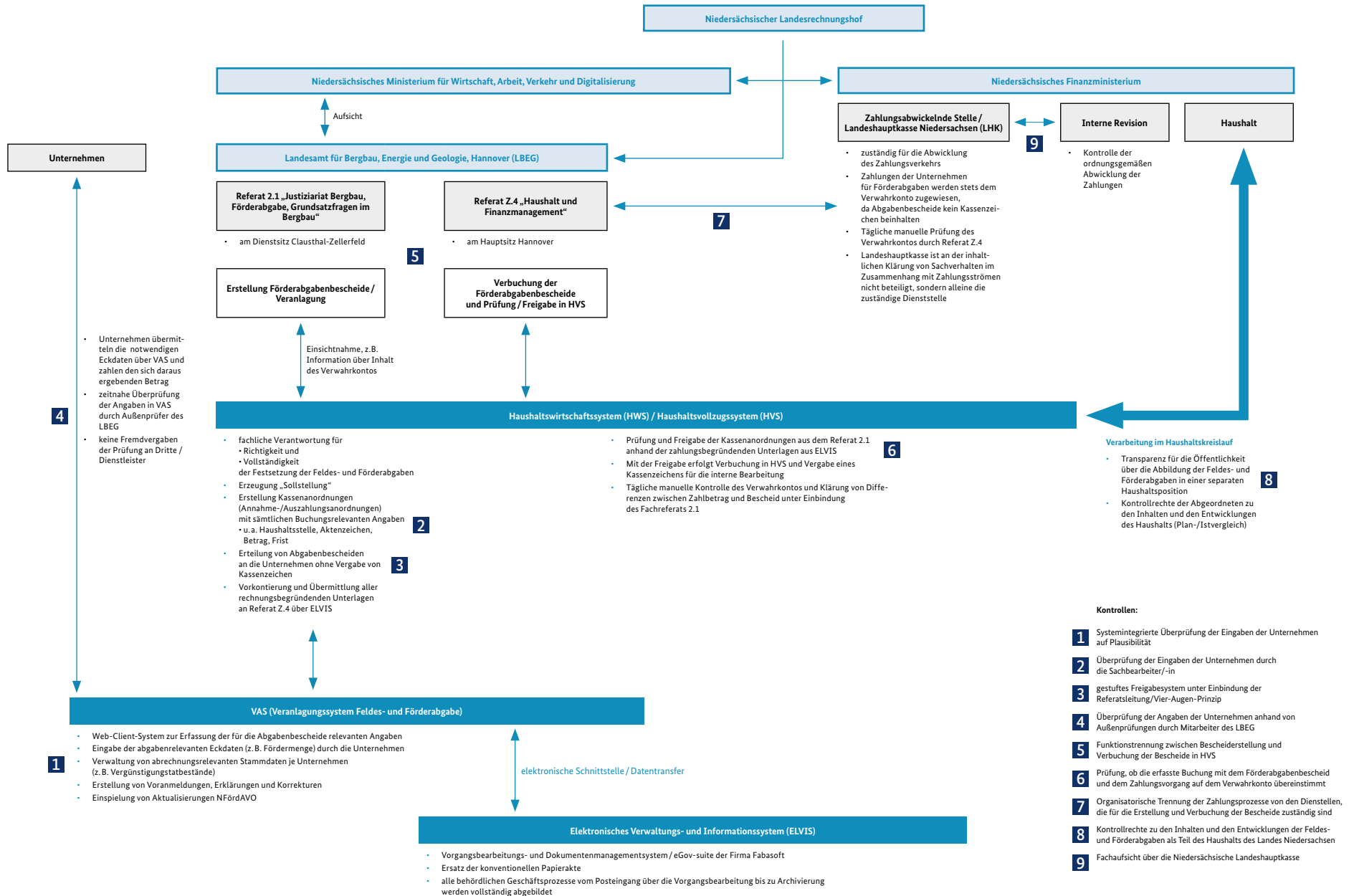
b. Informationsblatt zur Berechnung der Entlastung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 55 des Energiesteuergesetzes

<https://www.detmold.ihk.de/hauptnavigation/beraten-und-informieren/energie/energie-und-stromsteuer-4208848>

c. i. Schematische Übersichtsdarstellung der Organisationsstruktur mit relevanten Prozessen und Kontrollen für die Körperschaftsteuer



c. ii. Schematische Übersichtsdarstellung der Organisationsstruktur mit relevanten Prozessen und Kontrollen für die Feldes- und Förderabgaben



GLOSSAR

Abgrabungsgesetze

Der oberirdische Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rohstoffen im Rahmen von Trockengrabungen wird in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch die vorhandenen Abgrabungsgesetze (AbgrG) bestimmt. Für die Abgrabung von Festgesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen, in denen nicht gesprengt wird, gilt das AbgrG für Förderstätten mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchG bzw. das WHG zum Tragen. In den anderen Bundesländern ist diese Art der Rohstoffförderung in den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen geregelt.

Im Allgemeinen besitzt das AbgrG für solche Rohstoffe Gültigkeit, deren Abbau nicht unmittelbar dem Bergrecht bzw. den Bergbehörden unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Ton. Jedoch kann für bestimmte Rohstoffe, wie z. B. Quarzkies, die Zuständigkeit zwischen AbgrG oder Bergrecht fallabhängig variieren. In jedem Fall muss die angerufene Behörde ihre eigene Zuständigkeit stets selbst überprüfen. Vom AbgrG miteingeschlossen ist auch die Oberflächennutzung sowie deren anschließende Wiedernutzbarmachung.

Bauordnung

In den Bundesländern, in denen die Gesetzgebung kein Abgrabungsgesetz vorsieht und das Landesnaturschutzgesetz nicht für den Abbau von nichtenergetischen, grundeigenen Rohstoffen im Rahmen von Trockengrabungen zum Tragen kommt, fällt diese Art der Rohstoffförderung in den Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen.

Zudem bestehen rechtliche Abgrenzungen: Die Landesbauordnungen gelten für die Abgrabung von Fest-

gesteinen (Kalkstein, Basalt etc.) in Steinbrüchen mit einer Fläche von bis zu 10 Hektar, in denen nicht gesprengt wird. Für den Fall, dass diese Größenordnung überschritten wird oder sich nach Beendigung der Abbautätigkeiten Gewässer bilden werden, kommen wiederum das BImSchG bzw. WHG zum Tragen.

Beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission

Grundsätzlich sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) ein Verbot staatlicher Beihilfen vor. Allerdings gilt dieses Beihilfeverbot nicht ausnahmslos. Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, kann die Europäische Kommission genehmigen. So können beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Regionalförderung, der Energie- und Umweltpolitik oder im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Die Mitgliedstaaten haben entschieden, dass die Kontrolle über staatliche Beihilfen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Kommission liegt („Hüterin der Verträge“), was dieser grundsätzlich das Recht gibt, auch in Politikbereichen, in denen sie keine sachliche Zuständigkeit hat (zum Beispiel in der Steuer- oder der Beschäftigungspolitik), die Wettbewerbsaufsicht auszuüben. Daher müssen alle geplanten beihilferelevanten Maßnahmen bei der Europäischen Kommission angezeigt oder sogar förmlich angemeldet („notifiziert“) und von ihr genehmigt werden. Quelle: [BMW – Beihilfenkontrollpolitik](#)

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren dient der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bei Vorhaben, die einer [Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\)](#) bedürfen (§§ 52 Abs. 2 a i. V. m. 57 a BBergG).

Beschäftigungswirkung

Als Beschäftigungswirkung werden Einflüsse auf die Beschäftigung (d.h. Anzahl der Arbeitsplätze) ausgehend von einem Sektor oder einer Investition bezeichnet. Direkte (Beschäftigungs-) Effekte (z. B. Angestellte im rohstoffgewinnenden Sektor) werden genauso einbezogen wie indirekte (Beschäftigungs-) Effekte (z. B. Angestellte in vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungsstufen, wie Hersteller von Vorprodukten zur Rohstoffgewinnung o.ä.).

Braunkohlereviere

Braunkohlereviere sind bestimmte geographisch eingegrenzte Bezirke, welche einer Bergbehörde unterstellt sind. Die vom Strukturstärkungsgesetz unterstützten Braunkohlereviere in Deutschland sind: Lausitzer Revier (Bundesländer: Brandenburg/Sachsen), Mitteldeutsches Revier (Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen), Rheinisches Revier (Nordrhein-Westfalen), Helmstedter Revier (Niedersachsen).

Bruttoinlandsprodukt

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung) in einer bestimmten Periode (Quartal, Jahr). Das statistische Bundesamt berechnet das BIP folgendermaßen: Produktionswert minus Vorleistungen ist gleich die Bruttowertschöpfung; zuzüglich Gütersteuern und abzüglich der Subventionen ergibt das BIP. Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Methoden/bip.html>

Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung wird durch Abzug der Vorleistungen von den Produktionswerten errechnet; sie umfasst also nur den im Produktionsprozess geschaffenen Mehrwert. Die Bruttowertschöpfung ist bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne die auf die Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), aber einschließlich der empfangenen Gütersubventionen.

Beim Übergang von der Bruttowertschöpfung (zu Herstellungspreisen) zum Bruttoinlandsprodukt sind die Nettogütersteuern (Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen) global hinzuzufügen, um zu einer Bewertung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen zu gelangen. Quelle: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VGR/Glossar/Bruttowertschoepfung.html>

Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das bedeutendste und in der Praxis relevanteste Gesetz des Umweltrechts. Es stellt die Genehmigungsgrundlage für Industrie- und Gewerbeanlagen dar. In der rohstofffördernden Industrie sind Steinbrüche zum Abbau von Steinen und Erden genehmigungspflichtig. Ab einer Abbaufäche von 10 Hektar müssen sie das volle Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen. Bei einer Abbaufäche kleiner als 10 Hektar kommt das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Tragen.

Die Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in den Landesimmissionsschutzgesetzen näher bestimmt. Mit dem Verwaltungsvollzug sind die Länder beauftragt. Im Regelfall ist das jeweilige Landesumweltministerium als oberste Immissionsschutzbehörde des Landes zuständig. Nachgeordnete Behörden sind die Regierungspräsidien, Kreis- und untere Verwaltungsbehörden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden.

CO₂-Zertifikate

Ein Zertifikat ist im Umweltrecht ein verbrieftes Recht, in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Menge eines Schadstoffes zu emittieren. **CO₂-Zertifikate** sind an den Energiebörsen handelbar, wodurch das CO₂-Emissionsrecht einen Marktpreis bekommt. Indem immer weniger Zertifikate ausgegeben werden, sollen die Unternehmen einen Anreiz erhalten, in

klimafreundliche Techniken zu investieren. Seit 2013 gibt es eine EU-weite Zertifikat-Obergrenze (Cap) und EU-weit einheitliche Zuteilungsregeln. Wobei der überwiegende Teil der Emissionszertifikate nicht mehr kostenlos vergeben, sondern versteigert wird. Das Cap verringert sich bis 2020 um 1,74 Prozent pro Jahr. Die Erlöse aus der Versteigerung fließen zu mehr als 90 Prozent in den Klimaschutz.

D-EITI Bericht

Der EITI Standard sieht eine jährliche Berichtspflicht für EITI Länder vor. Dieser EITI Bericht umfasst zwei Hauptteile:

- Der Kontextbericht enthält Informationen, die der breiten Öffentlichkeit einen Überblick über die Funktionsweisen des nationalen Rohstoffsektors geben. Darin werden Fragen beantwortet wie: Welche Rohstoffe werden in welcher Menge abgebaut? Wie sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen? Welche Einnahmen erzielt der Staat? Wie viele Rohstoffe werden exportiert? Welchen Beitrag leistet der Rohstoffsektor zur Volkswirtschaft?
- Im zweiten Teil des Berichts gleicht ein unabhängiger Verwalter die wichtigsten Zahlungen von rohstofffördernden Unternehmen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen ab. Hierzu legen die Unternehmen ihre Zahlungen und die zuständigen Finanzbehörden ihre Einnahmen offen.

Ende 2019 veröffentlichte die MSG den zweiten D-EITI Bericht. Dieser enthält neben den beiden Hauptteilen auch Sonderthemen: Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur, Rückstellungen und Sicherheitsleistungen sowie Wasserentnahme zur Rohstoffförderung und erneuerbare Energien waren wichtige Sonderthemen des ersten D-EITI Berichts (2018). Sie gehen über den internationalen EITI Standard hinaus und erhöhen so die Relevanz von EITI in Deutschland. Im zweiten Bericht wurden die innovativen Themen erweitert und um die

Bereiche Beschäftigung und Soziales und Recycling ergänzt. Der dritte D-EITI Bericht (2020) enthält aufgrund eines von der D-EITI durchgeführten Pilotprojekts anstelle des Zahlungsabgleichs ein Kapitel zu den seitens der Unternehmen offengelegten Zahlungsströmen mit einer alternativen Qualitätssicherung dieser Zahlungen (siehe Kapitel 8).

Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), das im Oktober 2015 in Kraft trat, setzt die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte der Europäischen Union (WEEE-Richtlinie) in nationales Recht um. Das Gesetz gibt drei Ziele zur Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten vor:

- In den Jahren von 2016 bis 2018 mussten mindestens 45 % des gemittelten Gesamtgewichts der in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte gesammelt werden (Mindestsammelquote). In dieser Quote sind nicht nur Altgeräte aus privaten Haushalten (business to customer; b2c-Geräte), sondern auch von gewerblichen Quellen (business to business; b2b-Geräte) wie Firmen und Behörden (so genannte „andere Quellen als private Haushalte“), enthalten. Ab 2019 gilt eine Mindestsammelquote von 65 %.
- Von der jährlich gesammelten Altgeräte-Masse sind je nach Gerätekategorie 75 bis 85 % zu verwerten (Verwertungsquoten). Die Verwertung umfasst dabei die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die (insbesondere energetische) Verwertung.
- Von der jährlich gesammelten Altgeräte-Masse sind je nach Gerätekategorie 55 bis 80 % zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu recyceln (Quoten für Vorbereitung zur Wiederverwendung + Recycling).

Die Bezugsmenge für die Verwertungs- und Recyclingquoten ist laut Art. 11 Abs. 2 der WEEE-RL (Gültigkeit 15.08.2015) die gesamte Sammelmenge je Gerätekategorie, während in den Jahren davor die damals so genannte Wiederverwendung ganzer Geräte nicht in die Bezugsmenge einbezogen wurde. Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/elektro-elektronikaltgeraete#sammlung-und-verwertung-von-elektro-und-elektronikaltgeraten-drei-kennzahlen-zahlen>

Fünf-Säulen-Fürsorgesystem und Sicherungsnetz

In Deutschland ist die Sozialversicherung eine Mischform aus Versicherung (Finanzierung durch Beiträge), Versorgung (Ausgleich nach sozialen Gesichtspunkten) und Fürsorge (Leistungen zur Rehabilitation). Die soziale Sicherung besteht aus fünf Säulen: 1.) Krankenversicherung; 2.) Unfallversicherung; 3.) Rentenversicherung; 4.) Arbeitslosenversicherung; 5.) Pflegeversicherung.

Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951

Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956

Am weitgehendsten ist die unternehmerische Mitbestimmung im Bergbau¹ (Montan-Mitbestimmung; MontanMitbestG², MontanMitbestGErgG³): Hier sind die Aufsichtsräte durch Arbeitgeber/innen- und Arbeitnehmer/innenvertreter gleichgewichtig (paritätisch) besetzt. Darüber hinaus ist die Bestimmung des/der Arbeitsdirektors/in, der/die als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist, von der Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmer/innenvertreter/innen im Aufsichtsrat abhängig.

Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG)

In der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) der D-EITI sind Akteure aus Regierung, Wirtschaft und Zivilge-

sellschaft vertreten. Sie werden von der Bundesregierung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren berufen. Aufgabe der MSG ist die Steuerung und Kontrolle der Umsetzung von D-EITI. Dazu gehören unter anderem die Festlegung von Inhalten der Berichterstattung sowie die regelmäßige Erstellung und Abnahme von Arbeitsplänen und Fortschrittsberichten zur Umsetzung der D-EITI. Die Mitglieder der deutschen MSG finden sie auf der D-EITI Website.

Primär- und Sekundärrohstoffe

Primärrohstoffe sind abgesehen von ihrer Gewinnung unbearbeitete Rohstoffe, beispielsweise Frischholzfaser für die Papierherstellung, die aus gefällten Bäumen gewonnen wurden. Sekundärrohstoffe hingegen werden durch Recycling gewonnen, etwa Holzfasern aus Altpapier. Aufgrund begrenzter natürlicher Ressourcen ist es unvermeidlich, den Verbrauch von Primärrohstoffen zu reduzieren. Eine Möglichkeit hierfür besteht in der Substitution durch Sekundärrohstoffe.

Je nach Beschaffenheit, technischem Verfahren und Aufwand können verschiedene Rohstoffe unterschiedlich oft als **Sekundärrohstoffe** wiederaufbereitet werden. Dabei kann die Zerkleinerung und Trennung verschiedener Bestandteile, z. B. bei Verbundwerkstoffen, erhebliche Mengen Energie erfordern. Unter Umständen ist die Gewinnung von **Primärrohstoffen** dann wirtschaftlich günstiger als das Recycling. Durch neue bzw. verbesserte Recycling-Verfahren und recycling-freundlich konzipierte Produkte kann dieses Verhältnis verschoben werden. Zudem können steuerliche Anreize, etwa durch eine Besteuerung von Primärrohstoffen, den Anteil recycelter Rohstoffe erhöhen.

Recycling- und Einsatzquoten

Die Recyclingquote (errechnet nach dem Gewicht der in Recyclinganlagen eingebrachten Abfälle) unterscheidet sich von der Einsatzquote (Anteil der

¹ ebenso in der „Eisen und Stahl erzeugenden Industrie“

² Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG) von 1951

³ Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MontanMitbestGErgG) von 1956

tatsächlich recycelten Materialien sowie ihr tatsächlicher Einsatz in der Produktion).

Siehe auch „Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG“.

Sammelquote

Siehe „Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG“.

Sozialpartnerschaft

Die **Sozialpartnerschaft** spielt in Deutschland eine herausragende Rolle. Auf den unterschiedlichsten Ebenen findet das gestaltende Miteinander zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften mit dem Ziel statt, Interessengegensätze durch Konsenspolitik zu lösen. Zum Beispiel auf betrieblicher Ebene, wo eine Beteiligung der Arbeitnehmer/innen in betrieblichen Angelegenheiten über die von ihnen gewählten Betriebsräte stattfindet. Auf Unternehmensebene sind ab einer bestimmten Unternehmensgröße Arbeitnehmer/innen in den Aufsichtsorganen vertreten. Daneben arbeiten die Sozialpartner auf unterschiedlichsten regionalen Ebenen, auf Bundesebene, aber auch in Europa ständig zusammen – in Form gemeinsamer Positionierungen, Initiativen, Aktionen oder des sozialen Dialogs. Sie widmen sich den grundlegenden Orientierungsfragen der Menschen und beteiligen sich an Werte- und Systemdebatten.

Stoffliche und energetische Verwertung

Unter stofflicher Verwertung (Recycling) ist gem. § 3 Absatz 25 KrWG jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung. Die energetische Verwertung meint hingegen die Aufbereitung von Abfällen für die thermische Verwertung durch Verbrennung. Ein Teil der Abfälle wird aber auch verbrannt, um sie zu beseitigen.

Subventionen

Es gibt sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Definitionen und methodische Ansätze zur Frage, was Subvention sind und wie sie berechnet werden. Entsprechend der Definition des Subventionsberichts der Bundesregierung werden hier direkt budgetrelevante Subventionen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige (d. h. Finanzhilfen als Geldleistungen sowie Steuervergünstigungen als spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen) erfasst. Subventionen der föderalen Ebene können über die Subventionsberichte der Bundesländer eingesehen werden (siehe hierzu Anlage 5 des Subventionsberichts der Bundesregierung).

Unabhängiger Verwalter

Für den jährlichen D-EITI Bericht gleicht der Unabhängige Verwalter die wichtigsten Zahlungen von rohstofffördernden Unternehmen mit den korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen ab. Hierzu legen die Unternehmen ihre Zahlungen und die zuständigen Finanzbehörden ihre Einnahmen offen.

Der Auftrag für die Erstellung des Zahlungsabgleiches wird nach entsprechendem Vergaberecht ausgeschrieben. Somit kann der Unabhängige Verwalter jährlich wechseln. Er hat hauptsächlich zwei Aufgaben: Zum einen ist er dafür zuständig, die Zahlen der betroffenen Unternehmen und Regierungsstellen zusammenzustellen und etwaigen Abweichungen auf den Grund zu gehen. Diese Abweichungen und ihre Gründe stellt der Unabhängige Verwalter im EITI Bericht dar. Zum anderen unterstützt er die MSG bei der Klärung von Fachfragen. Für den dritten D-EITI Bericht (2020) führt der UV im Auftrag der MSG ein Pilotprojekt zum Zahlungsabgleich durch.

Unternehmensgruppen

Als Unternehmensgruppe wird die Gesamtheit rechtlich selbstständiger Unternehmen bezeichnet, die aufgrund bestimmter Gemeinsamkeiten zusammengehören (z. B. indem sie einer einheitlichen Leitung unterstehen oder in einem Abhängigkeits- oder Beherrschungsverhältnis zueinanderstehen).

Unternehmen, die in einer vertraglich verbundenen Einheit kooperieren, werden als Unternehmensverbund bezeichnet.

Verwertungsquote

Die Verwertungsquote umfasst sowohl die energetische als auch die stoffliche Verwertung von Wertstoffen. Dies unterscheidet sie von der Recyclingquote, welche die energetische Verwertung ausschließt. Siehe auch „Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG“

Wasserhaushaltsgesetz

Der Abbau von Grundeigentümergebietsschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine im Nassabbau erfordert gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaus-

haltsgesetz (WHG) ein Planfeststellungsverfahren. Grund dafür ist, dass im Nassabbau Grundwasser freigelegt wird und in der Folge oberirdische Gewässer entstehen. Das Planfeststellungsverfahren wird von der unteren Wasserbehörde durchgeführt.

Die Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 72–78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG darf der Plan nur dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen des WHG sowie sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen erfüllt sind.

ENDNOTEN

ⁱ Die Angaben zu **Beschäftigtenzahlen** (Kapitel 2.a.) können sich je nach Quelle unterscheiden. Differenzen sind zumeist auf eine unterschiedliche Zuordnung der statistischen Einheiten zurückzuführen.

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BfA) werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Betriebe basierend auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) differenziert dargestellt. Entscheidend für die Zuordnung eines Betriebes zu einem Wirtschaftszweig ist dabei die Haupttätigkeit (die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet). Betriebe, für die eine Aktivität in den genannten Wirtschaftszweigen nur eine Nebentätigkeit ist, sind folglich nicht in den aufgeführten Daten der BfA enthalten, da diese entsprechend ihrer Haupttätigkeit einem anderen Wirtschaftszweig zugerechnet werden.

Bei Daten, die im Gegensatz dazu auf eine funktionale Betrachtung des Wirtschaftszweiges zurückgreifen, werden alle Unternehmen/Betriebe, die auf diesem Gebiet tätig sind, betrachtet und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Haupttätigkeit der Einheit handelt. Infolge dessen kann es in den Statistiken zu abweichenden Zahlen von Beschäftigten kommen.

QUELLEN pro Rohstoffkategorie:

Erdöl

[BfA 2018 – Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ2008) – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/iiiia6/beschaeftigung-sozbe-wz-heft/wz-heft-d-0-201812-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1

Der Statistische Jahresbericht des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. berichtet im Vergleich dazu eine Gesamtbeschäftigtenzahl im Bereich Erdgas und Erdöl von 8.291; BVEG 2018 – URL: <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>

Erdgas

[BfA 2018 – Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ2008) – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/iiiia6/beschaeftigung-sozbe-wz-heft/wz-heft-d-0-201812-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1

Der Statistische Jahresbericht des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. berichtet im Vergleich dazu eine Gesamtbeschäftigtenzahl im Bereich Erdgas und Erdöl von 8.291; BVEG 2018 – URL: <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>

Steinkohle

[BfA 2018 – Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ2008) – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/iiiia6/beschaeftigung-sozbe-wz-heft/wz-heft-d-0-201812-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1

Diese Statistik der Kohlewirtschaft von 2018 berichtet im Vergleich dazu eine Gesamtbeschäftigtenzahl im Bereich Steinkohle von 4.125; URL: https://kohlenstatistik.de/wp-content/uploads/2019/10/Kohlenwirtschaft_Silberheft_final.pdf (S.18/19). Hier wird eine Beschäftigtenzahl inklusive der Mitarbeiter/innen geführt, die sich in Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie in Transferkurzarbeit befinden.

Braunkohle

[BfA 2018 – Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ2008) – URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201812/iiiia6/beschaeftigung-sozbe-wz-heft/wz-heft-d-0-201812-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1

Eine alternative Quelle der Kohlewirtschaft nennt gemäß der oben genannten Erläuterungen höhere Be-

schäftigtenzahlen von 15.872. In diesen sind zusätzlich Beschäftigte in Braunkohlekraftwerken enthalten. URL: https://braunkohle.de/wp-content/uploads/2018/10/WoM-Maa%C3%9Fen_Schiffer_320.pdf

Salze

Die Zahlen wurden vom Verband der Kali- und Salzindustrie e.V. (vks) zur Verfügung gestellt.

Steine und Erden

In der Literatur finden sich unterschiedliche Beschäftigtenzahlen. Die angegebene Beschäftigtenzahl der Bundesagentur für Arbeit wurde gewählt, da sie der Definition des Steine- und Erden-Rohstoffe Wirtschaftszweiges im D-EITI Bericht am nächsten kommt („Naturstein, Kies, Sand, Ton und Kaolin + sonstiger Bergbau/Gewinnung von Steine und Erden a.n.g.“).

Die Statistik des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. aggregiert abweichend und berichtet für 2018 22.270 Beschäftigte zur Kategorie „Kies-, Sandwerken und in Natursteingewinnungsstellen“. – URL: https://www.bv-miro.org/wp-content/uploads/miro_geschaeftsbericht_2018_2019.pdf

ii Die Zahlen zu den **Produktionsmengen** (Kapitel 2.b.) wurden folgenden Publikationen entnommen: Steinkohle und Braunkohle basieren auf (SDK 2019) „Der Kohlenbergbau in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2018“. Die Zahlen zu Erdöl und Erdgas wurden (LBEG 2019) „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2018“ entnommen. Die Zahlen zu Kali- und Kalisalzprodukte, Spezialton, Steinsalz, Siedesalz und Industriesole, Kaolin, Quarzkies und -sand, Kies und Sand, gebrochene Natursteine, Naturwerksteine sowie Kalk-, Mergel- und Dolomitstein basieren auf (BGR 2019) „Deutschland – Rohstoffsituation 2018“. Dabei handelt es sich um eine jährliche Publikation, die u. a. Informationen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen in Deutschland enthält.

Die Angaben zum **Wert** der zugehörigen Produktionsmengen sind nicht in der amtlichen Statistik enthal-

ten. Deshalb wird auf andere Publikationen zurückgegriffen, wie z. B. die Geschäftsberichte der Verbände (hinsichtlich der Gesteinskörnungen insbesondere MIRO 2019) oder verschiedene Publikationen des Statistischen Bundesamtes. Im Detail basieren die Werte der Produktion von Steinkohle, Erdöl und Erdgas auf Schätzungen aus durchschnittlichen Grenzübergangspreisen 2018 (BGR 2019). Derselben Publikation sind auch die Werte für Kali und Kalisalzprodukte, Spezialton (Berechnung nach Destatis), Steinsalz und Industriesole (Berechnung nach Destatis) sowie Kaolin (Berechnung nach IM 2018) entnommen. Die Werte der Produktion für Quarzsand und -kies, Kies und Sand und gebrochenem Naturstein sind ebenfalls aus [BGR 2019] entnommen. Die Werte der Produktion der Naturwerksteine sowie von Kalk-, Mergel- und Dolomitstein entstammen den Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Die hier verwendeten Daten wurden keiner zusätzlichen gesonderten Überprüfung unterzogen.

Steinkohle

Die deutsche Steinkohlenförderung sank seit Jahren kontinuierlich und die Förderung wurde Ende 2018 sozialverträglich beendet. Im Jahr 2018 betrug die Förderung 2,6 Mio. t verwertbare Förderung. Aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für Kraftwerkskohlen für das Jahr 2018, kann man daraus einen Wert von etwa 247 Mio. Euro abschätzen.

Braunkohle

Die Förderung der heimischen Braunkohle lag mit 166,3 Mio. t um rund 3 % unter dem Vorjahresniveau. Nach Schätzung der BGR entspricht dies einem Wert von 2.218 Mio. Euro.

Erdöl

Die deutsche Erdölproduktion lag im Jahr 2018 bei ca. 2,1 Mio. t. Ähnlich wie bei der Steinkohle hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2018 den Wert der Erdölproduktion auf 783 Mio. Euro abgeschätzt.

Erdgas

2018 wurde in der Bundesrepublik in neun Bundesländern Erdgas (einschl. Erdölgas) in Höhe von 6,9 Mio. m³ gefördert. Wie bei Erdöl, hat die BGR aus den durchschnittlichen Grenzübergangspreisen für das Jahr 2018 den Wert der Erdgasproduktion auf 1.402 Mio. Euro abgeschätzt.

Kalisalz

In Deutschland werden durch zwei Unternehmen Kali- und Magnesiumsalze gewonnen. Die verwertbare Förderung lag im Jahr 2018 bei rund 6,2 Mio. t in Form von Kali- und Kalisalzprodukten (BGR 2019). Der Wert der Kali- und Kalisalzprodukte betrug nach der Berechnung der BGR etwa 1.746 Mio. Euro.

Tone

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland rund 14,48 Mio. t verwertbarer Menge an Tonen (fein- und grobkeramischer Ton) gefördert. Dabei handelt es sich um hochwertigen Ton für die keramische Industrie, Feuerfesttone sowie Ziegelton. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die BGR den Wert dieser Menge auf 141,4 Mio. Euro berechnet.

Steinsalz, Industriesole und Siedesalz

Im Jahre 2018 wurden in Deutschland 15,2 Mio. t (NaCl-Inhalt) an Steinsalz und Industriesole gewonnen. Aufbauend auf Wertangaben des Statistischen Bundesamtes berechnete die BGR den Wert dieser Menge auf 381 Mio. Euro.

Kaolin

Kaolin wird überwiegend in der Papierindustrie und zur Produktion von Feinkeramik verwendet. Nach Angaben der BGR wurden im Jahr 2018 1,0 Mio. t Rohkaolin im Wert von 73 Mio. Euro aus Rohkaolin-erde gewonnen.

Quarzkies und -sand

Die Gewinnung von Quarzkiesen und -sand belief sich im Jahr 2018 auf 10,7 Mio. t mit einem Wert von 221 Mio. Euro. Der Rohstoff wird u. a. als Glassand, Gießereisand sowie als Füllstoff in chemischen und bauchemischen Produkten eingesetzt.

Kies und Sand und gebrochener Naturstein

Kiese, Sande und gebrochene Natursteine werden zu ca. 95% in der Bau- und Baustoffindustrie verwendet [BGR 2019]. Hier kommen sie z. B. im Tiefbau oder in der Betonherstellung zum Einsatz. Im Jahr 2018 wurden Kiese und Sande in der Gesamtmenge von 259 Mio. t mit einem Wert von 1.733 Mio. Euro gefördert, sowie 226 Mio. t gebrochene Natursteine mit einem Wert von 1.632 Mio. Euro.

Naturwerkstein

Naturwerkstein wird zunächst in Rohblöcken gewonnen und anschließend zu Platten unterschiedlichen Formats gesägt. Diese Platten werden z. B. als Fassadenverkleidung oder als Wand- und Bodenbelag eingesetzt. Zudem finden sie als Fensterbänke, Treppenstufen und Grabsteine Verwendung. Im Jahr 2018 wurden 0,45 Mio. t des Rohstoffs gefördert, mit einem geschätzten Wert von 46 Mio. Euro (Angaben BGR).

Kalk-/Mergel- und Dolomitstein

Im Jahr 2018 wurden nach Angaben der BGR ca. 54,9 Mio. t Kalk-, Mergel- und Dolomitstein mit einem Wert von 846 Mio. Euro gefördert. Kalk wird u. a. im Haus- und Straßenbau sowie bei der Produktion von z. B. Eisen, Stahl, Zement, Glas oder Lebensmitteln eingesetzt.

QUELLEN:

[AGEB 2020] – AG Energiebilanzen e.V. (2020): „Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2019.“ URL: https://ag-energiebilanzen.de/index.php?article_id=29&fileName=ageb_jahresbericht2019_20200325_dt.pdf

[BGR 2019] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2019): „Deutschland – Rohstoffsituation 2018“

[BGR 2020] – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2020): BGR-Energiestudie 2019 – Daten und Entwicklungen der deutschen und globalen Energieversorgung (23). – 200S.; Hannover. – URL: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/energiestudie_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3

[Destatis] – Statistisches Bundesamt (versch. Jg. a): Erhebungsportal. – URL: <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal> sowie (versch. Jg. b): Produzierendes Gewerbe. – URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Industrie-VerarbeitendesGewerbe/IndustrieVerarbeitendesGewerbe.html>

[IM 2018] – Industrial Materials (2018): IM Price Database

[LBEG 2019] – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2018 – URL: https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/144280/Erdoel_und_Erdgas_in_der_Bundesrepublik_Deutschland_2018.pdf

[MIRO 2019] – Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (2018): „Die deutsche Gesteinsindustrie. – Bericht der Geschäftsführung 2018/2019“

[SDK 2019] – Statistik der Kohlenwirtschaft e. V. (2019): „Der Kohlenbergbau in der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland 2018.“ – URL: https://kohlenstatistik.de/wp-content/uploads/2019/10/Kohlenwirt_Silberheft_final.pdf

iii Die Daten (Kapitel 5.a.) wurden den aktuellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Stand August 2019) des Statistischen Bundesamtes entnommen. Der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle, Salz, Erze, Steine und Erden), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe.

In der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) umfasst der Sektor „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ den gesamten Abschnitt B mit folgenden Subsektoren: Kohlenbergbau (WZ08-05); Gewinnung von Erdöl und Erdgas (WZ08-06); Erzbergbau (WZ08-07); Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (WZ08-08) sowie Erbringung von Dienstleistungen für den Berg-

bau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (WZ08-09). Eine detaillierte Auflistung dieser Subsektoren findet sich in der Publikation „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185. Es gilt zu beachten, dass im Abschnitt B („Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“) der Subsektor „Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden“ (WZ08-09) inkludiert ist. Dieser Bereich umfasst allerdings keine klassischen Gewinnungstätigkeiten.

Daneben gibt es weitere rohstoffgewinnende Unternehmen die aufgrund ihrer Haupttätigkeit einem anderen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt sind.

iv **Vorbemerkung**

Die in der Tabelle (Kapitel 5.b.i.) dargestellten Steuerbeträge basieren auf Sonderauswertungen der Körperschaftsteuerstatistiken 2010 – 2015, der Gewerbesteuerstatistiken 2010 und 2015 und der Statistiken über die Personengesellschaften und Gemeinschaften 2010 – 2012 und 2014 – 2015 sowie Schätzungen und Fortschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen.

Betrachtet wurde jeweils nur der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Er umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (wie Kohle, Salz und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Eine detaillierte Auflistung findet sich in der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des statistischen Bundesamts auf den Seiten 175 – 185.

Da die aktuellsten statistischen Daten das Jahr 2015 betreffen, wurden die Folgejahre bis 2018 fortgeschrieben. Für die Fortschreibung wurde die Änderungsrate der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ laut den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen (Quelle: „VGR – Wichtige Zusammenhänge im Überblick“ Seite 20 f.).

Die für den rohstoffgewinnenden Sektor ausgewiesenen Steuerbeträge sind Beträge, die für das jeweils angegebene Jahr von den Unternehmen zu zahlen waren (sogenanntes Veranlagungsjahr). Der statistische Zeitrahmen unterscheidet sich damit von dem für die Gesamteinnahmen des Staates, die im Jahr des Zuflusses verbucht werden (Kassenjahr).

Die angegebenen Gesamteinnahmen wurden der aktuellen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Stand August 2019) des Statistischen Bundesamtes entnommen. Die Gesamteinnahmen des Staates umfassen neben den Steuereinnahmen des Staates auch Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Veräußerungserlösen oder Vermögensanlagen (Staatsanleihen) sowie ferner auch Gebühren, Verwaltungseinnahmen oder etwa Gewinne aus Staatsunternehmen. Detaillierte Erläuterungen bzw. Definitionen zum Öffentlichen Gesamthaushalt (ÖGH) sind auf der Website des Statistischen Bundesamtes abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/fachbegriffe-finanz-personalstatistiken-pdf.pdf?__blob=publicationFile

Körperschaftsteuer

Ausgewertet wurden statistische Daten der Jahre 2010 bis 2015. Für die Schätzung wurden die festgesetzten Körperschaftsteuern unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger vor Anrechnung von Kapitalertragsteuer o.Ä. berücksichtigt. Die Fortschreibung für die Jahre bis 2018 erfolgte anhand der Entwicklung der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweigs B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“.

Gewerbsteuer

Die Gewerbebesteuer wird in Deutschland von den über 11.000 Gemeinden nach individuell festgesetzten und dadurch differierenden Hebesätzen erhoben. Ausgangsbasis für die Bemessung der Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Dies ist der nach Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerrecht zu ermittelnde Gewinn, der ggf. um Hinzurechnungen und Kürzungen nach dem Gewerbebesteuergesetz erhöht bzw. ge-

mindert wird. Auf Grundlage des Gewerbeertrags wird deutschlandweit einheitlich ein Steuermessbetrag festgesetzt. Unterhält der Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, wird der Steuermessbetrag auf die einzelnen Betriebsstädtengemeinden zerlegt. Durch Anwendung des jeweiligen Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil wird die vom Unternehmen zu zahlende Gewerbebesteuer festgesetzt. Der Gewerbebesteuer unterliegen Körperschaften, Personengesellschaften und natürliche Personen mit ihren gewerblichen Einkünften.

In der Gewerbebesteuerstatistik sind nur die im Veranlagungsverfahren ermittelten Steuermessbeträge enthalten. Das Statistische Bundesamt hat in einer Sonderauswertung der Statistiken für die Jahre 2010 und 2015 den dort nachgewiesenen positiven Steuermessbeträgen der betrachteten Unternehmen die Hebesätze der entsprechenden Gemeinden zugeordnet. Damit konnte die Gewerbebesteuer näherungsweise ermittelt werden.

Einkommensteuer

Natürliche Personen können als Einzelunternehmer oder Beteiligte an einer Personengesellschaft ebenfalls Gewinne im rohstoffgewinnenden Sektor erzielen und sind mit diesen gewerbe- und einkommensteuerpflichtig. In der Einkommensteuerstatistik sind jedoch keine Untergliederungen nach Wirtschaftszweigen enthalten. Damit konnte diese Statistik für die vorliegende Untersuchung nicht genutzt werden. Die Statistik über Personengesellschaften wiederum ist zwar nach Wirtschaftszweigen gegliedert, sie dient jedoch nur der Feststellung der erzielten Einkünfte, die bei den Beteiligten (Mitunternehmern) der Besteuerung entweder bei der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer unterliegen.

Die auf den rohstoffgewinnenden Sektor entfallende Einkommensteuer wurde aufgrund der vorgenannten Probleme mit folgenden Verfahren unter Nutzung der Gewerbebesteuerstatistik und der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften geschätzt:

Für die Einzelunternehmen wurde aus den in der Gewerbesteuerstatistik ausgewiesenen positiven Steuermessbeträgen dieser Personengruppe durch Rückrechnung ein näherungsweise Gewinn ermittelt. Die Summe der Einkünfte von Personengesellschaften, die im entsprechenden Wirtschaftszweig auf natürliche Personen als Beteiligte entfällt, wurde aus der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften ausgewertet.

Auf diesen Gewinn bzw. diese Summe der Einkünfte wurde ein durchschnittlicher Steuersatz von 28,6% angewendet. Dieser durchschnittliche Steuersatz wurde mithilfe eines Mikrosimulationsmodells für Einkommensteuerpflichtige mit gewerblichen Einkünften ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer ergibt sich die in der Tabelle dargestellte Größenordnung für die Einkommensteuer.

Solidaritätszuschlag

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Er beträgt grundsätzlich 5,5% der festgesetzten Körperschaft- und Einkommensteuer (siehe vorhergehende Erläuterungen).

Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sind nicht Teil der Berichterstattung für den Bericht 2018.

^v Die Einnahmen der Bundesländer aus Förderabgaben (Kapitel 5.b.ii.) werden von den Ländern dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) für Zwecke des Länderfinanzausgleichs im Rahmen der monatlichen Berichterstattung zu den Steuereinnahmen zur Verfügung gestellt. Sie werden in den Abrechnungen des Länderfinanzausgleichs auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

Die Feldeseinnahmen werden nur vereinzelt in den Haushalten der Bundesländer veröffentlicht. Eine gesammelte Übersicht der Feldesabgaben liegt nicht vor. Die meisten Bundesländer veröffentlichen Feldes- und Fördereinnahmen akkumuliert in den Landeshaushalten. Für 2018 liegen nur von drei Bundeslän-

dern einzeln aufgeführte Einnahmen aus den Feldesabgaben vor: Bayern, Brandenburg, Niedersachsen.

^{vi} Die Daten (Kapitel 5.c.) wurden dem „[Jahresbericht für Betriebe 2018](#)“ des Statistischen Bundesamtes entnommen. Dieser Bericht bezieht sich auf Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, (Statistik ist nicht vergleichbar mit den Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) und deckt damit nicht die Gesamtheit der rohstoffgewinnenden Betriebe ab.

^{vii} Die Daten zu den deutschen Rohstoffexporten (Kapitel 5.d.) basieren auf Angaben zu den Güterabteilungen des Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken vom Statistischen Bundesamt und umfassen in diesen Berechnungen die Bereiche „Kohle“ (GP09-05), „Erdöl und Erdgas“ (GP09-06), „Erze“ (GP09-07) und „Steine und Erden, sonstiger Bergbau“ (GP09-08). Die Daten der Exporte von 2012 – 2018 wurden der [Genesis- Online-Datenbank](#) von Destatis am 22. Juli 2020 entnommen.

^{viii} Die Daten zur Höhe der Subventionen (Kapitel 6) wurden dem 27. Subventionsbericht der Bundesregierung entnommen. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-03-01-Subventionsbericht.pdf

^{ix} Die Daten zum Primärenergieverbrauch 2018 (Kapitel 7.2.a.) wurden den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen entnommen: <https://ag-energiebilanzen.de/10-0-Auswertungstabellen.html>

BMWi (2018): Erneuerbare Energien in Zahlen, Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2018 (<https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/erneuerbare-energien-in-zahlen-2018.html>)

QUELLEN Kapitel 7.4:

^x [BBS 2016] – Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V. (2016): „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland“.

[BV Glas] – Bundesverband Glasindustrie e.V.: „Glas Ein Werkstoff mit vielen Talenten“. URL: https://www.bvglas.de/media/Weitere_Veroeffentlichungen/BV_Glas_Broschuere_Glas_ein_Werkstoff_mit_vielen_Talenten.pdf

[BVSE BDSV 2019] – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling Unternehmen e.V., Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (2019): „Deutsche Stahlschrottbilanz“. Jahresschrottmktbericht. URL: https://www.bvse.de/images/pdf/Presse/bvse_Jahresschrottmktbericht_2018.pdf

[Destatis 2018] – Statistisches Bundesamt (2018): „Abfallbilanz 2018“. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Publikationen/Downloads-Abfallwirtschaft/abfallbilanz-pdf-5321001.html>

[Fraunhofer Umsicht 2016] – Hebel (2016): „Technische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Faktoren von Stahlschrott. Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT. Onlinefassung der Kurzstudie im Auftrag der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), Oberhausen, November 2016.

[GDA] – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V.: „Recycling von Anfang an“. URL: <http://www.aluinfo.de/kreislaufwirtschaft.html>

[Kreislaufwirtschaft Bau 2016] – Kreislaufwirtschaft Bau (2016): „Mineralische Bauabfälle – Monitoring 2016“. Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. URL: <http://www.kreislaufwirtschaft-bau.de/Arge/Bericht-11.pdf>

[Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018] – O.A. BDE et. al. (2018): „Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft“. Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE), Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), Interessengemeinschaft der thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD), PlasticsEurope Deutschland e.V., Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM), Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA), Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. (VHI), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU). URL: https://www.bvse.de/images/pdf/Nachrichten_2018/Statusbericht_2018_Ansicht_und_Druck.pdf

[UBA 2019] – Umweltbundesamt (2019): „Stoffstromorientierte Ermittlung des Beitrags der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Schonung von Primärrohstoffen und Steigerung der Ressourcenproduktivität“. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-03-27_texte_34-2019_sekundaerrohstoffwirtschaft.pdf

[Wuppertal Institut 2014] – Willts, Lucas, von Gries, Zirngiebl (2014): „Recycling in Deutschland – Status quo, Potenziale, Hemmnisse und Lösungsansätze“. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. URL: https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/5746/file/5746_Recycling.pdf

[WV Metalle 2018] – Wirtschaftsvereinigung Metalle (2018): „Metallstatistik 2018“. URL: https://www.wv-metalle.de/fileadmin/uploads/public/Metallstatistik/Metallstatistik_fuer_2018.pdf



Sekretariat der Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – D-EITI, Berlin

Bericht über die Art und den Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters im Rahmen des Piloten zum Zahlungsabgleich für den dritten D-EITI-Bericht

Von

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft

Düsseldorf

Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

www.wkgt.com

Im Auftrag der

Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

GIZ GmbH agiert als Sekretariat der
Multi-Stakeholder-Gruppe der Deutschen Extractive Industries Transparency Initiative (D-EITI)
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Stand

Januar 2021

Inhalt

1. Auftrag	1
2. Konzept und Umsetzung des Piloten	2
2.1. Inhaltliche Einordnung des Piloten.....	2
2.2. Zur Verfügung gestellte Daten und Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten	3
3. Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch interne Kontrollsysteme	5
3.1. Allgemeines Verständnis interner Kontrollsysteme.....	5
3.1.1. Grundlagen.....	5
3.1.2. Elemente des internen Kontrollsystems.....	5
3.2. Übertragung des allgemeinen Verständnisses interner Kontrollsysteme auf für D-EITI relevante staatliche Stellen	8
3.2.1. Identifizierung für D-EITI relevante staatlicher Stellen.....	8
3.2.2. Kontrollumfeld relevanter staatlicher Stellen.....	8
3.2.3. Risikobeurteilungsprozess relevanter staatlicher Stellen.....	10
3.2.4. Information und Kommunikation sowie Kontrollaktivitäten relevanter staatlicher Stellen	11
3.2.5. Überwachung von Kontrollen relevanter staatlicher Stellen	17
4. Schlussbemerkungen	20

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Darstellung der für die Erhebung der Körperschaftsteuer relevanten Prozesse und Kontrollen auf Seiten der staatlichen Stellen
- Anlage 2 Darstellung der für die Erhebung der Feldes- und Förderabgabe relevanten Prozesse und Kontrollen anhand des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover

1. Auftrag

Mit Vertrag vom 06.10.2020 wurden wir, Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden: WKGT) durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit der Unterstützung bei der Umsetzung der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) in Deutschland beauftragt.

WKGT übernimmt im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses die Rolle des sog. unabhängigen Verwalters (im Folgenden: UV) im Sinne des EITI-Standard. Das Ziel der Beauftragung ist die Mitwirkung an der Erstellung des deutschen EITI-Berichtes für den Kalenderzeitraum 2018. Die Aufgaben des UV umfassen u.a. folgende Aspekte:

- Identifizierung von rohstofffördernden Unternehmen, die wesentliche Zahlungen an staatliche Stellen leisten gemäß Anforderung 4.1 (d) des EITI-Standard
- Erhebung der Zahlungen an staatliche Stellen dieser Unternehmen für das Berichtsjahr 2018
- Beurteilung der Qualität der erhobenen Zahlungsdaten über ein Verfahren, das u.a. auf einer Analyse der für die Fragestellung relevanten Prozesse und Kontrollen auf Seiten der relevanten staatlichen Stellen aufbaut und den bisherigen unmittelbaren Abgleich der geleisteten Zahlungen mit den empfangenden Zahlungen auf Seiten der staatlichen Stellen versuchsweise ersetzt (Pilot zum Zahlungsabgleich, vgl. hierzu Abschnitt 2.)

Der vorliegende Bericht dient der Zusammenfassung und Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und der Darstellung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse aus der Durchführung des Piloten zum Zahlungsabgleich.

2. Konzept und Umsetzung des Piloten

2.1. Inhaltliche Einordnung des Piloten

Der EITI-Standard 2019 verlangt eine umfassende Veröffentlichung aller wesentlichen Zahlungsströme, die aus dem nationalen Rohstoffsektor an staatlichen Stellen geleistet werden. Diese Angaben zu Zahlungsströmen haben den Anforderungen von Verlässlichkeit, Verständlichkeit und öffentlicher Verfügbarkeit zu genügen (vgl. EITI-Requirement 4.1 und 4.9).

Die Sicherstellung der Verlässlichkeit der veröffentlichten Zahlungsströme erfolgte im Rahmen des ersten und zweiten deutschen EITI-Berichts u.a. durch einen unmittelbaren Abgleich der durch die teilnehmenden Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme mit den Zahlungseingängen auf Seiten der staatlichen Stellen („Zahlungsabgleich“). Dieser Zahlungsabgleich stellt aus prüfungstheoretischer Sicht eine aussagebezogene Einzelfallüberprüfung der Angaben der teilnehmenden Unternehmen dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung und die Erkenntnisse daraus sind auf den jeweiligen konkreten Zahlungsvorgang beschränkt und damit grundsätzlich weder einer Verallgemeinerung hinsichtlich der Qualität der den Zahlungen zugrunde liegenden Prozesse und Kontrollen noch der einschlägigen Zahlungsströme nicht teilnehmender Unternehmen zugänglich.

Aus den bisher durchgeführten Zahlungsabgleichprozessen im Zuge des ersten und zweiten deutschen EITI-Berichts haben sich – wie bekannt – keine bzw. keine erwähnenswerten Differenzen zwischen geleisteten und empfangenen Zahlungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen ergeben.

Mit dem Piloten zum Zahlungsabgleich wird das beschriebene Verfahren des Zahlungsabgleichs für die aktuelle Berichtsperiode durch ein Verfahren ersetzt, das auf einer Analyse der Prozesse und Kontrollen beruht, mit denen die Unternehmen und die relevanten staatlichen Stellen die Qualität der Veranlagung und Erhebung der für D-EITI relevanten Zahlungsströme sicher stellen. Die Gesamtheit aus eingerichteten Verfahren und Kontrollen ist im Sinne eines Internen Kontrollsystems zu verstehen, mittels dessen die angestrebten Ziele einer ordnungsmäßigen Veranlagung und Erhebung der jeweiligen Zahlungen unterstützt werden soll. Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei der Analyse von Internen Kontrollsystemen sind in Abschnitt 3. dargestellt. Aus prüfungstheoretischer Sicht entspricht dieser geänderte Ansatz zur Hinterlegung der Qualität der Zahlungsangaben dem grundsätzlichen Vorgehen im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsvorgehens. Hiernach werden systembasierte Prüfungshandlungen wie die Analyse des Geschäftsmodells, der wesentlichen Geschäftsprozesse und Kontrollabläufe sowie des Kontrollumfeldes kombiniert mit aussagebezogenen Einzelfallprüfungen, um eine hinreichende Prüfungssicherheit für die Abgabe des Prüfungsurteils zu erreichen.

Damit entspricht gerade die Kombination der Ergebnisse aus dem bisher durchgeführten Zahlungsabgleich mit dem systembasierten Ansatz der Analyse von Abläufen und Kontrollen im Rahmen des Piloten dem Vorgehen eines Abschluss-

prüfers im Rahmen von nach international anerkannten Prüfungsstandards durchgeführten Prüfungen historischer Finanzinformationen. Systemanalysen und Einzelfallprüfungen sind somit „zwei Seiten derselben Medaille“ und stehen sich nicht konträr gegenüber. Soweit von der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems ausgegangen werden kann, ist es zulässig, den Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen zu verringern, ohne hierdurch die Qualität des Urteils zu vermindern. Im Ergebnis ist es möglich, über diese Kombination schneller und kostengünstiger zu einem umfassenderen Urteil zu gelangen.

2.2. Zur Verfügung gestellte Daten und Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten

Zur Beurteilung der qualitätssichernden Maßnahmen auf Seiten der meldenden Unternehmen gelten die bereits in den bisherigen D-EITI-Berichten genannten Aspekte unverändert auch für den dritten deutschen EITI-Bericht. Die öffentlich verfügbaren Zahlungsberichte nach §§ 341 q ff. HGB unterliegen keiner gesetzlichen Pflicht zur Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten, allerdings ist es den Unternehmen unbenommen, die Zahlungsberichte freiwillig einer Überprüfung zu unterwerfen. Die Datenmeldungen für den dritten D-EITI-Bericht haben dies entsprechend adressiert und sehen eine Angabe vor, ob die Zahlungsberichte einer separaten Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten unterlegen haben. Aufgrund der Rechtsform und der Größe der teilnehmenden Unternehmen haben die der Datenmeldung zugrunde liegenden Jahresabschlüsse einer Abschlussprüfung bzw. prüferischen Durchsicht unterlegen.

Im Hinblick auf den Piloten zum Zahlungsabgleich wurden uns durch Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) jeweils ein schriftlicher Überblick zu den Abläufen und Kontrollen zur Verfügung gestellt, mit denen die zuständigen staatlichen Stellen im Fall der Feldes- und Förderabgabe und der Körperschaftsteuer die Ordnungsmäßigkeit der Veranlagung und Erhebung der Zahlungen sicher stellen, die anschließend durch verbale Darstellungen vertieft wurden. Für die Feldes- und Förderabgabe beziehen sich die verbalen Darstellungen auf das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover. Das LBEG stellt in Deutschland für den Zahlungsstrom der Feldes- und Förderabgabe die mit Abstand wichtigste staatliche Stelle dar. Es deckt für das Berichtsjahr 2017 (= zweiter D-EITI-Bericht) ca. 98% aller Feldes- und Förderabgaben ab. Der Darstellung der Abläufe und Kontrollen für den Zahlungsstrom Körperschaftsteuer liegt davon abweichend ein Ansatz zugrunde, der von den Verhältnissen eines konkreten Finanzamtes weitgehend abstrahiert um eine möglichst allgemeingültige Aussage sicher zu stellen. Dies ist aufgrund des föderalen Aufbaus der Finanzverwaltung und der Vielzahl der Finanzämter in Deutschland sowie einer grundsätzlich einheitlichen Umsetzung der organisatorischen Regelungen über die FAGO („Gleichlautender Erlass zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Finanzämter“) notwendig.

Wir haben diese Angaben als Ausgangspunkt für anschließend erfolgte vertiefende Fachgespräche mit einzelnen Funktionsträgern genutzt, um die gemachten Angaben zu verifizieren, zu vertiefen und uns einen eigenen Eindruck über das jeweilige System aus Prozessen und Kontrollen zu verschaffen. Die Gesamtheit der

hieraus gewonnenen Informationen wurde anhand der Anforderungen aus dem Rahmenkonzept des US-amerikanischen Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission und mit eigenen Erfahrungen aus der Analyse von Internen Kontrollsystemen gespiegelt und stellt die Basis für die Beurteilung des Piloten dar, die unter Abschnitt 4 zusammengefasst wird. Die Beurteilung bezieht dabei die für den ersten und zweiten D-EITI-Bericht durchgeführten Zahlungsabgleiche insofern ein, als diese im Sinne der Ausführungen unter Abschnitt 2.1 als aussagebezogene Einzelfallanalysen zu verstehen sind, die erst zusammen mit der systembasierten Analyse des Piloten eine Beurteilung im Sinne der Leistungsbeschreibung möglich werden lassen.

Die Ergebnisse werden im folgenden Abschnitt 3. näher dargestellt. Darüber hinaus visualisieren zwei von uns entwickelte Schaubilder die Ergebnisse (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

3. Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsströme durch interne Kontrollsysteme

3.1. Allgemeines Verständnis interner Kontrollsysteme

3.1.1. Grundlagen

Unter einem internen Kontrollsystem wird allgemein ein System aus technischen und organisatorischen Regelungen verstanden, die der Steuerung von Prozessabläufen und der Kontrolle der Ergebnisse der Prozesse dienen. Ziele eines internen Kontrollsystems sind die Bewahrung des Eigentums, die Gewährleistung der Zuverlässigkeit von Prozessabläufen und in diesem Zusammenhang das Erreichen der mit diesen Prozessabläufen verbundenen Ziele. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die Einhaltung von relevanten Gesetzen und Verordnungen.

Der Begriff des internen Kontrollsystems stellt aus juristischer Sicht einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Eine Orientierung für die konkrete Ausgestaltung interner Kontrollsysteme bieten dabei verschiedene Rahmenkonzepte. Das wohl international bekannteste ist das 1992 erstmalig vorgestellte Rahmenkonzept des US-amerikanischen Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, kurz „COSO“, welches unter dem Titel „Internal Control – Integrated Framework“ vorgestellt wurde und aktuell in einer im Jahr 2013 veröffentlichten Version besteht. Diese Version wird nunmehr auch als „COSO 1“ bezeichnet, da seit 2004 unter dem Titel „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ ein erweitertes Rahmenkonzept besteht, welches das interne Kontrollsystem als integralen Bestandteil des Risikomanagementsystems eines Unternehmens versteht. In diesem auch als „COSO 2“ bezeichneten Rahmenkonzept wird die Bedeutsamkeit der Verzahnung zwischen Strategie, Risikomanagement und Unternehmenserfolg hervorgehoben. Der UV hat sich im weiteren Verlauf auf das Rahmenkonzept COSO 1 gestützt, da zum einen Strategien, Risikomanagement und Unternehmenserfolg für die hier zu untersuchende Fragestellung von untergeordneter Bedeutung sind. Zum anderen ist COSO 1 vergleichbar mit den Regelungen des Prüfungsstandards 261 neue Fassung „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., wie er aktuell in Deutschland im Rahmen gesetzlicher Abschlussprüfungen regelmäßig zur Anwendung kommt.

3.1.2. Elemente des internen Kontrollsystems

Zu den Komponenten eines internen Kontrollsystems gehören nach COSO 1 das Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information & Kommunikation sowie die Überwachung des internen Kontrollsystems.

3.1.2.1. Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld umfasst die Überwachungs- und Leitungsfunktionen sowie die Einstellung, das Bewusstsein und die Maßnahmen der für die Überwachung Verantwortlichen und der Personen mit Leitungsfunktionen im Hinblick auf das interne Kontrollsystem und dessen Bedeutung innerhalb der (Verwaltungs-)Einheit.

Das Kontrollumfeld prägt die Grundhaltung einer Organisation, indem es das Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter – verstanden als Selbstverpflichtung zur Integrität und zum Handeln unter Beachtung ethischer Werte – beeinflusst. Hierzu gehört unter anderem die Festlegung von Strukturen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation, die Festlegung von Weisungsbefugnissen innerhalb der Organisation sowie die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht.

3.1.2.2. Risikobeurteilungsprozess

Unter dem Risikobeurteilungsprozess versteht man die Identifikation und Beurteilung von Risiken im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der jeweiligen Prozesse, sei es durch Fehler handelnder Personen bzw. IT-Systeme oder durch dolose Handlungen. Risiken können sich aus Veränderungen im Umfeld, neue oder umgestaltete IT-Systeme, welche die Prozesse durchführen oder Mitarbeiter bei der Prozessdurchführung unterstützen, oder Umstrukturierungen innerhalb der Organisation ergeben. Ein Beispiel für Veränderungen im Umfeld ist die Aufgabe des Abbaus von Steinkohle, Beispiele für Umstrukturierungen sind die Übertragung bestehender (Verwaltungs-)Aufgaben auf neue Stellen oder Behörden.

3.1.2.3. Information und Kommunikation

Die Komponente Information und Kommunikation des internen Kontrollsystems unterstützt das Funktionieren aller übrigen Komponenten, um die Ziele der (Verwaltungs-)Einheit zu erreichen. Die in dieser Komponente enthaltenen Kontrollen unterstützen die Fähigkeit der (Verwaltungs-)Einheit, bei der Durchführung der Aufgaben im Rahmen des internen Kontrollsystems die richtigen Informationen zu verwenden.

Das relevante Informationssystem, das auch das Kassensführungssystem einschließt, besteht aus den Verfahren und Aufzeichnungen, die konzipiert und eingerichtet wurden, um zahlungsrelevante Verwaltungsakte der (Verwaltungs-)Einheit auszulösen, aufzuzeichnen, zu verarbeiten und darüber zu berichten, sowie Rechenschaft über die damit verbundenen Zahlungsmittel ablegen zu können. Ferner geht es um Prozesse und Maßnahmen, um eine möglicherweise fehlerhafte Verarbeitung von zahlungsrelevanten Verwaltungsvorfällen zu beheben sowie um sicherzustellen, dass Möglichkeiten einer bewussten Außerkraftsetzung von Systemen oder Umgehung von Kontrollen erfasst und diesen Möglichkeiten entsprechend Rechnung getragen wird.

3.1.2.4. Kontrollaktivitäten

Unter Kontrollaktivitäten werden jene Regelungen und Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen sicherzustellen, dass Anweisungen der Personen mit Leitungs-

funktionen innerhalb der (Verwaltungs-)Einheit zur Verminderung von Risiken ausgeführt werden. Kontrollaktivitäten werden auf allen organisatorischen und funktionalen Ebenen einer (Verwaltungs-)Einheit durchgeführt, die in den jeweiligen Verwaltungsprozess eingebunden sind.

Bei den Kontrollaktivitäten werden verschiedene Arten unterschieden. Eine Autorisierung erfolgt grundsätzlich in Form einer Genehmigung durch eine vorgeordnete Verwaltungsebene oder durch eine Überprüfung und Feststellung, ob der Verwaltungsvorgang gültig ist. Als Überprüfung wird dabei der Vergleich von zwei oder mehr Positionen untereinander oder der Vergleich eines Postens mit einer Regelung sowie die Durchführung von Folgemaßnahmen, wenn die beiden Posten nicht übereinstimmen oder der Posten nicht den Regelungen entspricht, verstanden. Kontrollen von Stammdaten beziehen sich auf die Prozesse zur Erfassung, Aktualisierung und Pflege von Stammdaten – also Daten, die vergleichsweise statische Grundinformationen über verwaltungsrechtlich relevante Objekte wie Unternehmen enthalten. Unter Überwachungskontrollen werden schließlich jene Regelungen und Maßnahmen verstanden, die durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob die anderen, vorstehend beschriebenen Kontrollaktivitäten vollständig, richtig und entsprechend der geltenden Regelungen und Maßnahmen durchgeführt werden.

Neben diesen Kontrollaktivitäten dient darüber hinaus das organisatorische Prinzip der Funktionstrennung bzw. Vier-Augen-Prinzip – auch unter der englischen Bezeichnung „segregation of duties“ oder abgekürzt „SoD“ bekannt – den Kontrollaktivitäten, indem eine personelle Trennung von den mit der Durchführung von Aufgaben zur Abwicklung von Verwaltungsprozessen befassten Personen zu jenen Personen, die Kontrollaktivitäten im Hinblick auf diese Aufgaben zur Abwicklung von Verwaltungsprozessen wahrnehmen, organisatorisch vorgeschrieben wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig einen Verwaltungsakt auslösen, aufzeichnen und verarbeiten bzw. vollstrecken kann. Im Ergebnis werden mögliche Interessenkollisionen vermieden bzw. Möglichkeiten zur Begehung doloser Handlungen stark eingeschränkt.

Die Effektivität der Funktionstrennung wie auch der sonstigen Kontrollaktivitäten wird begrenzt durch das Zusammenwirken von zwei oder mehr Personen bzw. Stellen zur Außerkraftsetzung der Funktionstrennung bzw. von Kontrollaktivitäten durch kollusives Handeln, also die gemeinschaftliche, vorsätzliche Umgehung der Kontrollaktivitäten. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen kollusiven Handelns wird beeinflusst durch die sich den Personen bietende Gelegenheit, entsprechend zu handeln, den Anreiz, unter Abwägung möglicher Konsequenzen persönliche Vorteile zu sehen, und der Einstellung bzw. inneren Rechtfertigung der Personen, bewusst gegen die ihnen bekannten Regelungen und Maßnahmen zu verstoßen.

3.1.2.5. Überwachung von Kontrollen

Unter der Überwachung von Kontrollen durch die (Verwaltungs-)Einheit sind die organisatorischen und prozessualen Maßnahmen zu verstehen, mit denen die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Zeitablauf beurteilt wird. Vor dem Hintergrund der Kontinuität von Prozessen und Kontrollen muss sichergestellt werden, dass die Kontrollen zu jeder Zeit bestehen und durchgeführt werden. Entsprechend gehört zur Überwachung von Kontrollen die fortlaufende Beurteilung

der Wirksamkeit von Kontrollen sowie das Ergreifen der erforderlichen Abhilfemaßnahmen, sofern Mängel bei der Durchführung von Kontrollen festgestellt werden. Zur Überwachung von Kontrollen gehört unter anderem das Nachvollziehen von Kontrollen durch übergeordnete Stellen innerhalb der (Verwaltungs-)Einheit aber auch Prüfungen durch unabhängige Stellen, z.B. die bestehenden unabhängigen staatlichen Rechnungshöfe.

3.2. Übertragung des allgemeinen Verständnisses interner Kontrollsysteme auf für D-EITI relevante staatliche Stellen

3.2.1. Identifizierung für D-EITI relevante staatlicher Stellen

Die Gesamtheit der staatlichen Stellen, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden dritten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland erfolgt keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- **Feldes- und Förderabgabe:**
die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das jeweilige Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- **Körperschaftsteuer:**
die zuständigen Finanzämter am Sitz der relevanten Unternehmen
- **Gewerbsteuer:**
die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten der relevanten Unternehmen befinden (ohne weitere Berücksichtigung)
- **Pachtzahlungen und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur:**
staatliche Stellen auf Landes- bzw. Gemeindeebene, je nach Art der Zahlung (ohne weitere Berücksichtigung)

Aus dem föderalen Aufbau der Verwaltung in Deutschland folgt darüber hinaus, dass auch die jeweiligen internen Kontrollsysteme der relevanten staatlichen Stellen bzw. (Verwaltungs-)Einheiten nicht identisch sind, sondern jeweiligen Besonderheiten aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der hieraus folgenden gesetzlichen Regelungen einerseits, und den Bemühungen effizienter Verwaltungstätigkeit andererseits Rechnung tragen. Unabhängig hiervon ist jedoch festzustellen, dass die in Abschnitt 3.1.2 erläuterten Komponenten eines internen Kontrollsystems in den relevanten staatlichen Stellen identifiziert werden können. Diese werden nachfolgend dargestellt.

3.2.2. Kontrollumfeld relevanter staatlicher Stellen

Das Kontrollumfeld der relevanten staatlichen Stellen wird maßgeblich durch das deutsche Beamtenrecht geprägt, einem eigenen Rechtsgebiet, welches die besonderen Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten regelt. Der Pflicht

zur Neutralität bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, dem Ausschluss des Streikrechts sowie dem Gebot der Verfassungstreue stehen das Recht auf lebenslange Beschäftigung bei angemessener Besoldung und Versorgung im Rahmen öffentlich definierter Laufbahnen gegenüber. Ferner gilt innerhalb der relevanten staatlichen Stellen der allgemeine Grundsatz, wonach bei der Auswahl von Beamtinnen und Beamten zur Besetzung offener Dienstposten diese ausschließlich nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen sind.

Innerhalb der relevanten staatlichen Stellen wird die jeweilige Aufbauorganisation durch Stellenbeschreibungen und Verwaltungsanweisungen klar geregelt. Während sich aus den verwaltungsinternen Stellenbeschreibungen die Verantwortlichkeiten des jeweiligen Stelleninhabers innerhalb der zugeordneten Verwaltungsprozesse ergeben, leiten sich aus den Verwaltungsanweisungen Weisungsbefugnisse und Überwachungspflichten der jeweiligen Vorgesetzten ab. Innerhalb der Verwaltungsorganisation liegt zum einen ein besonderes Augenmerk auf der stringenten Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips innerhalb der Verwaltungsprozesse sowie zum anderen auf der organisatorischen Trennung von Veranlagungs- und Erhebungsprozessen, also der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der relevanten staatlichen Stellen einerseits und der Vereinnahmung fälliger Zahlungen der Zahlungsverpflichteten andererseits.

Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen relevanten staatlichen Stellen innerhalb des Verwaltungsaufbaus der Kommunen, der Länder bzw. des Bundes der Überwachung durch die jeweils zuständigen Dezernate bzw. Ministerien. Diese wiederum unterliegen als Teil der Exekutive im Rahmen des Grundsatzes der Gewaltenteilung der Kontrolle durch die Legislative (Räte bzw. Parlamente) und damit – in letzter Konsequenz – der Zivilgesellschaft als Souverän.

Verstöße von Beamtinnen und Beamten gegen die sich aus dem jeweiligen Dienstverhältnis ergebenden Pflichten unterliegen auch dem Disziplinarrecht, einem Teilgebiet des Beamtenrechts, welches regelt, wie bei möglichen Pflichtverletzungen zu verfahren ist und welche Folgen sich bei festgestellter Schuld für die jeweilige Beamtin bzw. Beamten ergeben können. Neben Pflichtverletzungen im fachlichen Zuständigkeitsbereich, z.B. vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften, können sich auch aus dem Verhalten der jeweiligen Beamtin bzw. Beamten außerhalb der relevanten staatlichen Stelle Pflichtverletzungen ergeben, soweit diese geeignet sind, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einer für die jeweils relevante staatlichen Stelle oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die Disziplinarmaßnahmen reichen von einem Verweis über eine Geldbuße oder zeitlich befristete Kürzung der Besoldung bis hin zu einer Zurückstufung der Laufbahnstufe und der damit einhergehenden Verminderung der Besoldung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als ultima ratio, also der Entlassung der jeweiligen Beamtin bzw. Beamten.

Aus den vorstehend skizzierten Rahmenbedingungen ergibt sich für die innerhalb der jeweils relevanten staatlichen Stellen handelnden Beamtinnen und Beamten ein Kontrollumfeld, welches maßgeblich durch das Selbstverständnis der deutschen Beamtenschaft geprägt wird. Aus ihrer besonderen rechtlichen Stellung ergibt sich die Selbstverpflichtung der Beamtin und Beamten zu integrem Verhalten, insbesondere der Einhaltung bzw. Umsetzung rechtlicher Vorschriften, sowie das Handeln unter Beachtung der aus dem Beamtenrecht sich ableitenden ethi-

schen Werte, einschließlich der Gesetzes- bzw. Verfassungstreue. Verstöße hiergegen werden über die allgemeinen Vorschriften des Strafrechts und Zivilrechts hinaus auch nach den Vorschriften des Disziplinarrechts geahndet.

3.2.3. Risikobeurteilungsprozess relevanter staatlicher Stellen

Hinsichtlich des Risikobeurteilungsprozesses ist auf Ebene der relevanten staatlichen Stellen – entsprechend den Ausführungen zum Kontrollumfeld – zwischen Risiken im Veranlagungsprozess und Risiken im Erhebungsprozess zu unterscheiden.

Die Feldes- und Förderabgaben basieren auf einer Selbstveranlagung durch die jeweils Verpflichteten, also die fördernden Einheiten bzw. die jeweils Steuerpflichtigen. Auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen wird dabei die Höhe der Zahllast zunächst durch den Verpflichteten selber ermittelt und der jeweiligen relevanten staatlichen Stelle mitgeteilt.

Mit dem Verfahren der Selbstveranlagung sind auf Seiten der Verpflichteten Fehlerrisiken verbunden, deren Spektrum sich von einem Schreib- bzw. Eingabefehler bei der Erfassung der Daten in der Selbstveranlagung über eine unabsichtliche fehlerhafte Auslegung einschlägiger rechtlichen Regelungen bis hin zu einer vorsätzlichen Missachtung gesetzlicher Vorschriften reichen kann. Aus diesen Fehlerrisiken hinsichtlich der Selbstveranlagung resultieren in letzter Konsequenz auch entsprechende Risiken hinsichtlich der zutreffenden Höhe der Zahllast, wobei i.d.R. die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos einer zu niedrig ermittelten Zahllast im Zweifel höher einzuschätzen ist, als das Risiko einer zu hohen Zahllast. Dementsprechend haben die relevanten staatlichen Stellen jeweils umfangreiche Prüfungsrechte, um sich von der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der von den Verpflichteten erstellten und übermittelten Selbstveranlagungen und damit schlussendlich der von den Verpflichteten ermittelten Zahllast zu überzeugen, um Fehler zu identifizieren, zu korrigieren und damit den Zahlungsanspruch der relevanten staatlichen Stelle in der rechtlich gebotenen Höhe zu ermitteln. Die Beurteilung des Kontrollrisikos wird dabei – falls erforderlich – durch die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. deren Vorgesetzte in einem ad hoc-Prozess angepasst. Dies bedeutet, dass es keine verschriftlichen Vorgaben für eine regelmäßige Risikobeurteilung gibt, sondern sich diese aus Beobachtungen innerhalb der täglichen Verwaltungspraxis heraus ergeben. Zu den derzeit regelmäßig genannten Risiken gehört das Ausscheiden aktueller Stelleninhaber aufgrund des Erreichens des Pensionsalters und die damit verbundenen Herausforderungen einer angemessenen, möglichst friktionslosen Neubesetzung der hierdurch freiwerdenden Stellen. Dies gilt aufgrund des Charakters der Selbstveranlagung naturgemäß insbesondere für Stelleninhaber, die für die Prüfung vor Ort im Rahmen sogenannter Außenprüfungen tätig sind.

Die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer) beruhen in Abgrenzung zu den Feldes- und Förderabgaben nicht auf einer Selbstveranlagung, da insoweit keine Steueranmeldungen durch die Unternehmen einzureichen sind, § 150 Abs. 1 S. 3 der Abgabenordnung (AO). Den steuerpflichtigen Unternehmen obliegt eine gesetzliche Abgabeverpflichtung von Ertragsteuererklärungen, die infolge der Ab-

schnittsbesteuerung grundsätzlich jährlich einzureichen sind und den Finanzbehörden die Festsetzung der Steuer oder die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ermöglichen soll.

Nach erfolgter Abgabe der Ertragsteuererklärungen prüft die sachlich und örtlich zuständige Finanzbehörde die Angaben und setzt die Steuer per Steuerbescheid fest. Die Steuerbescheide werden den Unternehmen als Inhaltsadressaten bekanntgegeben.

Der verfahrensrechtliche Unterschied zu Selbstveranlagungen besteht im Ergebnis darin, dass die Steuerfestsetzung erst mit der Bekanntgabe der Steuerbescheide durch die zuständige Finanzbehörde erfolgt.

Von den Risiken im Veranlagungsprozess zu unterscheiden sind mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der vom Verpflichteten ermittelten Zahllast durch die relevanten staatlichen Stellen bzw. den ggf. abweichend beauftragten Verwaltungseinheiten. Diese könnten sich u.a. aus einer Kompetenzbündelung von Bediensteten ergeben, die sowohl Bestandteil des Veranlagungs- als auch des Erhebungsprozesses wären. Dem Risiko wird sowohl organisatorisch begegnet durch eine strikte Funktionstrennung innerhalb der relevanten staatlichen Stelle zwischen den für die Veranlagung und den für die Erhebung Verantwortlichen als auch aufgrund der Tatsache, dass die jeweils Verpflichteten ihrer Zahlungsverpflichtung nur unbar, d.h. mittels Überweisung, nachkommen können – eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Durch die Funktionstrennung wird sichergestellt, dass die mit der Veranlagung betrauten Bediensteten keinen Zugriff auf die jeweiligen (Bank-)Konten der relevanten staatlichen Stelle haben, auf welche die Verpflichteten die ermittelte und veranlagte Zahllast per Überweisung ausgleichen. Abweichungen zwischen der veranlagten Zahllast (Sollstellung) und dem tatsächlichen Zahlungseingang (Ist-Eingang) sind durch die jeweilige Erhebungsstelle zu klären.

Bei der Körperschaftsteuer werden zu niedrige Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften automatisch angemahnt bzw. im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften durch die Vollstreckungsstelle (als gesonderter Teil der Erhebungsstelle) beigetrieben. Zu hohe Zahlungen werden von der Erhebungsstelle zunächst verwahrt (Verwahrkonto) und mit möglichen anderen offenen Forderungen an den Steuerpflichtigen aus anderen Steuerarten oder anderen Zeiträumen verrechnet. Ein hiernach verbleibender Differenzbetrag wird an den Steuerpflichtigen erstattet.

Falls die veranlagte Zahllast aufgrund sachlich zutreffender Einwendungen der Verpflichteten zu korrigieren ist, wird der entsprechende Veranlagungsbescheid korrigiert, wobei der hierbei zu Grunde liegende Prozess verwaltungsseitig dem Prozess der ursprünglichen Veranlagung entspricht.

3.2.4. Information und Kommunikation sowie Kontrollaktivitäten relevanter staatlicher Stellen

Nachfolgend werden die relevanten Prozesse und Kontrollen für die Körperschaftsteuer sowie die Feldes- und Förderabgabe beschrieben, mittels derer zahlungsrelevante Verwaltungsakte ausgelöst, aufgezeichnet, verarbeitet und kontrolliert werden.

In Bezug auf die Körperschaftsteuer stellen wir fest, dass die prozessualen Abläufe – insbesondere in einem Festsetzungsfinanzamt – durchaus im Detail zwischen den einzelnen Bundesländern differieren können. Auswirkungen auf die nachfolgenden Darstellungen und hierauf beruhenden Schlussfolgerungen ergeben sich nach unserer Einschätzung hieraus jedoch nicht.

Auf Ausführungen zu den relevanten Prozessen und Kontrollen in Bezug auf die Gewerbesteuer wird verzichtet. Es besteht zwar einerseits eine Verzahnung der Verfahrensabläufe zwischen Festsetzungsfinanzämtern und den kommunalen Steuerämtern über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages, der die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer darstellt. Insofern lassen sich Aussagen zum Veranlagungsprozess der Körperschaftsteuer auf die Gewerbesteuer übertragen. Andererseits findet die Steuererhebung der Gewerbesteuer regelmäßig vollständig in der Verantwortung der Kommunen statt so dass verallgemeinernde Aussagen zur Organisation der Zahlungsprozesse in den Kommunen aufgrund der Heterogenität der kommunalen Selbstverwaltung kaum möglich sind.

3.2.4.1. Körperschaftsteuer

3.2.4.1.1. Grundlagen des Körperschaftsteuersystems

Die Information und Kommunikation relevanter staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer sind geprägt von ihrer Rechtsnatur.

Die Körperschaftsteuer als solche besitzt den Charakter einer Personensteuer für die in § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Als direkte Veranlagungssteuer knüpft sie an den Einkommenszuwachs einer juristischen Person an. Die Anerkennung der Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte mit eigener Leistungsfähigkeit und damit als Zurechnungssubjekte wirtschaftlicher Betätigung schlägt sich in der verfahrensmäßigen Trennung zwischen der Besteuerung der ausschüttenden Körperschaft auf der einen und ihrer Mitglieder auf der anderen Seite nieder. Die Körperschaft begleicht daher mit der Zahlung der Körperschaftsteuer (KSt) eine eigene Steuerschuld und leistet keine Vorauszahlung auf die Steuerschuld ihrer Mitglieder.

Dem Bund steht nach Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der KSt zu. Entsprechende Bundesgesetze unterwirft Art. 105 Abs. 3 i.V.m. Art. 106 Abs. 3 S. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates. Nach der verfassungsrechtlichen Begriffsbildung handelt es sich bei der KSt um eine Gemeinschaftsteuer, deren Aufkommen dem Bund und den Ländern jeweils zur Hälfte zusteht (ohne einen Gemeindeanteil vorzusehen). Sie wird von Landesfinanzbehörden verwaltet, die im Auftrage des Bundes tätig werden.

Aufgrund des Charakters der Körperschaftsteuer als Veranlagungssteuer ist sie insoweit von Steueranmeldungen i.S.d. § 150 Abs. 1 S. 3 der Abgabenordnung (nachfolgend: AO) bzw. von den unter Abschnitt 3.2.4.2. beschriebenen Feldes- und Förderabgaben im Hinblick auf den prozessualen Ablauf abzugrenzen.

3.2.4.1.2. Information und Kommunikation in einem Festsetzungsfinanzamt in Bezug auf die Körperschaftsteuer

3.2.4.1.2.1. Organisatorische Trennung zwischen Veranlagungs- und Erhebungsstellen in einem Festsetzungsfinanzamt

Die unter Abschnitt 3.2.3. erläuterte Abgrenzung zwischen Veranlagungsprozess sowie dem sich anschließenden Erhebungsprozess findet auch auf die Körperschaftsteuer Anwendung.

Diese organisatorische Trennung der Organisationseinheiten „Veranlagungsstelle“ und „Erhebungsstelle“ innerhalb der Verwaltungseinheit „Festsetzungsfinanzamt“ ist auch Ausfluss der gesetzlichen Regelungen der AO, welche besagte Trennung bereits in der amtlichen Inhaltsübersicht wie folgt vornimmt:

- Vierter Teil: Durchführung der Besteuerung (§§ 134 – 217 AO)
- Fünfter Teil: Erhebungsverfahren (§§ 218 – 248 AO)

Exemplarisch lassen sich die Information und Kommunikation von relevanten staatlichen Stellen anhand des prozessualen Ablaufes einer jährlich von juristischen Personen zu erstellenden Körperschaftsteuererklärung erläutern.

3.2.4.1.2.2. Organisationseinheit Veranlagungsstelle

Körperschaftsteuererklärungen werden durch körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen regelmäßig mittels einer programmseitigen Schnittstelle elektronisch an das sachlich zuständige Festsetzungsfinanzamt übermittelt. Die Zuständigkeit des Festsetzungsfinanzamtes richtet sich nach dem Bezirk des Festsetzungsfinanzamtes, in dessen sich der Ort der Geschäftsleitung bzw. der Sitz des Unternehmens befindet.

Die für Körperschaften zuständige Veranlagungsstelle prüft die Angaben in der Körperschaftsteuererklärung. Sie kann den erklärten Angaben folgen oder im Falle einer abweichenden Rechtsauffassung eine von den Erklärungsdaten abweichende Festsetzung der Körperschaftsteuer regelmäßig unter Angabe von Erläuterungen im Bescheid durchführen.

Vor Bekanntgabe eines Körperschaftsteuerbescheides werden etwaige Rechtsfragen über die Gewährung rechtlichen Gehörs zwischen Unternehmen und Veranlagungsstelle im Bedarfsfall erörtert.

Grundsätzlich obliegt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO) der zuständigen Sachbearbeitung der Veranlagungsstelle die abschließende Zeichnung von Körperschaftsteuerbescheiden.

Bei Unternehmen, die entweder bestimmte Betriebs-, Umsatz- oder Gewinngrößen übersteigen oder als rechtlich komplexe Fälle systemseitig oder manuell eingestuft werden, erfolgt eine abschließende Zeichnung des Körperschaftsteuerbescheides durch die für die Veranlagungsstelle zuständige Sachgebietsleitung oder einer im gleichen Festsetzungsfinanzamt angesiedelten Qualitätssicherungsstelle. Der Körperschaftsteuerbescheid wird auf elektronischem Wege freigegeben. So-

fern ein Zeichnungsvorbehalt aufgrund der o.g. Umstände vorliegt, kann die Sachbearbeitung den Fall nicht eigenmächtig elektronisch freigeben. Dies obliegt regelmäßig der abschließend zeichnenden Sachgebietsleitung.

Sobald die Freigabe eines Körperschaftsteuerbescheides durch die Veranlagungsstelle erteilt wurde, wird amtsseitig die Zahllast bzw. der Erstattungsanspruch aus dem Körperschaftsteuerbescheid in der zuständigen Erhebungsstelle im Wege des elektronischen Datenaustausches zum Soll gestellt (nachfolgend als „Soll-Stellung“ bezeichnet). Erst infolge der Freigabe des Körperschaftsteuerbescheides im i.d.R. automatisierten Verwaltungsprozess wird die Erhebungsstelle in den Gesamtprozess einbezogen.

Unternehmen können zusätzlich durch die Betriebsprüfung geprüft werden. Dies geschieht je nach Betriebsgröße durch Zufallsauswahl, anlassbezogen aufgrund eines Vorschlags durch die Veranlagungsstelle oder lückenlos (sog. Anschlussprüfung). Großbetriebe und Konzerne unterliegen grundsätzlich der Anschlussprüfung. Körperschaftsteuerbescheide für Unternehmen, bei denen eine Betriebsprüfung vorgesehen ist, enthalten grundsätzlich die Nebenbestimmung des Vorbehaltes der Nachprüfung (§ 164 AO). Kleinere und mittlere Betriebe werden in der Regel von der amtsinternen Betriebsprüfung geprüft. Bei Überschreiten der Betriebsgrößen (z.B. jährlicher Umsatz, jährlicher Gewinn) prüft die Groß- und Konzernbetriebsprüfung den Steuerfall. Diese ist je nach Bundesland entweder einem Finanzamt angegliedert oder in Form gesonderter Finanzämter organisiert. Zu den Fällen können auch Fachprüfer für bestimmte Sachverhalte (z.B. Pensionsrückstellungen, Auslandsbeziehungen) hinzugezogen werden, die zumeist zentral einem Finanzamt oder den Mittelbehörden der Länder zugewiesen sind. Der Bund kann gemäß § 19 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) über das Bundeszentralamt für Steuern an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mitwirken.

Die Sachbearbeitung der Veranlagungsstelle weist die zuständige Betriebsprüfung auf etwaige Auffälligkeiten bei der Bearbeitung des Steuerfalls hin. Die Betriebsprüfungsstelle ist damit quasi der „verlängerte Arm“ der Veranlagungsstelle für die Prüfung der Unternehmen vor Ort. Durch die Einbeziehung der Prüfer und deren Sachgebietsleiter (nicht personen- oder stellenidentisch mit dem Sachgebietsleiter der Veranlagungsstelle) verdeutlicht sich das Mehr-Augen-Prinzip im Bereich des Festsetzungsverfahrens.

Die Veranlagungsstelle folgt in der Regel den Feststellungen der Betriebsprüfung aus dem Betriebsprüfungsbericht, insbesondere, wenn die Prüfungsfeststellungen einvernehmlich mit dem Steuerpflichtigen besprochen wurden. Sie setzt sie anschließend in Form von Änderungsbescheiden (= geänderte Soll-Stellungen) um. Die endgültige Entscheidung zu den Prüfungsfeststellungen verbleibt stets bei der Veranlagungsstelle.

3.2.4.1.2.3. Organisationseinheit Erhebungsstelle

Nach dem vorstehend erläuterten Festsetzungsverfahren dient die Organisationseinheit „Erhebungsstelle“ der Abwicklung von Zahlungsströmen und weiteren steuererhebungsrechtlichen Themenstellungen. In der Regel erfolgt das Erhebungsverfahren automatisiert.

Die Sachbearbeitung in der Erhebungsstelle kann manuell in das Erhebungsverfahren eingreifen. Derartige Eingriffe haben derweil jedoch keinerlei Auswirkungen auf den durch die Veranlagungsstelle erteilten Körperschaftsteuerbescheid, da die Erhebungsstelle bereits aus technischen Gründen nicht auf das Programm der Veranlagungsstelle zugreifen kann. Somit ist jedwede Veränderung der Soll-Stellung durch die Erhebungsstelle ausgeschlossen. Gleiches gilt sinngemäß auch im umgekehrten Falle. Die Trennung der Veranlagungs- von der Erhebungsstelle wird also nicht nur organisatorisch sondern auch prozessual durch eine entsprechende Ausgestaltung der für die Durchführung der Verwaltungsprozesse genutzten IT-Systeme sichergestellt (getrennte Zugriffsrechte).

Sollte ein Steuerpflichtiger Einwendungen gegen die Inhalte eines Körperschaftsteuerbescheides im Rahmen eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vortragen oder einen schlichten Änderungsantrag stellen, obliegt die Prüfung nicht der Erhebungsstelle, sondern der zuständigen Veranlagungsstelle.

Bei Einwänden des Steuerpflichtigen, die den steuerlichen Erhebungsprozess betreffen (zum Beispiel eine fehlerhaft durchgeführte Aufrechnung einer Steuerschuld mit einem Erstattungsanspruch einer anderen Steuerart), ist die Erhebungsstelle sachlich zuständig.

In Erhebungsstellen eines Festsetzungsfinanzamtes obliegt die abschließende Zeichnung eines Sachverhaltes grundsätzlich der Erhebungssachbearbeitung.

Bei Überschreitung von gewissen Betragsgrenzen bzw. erhebungsrechtlichen Besonderheiten ist die abschließende Zeichnung der zuständigen Sachgebietsleitung bzw. in Fällen von übergeordnetem Interesse dem Vorsteher eines Festsetzungsfinanzamtes vorbehalten.

Zur Sicherstellung der organisatorischen Trennung zwischen Erhebungs- und Veranlagungsstelle ist eine Sachgebietsleitung durch ein und dieselbe Person für beide Stellen ausgeschlossen.

Sofern das körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, mahnt die Erhebungsstelle die rückständigen Zahlungen regelmäßig automatisch an. Sollte auch nach anschließender Vollstreckungsankündigung kein Zahlungseingang verzeichnet werden, beginnt die Erhebungsstelle (dort der Bereich Vollstreckungsstelle) mit der Durchführung von Beitreibungsmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen der Vollziehungs- und Vollstreckungsanweisungen.

3.2.4.2. Feldes- und Förderabgabe

Die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Feldes- und Förderabgabe richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesberggesetz (BBergG) und den Förderabgabeverordnungen der jeweiligen Bundesländer in Verbindung mit einschlägigen Vorschriften der AO.

Wie bereits unter Abschnitt 2.2 beschrieben ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Hauptsitz in Hannover für den weitaus größten Anteil des Aufkommens an Feldes- und Förderabgaben in Deutschland zuständig. Es unterliegt der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Die für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgabe zuständigen Referate des LBEG sind auch vor dem Hintergrund der überschaubaren Anzahl an abgabepflichtigen Unternehmen und dem Verfahren der Selbstveranlagung hinsichtlich ihrer personellen Ausstattung und ihrer organisatorischen Ausgestaltung nicht mit den Verhältnissen in einem Finanzamt vergleichbar. Für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind derzeit im LBEG ein Sachbearbeiter, zwei Außenprüfer und ein Referatsleiter zuständig.

Gleichwohl stellen die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen analog zur Körperschaftsteuer eine strikte Trennung zwischen Sachbearbeitung (Veranlagung/Sollstellung) und Zahlungsabwicklung sicher. Zuständig für die technische Abwicklung der Zahlungsströme ist die Landeshauptkasse Niedersachsen als Organisationseinheit des Niedersächsischen Finanzministeriums. Die Landeshauptkasse ist auskunftsgemäß nicht für die inhaltliche Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Feldes- und Förderabgabe zuständig und daran nicht beteiligt.

Die abgabepflichtigen Unternehmen erfassen die für die Förderabgabe notwendigen Daten im Rahmen einer Selbstveranlagung über ein Web-Client-System (VAS = Veranlagungssystem Feldes- und Förderabgabe). Die Selbstveranlagung erfolgt gemäß § 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) über Voranmeldungen für jedes Kalendervierteljahr. Bis zum 30. September eines jeden Jahres ist eine Förderabgabenerklärung für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem LBEG abzugeben.

Im VAS werden sämtliche abrechnungsrelevanten Stammdaten je Unternehmen verwaltet (z.B. Vergünstigungstatbestände) und aus den Eingaben der Unternehmen die Höhe der Förderabgabe systemgestützt berechnet. Für die Feldesabgabe erfolgt keine Nutzung von VAS, sondern die Festsetzung erfolgt über das elektronische Aktensystem des LBEG.

Die Sachbearbeitung (Referat 2.1 am Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld) trägt die fachliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben („Soll-Stellung“). Das Vieraugenprinzip wird durch die Mitzeichnung der Referatsleitung sichergestellt. Die Festsetzung erfolgt oftmals aufgrund der Systematik der Selbstveranlagung zeitlich nachgelagert zu den (Abschlags-)Zahlungen der abgabepflichtigen Unternehmen. Die Sachbearbeitung erteilt die Abgabenbescheide gegenüber den Unternehmen und erstellt Kassenanordnungen (Annahme-/Auszahlungsanordnungen), die zur Prüfung und Freigabe an das Referat Z.4 (ab dem 01.01.2021: Referat ID 3) am Hauptsitz Hannover mittels des elektronischen Aktensystems übermittelt werden.

Im Referat Z.4 (ab dem 01.01.2021: Referat ID 3) erfolgt die Prüfung der Kassenanordnungen auf Basis der zahlungsbegründenden Unterlagen aus dem Referat 2.1. Nach Prüfung und Freigabe werden die Kassenanordnungen im Haushaltsvollzugssystem durch das Referat Z.4 verbucht. Zahlungen der abgabepflichtigen Unternehmen werden in der Landeshauptkasse auf einem Verwahrkonto erfasst, da im Zuge der Festsetzung keine Kassenzettel gegenüber den Unternehmen verwendet werden. Das Referat Z.4 kontrolliert laufend den Bestand des Verwahrkontos, ordnet die Zahlungen sachlich zu und klärt Differenzen zwischen Soll-Stellung und Zahlbetrag unter Einbindung der Sachbearbeitung (Referat 2.1).

Entsprechend dem Charakter der Selbstveranlagung stellt die Überprüfung der Angaben der Unternehmen im Rahmen von Außenprüfungen ein zentrales Element des Prozesses der Festsetzung der Abgaben durch das LBEG dar. Auskunftsgemäß erfolgt die Außenprüfung aufgrund der Personalsituation nicht lückenlos sondern mittels Bildung von Prüfungsschwerpunkten.

3.2.5. Überwachung von Kontrollen relevanter staatlicher Stellen

3.2.5.1. Körperschaftsteuer

Die **Oberfinanzdirektionen** (in einigen Bundesländern auch als Landesämter für Steuern benannt) leiten die Finanzämter in ihrem Bezirk. Sie haben die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter und damit nicht die Befugnis, Verwaltungsfunktionen der Finanzämter an sich zu ziehen. In Bundesländern, die keine Mittelbehörden haben, übernehmen die Landesfinanzministerien als Oberste Finanzbehörden der Länder diese Aufgabe.

In einem jährlichen Turnus werden durch die Oberfinanzdirektionen in Form von Geschäftsprüfungen Kontrollen durchgeführt, die sowohl den Festsetzungs- als auch den Erhebungsbereich betreffen. Im Rahmen dieser Kontrollen werden durch die Oberfinanzdirektionen Fälle zur Prüfung selektiert, die anschließend auf die Ordnungsmäßigkeit ihrer Bearbeitung überprüft werden. Neben der „allgemeinen Kontrolle“ dienen die Geschäftsprüfungen dazu, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen (alle Finanzämter sollen gleiche Sachverhalte gleich behandeln), fachliche oder organisatorische Defizite zu erkennen, Schulungsbedarf zu eruieren und für die Zukunft Fehler abzustellen und Abläufe zu verbessern.

Im Übrigen fungieren die Referate der Oberfinanzdirektionen zudem als fachlicher Ansprechpartner für die Finanzämter, um bei schwierigen Rechtsfragen Unterstützung zu gewähren und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren.

Die **Landesfinanzministerien** als für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörden leiten die Landesfinanzverwaltung. Dazu gehört zum Beispiel in Hessen die Einrichtung einer gesonderten Einheit „Interne Revision“, die unmittelbar dem Amtschef unterstellt ist. Die Arbeit der Internen Revision basiert u.a. auf den „Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung“. Diese Standards bilden eine einheitliche und ressortübergreifende Arbeits- und Rechtsgrundlage für deren Arbeit und beruhen auf den Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR) sowie den „Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Interne Revisionen“. Die Interne Revision nimmt unabhängige Prüfungs- und Kontrollfunktionen wahr, indem sie das Verwaltungshandeln nach Abweichungen und Unregelmäßigkeiten untersucht und Anregungen für deren Beseitigung und künftigen Vermeidung gibt und die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns unterstützt.

Die Interne Revision fertigt gemäß Abschnitt 6.6 der o.g. Empfehlungen über ihre Arbeiten einen Revisionsbericht, der der Behördenleitung der geprüften Organisationseinheit grundsätzlich zur Billigung vorgelegt wird. Die geprüfte Organisationseinheit erhält eine Ausfertigung dieses Berichts. Die Interne Revision legt ihrer Behördenleitung gemäß Abschnitt 8. der o.g. Empfehlungen mindestens jährlich

einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten vor. Die prüfungsbezogene unterjährige Berichterstattung bleibt davon unberührt.

Das Bundesministerium für Finanzen kann gemäß § 19 FVG über das Bundeszentralamt für Steuern (Bundesbetriebsprüfung) an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mitwirken. Hiermit wird das Bundesministerium der Finanzen u.a. über steuerliche Entwicklungen in Kenntnis gesetzt, die für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsregelungen von Bedeutung sein können.

3.2.5.2. Feldes- und Förderabgaben

Die Verwaltungsprozesse der Feldes- und Förderabgaben unterliegen vergleichbaren internen Kontrollprozessen innerhalb der Verwaltungseinheit wie die Körperschaftsteuer, wobei die Kontrollintensität dieser Verwaltungsprozesse jedoch der relativen Bedeutung der Feldes- und Förderabgaben angepasst ist. Auch besteht insoweit kein der Körperschaftsteuer vergleichbarer mehrstufiger Verwaltungsaufbau mit nachgelagerten bzw. übergeordneten Behörden.

Zahlungen im Zusammenhang mit den Feldes- und Förderabgaben werden z.B. im Land Niedersachsen im Haushaltsvollzugssystem neben dem Ordnungskriterium „Kassenzeichen“ auch mit dem einschlägigen Haushaltstitel versehen. Hierdurch werden die entsprechenden Einzahlungen innerhalb des Haushaltsvollzugsystems dem entsprechenden Haushaltstitel zugeordnet und ermöglichen der für den Haushalt zuständigen Verwaltungseinheit einen Abgleich der im Haushalt geplanten Einnahmen mit den tatsächlichen Einnahmen. Soweit es zu wesentlichen Abweichungen kommen sollte, fordert auskunftsgemäß die für den Haushalt zuständige Verwaltungseinheit bei der für die Veranlagung zuständigen Verwaltungseinheit Auskünfte darüber an, wie sich die Abweichung zwischen dem Haushaltsplan und dem Haushalts-Ist begründet. Hierdurch ist innerhalb der Verwaltung eine übergeordnete Kontrolle der Zahlungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs gewährleistet.

Entsprechend der Bedeutung der Feldes- und Förderabgaben für die jeweiligen Haushalte der jeweiligen Bundesländer ist auch periodenübergreifend ein Vergleich zwischen den geplanten Einnahmen aus den Feldes- und Förderabgaben mit dem späteren Ist-Beträgen möglich, und erlaubt es somit in letzter Konsequenz auch der interessierten Öffentlichkeit über die üblichen Prozesse der politischen Teilhabe eine Kontrollfunktion wahrzunehmen.

3.2.5.3. Zusätzliche unabhängige Kontrollen

Unabhängig von den Kontrollen, die in den jeweiligen Verwaltungsprozessen innerhalb der Verwaltungseinheiten sowie den übergeordneten Kontrollen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsvollzugs unterliegen die relevanten Verwaltungseinheiten der Prüfung durch kommunale Prüfstellen (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Landesrechnungshöfe bzw. dem Bundesrechnungshof (nachfolgend als Prüfstellen bezeichnet).

Rechnungshöfe sind unabhängig, nur dem Gesetz unterworfenen Organe der Finanzkontrolle mit einem verfassungsrechtlich gewährleisteten Prüfungsrecht, deren Aufgabe es ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Ver-

waltung auf Ordnungsmäßigkeit (= Einhaltung von Rechtsvorschriften) und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Mitglieder der Rechnungshöfe genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

Die jeweiligen Prüfstellen entscheiden eigenständig und eigenverantwortlich über die in einem Geschäftsjahr zu prüfenden Verwaltungseinheiten sowie über Zeit und Art der jeweiligen Prüfung. Bei der Auswahl der zu prüfenden Verwaltungseinheiten folgen die Prüfstellen dabei einem risikoorientierten Prüfungsansatz, wobei neben den für den jeweiligen Haushalt besonders bedeutsamen Verwaltungsbereichen auch Hinweise aus den jeweiligen Räten bzw. Parlamenten, Veröffentlichungen in den öffentlichen Medien sowie Informationen aus der Zivilgesellschaft auskunftsgemäß berücksichtigt werden. Detaillierte Prüfungsfeststellungen werden nur den Verantwortlichen der jeweiligen Verwaltungseinheit mitgeteilt; eine darüberhinausgehende Berichterstattung erfolgt verdichtet über einen Jahresbericht, der auf einzelne ressortbezogene Prüfungsergebnisse eingeht.

Auskunftsgemäß prüfen Bundesrechnungshof und Landesrechnungshöfe im Rahmen der Prüfung der Finanzverwaltung auch aussagebezogen. Dies umfasst die Prüfung einzelner Vorgänge auf Grundlage einer Einsicht in die entsprechenden Akten. Die im EITI-Kontext betrachtete Frage der ordnungsgemäßen Verbuchung der Zahlungen von Unternehmen wird dabei allerdings nicht gesondert betrachtet.

4. Schlussbemerkungen

Mit dem Piloten zum Zahlungsabgleich sollte das bisherige Verfahren des auf Einzelfallprüfungen basierenden Zahlungsabgleichs versuchsweise durch ein Verfahren ersetzt werden, das auf einer Analyse der Prozesse und Kontrollen beruht, mit denen die relevanten staatlichen Stellen die Qualität der Veranlagung und Erhebung der für D-EITI relevanten Zahlungsströme sicher stellen.

Wir sind der Auffassung, dass wir uns für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer sowie Feldes- und Förderabgaben anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Arbeiten gemäß Abschnitt 2.2. einen hinreichenden Einblick in die Struktur, den rechtlichen Rahmen und die Prozesse bzw. Kontrollen auf Seiten der staatlichen Stellen verschaffen konnten, um unsere nachfolgende Beurteilung abgeben zu können.

Wir halten das Konzept des Piloten für den Berichtszeitraum 2018 zur Beurteilung der von den jeweiligen relevanten staatlichen Stellen eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erhebung der Zahlungsströme in Kombination mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den Zahlungsabgleichen für die Berichtsjahre 2016 und 2017 für gut geeignet, um den Anforderungen des EITI Standard 2019 nach einer verlässlichen Offenlegung der Zahlungen aus der rohstoffgewinnenden Industrie zu genügen und insofern als alternatives Verfahren gegenüber der bisherigen Vorgehensweise eines umfänglichen Abgleichs aller wesentlicher Zahlungsströme eines Berichtsjahres im Rahmen von Einzelfallanalysen in Betracht gezogen zu werden.

Düsseldorf, den 14. Januar 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ralf Clemens
Wirtschaftsprüfer

Christoph Heinrich
Wirtschaftsprüfer

Stellungnahme der MSG zum bisherigen Umsetzungsstand des Piloten zum Zahlungsabgleich

Auf Anfrage des internationalen EITI Vorstands und des internationalen EITI Sekretariats beschloss die D-EITI MSG am 15.05.2020, im 3. D-EITI Bericht 2020 zum Berichtsjahr 2018 einen Piloten bezüglich des Zahlungsabgleichs umzusetzen. Der Vorschlag des internationalen Sekretariats für diesen Piloten basiert auf der bereits im EITI Standard 2016 eingeführten Option, Alternativen zum bisherigen Verfahren des Abgleichs umzusetzen. Bei gleichbleibender Qualität der Daten und gleichwertiger Kontrolle soll mit diesen Alternativen der Fokus auf die Funktion und die Kontrolle der staatlichen Systeme gerichtet und die Möglichkeit geschaffen werden, dadurch freiwerdende Ressourcen für eine Verbesserung der Systeme und anderer Bereiche der EITI Umsetzung zu verwenden. Zur Umsetzung des Piloten hat die D-EITI ein Konzept beschlossen, welches zusammen mit dem EITI Standard als Grundlage für die am 02.06.2020 von der MSG beschlossene Leistungsbeschreibung des Unabhängigen Verwalters (UV) diene.

Die Ergebnisse der Umsetzung (Arbeitsbericht des UV, Kapitelentwurf „Offengelegte Zahlungsströme und Qualitätssicherung“ und die Empfehlungen des UV) wurden am 14.01.2021 der MSG übersendet. Anschließend hat der UV seine Ergebnisse im Rahmen von zwei Treffen mit Mitgliedern der MSG erläutert und konkrete Rückmeldungen der MSG zu den Entwürfen aufgenommen. Die finalen Entwürfe wurden gemeinsam mit dieser Stellungnahme im Rahmen der 5. Sondersitzung der MSG am 12.02.2021 beschlossen.

Gemeinsame Stellungnahme der MSG

Die MSG der D-EITI dankt dem EITI-Sekretariat und dem EITI-Board für die Pilotinitiative und die Unterstützung bei deren Umsetzung im Rahmen der D-EITI. Ebenfalls dankt sie den beteiligten Verwaltungen und Unternehmen für ihre Mitarbeit und ihre Unterstützung der MSG bei der Umsetzung. Die MSG freut sich auf den weiteren Austausch über Ergebnisse des Piloten und steht dem EITI-Board, dem EITI-Sekretariat und den EITI-Partnerländern gerne für Fragen zur Verfügung.

Die MSG hat den Bericht des Unabhängigen Verwalters (UV) und die darin enthaltenen Einschätzungen zu der Qualität der berichteten Daten angenommen. Sie ist überzeugt, dass dargelegt werden konnte, dass die von den Unternehmen im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Angaben zu der Höhe der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen den auf

staatlicher Seite ordnungsgemäß verbuchten Einnahmen entsprechen. Die schriftlichen Darlegungen und ergänzenden Erläuterungen des UV haben es der MSG ermöglicht, die in den betroffenen Behörden angewendeten Verfahren, die zu Grunde liegenden Prüf- und Kontrollstandards sowie die Prüfmethodik und die Arbeitsergebnisse des UV zu verstehen und damit auch die abschließende Bewertung zur Qualität der Daten nachzuvollziehen.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Pilotkonzepts und der durch die MSG beschlossenen Leistungsbeschreibung stellt die MSG fest, dass diese ordnungsgemäß umgesetzt wurde, wenngleich es wie bei Pilotprozessen typisch an verschiedenen Stellen noch Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsmöglichkeiten gibt:

- Im Hinblick auf eine umfassende und verständliche Darstellung der durch den UV umgesetzten Maßnahmen und die Darstellung der staatlichen Systeme und Kontrollen hat der UV auf Grundlage von Rückmeldungen der MSG Ergänzungen direkt umgesetzt, die in das nun beschlossene finale Kapitel zum Bericht eingeflossen sind. Darüber hinaus hat die MSG weitere Themen und Bereiche identifiziert, die eine sinnvolle Ergänzung dieser Darstellung sein könnten bzw. sind, aber nicht Teil der Leistungsbeschreibung/der Untersuchungshandlungen waren. Diese Ergänzungen beziehen sich in erster Linie auf eine umfassende und verständliche Darstellung, nicht auf die Einschätzung der Datenqualität. Die MSG wird sich im Falle einer Fortführung des Piloten darüber verständigen, ob und falls ja welche dieser Themenbereiche weiter ausgeführt werden sollten, wo sie ggf. aufgenommen werden könnten oder ob weitere Ergänzungen erforderlich sind:
 - Korruptionsprävention, Anti-Korruptionsregeln und -maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung und den Unternehmen, Compliance Maßnahmen der Unternehmen,
 - weiterführende Erläuterungen zu der Rolle und den Aufgaben der Rechnungshöfe,
 - Diskussion, ob bzw. inwiefern z.B. Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur und Pachtzahlungen von der Qualitätssicherung erfasst werden sollen
- Die systematische Betrachtung und Darstellung der für die Zahlungsabwicklung verantwortlichen Stellen hat aus Sicht der MSG einen eindeutigen Mehrwert für die MSG und den D-EITI Bericht geschaffen. Eine solche Darstellung war bisher nicht öffentlich verfügbar und stellt eine sehr sinnvolle Ergänzung der bisherigen Inhalte des D-EITI Berichts dar. Diese zusätzlichen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit ergänzenden Erläuterungen durch den UV und die zuständigen Regierungsvertreter/-innen in der MSG, ermöglichen es der MSG, Prioritäten für die zukünftige Ausrichtung der D-EITI auf fachlicher Grundlage zu diskutieren.

- Ein Teil der in der Leistungsbeschreibung angeführten Maßnahmen konnte durch den UV nicht umgesetzt werden, da entsprechende Informationen nicht öffentlich vorlagen/verfügbar waren. So sind u.a. die mit dem klassischen Zahlungsabgleich gemäß EITI Standard erfassten Bereiche der Zahlungsabwicklung nicht in öffentlichen Prüfberichten der Rechnungshöfe erwähnt worden. Die Ergebnisse des UV legen nahe, dass entsprechende Berichte nicht vorliegen, weil der vom klassischen Zahlungsabgleich nach EITI Standard abgedeckte Bereich der Zahlungsabwicklung durch die Rechnungshöfe grundsätzlich als unwesentlich bzw. nicht risikobehaftet eingeschätzt wird. Eine Bestätigung/Erläuterung dieser Annahme durch die Rechnungshöfe wäre aus Sicht der MSG eine sinnvolle Ergänzung und könnte ggf. Teil einer möglichen Weiterführung des Piloten sein. Die D-EITI steht grundsätzlich vor der Herausforderung, dass in die Abwicklung der identifizierten Zahlungen bzw. Zahlungsströme eine Vielzahl von Stellen der öffentlichen Verwaltung auf der Ebene der Finanzverwaltungen der Länder (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), der Gemeinden (Gewerbesteuer), der Bergbehörden (Feldes- und Förderabgabe) sowie weiterer staatlicher Organisationseinheiten (Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur und Pachtzahlungen) involviert sind. Die Übertragbarkeit systembezogener Untersuchungen einzelner Stellen auf die Gesamtheit der betroffenen Stellen ist abhängig davon, ob entsprechende Gemeinsamkeiten im systematischen und organisatorischen Aufbau vorliegen. Mit Blick auf die im Rahmen des Piloten qualitätsgesicherten Zahlungen sieht die MSG diese Gemeinsamkeiten für die Finanzverwaltung der Länder gegeben und im Bericht bzw. in weiterführenden öffentlich verfügbaren Unterlagen als hinreichend transparent dargelegt. Im Bereich der Feldes- und Förderabgabe zeichnet die vom UV betrachtete Behörde für 95 % der berichteten Förderabgaben verantwortlich. Im Bereich der Gewerbesteuererhebung durch die Gemeinden sieht die MSG allerdings noch weiteren Erläuterungsbedarf im Hinblick auf die systematische und organisatorische Abwicklung. Eine allgemeine Darstellung der Finanzverwaltung der Gemeinden und ggf. ergänzende Informationen aus deren externer Prüfung können im Falle einer Fortführung des Piloten eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Sondervoten der Stakeholdergruppen

Die **Zivilgesellschaft** stellt fest, dass im Rahmen des Pilotprojekts eine Schwachstellenanalyse des dargestellten Systems auf Grundlage eigener empirischer Datenerhebungen nicht möglich war. Schlussfolgerungen zur tatsächlichen Wirkung der Prüfeinrichtungen sind daher nicht zu ziehen. Eine Analyse könnte z.B.

Antikorruptionsmaßnahmen oder Häufigkeit und Personalausstattung von Betriebsprüfungen durch die Finanzämter umfassen.

Die **Regierung** verweist in diesem Zusammenhang auf die schriftlichen und mündlichen Ausführungen des UV, wonach eine hinreichende Schwachstellenanalyse durchgeführt wurde. Auf deren Grundlage ist der UV unter Heranziehung international anerkannter Prüfstandards zu einem positiven Urteil zur Wirksamkeit der untersuchten Systeme gelangt. Zu beachten sei zudem, dass Schwachstellenanalysen den Rechnungshöfen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung obliegen. Betriebsprüfungen sind zudem Teil des vom Zahlungsabgleich nicht erfassten Veranlagungsprozesses und Fragen wie etwa die Personalausstattung der Behörden liegen in der haushalterischen Verantwortung der Parlamente.

Die **Privatwirtschaft** schließt sich dem Votum der Regierung an.

Fazit

Die Bewertung des angewendeten alternativen Verfahrens und der vorliegenden Ergebnisse vor dem Hintergrund der Pilotinitiative und dem EITI Standard bleibt dem EITI Board vorbehalten. Als Teilnehmerin des Pilotverfahrens und in Bezug auf die Durchführung des alternativen Verfahrens zur Qualitätssicherung hält die MSG abschließend fest:

- Der Zahlungsabgleich als Maßnahme der Qualitätssicherung ist ein zentrales Element der EITI Umsetzung. Alternative Verfahren der Qualitätssicherung zu entwickeln und umzusetzen, erfordert deshalb eine ausführliche Diskussion über die Zielsetzung und die Aufgabe der Qualitätssicherung vor dem Hintergrund des EITI Standards. Diese Diskussionen, die insbesondere zum Beschluss des Verfahrens und dessen Bewertung geführt wurden, waren herausfordernd für die MSG. Die technische und inhaltliche Unterstützung und Begleitung durch das internationale Sekretariat waren deshalb von besonderer Bedeutung. Die MSG möchte mit der Umsetzung des Piloten einen Beitrag zum Erfolg der Pilotinitiative und langfristig einen Beitrag zur Weiterentwicklung des EITI Standards leisten. Dennoch ist es wichtig festzuhalten, dass die konkrete Ausgestaltung des alternativen Verfahrens zur Qualitätssicherung an den deutschen Kontext gebunden ist. Die MSG möchte deshalb keine über die D-EITI hinausgehenden Aussagen zur Übertragbarkeit des Verfahrens treffen. Es ist der MSG vielmehr ein Anliegen, durch einen intensiven Austausch über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Verfahrens die EITI aber auch die EITI-Partnerländer darin zu unterstützen, wesentliche Erkenntnisse aus der

Umsetzung des Piloten zu gewinnen. Die MSG steht für einen solchen Austausch jederzeit zur Verfügung.

- Die MSG wird über die Weiterführung des Piloten diskutieren und entscheiden. Ausgangspunkt ist die vom EITI Standard vorgesehene Diskussion der Empfehlungen des UV. Die MSG ist dabei weiterhin dankbar für die Unterstützung und Begleitung dieser Diskussion durch das internationale EITI Sekretariat. Über die Entscheidung der MSG zum weiteren Vorgehen wird das internationale Sekretariat und das EITI Board umgehend unterrichtet.

Sondervoten der Stakeholdergruppen zum Fazit

Die **Zivilgesellschaft** ist der Meinung, dass auf den vollständigen Abgleich der Zahlungsströme verzichtet werden könnte. Aufgrund der o.g. fehlenden empirischen Untersuchung wäre die Voraussetzung für die Qualitätssicherung jedoch Abgleiche einzelner Zahlungsströme auf Basis von zufälligen Stichproben vorzunehmen, die im weiteren Verfahren genau definiert werden müssen. Die Zivilgesellschaft ist bereit, dieses Alternativverfahren für den 4. Bericht anzuwenden.

Aus Sicht von **Regierung** und **Privatwirtschaft** sollte den Empfehlungen des UV folgend zunächst von der MSG beurteilt werden, ob der vom Zahlungsabgleich abgedeckte Bereich tatsächlich risikobehaftet ist, um sodann zu einer begründeten Entscheidung hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der Qualitätssicherung zu kommen. Nur so sehen sie ein EITI Standard konformes und auf international anerkannten Prüfstandards basierendes Vorgehen gewährleistet.

Das Pilotprojekt hat aus Sicht der **Zivilgesellschaft** ergeben, dass die Anstrengungen der D-EITI im Bereich der Systematischen Offenlegung fortgeführt werden sollten. Fragen der Transparenz und deren Grenzen, etwa in der Verfügbarkeit von Informationen zu Prüfverfahren und der öffentlichen Zugänglichkeit von Prüfberichten sollten nach Auffassung der Zivilgesellschaft noch umfassender in die Arbeit der Arbeitsgruppe Systematische Offenlegung einfließen.

KONZEPT

D-EITI Pilot zum Zahlungsabgleich

1. Prozess

Auf Anfrage des internationalen EITI Vorstands / des internationalen EITI Sekretariats diskutiert die D-EITI MSG die Option, einen Piloten zum Zahlungsabgleich umzusetzen.

Der vorliegende Konzeptentwurf bildet die Grundlage für einen Austausch mit dem internationalen Sekretariat und für die Diskussion / Beschluss der D-EITI MSG zum Piloten. Sobald ein Beschluss zur Umsetzung des Piloten vorliegt, wird die MSG die Zustimmung des EITI-Vorstands zu den Änderungen des Standardverfahrens einholen.

Die Umsetzung des Piloten wird durch das internationale Sekretariat im Auftrag des EITI-Vorstands begleitet und unterstützt. Darüber hinaus intensiviert die D-EITI den Austausch mit EITI-Ländern und der internationalen EITI Stakeholder-Community zu dem Piloten und seiner Umsetzung.

2. Konzept

Das aktuelle D-EITI Modell, Zahlungen der rohstoffgewinnenden Industrie abzugleichen, wird durch ein Verfahren ersetzt, das einerseits auf öffentlich verfügbaren Informationen zu Zahlungen der rohstofffördernden Unternehmen aufbaut und andererseits auf einer umfassenden Beschreibung von Struktur, rechtlichem Rahmen, Absicherungsmechanismen, Safeguards und einer Darstellung der aktuellen Ergebnisse der tatsächlichen Prüfungen der öffentlichen Kassen, an welche die Zahlungen auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene getätigt werden.

Umfang und Form der Berichterstattung, Identifizierung von Unternehmen, Detailtiefe und Darstellung im Bericht bleiben unverändert. Die Prozedur / der Pilot wird mit Hilfe eines unabhängigen Verwalters umgesetzt.

Das finale Konzept des Piloten soll die folgenden Bedingungen als Mindestanforderungen erfüllen:

- Der Pilot erfüllt den EITI Standard 2019, ohne dass eine angepasste Umsetzung beantragt werden muss.
- Die Überwachung, Kontrolle und Einbeziehung der MSG bleibt gegenüber dem Verfahren mit Zahlungsabgleich unverändert.
- Verbindlichkeit, Qualität, Umfang und Aufschlüsselung von Informationen und Daten zu Zahlungen der Unternehmen, die durch die D-EITI Berichterstattung offengelegt werden, bleiben unverändert.
- Die Umsetzung des Piloten verursacht insgesamt keinen wesentlichen Mehraufwand für die beteiligten Unternehmen.
- Durch den Piloten wird ein wertvoller Beitrag zum Fortschritt der EITI, zur Weiterentwicklung des EITI Standards und zur Verbreitung der EITI geleistet.

Der Pilot wird für den D-EITI Bericht 2020 zum Berichtsjahr 2018 umgesetzt.

Die MSG wird, wie in den vergangenen Jahren, das Ergebnis der Berichterstattung, die Berichtsverfahren und die Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters diskutieren.

Die diesjährige Diskussion wird sich insbesondere auf die Umsetzung der Änderungen am Standardverfahren, die jeweiligen Ergebnisse und die daraus gezogenen Lehren / Empfehlungen sowie mögliche Alternativverfahren konzentrieren.

Die Diskussion wird sich hauptsächlich auf den Bericht, das Feedback und die Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters stützen, aber auch auf die Beiträge der beteiligten Unternehmen und Regierungsinstitutionen.

Schließlich werden der Bericht des Unabhängigen Verwalters und die Stellungnahme der MSG dem Vorstand und dem EITI-Sekretariat vorgelegt.

3. Prozedur zur Berichterstattung: aktuelle Berichterstattung / Pilot

Die Neuerungen am Berichterstattungsprozess durch den Piloten sind in der untenstehenden Übersicht **rot** gekennzeichnet.

Im bisherigen Verfahren auf der linken Seite (Spalten 1 und 2) sind die Elemente gekennzeichnet, die mit dem Piloten wegfallen, auf der rechten Seite (Spalten 3 und 4) die Maßnahmen und Verfahren, die hinzukommen.

Bisheriges Verfahren (1. und 2. D-EITI Bericht)		Pilotverfahren (3. D-EITI Bericht)	
MSG	Unabhängiger Verwalter	MSG	Unabhängiger Verwalter
<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zum Umfang des aktuellen Berichtszeitraums - Beschluss zur Leistungsbeschreibung des Unabhängigen Verwalters (UV) - Beschluss zum Berichtsformat 		<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zum Umfang des aktuellen Berichtszeitraums - Beschluss zur Leistungsbeschreibung des Unabhängigen Verwalters (UV) - Beschluss zum Berichtsformat 	
- Beschluss zum UV	- Vergabe und Vertragserstellung	- Beschluss zum UV	- Vergabe und Vertragserstellung
	<ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung berichtender Unternehmen - Auswertung der öffentlichen Zahlungsberichte - Ansprache der teilnehmenden Unternehmen und Information zur D-EITI Berichterstattung 		<ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung berichtender Unternehmen - Auswertung der öffentlichen Zahlungsberichte - Ansprache der teilnehmenden Unternehmen und Information zur D-EITI Berichterstattung
- Diskussion und Beschluss zum Eröffnungsbericht des UV	- Präsentation des Eröffnungsberichts vor MSG	- Diskussion und Beschluss zum Eröffnungsbericht des UV	- Präsentation des Eröffnungsberichts vor MSG
	- Erhebung von Informationen und Daten aus Zahlungsberichten und Vorlagen		Erhebung von Informationen und Daten aus Zahlungsberichten und ggf. aus der Kommunikation mit den Unternehmen
	Kommunikation mit berichtenden Unternehmen zu Daten		Kommunikation mit berichtenden Unternehmen zu Daten - Klärung von Lücken und Schwächen der gemeldeten Daten

Bisheriges Verfahren (1. und 2. D-EITI Bericht)		Pilotverfahren (3. D-EITI Bericht)	
MSG	Unabhängiger Verwalter	MSG	Unabhängiger Verwalter
	- Klärung von Lücken und Schwächen der gemeldeten Daten		- Für den Fall, dass die Informationen in den Zahlungsberichten nicht ausreichend aufgeschlüsselt sind, erhebt der UV bei Bedarf zusätzliche Informationen vom Unternehmen auf Grundlage von Berichtsvorlagen.
			<p>Entwurf einer umfassenden und verständlichen Bewertung und Bezugnahme auf die Prüfungspraktiken und -prozesse auf Unternehmensseite:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des rechtlichen Rahmens und der (internationalen) Prüfungspraktiken, denen die Unternehmen im Geltungsbereich unterliegen (Anforderung 4.9 a). - Übersicht, welches Unternehmen welchen Standard anwendet. - Link zu den geprüften Jahresabschlüssen der berichtenden Unternehmen oder anderen entsprechenden Prüfungsinformationen, sofern diese öffentlich zugänglich sind
		- Diskussion und Beschluss über die Bewertung der Unternehmensprüfung	Präsentation der Unternehmensprüfung vor MSG
		- Diskussion und Beschluss zum Exposé	Entwurf und Präsentation des Kapitelexposés zu öffentlichen Kassen vor MSG
	- Vorbereitung von Befreiungen vom Steuergeheimnis für staatliche Stellen, die wesentliche Zahlungen erhalten		<p>Entwurf einer umfassenden und verständlichen Beschreibung der öffentlichen Kassen und deren Funktionsweise auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene mit Fokus auf wesentliche Zahlungsströme von D-EITI; dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine allgemeine Darstellung des Kassenkonzeptes

Bisheriges Verfahren (1. und 2. D-EITI Bericht)		Pilotverfahren (3. D-EITI Bericht)	
MSG	Unabhängiger Verwalter	MSG	Unabhängiger Verwalter
			<ul style="list-style-type: none"> - Eine detaillierte Beschreibung des tatsächlichen Zahlungsvorgangs (Rolle, Verantwortung und Kommunikation des Unternehmens, der Verwaltung, welche die Zahlungsaufforderung versendet, und der Staatskasse, welche die Zahlung erhält), allgemeine Information zur Identifizierung von für D-EITI Zahlungsströme zuständigen Kassen - Verlinkung von relevanten Gesetzen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung von Informationen und Daten von Zahlungseingängen bei staatlichen Stellen 		Entwurf einer umfassenden und verständlichen Beschreibung der Safeguards in öffentlichen Kassen mit Blick auf: <ul style="list-style-type: none"> - rechtswidrige Handlungen - ordentlichen Zahlungseingang - Links zu relevanten Gesetzen
	<ul style="list-style-type: none"> - Abgleich der Informationen von Unternehmen/Zahlungsberichten mit den Informationen der staatlichen Stellen 		Beurteilung, ob die staatlichen Berichtseinheiten einer glaubwürdigen, unabhängigen Prüfung unter Anwendung internationaler Prüfungsstandards unterliegen. Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der staatlichen Prüfungspraktiken und -standards unter Bezugnahme auf internationale Standards inkl. einer übersichtlichen Darstellung der öffentlichen Zugänglichkeit von Prüfberichten - Verlinkungen von Prüfungsberichten der staatlichen Stellen, die Zahlungen von Unternehmen innerhalb des Geltungsbereichs erhalten (sofern diese öffentlich zugänglich sind) - Verlinkung von relevanten Gesetzen und Quellen für Prüfungsberichte

Bisheriges Verfahren (1. und 2. D-EITI Bericht)		Pilotverfahren (3. D-EITI Bericht)	
MSG	Unabhängiger Verwalter	MSG	Unabhängiger Verwalter
<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion und Beschluss zum Kapitelentwurf des UV - Bei Bedarf Diskussion und Nachbereitung der Ergebnisse des UV 	Entwurf UV Beitrag zum D-EITI Bericht: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Arbeit des UV und Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich - Identifizierung der Unternehmen - Beschreibung/Aktualisierung von relevanten Gesetzen - Übersicht von Zahlungen inklusive Zahlungsabgleich und Abweichungen - Empfehlungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion und Beschluss zum Kapitelentwurf des UV - Bei Bedarf Diskussion und Nachbereitung der Ergebnisse des UV 	Entwurf UV Beitrag zum D-EITI Bericht: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Arbeit des UV mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Methoden, die zur Umsetzung der Änderungen am Standardverfahren verwendet werden, einschließlich der Empfehlungen (auch zu alternativen Vorgehensweisen) - Bewertung von Prüfungspraktiken und -prozessen auf Unternehmensseite - Beschreibung/Aktualisierung von relevanten Gesetzen - Bewertung von Unternehmensprüfungen - Beschreibung von öffentlichen Kassen, Safeguards und Prüfungen (Zugänglichkeit, wesentliche Ergebnisse und Verlinkung öffentlicher Berichte) - Übersicht von Zahlungen - Empfehlungen Präsentation vor MSG
<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zum D-EITI Bericht 		<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zum D-EITI Bericht 	
<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zu den Empfehlungen des UV 	Empfehlungen des UV	<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion und Beschluss zu den Empfehlungen des UV 	Empfehlungen des UV
		<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion des Feedbacks und der Empfehlungen des UV zum Piloten 	Beschreibung, Feedback und Empfehlungen zu den Methoden und zur Umsetzung von Änderungen am Standardverfahren unter Berücksichtigung möglicher Alternativverfahren.